

Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhutsregelung

Schlussbericht

Im Auftrag
des Bundesamts für Justiz (BJ), Direktionsbereich Privatrecht

Heidi Stutz, Caroline Heusser, Patrik Gajta, Anja König, Silvan Müggler (BASS)

Heidi Simoni (Marie Meierhofer Institut für das Kind)

Prof. Andrea Büchler, Barbara Borkowski, Dr. Zeno Raveane, Sharon Petralia (Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich), Dr. Linus Cantieni (Rechtsanwalt, Zürich)

Bern, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage und Fragestellung	1
1.1. Ausgangslage und Auftrag	1
1.2. Fragestellungen	1
2. Methodisches Vorgehen	2
2.1. Auswahl der Vertiefungskantone	4
2.2. Analyse bestehender Daten	4
3. Rechtliche Einordnung der alternierenden Obhut	9
3.1. Begriff der alternierenden Obhut	9
3.2. Voraussetzungen der alternierenden Obhut	10
3.2.1. Gesetzliche Ausgangslage und Grundsätze der bundesgerichtlichen Rechtsprechung	10
3.2.2. Entwicklungen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung	11
3.3. Verfahren, in denen die alternierende Obhut geregelt wird	12
3.3.1. Verheiratete Eltern	12
3.3.2. Unverheiratete Eltern	12
3.4. Alternierende Obhut und Verteilung der Unterhaltslast	13
4. Befragung der erstinstanzlichen Gerichte	15
4.1. Fallzahlen und Anteil der Regelung mit alternierender Obhut	15
4.2. Eheschutzverfahren und vorsorgliche Massnahmen	16
4.3. Anträge von Eltern und Kindern auf alternierende Obhut	17
4.4. Faktoren, die bei der gerichtlichen Abwägung eine Rolle spielen	18
4.5. Alter der Kinder bei Entscheiden für alternierende Obhut	19
4.6. Betreuungsanteile der Väter und Mütter bei alternierender Obhut	20
4.7. Erweitertes Besuchsrecht	21
4.8. Anhörung und Berücksichtigung der Wünsche der Kinder	21
4.9. Weiterzug von Verfahren aufgrund strittiger Obhutsregelungen	23
4.10. Schwierigkeiten mit der Obhutsregelung und Reformbedarf	23
4.11. Fazit zur Befragung der erstinstanzlichen Gerichte	25
5. Expertengespräche mit spezialisierten Anwältinnen und Anwälten	28
5.1. Erfahrungshintergrund der interviewten Anwältinnen und Anwälte	28
5.2. Entscheidender Moment für die Regelung der Obhut	28
5.3. Umgang mit den Begriffen alleinige oder alternierende Obhut	29

5.4. Anteil Einigungen bei der Obhutsregelung	30
5.5. Anfängliche Vorstellungen der Eltern	30
5.6. Strategien der Anwälte und Anwältinnen bei Uneinigkeit	31
5.7. Wichtigste Veränderungen in der Obhutsfrage	33
5.8. Einflussfaktoren für die Regelung einer alternierenden Obhut	34
5.9. Betreuungsanteile bei alternierender Obhut und alternative Regelungen	38
5.10. Einbezug des Kindeswillens	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.11. Obhut und finanzielle Überlegungen	39
5.12. Offenheit der Gerichte für alternierende Obhut	42
5.13. Schwierigkeiten mit der Obhutsregelung und Reformbedarf	43
5.14. Fazit zu den Expertengesprächen mit Anwältinnen und Anwälten	45
6. Expertengespräche mit erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern	48
6.1. Erfahrungshintergrund der interviewten Richterinnen und Richter	48
6.2. Bedeutung der verschiedenen Verfahren für die Obhutsregelung	48
6.3. Alleinige oder alternierende Obhut und alternative Begriffe	50
6.4. Wichtigste Veränderungen in der Obhutsfrage	52
6.5. Einflussfaktoren und rote Linien für die Regelung einer alternierenden Obhut	54
6.6. Anhörung und Berücksichtigung des Willens und der Wünsche der Kinder	60
6.7. Obhut und finanzielle Überlegungen	62
6.8. Offenheit der Gerichte für alternierende Obhut	63
6.9. Schwierigkeiten mit der Obhutsregelung und Reformbedarf	64
6.10. Fazit zu den Expertengesprächen mit Richterinnen und Richtern	66
7. Analyse von zweitinstanzlichen Gerichtsentscheiden	69
7.1. Eheschutzverfahren	71
7.2. Vorsorgliche Massnahmen	73
7.3. Scheidungsurteile	75
7.4. Trennungen unverheirateter Eltern	76
7.5. Fazit zu den vertieft ausgewerteten Entscheiden der zweiten Instanzen	79
8. Synthese und Schlussfolgerungen	81
9. Literatur	87
Anhang	89
1. Erhebungsinstrument der Gerichtsbefragung	89
2. Gesprächsleitfaden Anwälte/Anwältinnen	94

3. Gesprächsleitfaden Richter/Richterinnen	96
4. Liste der interviewten Expertinnen und Experten	98
5. In die Auswertung einbezogene Entscheide der Zweitinstanzen	99

Zusammenfassung

Mit dem Ende 2021 vom Nationalrat angenommenen Postulat 21.4141 Silberschmidt (Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung) wurde der Bundesrat beauftragt, eine Evaluation der erst- und zweitinstanzlichen Gerichtspraxis zur alternierenden Obhut und den Besuchsrechtsregelungen durchzuführen. Die vorliegende Studie trägt zur Beantwortung der im Postulat aufgeworfenen Fragen bei.

Methodisches Vorgehen

In einem ersten Schritt wurden **bestehende Daten** zur Zahl der Scheidungen und den mit betroffenen Kindern zusammengefasst. Da der Anteil der Scheidungen mit alternierender Obhut weder in einer nationalen Statistik noch von den Gerichten erfasst wird, wurde **in fünf ausgewählten Kantonen eine schriftliche Befragung aller erstinstanzlichen Gerichte** durchgeführt. Weiter erfolgten **Expertengespräche mit Richterinnen und Richtern** der erstinstanzlichen Gerichte **sowie mit spezialisierten Anwältinnen und Anwälten** aus den entsprechenden Kantonen. Zudem wurde eine Stichprobe von etwas über einem Viertel der **zweitinstanzlichen Gerichtsentscheide** der Jahre 2021 und 2022 zu strittigen Obhutsfragen direkt ausgewertet.

Die Analyse erfolgte **in fünf** bezüglich Grösse, Sprache, Stadt-Land-Dimension und Häufigkeit alternierender Betreuungsarrangements möglichst heterogenen **Vertiefungskantonen**. Ausgewählt wurden St. Gallen, Schwyz, Waadt, Wallis und Zürich.

Verfahrenswege

2021 waren in der Schweiz **in 8'408 Scheidungen 13'809 minderjährige Kinder mitbetroffen**. Gut zwei Drittel von ihnen waren 5 bis 14 Jahre alt. Scheidungen von Eltern mit minderjährigen Kindern erfolgen oft erst Jahre nach der faktischen Trennung. Wer die Kinder wann betreut, kann nicht erst dann geregelt werden. Entweder einigen sich die Eltern im Moment der Trennung selber über das Betreuungsarrangement oder es kommt zu einem **Eheschutzverfahren und/oder vorsorglichen Massnahmen** im Rahmen des Scheidungsverfahrens. Daher wurden diese beiden Verfahrenstypen ebenfalls in die Analyse einbezogen.

Anders ist der Verfahrensweg bei **unverheirateten Eltern**, die sich trennen. Zur Zahl der Trennungen unverheirateter Eltern liegen keine statistischen Informationen vor. Hier ist für die

Regelung des Wohn- und Betreuungsarrangements der Kinder grundsätzlich die Kindes-schutzbehörde (KESB) zuständig. Können die Eltern sich nicht über die Aufteilung des Kindesunterhalts einigen, entscheidet hingegen das Gericht. Befindet das Gericht über den Kindesunterhalt, muss es auch über die Kinderbetreuung entscheiden. Die Verfahren betreffend die Trennung von unverheirateten Eltern wurden ebenfalls in die Analyse aufgenommen. Ein wichtiger Unterschied zu den verheirateten Eltern ist auch, dass kein mit dem Eheschutz vergleichbares Verfahren zur Verfügung steht, um das Getrenntleben vorläufig zu regeln.

Befragung der erstinstanzlichen Gerichte

In den Vertiefungskantonen wurden alle erstinstanzlichen Gerichte angeschrieben. Gut 70% haben sich an der Befragung beteiligt (27 von 38). In die Analyse einbezogen werden konnten letztlich **1'430 Eheschutzverfahren und vorsorgliche Massnahmen sowie 1'015 Scheidungsurteile** aus den Jahren 2021 und 2022. In den Eheschutz- und den Massnahmeverfahren wurde je nach Kanton in 7-19% der Fälle eine alternierende Obhut festgelegt. In den Scheidungsurteilen resultierte zu 91-99% eine gemeinsame elterliche Sorge und in 9-29% der Fälle eine alternierende Obhut. Wenn ein Verfahren (Eheschutz oder vorsorgliche Massnahmen) vorausgeht, kommt es gemäss den Angaben der Gerichte selten oder fast nie vor, dass die Obhutsregelung im Scheidungsurteil grundlegend verändert wird. Der höhere Anteil alternierender Obhut in den Scheidungsverfahren hängt vielmehr damit zusammen, dass eine alternierende Obhut häufig einvernehmlich geregelt wird und dann keine vorausgehenden Verfahren bestehen.

Etliche Gerichte weisen darauf hin, dass sie eine **zunehmende Zahl von Verfahren im Rahmen der Trennung unverheirateter Eltern** beschäftigt. Da Unverheiratete – im Unterschied zu scheidungswilligen Ehepaaren – ihre Abmachungen nicht zwingend vom Gericht genehmigen lassen müssen, geht es hier immer um strittige Verfahren.

Weniger als die Hälfte der Gerichte konnten Angaben zur Häufigkeit der Anträge auf eine alternierende Obhut machen. Wo Angaben vorliegen, liegt der Anteil **gemeinsamer elterlicher Anträge auf alternierende Obhut** bei 9% in Eheschutz- und Massnahmeverfahren sowie bei 13% in Scheidungsprozessen. Diese Anträge wurden **nie abgelehnt**. Alleinige Anträge auf alternierende Obhut stellten 2021 und 2022 bei den antwortenden Gerichten immer die Väter, nie die Mütter oder die Kinder. Bei 6 der 11 Gerichte mit Angaben kam dies bei Eheschutz- und Massnahmeverfahren nie vor. Bei 4 der 11

Gerichte gilt dies auch für Scheidungsverfahren. Bei den übrigen Gerichten gab es über alle Verfahren hinweg jeweils 1-3 Fälle in zwei Jahren. Zur Häufigkeit, mit der die alleinigen Anträge angenommen wurden, liegen aufgrund der tiefen Fallzahlen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Sicher ist, dass auch Ablehnungen vorkamen. Aus den Kommentaren der Gerichte geht als mit entscheidend hervor, ob ein realistisches Betreuungskonzept des Antragstellers vorliegt.

Neben der Erziehungsfähigkeit der Eltern und dem generellen Hinweis auf das Kindeswohl spielen in den **Erwägungen** der Gerichte namentlich die Distanz zwischen den elterlichen Haushalten, die Kommunikationsfähigkeit der Eltern und der Wille der Kinder eine wichtige Rolle. Für mehr als die Hälfte der Antwortenden sind daneben auch die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, die Organisation der Betreuung vor der Trennung sowie das Alter der Kinder zumindest eher wichtig. Gemäss den Angaben der Gerichte sind die Kinder bei Entscheiden mit alternierender Obhut im Entscheidungszeitpunkt selten unter 3 Jahre alt.

Es gibt keine einheitliche Praxis dazu, wie die Gerichte die **Wünsche der Kinder** erheben. Gut die Hälfte der Gerichte gibt an, dass ab einer gewissen Altersgrenze (häufig ab Schuleintritt oder ab sechs Jahren) in strittigen Fällen häufig oder praktisch immer eine **Kindesanhörung** durchgeführt werde. Fast die Hälfte der Gerichte macht jedoch keine eindeutigen Aussagen zu Häufigkeit oder Kriterien der Anhörungen. Es scheint die Haltung zu bestehen, wenn die Eltern sich einig sind, entspreche die Lösung auch dem Wohl der Kinder. Die Anhörungen werden in der Regel von den Richterinnen und Richtern selber durchgeführt. **Kindesvertretungen** sind selten. Sie werden vornehmlich eingesetzt in hochstrittigen Fällen mit unterschiedlicher Position der Eltern, bei offensichtlichen Loyalitätskonflikten der Kinder, wenn Vorwürfe sexueller Übergriffe im Raum stehen oder die KESB bereits involviert ist.

Dass Fälle aufgrund strittiger Obhutsfragen an die **nächste Instanz** weitergezogen werden, ist in allen Verfahrenstypen äusserst selten. Verschiedene Gerichte geben an, bei Weiterzügen gehe es in der Regel nur noch um die finanziellen Konsequenzen bei gegebener Obhutsregelung.

Zwei Drittel der antwortenden Gerichte äussern sich zu **Schwierigkeiten** betreffend die Rechtsprechung zur Obhutsfrage und weisen teilweise auf einen gesetzgeberischen Änderungsbedarf hin, aber auch auf einen Änderungsbedarf der Rechtsprechung. In der Reihenfolge

der Häufigkeit betreffen diese das Verhältnis von Betreuung und Unterhaltszahlungen sowie die konkrete Berechnung des Kindesunterhalts. Weniger häufig folgen die mangelnde Verfügbarkeit von psychologischen Fachpersonen und niederschwelliger Begleitung für die Eltern, unnötige Konflikte aufgrund der Begrifflichkeiten alternierende versus alleinige Obhut bzw. Besuchsrecht, Fälle mit Wunsch der Väter nach alternierender Obhut nach einseitiger Arbeitsteilung vor der Trennung, die lange Dauer der Verfahren sowie das Dilemma, dass Kindesanhörungen zu weniger alternierender Obhut führen können.

Expertengespräche mit Anwältinnen und Anwälten

Die Gespräche fanden mit einer Ausnahme in allen Kantonen mit einer Frau und einem Mann statt, die über den Fachausweis «Familienrecht SAV» verfügen. Alle vertreten sowohl Mütter als auch Väter, und es bestehen kaum geschlechtsspezifische Unterschiede in ihren Aussagen. Kein Anwalt, keine Anwältin nennt den Scheidungsprozess als entscheidenden Moment für die Regelung der Obhut. Die Arbeitsteilung vor der Trennung spare vieles vor, der Zeitpunkt der Trennung sei ein kritischer Moment, und wenn da keine Einigung gefunden wird, seien Eheschutzverfahren oder vorsorglichen Massnahmen wichtig. Danach spiele «die Macht des Faktischen» die Hauptrolle.

Die Mehrheit der Anwälte und Anwältinnen vermeidet die **Begrifflichkeiten** alternierende oder alleinige Obhut soweit wie möglich, weil diese Dichotomie die Konflikte anheize. Die meisten unterscheiden bei ihrer Klientel zwischen Eltern, die sich bereits über die Betreuungsregelung geeinigt haben und Hilfe bei der Formulierung einer rechtsgültigen Vereinbarung und der finanziellen Regelung suchen, und einem kleinen Anteil effektiv in der Frage der Betreuungsaufteilung und/oder der Obhutzuteilung **strittiger Fälle**. In letzteren gehe es **häufig** um eine **grundlegendere Veränderung des bisher gelebten Betreuungsarrangements**. Einigungen vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens und in Einigungsverhandlungen am Gericht werden als ähnlich häufig eingeschätzt. Zu **gerichtlichen Anordnungen** kommt es in der Praxis der interviewten Anwälte und Anwältinnen unabhängig von der Obhutsregelung in **10% bis maximal 20% der Fälle**. Strittig seien häufiger die finanziellen Konsequenzen der Obhutsregelung als diese selbst.

Viele Anwälte und Anwältinnen beschreiben, wie sie die Anliegen ihrer Klientinnen oder Klienten nicht einfach übernehmen, sondern mit ihnen diskutieren und ihnen **nahelegen, von**

Maximalforderungen abzurücken und im Interesse ihrer Kinder aufeinander zuzugehen und nach Möglichkeit als Eltern eine individuelle einvernehmliche Lösung zu finden. Hintergrund der Diskussionen bildet vor allem in der Westschweiz nach Angaben der dortigen Anwältinnen und Anwälte die Gewissheit, dass das Gericht eine alternierende Obhut anordnen wird, wenn ein Elternteil dies will und nicht gravierende Argumente dagegensprechen. Den Müttern wird teilweise vor Augen geführt, dass sie ihre berufliche Existenzgrundlage spätestens nach der Kinderphase sowieso aufbauen müssten und lange Phasen mit stark reduziertem Pensum sich sehr negativ auswirken. Mitunter empfehlen die Anwältinnen und Anwälte uneinigen Eltern auch **Testphasen** mit alternierenden Betreuungsarrangements, um zu sehen, ob diese funktionieren, ohne dass sie sich gleich definitiv festlegen müssen, oft begleitet von Mediation oder anderer fachlicher Unterstützung. Ein anderer praktizierter Weg, um Erfahrung zu sammeln, ist ein **stark erweitertes Besuchsrecht als erster Schritt** für Väter, die bislang wenig in die Betreuung involviert waren.

Allgemein wird von den Anwältinnen und Anwälten ein **klarer Trend zu mehr Mitbetreuung durch die Väter** festgestellt. Dieser wird gleichzeitig relativiert, weil die von den Vätern **angestrebten Betreuungsanteile** in der Regel **weit weg von einem egalitären Betreuungsengagement** liegen. Als Gründe für den Wandel werden sowohl gesellschaftliche Veränderungen als auch die neuen rechtlichen Möglichkeiten gesehen. Die Gerichte werden von den Anwältinnen und Anwälten heute gegenüber alternierender Obhut als offener wahrgenommen als vor der Revision von 2017, auch weil eine neue Generation von Richterinnen und Richtern nachkomme. Teilweise wird die Rechtsprechung in der Obhutsfrage als kantonal einheitlich wahrgenommen, teilweise wird auf grosse Unterschiede je nach persönlichem Familienbild der Richter und Richterinnen verwiesen.

Als **Einflussfaktoren für die Möglichkeit einer alternierenden Obhut** nennen die Anwältinnen und Anwälte ähnliche Aspekte wie die Gerichte. In abnehmender Häufigkeit sind dies die Distanz zwischen den Elternhaushalten und die Kommunikationsfähigkeit der Eltern. Bei der persönlichen Verfügbarkeit für die Betreuung sind die Einschätzungen heterogen. Teilweise wird davon ausgegangen, dass diese vor Gericht eine massgebliche Rolle spielt. So wird Vätern, die eine alternierende Obhut anstreben, nahegelegt, einen Teil der Betreuung auch mit Blick auf die Chancen vor Gericht persönlich zu leisten. Ein Teil der Anwältinnen und Anwälte empfindet es als stossend, wenn ein Elternteil

ein Kind von Dritten betreuen lässt, während der andere Elternteil zeitlich verfügbar wäre.

Mit dem Schulalter oder spätestens ab der Pubertät erhält der Wille der Kinder gemäss Aussagen der Interviewten zunehmendes Gewicht. Die Bedeutung der Kontinuität des Betreuungsarrangements wird differenziert, teils auch kontrovers diskutiert. Als rote Linien für eine alternierende Betreuung nennen die Anwältinnen und Anwälte häusliche Gewalt sowie die fehlende Erziehungsfähigkeit eines Elternteils.

Viele Anwälte und Anwältinnen stellen eine **Zunahme der Konflikte um die Obhut** fest und führen dies auf die **neuen Möglichkeiten** sowie auf den Konnex von Obhutsregelung, Betreuungsanteilen und Unterhaltszahlungen zurück. Zur **Berechnung der Betreuungsanteile** und dazu, ab wann die Betreuungsregelung als alternierende Obhut deklariert wird, besteht gemäss der Anwaltschaft keine einheitliche Praxis. Es werde jedoch zunehmend die 30%-Grenze rezipiert.

Bei der Trennung unverheirateter Eltern beobachten auch die Anwältinnen und Anwälte eine Fallzunahme, zum Teil weil hier die Unterschiede in der Regelung der finanziellen Belange vor und nach der Revision des Kindesunterhaltsrechts von 2017 besonders gross seien. Finanzielle Überlegungen sehen sie jedoch auch bei verheirateten Eltern als gewichtig. Sie schildern Beispiele von Vätern, die eine alternierende Obhut als Kostenminimierung anstreben, und von Müttern, die dem Vater aufgrund finanzieller Überlegungen keinen Betreuungsanteil über 30% zugestehen wollten. In dieser Situation versuchen von Anwaltsseite viele, zuerst ein konkretes, realistisches Betreuungsarrangement zu erreichen und erst danach übers Geld zu reden.

Wie die Gerichte nennen auch die Anwältinnen und Anwälte als **Schwierigkeiten** am häufigsten die Komplexität der Unterhaltsberechnungen an sich und deren Abhängigkeit von der Obhutsfestlegung. Kritisiert werden ebenfalls die Begrifflichkeiten alternierende bzw. alleinige Obhut und Besuchsrecht. Weitere Schwierigkeiten betreffen die Quantifizierung der Betreuungsanteile, das Spannungsfeld von persönlicher Verfügbarkeit und externer Kinderbetreuung, die Dauer der Verfahren und die Macht des Faktischen, die sich durch den Zeitablauf ergibt. Viele Anwältinnen und Anwälte versprechen sich Einiges von einem interdisziplinären Elternkonsensmodell, wie es in einzelnen Regionen bereits erprobt wird. Als weitere Reformmöglichkeit wird eine spezialisierte Familiengerichtsbarkeit angeregt, die es ebenfalls erlauben würde, enger mit anderen Fachpersonen,

die Familien in schwierigen Situationen begleiten, zusammenzuarbeiten.

Expertengespräche mit Richterinnen und Richtern

Die grosse Mehrheit der Richterinnen und Richter konzentriert sich darauf, zusammen mit den Eltern einvernehmliche, auf die individuelle Situation angepasste Lösungen für die Kinderbelange zu finden. Viele weisen auch darauf hin, dass dies in den allermeisten Fällen gelinge und sie **nur selten ein Urteil in der Obhutsfrage** fällen müssten. Fast alle legen grossen Wert auf die Einigungsverhandlungen, die den Hauptverhandlungen vorausgehen, und nutzen diese, um mit den Eltern provisorische Lösungen auszuprobieren und Erfahrungen zu sammeln. Die Richterinnen und Richter erleben im Gerichtsalltag, dass die Betreuungsregelung an sich selten ein heftig umstrittenes Thema ist oder bleibt – schon, weil gar nicht jede theoretisch gewünschte Lösung im Alltag auch praktikabel ist. Und sie bestätigen, dass die Eltern eher über die finanziellen Konsequenzen der Betreuungsaufteilung streiten.

Ein in den Gesprächen stark diskutierter Einflussfaktor für die Obhutsregelung ist das Konfliktniveau der Eltern beziehungsweise deren **Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit**. Das Bundesgericht hat diesbezüglich die Schwelle für eine alternierende Obhut tief angesetzt, und die Richterinnen und Richter der ersten Instanzen setzen sich intensiv damit auseinander, wann eine Situation für das Kindeswohl problematisch wird. Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch und fehlende Erziehungsfähigkeit werden als rote Linien für eine alternierende Obhut bezeichnet. Darüber hinaus solle das Kind auch nicht im Konflikt der Eltern gefangen bleiben, als Bote dienen oder anhören müssen, wie ein Elternteil den anderen schlecht macht. Trotz Verständnis dafür, dass es nicht quasi ein Vetorecht eines Elternteils gegen die alternierende Obhut geben soll, wird teilweise Kritik an den tiefen Anforderungen des Bundesgerichts an die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern spürbar. Wenn keine Basis für eine Kooperation der Eltern vorhanden ist, erachten mehrere Richter/innen die Anordnung einer alternierenden Obhut auch bei detaillierter Regelung der Betreuung als Risiko für das Kindeswohl. Gerichte, die in ein Konsensmodell eingebunden sind oder sonst eng mit Kinderschutzbehörden und Fachstellen zusammenarbeiten, setzen im Zweifelsfall begleitende Massnahmen durch psychologisch geschulte Fachpersonen ein.

Die Richterinnen und Richter vertreten bis auf einzelne Ausnahmen übereinstimmend, dass

die **Arbeitsteilung vor der Trennung** kein entscheidendes Kriterium sein soll. Aufgrund ihrer finanziellen Implikationen ist die Obhutsregelung jedoch regelmässig vor allem dann strittig und für die Gerichte schwierig zu lösen, wenn die Arbeitsteilung der Eltern vor der Trennung sehr einseitig war und daher ein Elternteil sehr gut und der andere wenig verdient hat. In diesen Situationen sei oft das Existenzminimum nicht mehr gesichert, wenn der hauptverdienende Elternteil das Erwerbsspensum reduziert, weil der andere Elternteil keine vergleichbaren Verdienstmöglichkeiten habe. Mehrere Richterinnen und Richter berichten, dass sie Eltern (und Kinder) **Umstellungen des Familienmodells** im Eheschutz- oder im Scheidungsverfahren schrittweise erproben lassen. Bei Gerichten, die in ein Elternkonsensmodell eingebunden sind, ist dies bereits im Vorfeld oder am Anfang des Scheidungsprozesses ausgeprägt der Fall.

Alternierende Obhut soll nicht **nur Eltern mit einem gehobenen Einkommen** vorbehalten sein. Dies äussern verschiedene Richterinnen und Richter. Gleichzeitig akzeptieren die Gerichte ausdrücklich oder stillschweigend nur in Ausnahmefällen, dass durch eine alternierende Obhut eine **Sozialhilfeabhängigkeit** entsteht, die sonst nicht bestünde. Dies ist ebenfalls dann ein limitierender Faktor, wenn vor der Trennung ein einseitiges Familienmodell gelebt wurde. Ausnahmen werden als vertretbar erachtet, wenn auch bei der Weiterführung der bisherigen Arbeitsteilung eine Sozialhilfeabhängigkeit resultiert. Verschiedentlich wird der Zusammenhang mit einer vermehrten Erwerbsintegration der Mütter thematisiert. Nur eine Richterin führt jedoch explizit aus, dass sie bei alternierender Obhut die Erwerbsanforderungen gemäss Schulstufenmodell für beide Eltern zusammenzählt und halbiert.

Ein Punkt, der kontrovers diskutiert wird, ist die **Bedeutung der persönlichen Verfügbarkeit** der Eltern für die Kinderbetreuung. Wiewohl das Bundesgericht grundsätzlich festhält, dass Betreuung durch Dritte grundsätzlich gleich zu werten sei, spielt die Eigenbetreuung durch die Eltern für die Mehrheit der Richterinnen und Richter durchaus eine Rolle. Drittbetreuung ist dann akzeptiert, wenn sie für den existenzsichernden Erwerb unabdingbar ist. Väter, die nach der Trennung meistens zu 100% erwerbstätig bleiben, müssen nachweisen können, dass ihre Erwerbsarbeit mit den Betreuungsaufgaben vereinbar ist. Mehrere Richterinnen und Richter sprechen an, dass sie dies explizit auch für den Krankheitsfall der Kinder thematisieren.

In den Richterinterviews bestätigt sich die **unterschiedliche Praxis, Kinder anzuhören**. Bei Richterinnen und Richtern eines Gerichts, das in ein Elternkonsensmodell eingebunden ist,

werden die Kinder ab einem gewissen Alter systematisch angehört. Es gibt jedoch auch weitere Richter und Richterinnen, die Kinder ab dem Schulalter immer anhören, ausser sie verweigern dies aktiv. Am anderen Ende des Spektrums stehen Richter/innen, die klar sagen, dass sie aus Zeitgründen nicht routinemässig Kindesanhörungen durchführen oder dass sie die Wünsche der Kinder primär darüber erfassen, dass sie die Eltern danach fragen. Dazwischen stehen Richterinnen und Richter, welche die Kinder dann anhören, wenn sie selber Bedarf an Zusatzinformationen haben, also bei strittigen Fällen, bei offenen Fragen oder bei komplexen Betreuungsregelungen. Sodann bestätigen die Expertengespräche mit Richterinnen und Richtern, dass **Kindesvertretungen** selten eingesetzt werden.

Die Richterinnen und Richter berichten übereinstimmend, dass **einseitige Anträge auf eine alternierende Obhut selten** seien. Sie führen die zögerlich steigende Zahl der Anträge auf die **gesellschaftlichen Verhältnisse und die schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf** zurück. Die grosse Mehrheit betont explizit die eigene Offenheit gegenüber alternierender Obhut. Grössere Veränderungen stellen die Richterinnen und Richter bei der Erweiterung des Besuchsrechts fest: Es ist üblich geworden, dass ein Kind den anderen Elternteil neben jedem zweiten Wochenende auch mindestens einmal unter der Woche sieht.

Die Gespräche mit Richterinnen und Richtern bestätigen auch, dass **finanzielle Überlegungen** bei der Obhutsregelung für beide Eltern eine Rolle spielen können. Die Richterinnen und Richter scheinen einen differenzierten Umgang damit zu finden. Sie schildern, wie sie bei Verdacht auf rein finanzielle Interessen zusätzliche Abklärungen trafen, um die Ernsthaftigkeit des Betreuungswillens von Vätern zu überprüfen. Den Müttern wird ein stärkeres Erwerbseingagement nahegelegt. Zudem wird auch von den Richterinnen und Richtern versucht, die Betreuungsregelung als Erstes zu klären und erst danach die finanziellen Konsequenzen.

Die meisten Richterinnen und Richter äussern sich eher skeptisch über die **Konzepte und Begriffe zur Obhutsfrage im Gesetz**. Sie haben sich meist damit arrangiert und viele umschiffen die Probleme in den Gesprächen mit den Eltern so weit wie möglich mit alternativen Formulierungen. Zentral erscheinen die beiden Reformanliegen, die **Unterhaltsberechnungen** gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu vereinfachen sowie die Verfahren im Kontext der **Trennung unverheirateter Eltern** zu überdenken. Weniger häufig angeregte Punkte sind eine schweizweite Entwicklung in Richtung eines sogenannten Konsensmodells sowie eine

engere Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden, unabhängig vom Zivilstand der Eltern durch eine einheitliche Familiengerichtbarkeit. Angeregt wird zudem, dass die Kantone den Kinder- und Jugendhilfestellen genügend Mittel zur Verfügung stellen, um zeitnah Abklärungen für die Gerichte zu übernehmen und Familien in Klärungs- und Erprobungsphasen zu begleiten.

Analyse der zweitinstanzlichen Gerichtsentscheide

Die weitergezogenen Fälle sind nicht repräsentativ für alle elterlichen Trennungen und Scheidungen, sondern bilden die Situation der rund 10% hochstrittiger Eltern ab, die vor der Erstinstanz nicht in der Lage waren, im Interesse ihrer Kinder einvernehmliche Lösungen zu finden bzw. das erstinstanzliche Urteil zu akzeptieren.

In den 40 vertieft analysierten Fällen sind es in **etwa gleich oft Mütter und Väter**, die Berufung einlegen. Für beide Geschlechter geht es in der Regel darum, den eigenen Betreuungsanteil zu erhöhen. Fast immer sind auch die finanziellen Konsequenzen des Betreuungsarrangements ein Thema. Gleichzeitig fällt auf, dass nur in drei Fällen in der Berufung das Sorgerecht thematisiert wurde. Die **Anliegen** der Berufung einlegenden Mütter und Väter **unterscheiden sich** markant:

- Die **Väter** wehren sich meist gegen eine gerichtlich angeordnete **alleinige Obhut der Mütter**, die ihnen nur ein mehr oder weniger eingeschränktes Besuchsrecht belässt. Die Kinder werden in gut der Hälfte dieser Verfahren angehört und/oder haben eine Kindesvertretung. In einem Fall erreicht ein Vater vor der Zweitinstanz den Wechsel zu einer alternierenden Obhut. In zwei Fällen endet das Verfahren mit einer gütlichen Vereinbarung der Eltern und in weiteren zwei Fällen erweitert das Berufungsgericht das Besuchsrecht des Vaters. In den übrigen 10 Fällen wird das Anliegen des Vaters abgelehnt.

- Umgekehrt wehren sich die **Mütter** häufig gegen eine **alleinige Obhut des Vaters**. In allen diesen Fällen werden die Kinder angehört und/oder es besteht eine Kindesvertretung. Die Berufungen werden in etwa gleich vielen Fällen abgelehnt, teilweise gutgeheissen oder vollständig gutgeheissen. Ein Grund für einen Wechsel der alleinigen Obhut vom Vater zur Mutter dürften die sich im Laufe der Zeit verändernden Erziehungsfähigkeiten der Eltern sowie die mit höherem Alter zunehmende Selbstständigkeit der Kinder sein. Die Fluidität dieser Konstellationen dokumentiert ein Fall, in dem die alleinige Obhut zweimal umgeteilt wurde,

zunächst von der Mutter zum Vater und später wieder zurück.

■ Ein weiterer häufiger Grund der Berufungen ist eine von der Erstinstanz angeordnete **alternierende Obhut**. Meist sind es die **Mütter**, die gegen die alternierende Obhut Berufung einlegen, in einigen Fällen beide Eltern oder die Väter und in einem Fall die Kinder im Teenageralter, die von der Mutter vertreten werden. Die Kinder können sich mit ihrer Opposition gegen eine alternierende Obhut durchsetzen. Doch nur in einem der von Müttern allein weitergezogenen Fälle entscheidet die Zweitinstanz im Sinne der Mutter. Und nur ein **Vater**, der gegen ungleiche Betreuungsanteile bei **alternierender Obhut** Berufung führt, erreicht eine gleichmässige Betreuungsaufteilung.

Insgesamt bestehen keine Hinweise, dass die zweitinstanzlichen Gerichte den Anliegen der Mütter oder der Väter mehr Verständnis entgegenbringen beziehungsweise die alleinige oder die alternierende Obhut grundsätzlich bevorzugen. Sowohl rekurrierende Mütter wie Väter können ihre Anliegen oft nicht durchsetzen. Die Entscheide sind im Einzelfall schwierig zu interpretieren, weil nicht bekannt ist, welche **Wünsche die Kinder** äusseren und wie diese gewürdigt wurden.

In 24 der 40 analysierten vor zweiter Instanz strittigen Fälle werden **Anhörungen der Kinder und/oder Kindesvertretungen** im Entscheid erwähnt. Nicht immer werden Anhörungen der Erstinstanz von der Zweitinstanz wiederholt. Dass die Kinder beteiligt werden, ist in allen weitergezogenen Scheidungsverfahren der Fall. Dagegen werden Kindesanhörungen und/oder Kindesvertretungen nur bei einer Minderheit der Verfahren betreffend die Trennung unverheirateter Eltern genannt. Bei Eheschutzverfahren und vorsorglichen Massnahmen sind die Wünsche der Kinder in gut der Hälfte der zweitinstanzlich verhandelten Verfahren direkt oder über eine Kindesvertretung eingeflossen. Dass die Kinder beteiligt werden, ist in den analysierten zweitinstanzlichen Fällen der Kantone St. Gallen, Waadt und Wallis insgesamt häufiger als in denjenigen der Kantone Schwyz und Zürich.

In der Mehrheit der Fälle gingen den erstinstanzlichen Gerichtsentscheiden **bereits andere Verfahren** voraus, in denen die Obhutsregelung Thema war. Bei den Scheidungen ist dies in allen Fällen so. Aber auch vier Eheschutzentscheide, die Mehrheit der vorsorglichen Massnahmen und der Entscheide betreffend die Trennung unverheirateter Eltern betreffen nicht die ersten Verfahren in gleicher Sache. Die langen Verfahrensgeschichten zeigen,

dass oftmals dieselben Eltern die Gerichte mehrfach beschäftigen.

Synthese und Schlussfolgerungen

Das Postulat Silberschmidt (21.4141) zielt stark auf eine Zahlenbasis zur Praxis der ersten und zweiten Gerichtsinstanzen bezüglich der Obhutsregelung. Diese konnte teilweise erhoben werden. Weil die Obhut und die konkrete Betreuungsregelung regelmässig nicht erst im Scheidungsverfahren festgelegt werden, wurden die vorgelagerten Verfahren (Eheschutz und vorsorgliche Massnahmen) miterfasst.

Während die **gemeinsame elterliche Sorge** mit über 90% der Fälle an den befragten Gerichten zur **Selbstverständlichkeit** geworden ist, bilden Fälle mit einer **alternierenden Obhut** eine **Minderheit**.

Bei der Aufteilung der Betreuung zeigt sich in den Expertengesprächen mit Richterinnen und Richtern ein gewisser Pragmatismus, eine ungleiche Betreuungsregelung je nach Wunsch der Eltern als alternierende oder alleinige Obhut zu bezeichnen. Das identische Betreuungsarrangement kann daher einmal als alternierende Obhut und ein anderes Mal als alleinige Obhut mit erweitertem Besuchsrecht gelten.

Weniger als die Hälfte der Gerichte konnten Angaben zur **Häufigkeit der Anträge auf eine alternierende Obhut** machen. Wo Angaben vorliegen, liegt der Anteil gemeinsamer elterlicher Anträge bei 9% in den vorgelagerten Verfahren und 13% in den Scheidungsverfahren. Gemeinsame Anträge wurden nie abgelehnt. Alleinige Anträge auf alternierende Obhut stellten bei den antwortenden Gerichten immer Väter. Bei etlichen Gerichten kam dies nie vor, bei den übrigen 1-3 Mal in zwei Jahren. Zur Häufigkeit, mit der die Anträge angenommen wurden, liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Dass Fälle aufgrund strittiger Obhutsfragen **an die nächste Instanz weitergezogen** werden, ist äusserst selten (eher sind die finanziellen Konsequenzen noch strittig). Berufungen gehen praktisch gleich häufig von Müttern wie von Vätern aus. Die Väter gehen meist gegen eine alleinige Obhut der Mutter in Berufung, in Ausnahmefällen aber auch gegen die konkrete Regelung einer alternierenden Obhut. Die Mütter wehren sich gegen eine alternierende Obhut oder gegen eine alleinige Obhut des Vaters. Beide Seiten setzen sich mit ihren Anliegen oft nicht durch. Insgesamt bestehen keine Hinweise, dass die zweitinstanzlichen Gerichte den Anliegen der Mütter oder der Väter mehr Verständnis entgegenbringen beziehungsweise die alleinige oder die alternierende Obhut grundsätzlich bevorzugen.

Die Erhebungen im Rahmen des Projekts geben über die Zahlen hinaus Aufschlüsse zu verschiedenen wichtigen Punkten:

■ **Dass die Eltern sich bezüglich der Obhutregelung nicht einigen, ist selten.** Sowohl Anwältinnen und Anwälte als auch Richterinnen und Richter geben den Anteil der Eltern, die bei Scheidungen eine vollumfängliche Einigung erreichen, mit rund 90% an. Teilweise haben sich die Eltern bereits in allen Punkten geeinigt, wenn sie ans Gericht gelangen, teilweise gelingt dies erst in den Einigungsverhandlungen am Gericht. Die realen Umstände (z.B. Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern, berufliche Verpflichtungen oder finanzielle Situation) schränken die Wahlmöglichkeiten bezüglich der Betreuung der Kinder oft ein. Eher als über die Regelung der Obhut wird über Details des Betreuungsarrangements wie einen zusätzlichen Abend oder eine Ferienwoche beim nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil gestritten.

■ **Alternierende Obhut ist in den Vertiefungskantonen der Westschweiz selbstverständlicher.** Dies widerspiegelt die stärkere Erwerbsintegration der Mütter vor einer Trennung in der Westschweiz. Gleichzeitig bestehen gerade hier starke Bestrebungen, sogenannte Elternkonsensmodelle zu verankern, welche versuchen, die Eltern nach einer faktischen Trennung darin zu unterstützen, sich zusammenzurufen, um eine gute Lösung für die Kinder zu finden.

■ **Wenn die Obhutsfrage geklärt werden muss, stehen aus Sicht der Richterinnen und Richter nicht die Rechte der Eltern im Vordergrund, sondern dass diese zusammen eine gute Lösung für ihre Kinder finden.** Die Gerichte geben daher in aller Regel den Einigungsverhandlungen ein grosses Gewicht. Diese Konsensorientierung wird in den Elternkonsensmodellen noch durch begleitende Massnahmen (angeordnete Mediation, Elternkurse, begleitete Probephasen etc.) gestützt.

■ **Das Familienmodell grundlegend und sofort zu ändern, wenn sich die Eltern trennen, stellt für alle eine Herausforderung dar.** Dies ist insbesondere der Fall, wenn keine Einigkeit über die künftige Betreuungsregelung besteht. Eine solche Situation entsteht insbesondere, wenn die Eltern vor der Trennung eine einseitige Arbeitsteilung praktizierten. Die Konflikte können sich auf beiden Seiten verschärfen, wenn vermutet wird, dass der andere Elternteil aus einer rein finanziellen Motivation eine alternierende oder alleinige Obhut verlangt. Die Gerichte überprüfen die Realisierbarkeit der gewünschten Betreuungslösung in diesen Fällen detailliert und hören auch die Kinder an. Etliche

berichten zudem, dass sie den Eltern eine schrittweise Anpassung des Betreuungsarrangements nahelegen und Probephasen mit ihnen vereinbaren, damit vor dem definitiven Entscheid ausprobiert werden kann, ob die angestrebte Lösung auch im Alltag funktioniert.

■ **Wo Kinder systematisch angehört werden, erweisen sich ihre Aussagen in der Regel als eigenständig und verlässlich.** Sämtliche Analysen im Rahmen dieses Projekts zeigen, dass Kinder in diesen sie immer betreffenden Verfahren häufig nicht angehört werden, obwohl dies die UNO-Kinderrechtskonvention vorsieht. Bei den vor zweiter Instanz strittigen Obhutsverfahren dagegen wurden die Kinder in der Mehrzahl der Fälle angehört und/oder haben eine Kindesvertretung. Verschiedene Richterinnen und Richter weisen denn auch darauf hin, dass die Wünsche und Einschätzungen der Kinder in strittigen Fällen ein besonderes Gewicht haben.

Die teilweise von Richterinnen und Richtern angeführte Befürchtung, dass Kinder keine eigene Meinung hätten, überfordert seien und von den Eltern unter Druck gesetzt würden, bestätigt sich selten bei Richterinnen und Richtern, die Kindesanhörungen systematisch einsetzen. Auch Elternkonsensmodelle setzen auf systematische Kindesanhörungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Vorstellung, es sei nicht nötig, die Kinder anzuhören, wenn die Eltern sich einig sind, wird ebenfalls widerlegt. Auch bei Einigkeit der Eltern können die Kinder, die mit dieser Lösung leben müssen, eine andere Meinung haben.

■ **Alternierende Obhut ist keine Lösung bei erheblichen Zweifeln an der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils.** Vor allem wenn die Mutter psychisch beeinträchtigt oder suchtkrank ist, aber vor der elterlichen Trennung die Hauptbetreuung übernahm, wurde eine alternierende Obhut von den Gerichten teilweise als Ausweg gesehen, um die Situation für das Kind zu verbessern, ohne die Mutter mit einem vollständigen Entzug der Obhut belasten zu müssen. Ein Anwalt mit entsprechenden Erfahrungen weist mit Nachdruck darauf hin, dass dies für das Kind verheerende Folgen haben könne.

■ **Hochstrittigkeit der Eltern bei alternierender Obhut ist nicht unproblematisch.** Während sexueller Missbrauch und Gewalt in der Familie als rote Linien bezeichnet werden, die eine alternierende Obhut ausschliessen, stellt die Hochstrittigkeit der Eltern für viele Richterinnen und Richter gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine solche Grenze mehr dar. Damit ist die Hochstrittigkeit für die Gerichte zu einem brisanten Thema geworden, weil diese alternierend betreute Kinder

durchaus stark belasten und in ihrem Wohl gefährden kann, wenn die Eltern unfähig sind, miteinander zu reden. Auch besteht die Gefahr, dass ein Elternteil den anderen vor dem Kind herabgesetzt und das Kind als Bote missbraucht wird. Ein befragter Richter mit viel Erfahrung erachtet eine alternierende Betreuung bei Hochstrittigkeit real nur dann als möglich, wenn die Eltern fähig sind, zu kooperieren und die elterlichen Fähigkeiten des anderen Elternteils nicht in Frage zu stellen. Auf dem Weg zu diesem Punkt kann für manche Eltern fachliche Unterstützung eine Hilfe sein.

■ **Die Zweiteilung in alleinige und alternierende Obhut führt zu unnötigen Konflikten.** In der Praxis sind die Begrifflichkeiten des Gesetzes zur Obhut für eine Mehrheit der interviewten Fachpersonen unbefriedigend. Viele stossen sich daran, dass die Eltern den Begriff der Obhut nicht verstehen, sodass sie alternative Begrifflichkeiten (wie Betreuungsregelung, Betreuungsverantwortung) verwenden müssen. Etliche weisen auch darauf hin, dass die Zweiteilung in entweder alternierende oder alleinige Obhut Konflikte verschärfe und pragmatische Lösungen, die zwischen den zwei Polen liegen, erschwere.

■ **Der Obhutsbegriff ist unscharf, entscheidend ist das Betreuungsarrangement.** Etliche Fachpersonen bezeichnen den Begriff der «Obhut» als inhaltsleer. Dies führt dazu, dass auch der Begriff der alternierenden Obhut weder in den Urteilen noch in der Alltagsrealität mit einem bestimmten Betreuungsanteil übereinstimmt, sondern sehr unterschiedlich interpretiert wird. Selbst das Minimum eines Betreuungsanteils von 30%, welches das Bundesgericht gesetzt hat, ist höchstens eine Richtschnur. Die bestehende Diskrepanz zwischen Obhut und Betreuung macht es umso wichtiger, alle abgeleiteten finanziellen Konsequenzen nicht auf den Obhutsbegriff abzustützen, sondern auf die konkrete Betreuungsregelung.

■ **Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird von vielen Fachpersonen kritisiert,** dies insbesondere bei beidseitiger Betreuung der Eltern. Im Einzelnen zielt die Kritik auf unterschiedliche Punkte, von der Komplexität und Intransparenz bis zur Art der Zukunftsprognose. Im Fall der alternierenden Obhut sind insbesondere Unklarheiten bei der Berechnung der für die Unterhaltszahlungen relevanten Betreuungsanteile relevant und wieweit dabei der Vereinbarkeit der Betreuung mit einer Berufstätigkeit Rechnung zu tragen ist. Zudem besteht ein unerwünschter **Kippschalter-Effekt beim Übergang zwischen alleiniger und alternierender Obhut** bei einem Betreuungsanteil von rund 30%. Weil sich mit der Obhutsregelung der

Berechnungsmodus ändert, kann hier bereits eine kleine Änderung an der Betreuungslösung erhebliche finanzielle Konsequenzen haben. Wichtig wäre, diesen Übergang fließender auszugestalten.

■ **Beim Wechsel von einem einseitigen zu einem ausgeglicheneren Betreuungsarrangement nach der Trennung sind ungleiche Verdienstchancen zu berücksichtigen.** Das Bundesgericht geht davon aus, dass die Ehe aufgrund der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Müttern kaum mehr Versorgungscharakter hat und daher ein Ausgleich ehebedingter Nachteile weitgehend obsolet geworden sei. Die empirischen Daten zeigen jedoch eine andere Realität: Mütter, die ihre Erwerbstätigkeit für mehrere Jahre unterbrechen oder für eine längere Zeit nur tiefe Teilzeitpensen übernehmen, sind bei einer Trennung beruflich benachteiligt. Sie haben oft Mühe, eine mit den Familienaufgaben vereinbare Stelle mit einem höheren Pensum zu finden. Und wenn sie eine Stelle finden, haben sie nicht mehr die gleichen Verdienstchancen wie die Väter, die in der entscheidenden Zeit zwischen 30 und 40 Jahren dank der einseitigen Arbeitsteilung ihre Karriere vorantreiben konnten. Dies nicht zu berücksichtigen, kann indirekt diskriminierend wirken.

■ **Das Verfahren betreffend die Trennung unverheirateter Eltern ist unbefriedigend.** Richter- wie Anwaltschaft beurteilen nicht nur die im Vergleich zu verheirateten Eltern unterschiedlichen Zuständigkeiten, sondern auch die geltende Ausgestaltung des Verfahrens hinsichtlich unverheirateter Eltern als nicht zielführend. In den Expertengesprächen wurde kritisch angemerkt, dass bei unverheirateten Eltern gesetzlich normierte Streitschlichtungsverfahren fehlen. Im Eheschutz- und Scheidungsverfahren, welche nur miteinander verheirateten Eltern offenstehen, wirkt das Gericht regelmässig im Sinne einer Schlichtungsstelle. Demgegenüber sieht das für unverheiratete Eltern anzuwendende vereinfachte Verfahren keine institutionalisierte Vergleichsverhandlung vor, die zum Beispiel Testphasen mit alternierender Obhut erlauben würde. Zudem beschränken sich die Entscheidungsbefugnisse des Gerichts bei unverheirateten Eltern auf die Kinderbelange.

■ **Änderungsbedarf zeigt sich bezüglich auf multidisziplinäre Zusammenarbeit ausgerichtete Verfahrensmodelle,** zum Beispiel in Form einer spezialisierten Familiengerichtsbarkheit. Differenzierte Betreuungslösungen bedingen oft einen längeren Weg der Eltern, sich trotz Konflikten zusammenzurufen. Ziel muss es sein, dass die Bedürfnisse der unverheirateten wie verheirateten Eltern und der Kinder im Zentrum stehen. Von etlichen Fachpersonen

wird eine unzureichende zeitliche Verfügbarkeit der Fachpersonen und ein fehlender Einbezug von anderen Disziplinen festgestellt, insbesondere von psychologisch oder sozialarbeiterisch ausgebildeten Fachpersonen, welche im Rahmen der Sachverhaltsermittlung, der Entscheidungsfindung und der Begleitung der Familien unterstützend wirken können.

Fazit

Alles in allem lässt sich die teilweise geäusserte Ansicht, dass die Gerichte eine schnellere Verbreitung der alternierenden Obhut behindern, nicht bestätigen. Sicher ist, dass im Familienrecht generell das persönliche Ermessen der Richterinnen und Richter eine Rolle spielt und je nach Person ein unterschiedlicher Entscheid resultieren kann. Dies gilt jedoch in beide Richtungen und nicht einseitig zu Ungunsten der alternierenden Obhut, wie die Gespräche mit den Richterinnen und Richtern deutlich machen.

Beeindruckend ist der Wille der meisten Richterinnen und Richtern, mit strittigen Eltern gute individuelle Lösungen für ihre Kinder zu entwickeln, sich dafür in Einigungsverhandlungen Zeit zu nehmen und auch schrittweise Übergänge und Probephasen zuzulassen. Nicht immer erweist sich eine alternierende Obhut als beste Lösung. Verschiedene Richterinnen und Richter weisen darauf hin, dass sich auch die Kinder gegen eine alternierende Obhut aussprechen können, vor allem, wenn sie bereits Teenager sind. Gleichzeitig berichten die Richterinnen und Richter regelmässig, dass sie darauf achten, dass möglichst beide Eltern im Alltag der Kinder präsent bleiben. Vor allem bei der Erweiterung des Besuchsrechts hat sich in ihrer Wahrnehmung viel verändert. Die Betreuungsanteile der Väter sind also durchaus gestiegen und beschränken sich oft nicht mehr auf die früher «gerichtsüblichen» Besuche jedes zweite Wochenende, sondern umfassen auch einzelne regelmässige Betreuungszeiten unter der Woche.

Dieser vielfältigen und dem gesetzlichen Dualismus von alternierender oder alleiniger Obhut kaum entsprechenden Realität würde die Vorgabe einer alternierenden Obhut als Regelfall in keiner Weise gerecht. Die Probleme würden dadurch nicht gelöst. Vordringlicher erscheint, strittige Eltern nach einer Trennung bei der Reorganisation der gemeinsamen Elternschaft besser zu unterstützen, damit ihre Verantwortung gegenüber den Kindern wieder in den Fokus rückt und alternierende Betreuungsarrangements in der Realität funktionieren können.

Generell wird die Obhutsregelung vor den Gerichten selten so heiss diskutiert wie in der Öff-

fentlichkeit. Es gibt für die Gerichtspraxis jedoch Vorgaben des Gesetzes sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche Konflikte zwischen den Eltern befördern und die Suche nach angepassten Lösungen erschweren. Dies ist einerseits die begriffliche Zweiteilung der Betreuung in alternierende oder alleinige Obhut, die unbeachtet lässt, dass die meisten Lösungen im gelebten Alltag dazwischen liegen. Und dies ist andererseits die komplizierte und daher als intransparent wahrgenommene sowie von der Anwalt- und Richterschaft kritisierte Unterhaltsberechnung. Bei unverheirateten Eltern kommt als Drittes hinzu, dass kein mit dem Eheschutz vergleichbares Verfahren besteht, das rasch eine vorläufige Regelung ohne endgültige Entscheide zulässt.

1. Ausgangslage und Fragestellung

1.1. Ausgangslage und Auftrag

Am 1. Juli 2014 sind die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zur elterlichen Sorge und am 1. Januar 2017 zum Kindesunterhalt in Kraft getreten. Dadurch wurde die gemeinsame Verantwortung der Eltern für die Pflege und Erziehung der Kinder gestärkt. Neu prüfen Gericht oder Kindesschutzbehörde bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 Abs. 2^{ter} und 298b Abs. 3^{ter} ZGB). Der Gesetzgeber hat somit zum Ausdruck gebracht, dass er eine ausgeglichene Beteiligung beider Eltern an der täglichen Betreuung des Kindes nach der Trennung oder Scheidung fördern will.

Das Bundesgericht hat seither die Kriterien für die Anordnung der alternierenden Obhut in strittigen Fällen definiert (z.B. BGE 142 III 617 E. 3.2.3 und 142 III 612 E. 4.2 und 4.3, BGer 5A 629/2019 vom 13. November 2020 E. 4.2). Insbesondere hielt es fest, dass allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer Regelung mit geteilter Betreuung widersetzt, nicht ohne weiteres geschlossen werden könne, die nötige Kooperation sei nicht gewährleistet. Abzusehen von einer alternierenden Obhut sei erst, wenn ein Kind einem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise ausgesetzt wäre, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderlaufe.

Verschiedentlich wird geltend gemacht, dass die erst- und zweitinstanzliche Gerichtspraxis den Vorgaben des Gesetzes und des Bundesgerichts zur alternierenden Obhut nicht Rechnung trage. Mit dem am 17. Dezember 2021 vom Nationalrat angenommenen Postulat 21.4141 Silberschmidt (Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung) wurde der Bundesrat deshalb beauftragt, eine Evaluation der erst- und zweitinstanzlichen Gerichtspraxis zur Obhutsregelung durchzuführen. Gemäss diesem Postulat soll in einer repräsentativen Auswahl von Kantonen untersucht werden, «wie häufig Formen alternierender Obhut a) in absoluten Zahlen, b) in strittigen Fällen und c) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Scheidungs- und Trennungsurteile, in welchen minderjährige Kinder betroffen sind, angeordnet wurde. In der Evaluation soll ersichtlich sein, wie alt die Kinder sind/waren und welche Anträge die Eltern gestellt haben. Ebenso muss klar herausgelesen werden, welche Betreuungsanteile Väter respektive Mütter abdecken. Neben den Auswirkungen der Gesetzesrevision auf die Praxis ist auch abzuklären, ob und allenfalls wie sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu auf die erst- und zweitinstanzlichen Urteile ausgewirkt hat.»

Zur Beantwortung dieser Fragen hat das Bundesamt für Justiz das vorliegende Mandat in Auftrag gegeben. Das Mandat wurde vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS **in fachlicher Zusammenarbeit mit Prof. Andrea Büchler (Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich) sowie Dr. Heidi Simoni, ehemalige Direktorin des Marie Meierhofer Instituts für das Kind MMI** abgewickelt.

1.2. Fragestellungen

Gemäss dem Leistungsbeschrieb des BJ sollen in einer repräsentativen Auswahl von erst- und zweitinstanzlichen Gerichten in 5-7 Kantonen (nach Sprachregionen, bzw. Stadt/Land) für den Zeitraum 01.01.2017 – 31.07.2022 – folgende Informationen aus den Scheidungsentscheiden erhoben werden:

A Anzahl Scheidungen mit Regelung der Kinderbelange

B davon Anzahl Scheidungen mit alternierender Obhut (aO) und dort

B1 Alter der betroffenen Kinder (im Zeitpunkt der Scheidung)

B2 Betreuungsanteile Väter/Mütter nach der Scheidung

B3 Anzahl Fälle bei denen die aO von beiden Eltern beantragt wurde (vor oder während des Scheidungsverfahrens); davon gutgeheissene und abgelehnte (inkl. Gründe für Ablehnungen)

B4 Anzahl Fälle bei denen die aO strittig war; davon gutgeheissene und abgelehnte (inkl. Gründe für den jeweiligen Entscheid)

B5 Anzahl Berufungen gegen den Entscheid zur Anordnung aO; davon gutgeheissene und abgelehnte

- Bei Gutheissung:

Anordnung aO → Rechtsmittelentscheid alleinige Obhut: aus welchen Gründen?

Anordnung alleinige Obhut → Rechtsmittelentscheid aO: aus welchen Gründen?

- Bei Ablehnung:

Anordnung aO bestätigt: aus welchen Gründen?

Anordnung alleinige Obhut bestätigt: aus welchen Gründen?

Ergänzend ist von Interesse,

■ ob und gegebenenfalls wie in den Entscheiden die Meinung betroffener Kinder bzgl. der Wohn- und Betreuungsarrangements gewürdigt wird sowie

■ welche Rolle sozio-ökonomische Überlegungen spielen.

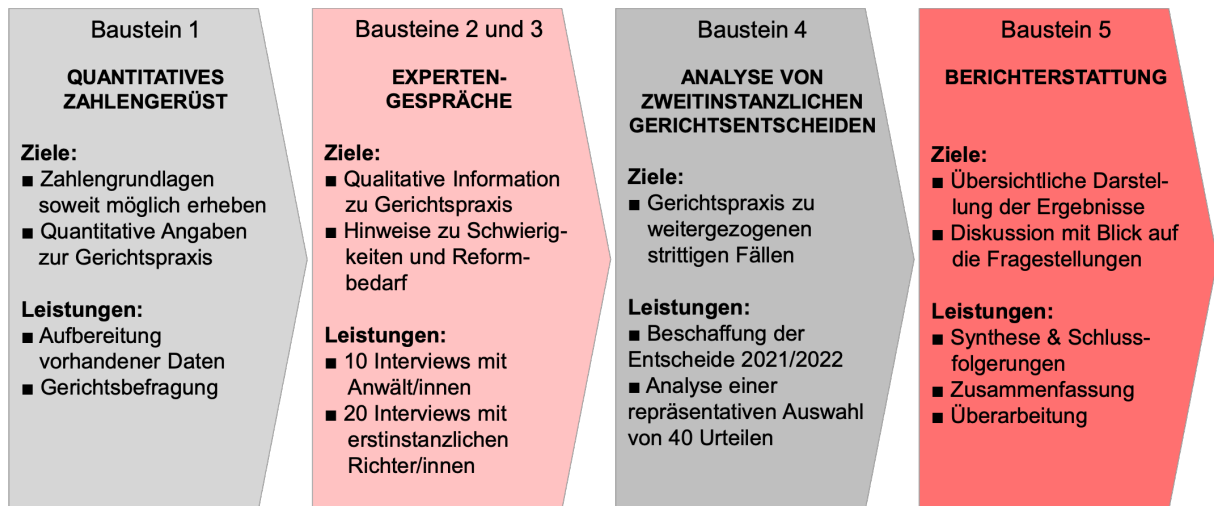
2. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen ist in **Abbildung 1** im Überblick dargestellt. In einem ersten Schritt werden die bestehenden Daten zur Zahl der Scheidungen und den mitbetroffenen Kindern kurz zusammengefasst. Die Frage nach der Zahl der Scheidungen mit alternierender Obhut ist auf der Basis verfügbarer Statistiken nicht beantwortbar, da diese Angabe in der vom Bundesamt für Statistik (BFS) verwendeten Datenbasis, dem informatisierten Zivilstandsregister (Infostar), nicht erhoben wird und auch keine alternative Datenquelle besteht (Abschnitt 2.1).

In den vorhandenen Datenquellen fehlen zudem Angaben zu den Anträgen der Eltern und zur Gerichtspraxis. Zahlen dazu kennen höchstens die rund 150 erstinstanzlichen Gerichte der Schweiz sowie die kantonalen Rechtsmittelinstanzen. Wie bereits Vorabklärungen zeigten, wird jedoch auch von diesen oft keine interne Statistik mit Angaben zu den Obhutsregelungen erstellt, und die Entscheide stehen zumindest bei den ersten Instanzen auch nicht in anonymisierter Form für Auswertungen zur Verfügung.¹

¹ Die in die Vorabklärungen einbezogenen Gerichte verfügten zudem nicht über die nötigen Personalkapazitäten, um die Anonymisierung der Scheidungsurteile für dieses Mandat selber vorzunehmen. Daher hätte das Forschungsteam mit jedem einzelnen Gericht den Datenzugang klären, einen Datenschutzvertrag abschliessen und die Auswertungen vor Ort durchführen müssen, was den zeitlichen und finanziellen Rahmen dieser Studie gesprengt hätte. Im Rahmen des Forschungsprojekts «Kinder und Scheidung» (2009) wurden im Jahr 2005 während Monaten 567 Gerichtsakten zu Scheidungsfällen in drei deutschsprachigen Kantonen ausgewertet. Diese Auswertungen erfolgten im Rahmen einer Doktoratsarbeit.

Abbildung 1: Projektablauf



BASS

Die (teilweise) strittigen Fälle machen einen kleinen Teil der gesamten Fälle aus und der strittige Punkt betrifft öfter die finanzielle Regelung als die Obhut. Deshalb dürfte es mit einer Zufallsauswahl, die eine gewisse Repräsentativität der Ergebnisse garantieren würde, schwierig sein, auf genügend hohe Fallzahlen zu kommen, um valide Aussagen zur Gerichtspraxis in solch strittigen Fällen machen zu können. Anders sieht dies bei den zweitinstanzlichen Entscheiden aus, die nur noch strittige Fälle umfassen, aber auch bloss Aussagen über diesen noch kleineren und spezifischen Ausschnitt der Gerichtspraxis erlauben.²

Aufgrund dieser Überlegungen sowie der genannten Schwierigkeiten wurde ein mehrgleisiges Vorgehen gewählt:

- Die Erhebung der erstinstanzlichen Gerichtspraxis stützt sich zum einen auf eine **schriftliche Befragung aller zuständigen erstinstanzlichen Gerichte in den ausgewählten Kantonen**. Diese Gerichte wurden gebeten, die für diese Studie relevanten Zahlen an ihrem Gericht zu ermitteln. Zusätzlich wurde abgefragt, welche Faktoren ihre Erwägungen beeinflussen, mit welchen Schwierigkeiten sie sich konfrontiert sehen und warum in den Entscheiden nicht öfter eine alternierende Obhut resultiert. Die Gerichte konnten auch Änderungsbedarf formulieren und Verbesserungsvorschläge machen (Kapitel 4).
- Weiter erfolgten **Expertengespräche mit Richterinnen und Richtern** der erstinstanzlichen Gerichte (Kapitel 6) **sowie mit spezialisierten Anwältinnen und Anwälten** aus den entsprechenden Kantonen (Kapitel 5).
- Zudem wurde in den ausgewählten Kantonen eine Stichprobe von **zweitinstanzlichen Gerichtsentscheiden** der Jahre 2021 und 2022 zu Obhutsfragen nach elterlichen Trennungen und Scheidungen direkt ausgewertet. Diese umfassen immer nur die Praxis zu weitergezogenen strittigen Fällen.

² Wie das Forschungsprojekt «Kinder und Scheidung» (Simoni/Büchler 2009) zeigte, werden rund 90% der Scheidungsverfahren erstinstanzlich entschieden und nicht weitergezogen. Bis 2010 wies das Bundesamt für Statistik auf der Basis einer nicht mehr existierenden Datenquelle jeweils aus, auf welche ZGB-Artikel sich die Scheidungsurteile bezogen. Dies waren 2010 in 89% der Fälle einvernehmliche Scheidungen nach Art. 111 (vollständige Einigung) und der Anteil war in den Vorjahren ähnlich hoch.

Die gewünschte Auswahl an Entscheiden konnte in allen Vertiefungskantonen in anonymisierter Form für die Analysen verfügbar gemacht werden (Kapitel 7).

2.1. Auswahl der Vertiefungskantone

Eine Auswahl von Kantonen kann nie im strengen statistischen Sinne repräsentativ sein, schon gar nicht, wenn wichtige Informationen zur Bestimmung der Kantonsunterschiede fehlen, wie dies in der Obhutsfrage der Fall ist. Die Auswahl wurde daher nach der Methode des Theoretical Samplings nach Glaser/Strauss 1967 bestimmt. Dieser Ansatz sucht eine theoretische Sättigung der möglichen Beispiele über kontrastierende Beispiele. Er setzt also auf eine möglichst heterogene Auswahl entlang der interessierenden Charakteristika. Ausgeschlossen wurden sehr kleine Kantone, die nur eine sehr geringe Anzahl von Scheidungen mit minderjährigen Kindern pro Jahr aufweisen (AI, NW, OW und UR), weil dort eine gewisse Zufälligkeit besteht, welche die Resultate in die eine oder andere Richtung verfälschen kann. Es wurde auch darauf verzichtet, reine Stadtkantone wie Basel oder Genf in die Analyse einzubeziehen, da aufgrund dieser spezifischen Konstellation der Erkenntnisgewinn für andere Kantone als beschränkt erscheint. Gewisse Hinweise dazu, wie sich die Sorgerechts- und Obhutsregelungen zwischen den Kantonen unterscheiden, lieferte die Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen» (Stutz, Bischof, Heusser et al. 2022), die sich allerdings auf die aktuelle Situation der getrennt lebenden Eltern mit minderjährigen Kindern bezieht, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren und wann eine Trennung erfolgte.

Aufgrund der ausgeführten Überlegungen wurde die Analyse auf fünf möglichst heterogene Kantone beschränkt. Die Auswahlkriterien sollen sicherstellen, dass eine grössere Anzahl Vertiefungskantone nur noch einen beschränkten zusätzlichen Erkenntnisgewinn generieren würde. Die Aussagen zur Häufigkeit alternierender Obhut und tatsächlich alternierender Betreuung basieren auf der obengenannten Befragung. Ausgewählt wurden:

- die **Waadt** als Kanton mit überdurchschnittlichem Anteil der Regelung «alternierende Obhut» aus der lateinischen Schweiz,
- **Schwyz** als Kleinkanton aus der Grossregion Innerschweiz mit generell eher konservativer familiärer Arbeitsteilung,
- **Zürich** als grosser, eher städtisch geprägter Kanton mit einem sehr hohen Anteil von Regelungen «alternierende Obhut», aber nur einem halb so hohen Anteil gelebter alternierender Betreuung,
- **St. Gallen** als Kanton aus der Ostschweiz, der ebenfalls als konservativ gilt, aber eine besondere Geschichte in Bezug auf familienrechtliche Verfahren hat (bspw. gezielte Schulung der Richterinnen und Richter).
- sowie das **Wallis** als zweisprachiger Bergkanton mit einem tiefen Anteil alternierender Obhut.

2.2. Analyse bestehender Daten

Aus Datenquellen des Bundesamts für Statistik (BFS) und bisherigen Studien liegen einige Informationen zu Scheidungen vor. 2021 wurden in der Schweiz **17'159 Ehen geschieden**. Bei 49% der Scheidungen waren Kinder unter 18 Jahren mitbetroffen (vgl. **Tabelle 1**), was 8'408 Scheidungen und 13'809 Kindern entspricht. Dies zeigt, dass bei einer Scheidung oftmals mehr als ein Kind involviert

ist. Ausser bei kleinen Fallzahlen, die mit einer gewissen Zufälligkeit behaftet sind, bestehen beim Anteil der Scheidungen, bei denen minderjährige Kinder involviert sind, kaum markante Unterschiede zwischen den Kantonen. Zur Zahl der Trennungen unverheirateter Eltern liegen keine statistischen Informationen vor.

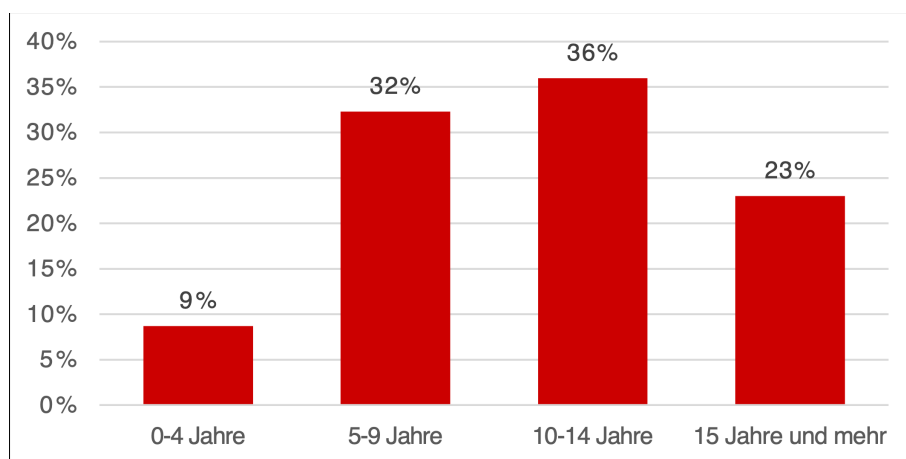
Tabelle 1: Scheidungen (mit und ohne minderjährige Kinder) nach Kantonen, 2021

Kantone	Total Scheidungen	Scheidungen mit Kindern	Anzahl Kinder	Anteil Scheidungen mit Kindern
Genferseeregion	3'606	1'833	2'939	51%
Waadt	1'624	840	1'336	52%
Wallis	710	368	597	52%
Genf	1'272	625	1'006	49%
Espace Mittelland	3'838	1'897	3'212	49%
Bern	1'962	917	1'551	47%
Freiburg	719	386	670	54%
Solothurn	545	269	459	49%
Neuenburg	435	236	383	54%
Jura	177	89	149	50%
Nordwestschweiz	2'360	1'133	1'828	48%
Basel-Stadt	358	176	287	49%
Basel-Landschaft	520	251	385	48%
Aargau	1'482	706	1'156	48%
Zürich	3'053	1'446	2'322	47%
Ostschweiz	2'121	1'052	1'801	50%
Glarus	70	40	67	57%
Schaffhausen	159	91	147	57%
Appenzell A. Rh.	91	49	92	54%
Appenzell I. Rh.	28	13	26	46%
St. Gallen	921	457	786	50%
Graubünden	329	140	218	43%
Thurgau	523	262	465	50%
Zentralschweiz	1'476	709	1'173	48%
Luzern	740	379	636	51%
Uri	59	26	40	44%
Schwyz	312	144	229	46%
Obwalden	66	19	32	29%
Nidwalden	76	31	55	41%
Zug	223	110	181	49%
Tessin	705	338	534	48%
Total	17'159	8'408	13'809	49%

Quelle: BFS/BEVNAT, Berechnungen BASS

Abbildung 2 zeigt das **Alter** der minderjährigen Kinder zum Zeitpunkt der Scheidung, die oft erst ein paar Jahre nach der faktischen Trennung der Eltern erfolgt. Weniger als ein Zehntel der Kinder ist zu diesem Zeitpunkt noch im Vorschulalter, also bis 4 Jahre alt (9%). Zwei Drittel sind Kindergarten- und Schulkinder von 5-9 Jahren (32%) und 10-14 Jahren (36%). Knapp ein Viertel sind bereits 15 Jahre alt oder älter. Die Altersanteile haben sich in den letzten zehn Jahren kaum verändert.

Abbildung 2: Alter der minderjährigen Kinder bei der Scheidung der Eltern (2021)



Quelle: BEVNAT, Berechnungen BASS

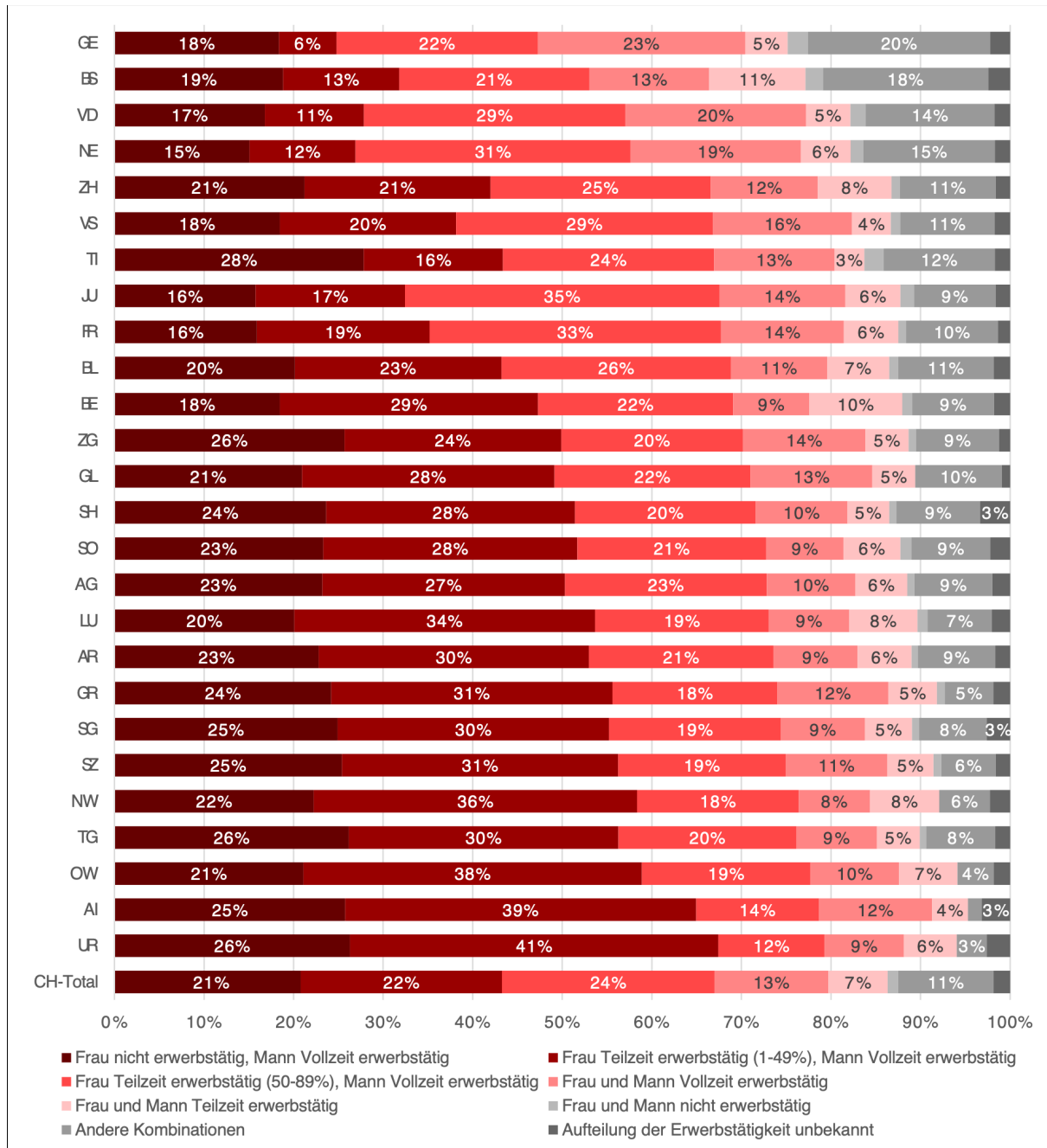
Die von Elternpaaren häufig gelebten **Familienmodelle** können als «Hintergrundfolie» einen Einfluss auf die Betreuungsarrangements nach einer Trennung haben. **Abbildung 3** zeigt die Verteilung von verschiedenen Erwerbsmodellen in Paarhaushalten mit Kindern bis 12 Jahren in der Schweiz insgesamt und in den einzelnen Kantonen.

Gesamtschweizerisch ist, wie in der untersten Zeile ersichtlich, in rund einem Fünftel der Familien die Mutter nicht erwerbstätig, während der Vater Vollzeit arbeitet (21%). Häufiger ist mit knapp der Hälfte der Fälle eine Teilzeittätigkeit der Mutter kombiniert mit einem Vollzeiterwerb des Vaters, wobei die Mütter etwas öfter ab 50% arbeiten als unter 50%. Sowohl zwei Vollzeitpensen (13%) als auch zwei Teilzeitpensen (7%) der Eltern sind selten. Dasselbe gilt für andere Kombinationen der Erwerbspensen (11%), unter die vor allem Situationen fallen, in denen die Mutter das höhere Pensum hat.

Die Abbildung macht jedoch auch deutlich, dass zwischen den Kantonen markante Unterschiede bestehen. Generell ist die Erwerbstätigkeit bei Elternpaaren der Westschweizer Kantone (inkl. Wallis) deutlich egalitärer aufgeteilt als in der Ost- oder der Innerschweiz. Das Tessin liegt im Mittelfeld. Auch sind in städtisch geprägten Kantonen (wie BS, ZH) die Mütter stärker erwerbstätig als in eher ländlichen Regionen.

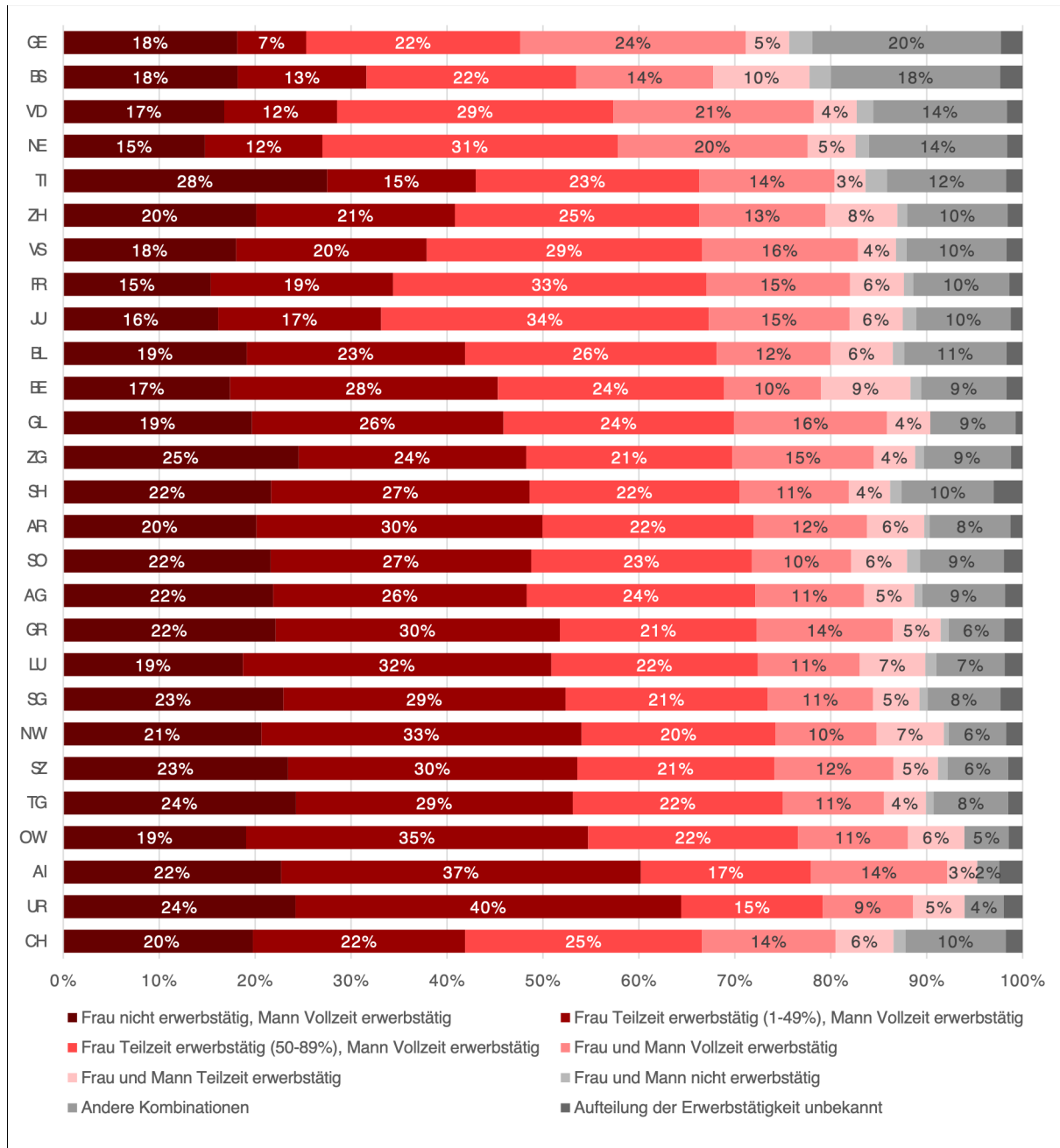
Festzuhalten ist, dass sich das Bild kaum ändert (vgl. **Abbildung 4**), wenn die Altersgrenze der Kinder bei der Volljährigkeit mit 18 Jahren gesetzt wird anstatt bei 12 Jahren. Es ist also nicht so, dass ein Grossteil der Mütter das Erwerbspensum wieder erhöht, wenn die Kinder älter werden. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben. Neben der freien Wahl spielen auch die Erwerbschancen der Mütter, die aus familiären Gründen zurücksteckten, eine Rolle. So finden viele Mütter, die ihr Teilzeitpensum aufstocken möchten, keine entsprechende Stelle. Sie sind nicht arbeitslos, aber gemäss der Terminologie des Bundesamts für Statistik «unterbeschäftigt». Das Ausmass dieser Unterbeschäftigung weist die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des Bundesamts für Statistik aus: Für Mütter mit Schulkindern von 7 bis 14 Jahren schwankt die **Unterbeschäftigungsquote** zwischen 15% und 20% (Stutz/Bischof/Liechti 2022). Sie ist also erheblich höher als die Erwerbslosenquote.

Abbildung 3: Aufteilung der Erwerbstätigkeit in Paarhaushalten mit Kindern bis 12 Jahren (2021)



Quelle: Strukturerhebung (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 4: Aufteilung der Erwerbstätigkeit in Paarhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren (2021)



Quelle: Strukturerhebung (BFS), Berechnungen BASS

3. Rechtliche Einordnung der alternierenden Obhut

3.1. Begriff der alternierenden Obhut

Obwohl das Zusammenleben des Kindes mit den Eltern nach der Trennung in der Praxis oft unter dem Titel «Kinderbetreuung» geregelt wird, verwendet das Gesetz diesen Begriff nicht, sondern spricht in diesem Zusammenhang von Obhut, Betreuungsanteilen und persönlichem Verkehr (Art. 133 f. und Art. 298 ff. ZGB). Letzterer wird häufig auch als Besuchsrecht bezeichnet (BGer 5A_290/2020, 8. Dezember 2020, E. 2.2). Darüber hinaus ist seit der Revision des Kindesunterhaltsrechts vom 1. Januar 2017 auch der Begriff der alternierenden Obhut explizit im Gesetz verankert (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB).

Das Bundesgericht definiert alternierende Obhut als **mehr oder weniger gleichmässige Betreuung** des Kindes durch beide Elternteile (BGer 5A_557/2020, 2. Februar 2021, E. 3.1). Es ist somit nicht erforderlich, dass beide Elternteile gleich viel Betreuungszeit übernehmen (BGer 5A_139/2020, 26. November 2020, E. 3.3.4, nicht publiziert in BGE 147 III 121). **Ab welchem prozentualen Betreuungsanteil** alternierende Obhut vorliegt, **ist nicht abschliessend geklärt** (BGer 5A_418/2019, 29. August 2019, E. 3.5.2; FamKomm Scheidung I-Büchler/Clausen, Art. 298 N 6a). Die Praxis geht **häufig** ab einem Betreuungsanteil von **ca. 30%** von alternierender Obhut aus, wobei vorausgesetzt wird, dass beide Eltern mit dem Kind im Alltag und nicht nur während der Freizeit zusammenleben (FamKomm Scheidung I-Büchler/Clausen, Art. 298 N 6a). Zur **Berechnung der Betreuungsanteile** der Eltern kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von einer zweiwöchigen Periode ausgegangen werden, wobei jeder Tag in drei Einheiten einzuteilen ist (morgens [00:00 Uhr–08:00 Uhr], Schulbeginn bis Schulschluss [08:00 Uhr–16:00 Uhr], abends [16:00 Uhr–24:00 Uhr]). Die daraus resultierenden 42 Betreuungseinheiten (14 Tage x 3 Einheiten/Tag) sind den Elternteilen zuzuweisen. Anschliessend kann die prozentuale Betreuungszeit der Eltern berechnet werden, indem man die vom jeweiligen Elternteil übernommenen Betreuungsanteile durch das Total von 42 Einheiten teilt (BGer 5A_117/2021, 9. März 2022, E. 4.4). Wohnt das Kind überwiegend bei einem Elternteil, liegt alleinige Obhut vor (FamKomm Scheidung I-Büchler, Art. 273 N 4). Während bei alternierender Obhut die Betreuungsanteile der beiden Eltern festgelegt werden müssen, ist bei alleiniger Obhut der persönliche Verkehr des Kindes mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil zu regeln (Art. 273 Abs. 1 ZGB; BGer 5A_139/2020, 26. November 2020, E. 3.3.4, nicht publiziert in BGE 147 III 121; FamKomm Scheidung I-Büchler, Art. 273 N 4).

Im Rechtsalltag werden die Begriffe «Obhut», «Betreuungsanteile» und «persönlicher Verkehr» (bzw. «Besuchsrecht») aber nicht konsequent auf die soeben beschriebene Weise verwendet und voneinander abgegrenzt, sondern häufig vermischt oder durch andere Begriffe ersetzt (bspw. Betreuung des Kindes). Ein gewichtiger Teil der Lehre plädiert dafür, auf den Begriff der Obhut zu verzichten (FamKomm Scheidung I-Büchler/Clausen, Art. 133 N 7 m.w.N.; Jungo/Arndt, FamPra.ch 2019, 755). Sodann finden sich selbst in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Erwägungen, wonach der besuchsberechtigte Elternteil während seiner Betreuungszeit die faktische Obhut ausübe und die Betreuungsanteile bei der Regelung des persönlichen Verkehrs mit gemeint seien (BGer 5A_418/2019, 29. August 2019, E. 3.5.2). In diesem Sinne hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Lehre und die Rechtsprechung «einigermassen ratlos» seien wegen «der Konfusion, die der Gesetzgeber zumindest begrifflich verursacht [habe]» (BGer 5A_418/2019, 29. August 2019, E. 3.5.2).

Ungeachtet der begrifflichen Unklarheiten hat der Elternteil, der das Kind zu einem bedeutenden Anteil betreut, nach einem bundesgerichtlichen Leitentscheid Anspruch darauf, dass das Entscheiddispositiv ausdrücklich festhalte, dass er zusammen mit dem anderen Elternteil die alternierende Obhut

ausübe. Gemäss Bundesgericht muss der betreffende Elternteil dafür kein besonderes Interesse geltend machen, zumal es sich bei der alternierenden Obhut um einen gesetzlichen Begriff handle (BGE 147 III 121, E. 3.2.3).

3.2. Voraussetzungen der alternierenden Obhut

3.2.1. Gesetzliche Ausgangslage und Grundsätze der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Nach Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB prüft das Gericht im Sinne des **Kindeswohls** die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Dabei berücksichtigt es das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen (Art. 298 Abs. 2^{bis} ZGB). Das Bundesgericht hat sich in den Leitentscheiden BGE 142 III 612 und 142 III 617 umfassend mit den Voraussetzungen der alternierenden Obhut auseinandergesetzt.

Unabdingbare Voraussetzung für eine alternierende Obhut ist die **Erziehungsfähigkeit** beider Eltern (BGE 142 III 612, E. 4.3). Nach dem Grundsatz der **Betreuungskontinuität** kommt alternierende Obhut sodann eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor der Trennung abwechselnd betreut haben (BGer 5A_367/2020, 19. Oktober 2020, E. 3.4.3). Zu berücksichtigen ist ferner, inwieweit die Eltern das Kind nach der Trennung **persönlich betreuen** können (BGer 5A_888/2016, 20. April 2018, E. 3.2.1 und 3.3.2). Weiter erfordert alternierende Obhut **Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern**³ (BGE 142 III 612, E. 4.3). Das bedeutet nicht, dass sich die Eltern gemeinsam für eine alternierende Obhut aussprechen müssen. Vielmehr spricht die Uneinigkeit der Eltern über die Betreuungsregelung nur dann gegen eine alternierende Obhut, wenn sie in verschiedenen Bereichen der Kindererziehung nicht zusammenarbeiten können und das Kind durch die Anordnung eines alternierenden Betreuungsmodells einem schwerwiegenden Konflikt ausgesetzt würde (BGE 142 III 612, E. 4.3; BGer 5A_1037/2020, 16. Dezember 2020, E. 3).

Als weitere Kriterien müssen das **Alter und das soziale Umfeld des Kindes** berücksichtigt werden (BGE 142 III 612, E. 4.3). Zu beachten ist sodann die geographische **Distanz zwischen den Wohnungen der Eltern**. Ist diese zu gross, kann die alternierende Obhut im Alltag nicht umgesetzt werden (BGE 142 III 612, E. 4.3; BGer 5A_1037/2020, 16. Dezember 2020, E. 3). Allgemein gültige Aussagen, ab welcher Distanz alternierende Obhut ausser Betracht fällt, sind kaum möglich. Berücksichtigt werden muss etwa die zeitliche Verfügbarkeit der Beteiligten (FamKomm Scheidung I-Büchler/Clausen, Art. 298 N 9g). Weiter ist bei der Beurteilung der alternierenden Obhut auf den **Wunsch des Kindes** Rücksicht zu nehmen. Das gilt auch dann, wenn dieses urteilsunfähig sein sollte (BGE 142 III 612, E. 4.3). Ein Wahlrecht hat das Kind aber nicht, sodass auch ein ausdrücklicher Wunsch betreffend die Obhutsregelung nicht allein ausschlaggebend sein kann (BGer 5A_575/2017, 17. August 2017, E. 2.4).

Die **finanziellen Auswirkungen** des Betreuungsmodells stehen beim Entscheid über die Obhutsregelung nicht im Vordergrund. Es geht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht an, dasjenige Betreuungsmodell zu bevorzugen, das «insgesamt die grösste materielle Wohlfahrt verspricht» (BGE

³ Häusliche Gewalt hat einen Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit, die Kommunikations- bzw. Kooperationsfähigkeit und die Konflikthaftigkeit der Trennung. Sie wird nicht als eigenständiges Kriterium geprüft (vgl. BGer 5A_11/2020, 13. Mai 2020, E. 3.3; FamKomm Scheidung I-Büchler/Clausen, Art. 298 N 7a und 9a). In der Literatur ist umstritten, ob eine gleichmässige Aufteilung der Betreuung bei häuslicher Gewalt möglich ist (befürwortend Sünderhauf, 139; ablehnend FamKomm Scheidung I-Büchler/Clausen, Art. 298 N 7a und 9a). Eine Rolle spielt jedenfalls, ob sie sich (auch) gegen das Kind richtet (Sünderhauf, 139).

144 III 481, E. 4.7.1). Zu beachten ist jedoch, dass es gemäss Bundesgericht mit dem Wohle des Kindes nicht vereinbar ist, wenn es dauerhaft am Rande des Existenzminimums leben muss. Derart enge Verhältnisse könnten sogar bei einem Lohn im mittleren Bereich drohen, wenn mit einem einzigen Einkommen zwei Haushalte finanziert werden müssten (BGer 5A_273/2018, 5A_281/2018 [vereinigt], 25. März 2019, E. 6.3.1.1).

Nach dem Gesagten ist die **Erziehungsfähigkeit beider Eltern** die **einzig unverzichtbare Voraussetzung** für eine alternierende Obhut. Die **übrigen Beurteilungskriterien** sind **je nach den Umständen** des konkreten Einzelfalls von unterschiedlicher Bedeutung (BGE 142 III 612, E. 4.3; BGer 5A_888/2016, 20. April 2018, E. 3.2.1). Die Betreuungskontinuität und die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, sind vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern relevant (BGE 142 III 612, E. 4.3). Demgegenüber spielt es bei älteren Kindern eine wichtigere Rolle, dass das Kind das soziale Umfeld (Schule, Freundeskreis etc.) beibehalten kann (BGE 142 III 612, E. 4.3). Die Kommunikations- bzw. Kooperationsfähigkeit der Eltern ist schliesslich dann von grösserer Bedeutung, wenn das Kind zur Schule geht, besonderer Betreuung bedarf oder die örtliche Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern zusätzlichen Organisationsaufwand erfordert (BGE 142 III 612, E. 4.3). Das Bundesgericht trägt der einzelfallabhängigen Relevanz der Beurteilungskriterien Rechnung, indem es je nach den konkreten Umständen des zu beurteilenden Falles die eine oder andere Voraussetzung in den Vordergrund stellt und den anderen eine entsprechend geringere Bedeutung zumisst (BGE 142 III 612, E. 4.3; BGer 5A_888/2016, 20. April 2018, E. 3.2.1).

3.2.2. Entwicklungen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Gemäss den Leitentscheiden BGE 142 III 612 und 142 III 617 führt der Umstand, dass die gemeinsame elterliche Sorge seit dem 1. Juli 2014 nach einer Trennung den gesetzlichen Regelfall darstellt (Art. 296 Abs. 2 ZGB) nicht dazu, dass das Gericht regelmässig alternierende Obhut im Sinne eines Grundbetreuungsmodell anordnen muss. Vielmehr hat das Gericht unter **Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls** eine sachverhaltsbasierte Prognose darüber zu erstellen, **ob** die alternierende Obhut dem **Kindeswohl entspricht** (BGE 142 III 612, E. 4.3; 142 III 617, E. 3.2.3). In der jüngeren Vergangenheit lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung allerdings die Tendenz erkennen, dass die alternierende Obhut immer mehr zur Regel wird und eine Abweichung davon stichhaltig zu begründen ist (BGer 5A_17/2017, 25. Oktober 2017, E. 2.3.3; BGer 5A_312/2019, 17. Oktober 2019, E. 2.3; BGer 5A_367/2020, 19. Oktober 2020, E. 3.5; BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 7; Widrig, sui generis 2021, 198 und 206 f.). Dementsprechend hat das Bundesgericht auch gewisse Beurteilungskriterien der alternierenden Obhut relativiert:

Zur Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, hat das Bundesgericht inzwischen festgehalten, dass **Eigen- und Fremdbetreuung grundsätzlich gleichwertig** seien (BGE 144 III 481, E. 4.6.3 und 4.7.1). Bezüglich der Betreuungskontinuität hat es sodann ausgeführt, dass auch wenn ein Elternteil in der Vergangenheit Vollzeit erwerbstätig gewesen sei, das Kind ein Interesse daran habe, eine Beziehung zu beiden Eltern zu pflegen. Daher sei darauf abzustellen, in welchem Umfang der betreffende Elternteil in Zukunft für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehe (BGer 5A_888/2016, 20. April 2018, E. 3.3.2). Was die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit anbelangt, hat das Bundesgericht schliesslich dargelegt, dass die gegenseitige Information auch bloss schriftlich erfolgen könne und es einer alternierenden Obhut nicht entgegenstehe, wenn die Eltern bei der gemeinsamen Entscheidungsfindung in der Erziehung auf die Vermittlung einer Drittperson angewiesen seien (BGer 5A_629/2019, 13. November 2020, E. 4.2).

Zu beachten ist allerdings, dass das Bundesgericht trotz der soeben beschriebenen Entwicklungen kürzlich erneut festgehalten hat, dass es sich bei der alternierenden Obhut nicht um den gesetzlichen Regelfall handle, sondern das Gericht gestützt auf eine sachverhaltsbasierte Prognose die für das Kind beste Obhutsregelung anordnen müsse (BGer, 5A_800/2022, 28. März 2023, E. 5.4.2).

3.3. Verfahren, in denen die alternierende Obhut geregelt wird

3.3.1. Verheiratete Eltern

Für die Trennung und Scheidung verheirateter Eltern ist das Gericht zuständig (Art. 111 ff. ZGB i.V.m. Art. 23 ZPO).

Trennen sich verheiratete Eltern, können sie ein **Eheschutzverfahren** einleiten, um das Getrenntleben und insbesondere die Obhut bzw. die Kinderbetreuung zu regeln (Art. 172 ff. ZGB i.V.m. Art. 272 ff. ZPO). Beim Eheschutz handelt es sich um ein summarisches Verfahren, das grundsätzlich rasch durchzuführen ist (Art. 272 lit. a ZPO). Da das Getrenntleben im Eheschutzverfahren nur bis zur Scheidung geregelt wird, hat dieses vorsorglichen Charakter (BGer 5A_659/2020, 7. September 2020, E. 1). Nach einem Schriftenwechsel findet in der Regel eine mündliche Hauptverhandlung statt (Art. 273 Abs. 1 ZPO). Eheschutzmassnahmen können angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse verändert haben (Art. 179 ZGB).

Das Eheschutzverfahren ist keine zwingende Verfahrensetappe. Die Eltern können auch direkt ein Scheidungsverfahren einleiten (Art. 274 ff. ZPO). Die **Scheidung** erfolgt im ordentlichen Verfahren (Art. 219 ZPO).⁴ Es findet zunächst eine Einigungsverhandlung statt (Art. 291 ZPO), ausser die Eltern haben sich bereits über die Scheidung und die Scheidungsfolgen geeinigt (Art. 285 ff. ZPO). Anlässlich der **Einigungsverhandlung** bemüht sich das Gericht, eine umfassende Einigung der Eltern über alle Scheidungsfolgen, insbesondere auch über die Obhut bzw. die Kinderbetreuung, herbeizuführen (Art. 291 Abs. 2 ZPO). Gelingt dies nicht, wird ein einfacher oder doppelter Schriftenwechsel mit anschliessender Hauptverhandlung durchgeführt. Während des Scheidungsverfahrens können die Eltern vorsorgliche Massnahmen beantragen, um das Getrenntleben und insbesondere die Obhut bzw. die Kinderbetreuung für die Dauer des Verfahrens zu regeln (Art. 276 Abs. 1 ZPO). Mit einem Massnahmenentscheid kann das Gericht auch vorbestehende Eheschutzmassnahmen anpassen, wenn sich die Verhältnisse verändert haben (Art. 179 ZGB i.V.m. Art. 276 Abs. 1 und 2 ZPO).

3.3.2. Unverheiratete Eltern

Trennen sich unverheiratete Eltern, ist für die Regelung der Kinderbetreuung (Obhut, Betreuungsanteile, persönlicher Verkehr) grundsätzlich die Kindesschutzbehörde zuständig (Art. 298b ZGB). Auch bei unverheirateten Eltern enden die meisten die Trennung betreffenden Verfahren mit einer einvernehmlichen Vereinbarung. **Können sich die Eltern einigen, müssen sie** im Gegensatz zu scheidungswilligen verheirateten Paaren unter Umständen gar **kein Verfahren durchlaufen**. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass eine Vereinbarung über den Kindesunterhalt erst verbindlich wird, wenn sie die Kindesschutzbehörde genehmigt hat (Art. 287 Abs. 1 ZGB).

⁴ Nach dem Inkrafttreten der bereits verabschiedeten Revision der Zivilprozessordnung wird es sich um ein vereinfachtes Verfahren handeln (Art. 288 Abs. 2 und Art. 291 Abs. 3 ZPO).

Bei unverheirateten Eltern steht **kein mit dem Eheschutz vergleichbares Verfahren** zur Verfügung, um das Getrenntleben zu regeln. Vielmehr müssen die Eltern **direkt** die **definitive Regelung** der Trennungsfolgen, insbesondere der Obhut bzw. der Kinderbetreuung, **bei der Kindesschutzbehörde beantragen** (Art. 298b ZGB). Beachtet werden muss sodann, dass nicht die Kindesschutzbehörde, sondern das **Gericht** zuständig ist, **wenn sich die Eltern nicht über die Aufteilung des Kindesunterhalts einigen können**. Befindet das Gericht über den strittigen Kindesunterhalt, muss es auch über die Kinderbetreuung entscheiden (Obhut, Betreuungsanteile, persönlicher Verkehr; Art. 298b Abs. 3 ZGB; BGE 145 III 436, E. 4). Da die **Regelung der Obhut** unmittelbare **Auswirkungen auf** die Festlegung der **Unterhaltspflichten** der Eltern hat, ist die **Zuständigkeit des Gerichts häufig** gegeben (BGE 147 III 265, E. 5.5). Ist das Gericht für die Regelung der Kinderbetreuung aufgrund des strittigen Kinderunterhalts zuständig, muss eine Klage in Kinderbelangen im vereinfachten Verfahren erhoben werden (Art. 295 ZPO). Eine Einigungsverhandlung findet nicht statt. Dem Gericht steht es jedoch frei, eine Instruktionsverhandlung anzusetzen, in welcher es gleich wie in einer Einigungsverhandlung versuchen kann, eine umfassende Einigung über die Trennung, insbesondere auch über die Obhut bzw. die Kinderbetreuung, herbeizuführen (Art. 226 ZPO).

3.4. Alternierende Obhut und Verteilung der Unterhaltslast

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind **Geld- und Naturalunterhalt** (Pflege und Erziehung) gleichwertig (BGE 147 III 265, E. 5.5). Übt ein Elternteil die Obhut über das Kind alleine aus und verfügt der andere Elternteil über ein Besuchsrecht (früher gerichtsüblich Betreuung an jedem zweiten Wochenende und während maximal der Hälfte der Ferien), leistet der obhutsberechtigte Elternteil den gesamten Naturalunterhalt. Daher hat der besuchsberechtigte Elternteil bei **alleiniger Obhut** des anderen Elternteils grundsätzlich den gesamten Geldunterhalt zu tragen (BGE 147 III 265, E. 5.5; Meyer, FamPra.ch 2021, 905; Schwizer/Oeri, AJP 2022, 11). Lebt das Kind demgegenüber unter **alternierender Obhut**, leisten beide einen Teil des Naturalunterhalts. Deshalb sind bei alternierender Obhut auch beide Elternteile am Geldunterhalt zu beteiligen (BGE 147 III 265, E. 5.5). Zum Geldunterhalt haben die Eltern nach ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

Die **Leistungsfähigkeit eines Elternteils** ist die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem betreuungs- oder familienrechtlichen Existenzminimum (je nach finanziellen Verhältnissen; MEYER, FamPra.ch 2021, 906). Bei gleicher Leistungsfähigkeit der Eltern ist der Geldunterhalt umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen auf die beiden Elternteile zu verteilen (BGE 147 III 265, E. 5.5). Sind sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Betreuungsanteile der Eltern unterschiedlich gross, ist der Geldunterhalt proportional zur Leistungsfähigkeit und umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen auf die beiden Elternteile aufzuteilen (BGE 147 III 265, E. 5.5; Meyer, FamPra.ch 2021, 906). Steht das Kind unter alleiniger Obhut eines Elternteils und hat der andere Elternteil ein **ausgedehntes Besuchsrecht**, können ebenfalls beide Elternteile am Geldunterhalt beteiligt werden (BGer, 5A_534/2021, 5. September 2022, E. 3.3.2.1).

Die soeben dargelegten Grundsätze der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Aufteilung der Unterhaltslast zwischen den Eltern können mit der nachfolgend abgebildeten Matrix (vgl. **Abbildung 5**) bildlich dargestellt werden (von Werdt, St. Galler Eherechtstagung 2020; Meyer, FamPra.ch 2021, 905 f.; Schwizer/Oeri, AJP 2022, 14 f.). Gemäss Bundesgericht ist dabei zu beachten, dass es sich bei der Verteilung des Unterhalts zwischen den Eltern nicht um eine rein rechnerische Operation handelt, sondern die Umsetzung der dargestellten Grundsätze im gerichtlichen Ermessen liegt (BGE 147 III 265, E. 5.5).

Abbildung 5: Matrix für die Aufteilung des Kindesunterhalts zwischen den Eltern nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Leistungsfähigkeit und Betreuungsanteil)

		Leistungsfähigkeit in Gesamtfamilie (%)										
		0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Betreuungsanteil (%)	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	90	0	1	3	5	7	10	14	21	31	50	100
	80	0	3	6	10	14	20	27	37	50	69	100
	70	0	5	10	16	22	30	39	50	63	79	100
	60	0	7	14	22	31	40	50	61	73	86	100
	50	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
	40	0	14	27	39	50	60	69	78	86	93	100
	30	0	21	37	50	61	70	78	84	90	95	100
	20	0	31	50	63	73	80	86	90	94	97	100
	10	0	50	69	79	86	90	93	95	97	99	100
	0		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Lesebeispiel: Der Vater betreut das Kind zu 70%. Seine Leistungsfähigkeit beträgt 600 CHF. Die Mutter betreut das Kind zu 30% und hat eine Leistungsfähigkeit von 1'200 CHF. Die Leistungsfähigkeit der gesamten Familie beträgt somit 1'800 CHF (600 CHF + 1'200 CHF). Die Leistungsfähigkeit des Vaters beträgt rund 30% derjenigen der gesamten Familie (600.00 CHF / 1'800.00 CHF = 0.33). Gemäss der Matrix für die Aufteilung des Kindesunterhalts nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Vater demnach zu 16% am Geldunterhalt zu beteiligen.
Quelle: von Werdt, St. Galler Eherechtstagung 2020, siehe auch Schwizer/Oeri, AJP 2022, 14; Meyer, FamPra.ch 2021, 905.

4. Befragung der erstinstanzlichen Gerichte

In den fünf Vertiefungskantonen wurden alle insgesamt 38 zuständigen erstinstanzlichen Gerichte zunächst brieflich vom Bundesamt für Justiz angeschrieben und die Befragung vorangekündigt. Wenige Tage danach wurden die Gerichte per Mail kontaktiert. Sie erhielten den Fragebogen als PDF-Formular (vgl. Anhang). Die Befragung im Feld fand im Januar/Februar 2023 statt.

Der Rücklauf an ausgefüllten Fragebögen ist in **Tabelle 2** ersichtlich. Insgesamt liegen Antworten von 27 Gerichten vor. 4 Gerichte sagten aufgrund von Arbeitsüberlastung oder Krankheitsausfällen ab. 7 Gerichte meldeten sich auch nach einem Erinnerungsschreiben nicht. Mithin liegen von insgesamt über 70% und in allen Vertiefungskantonen von mehr als der Hälfte der Gerichte Antworten vor. Erwartungsgemäss hatten jedoch viele von ihnen Mühe, alle gewünschten Zahlenangaben zu eruieren, da diese normalerweise nicht erfasst werden.

Tabelle 2: Rücklauf

Kanton	Total Gerichte	Antworten	Absagen
St. Gallen	7	5	2
Schwyz	6	4	1
Zürich	12	7	1
Wallis	9	7	
Waadt	4	4	
Total	38	27	4

Quelle: Befragung der erstinstanzlichen Gerichten 2023, Berechnungen BASS

4.1. Fallzahlen und Anteil der Regelung mit alternierender Obhut

Tabelle 3 zeigt, wie viele Verfahren mit Regelung von Kinderbelangen in den Jahren 2021 und 2022 an den Gerichten entschieden wurden und wie häufig eine alternierende Obhut⁵ resultierte. Abgefragt wurden neben den Scheidungen selbst auch die vor einem Scheidungsurteil entschiedenen vorsorglichen Massnahmen sowie Eheschutzentscheide, auf die oft ebenfalls später eine Scheidung folgt. Sowohl Eheschutzverfahren wie auch vorsorgliche Massnahmen können vorentscheidend dafür sein, wie die Obhut geregelt wird, da die Scheidung bei Paaren mit Kindern häufig erst Jahre nach der faktischen Trennung erfolgt. Eltern, die sich selber einigen können, durchlaufen jedoch oft keine solchen Verfahren, sondern das Gericht äussert sich hier erst im Scheidungsurteil zur Obhuts- bzw. Betreuungsregelung. Aus der Befragung liegen Daten zur Zahl der Verfahren für 21 der 27 antwortenden Gerichte vor. Bei 2 Gerichten basieren die Angaben teilweise auf Schätzungen (insbesondere beim Anteil alternierender Obhut). Aus dem Kanton Waadt liegen keine Daten vor.

Eheschutzentscheide und vorsorgliche Massnahmen sind etwas weniger häufig als Scheidungsurteile, wobei das Verhältnis zwischen den Kantonen unterschiedlich ist. Je nach Kanton und Jahr wurde in 7-19% der Eheschutzentscheide und vorsorglichen Massnahmen eine alternierende Obhut festgelegt. Im Kanton St. Gallen sind diese Anteile etwas tiefer als in den anderen Kantonen.

⁵ Der rechtliche Begriff wurde bewusst im Fragebogen nicht näher definiert. Es bildet sich also ab, was die Gerichte als alternierende Obhut definieren. Vom minimal vorausgesetzten Betreuungsumfang her kann sich dies unterscheiden.

In den **Scheidungsurteilen** wurde zu 91-99% die gemeinsame elterliche Sorge und in 9-29% der Entscheide eine alternierende Obhut festgelegt. Die Anteile liegen hier auch deshalb weiter auseinander, weil es um kleinere Fallzahlen geht, in denen sich Zufälligkeiten stärker auswirken. Ein weiterer Grund kann sein, dass gleiche Betreuungsarrangements teils als alternierende und teils als alleinige Obhut gewertet werden (vgl. Abschnitt 6.3). Im Kanton St. Gallen ist dieser Anteil wiederum etwas tiefer als in den übrigen 3 Kantonen, für die Angaben vorliegen.

Tabelle 3: Fallzahlen und Anteil der Regelung mit alternierender Obhut

	Vorgelagerte Verfahren (Eheschutz & vorsorgliche Massnahmen)	Mit alternierender Obhut	Scheidungs-urteile	Mit gemeinsamer elterlicher Sorge	Mit alternierender Obhut
St. Gallen (4 Gerichte)					
2021	151	11%	263	93%	9%
2022	152	7%	255	91%	11%
Schwyz (4 Gerichte)					
2021	48	11%	115	98%	19%
2022	50	14%	118	97%	23%
Zürich (7 Gerichte)					
2021	1'007	keine Angabe	1'059	91%	23%
2022	875	keine Angabe	1'009	91%	29%
Wallis (6 Gerichte)					
2021	63	15%	142	99%	18%
2022	91	19%	122	96%	25%

Basis: Alle Gerichte (N=27, 6 ohne Angaben). Im Kanton Waadt konnten keine Zahlen eruiert werden. Im Kanton Zürich sind keine Informationen zu Obhutsregelungen bei Eheschutzentscheiden und vorsorglichen Massnahmen verfügbar. Pro Kanton ist in der Tabelle vermerkt, auf wie vielen Gerichten die Angaben basieren. Bei 2 Gerichten basieren die Angaben teilweise auf Schätzungen (insbesondere Anteil mit alternierender Obhut).

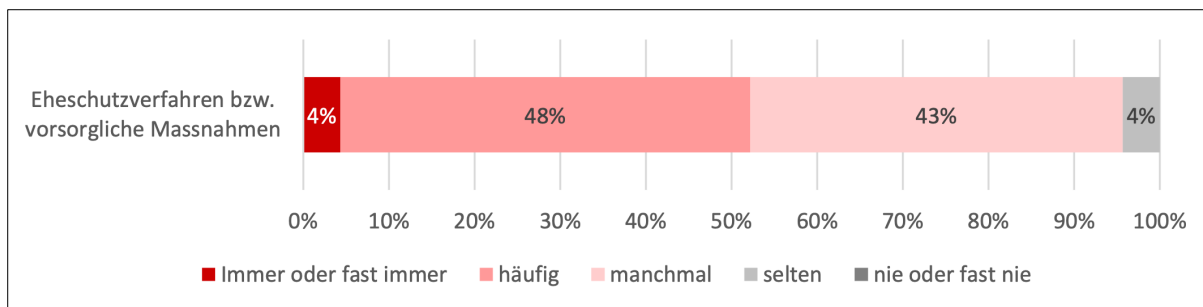
Quelle: Befragung der erstinstanzlichen Gerichten 2023, Berechnungen BASS

4.2. Eheschutzverfahren und vorsorgliche Massnahmen⁶

Wie **Abbildung 6** deutlich macht, gehen bei gut der Hälfte (52%) der erstinstanzlichen Gerichte häufig oder fast immer Eheschutzverfahren oder vorsorgliche Massnahmen den Scheidungsurteilen, von denen Kinder mitbetroffen sind, voraus. Nur ein Gericht gibt an, dass dies selten sei.

⁶ Oftmals müssen nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts wichtige Angelegenheiten geregelt werden, so etwa die vorliegend interessierende Frage, welcher Elternteil welchen Betreuungsanteil übernimmt. Vor der Einleitung des Scheidungsverfahrens können diese und andere Fragen in einem Eheschutzverfahren geregelt werden (Art. 172 ff. ZGB i.V.m. Art. 271 ff. ZPO; Büchler/Vetterli, 87 ff.). Eheschutzentscheide können bei veränderten Verhältnissen abgeändert werden (Art. 179 ZGB). Eheschutzmassnahmen gelten auch dann weiter, wenn ein Scheidungsverfahren eingeleitet wird (Art. 276 Abs. 2 ZPO). Bestehen im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens noch keine Eheschutzmassnahmen, können solche für die Dauer

Abbildung 6: Häufigkeit von Eheschutzverfahren und vorsorglichen Massnahmen vor der Scheidung

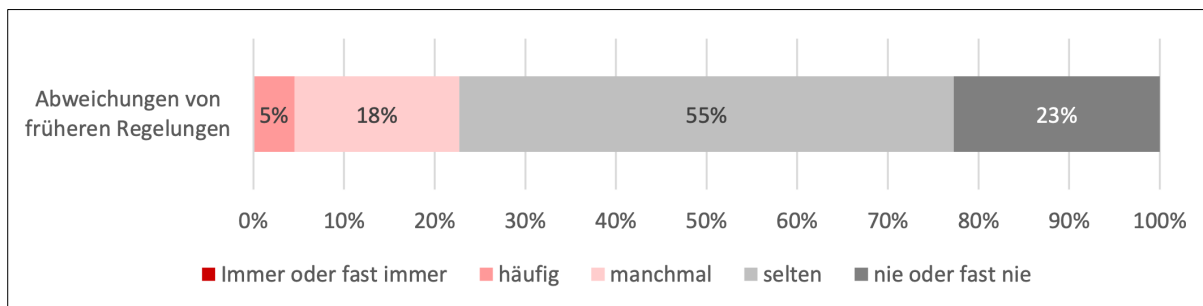


Basis: Alle Gerichte (N=27, 4 ohne Antwort).

Quelle: Befragung der erstinstanzlichen Gerichten 2023, Berechnungen BASS

Die Gerichte geben an, dass in Scheidungsurteilen selten oder fast nie eine andere Obhutsregelung resultiert als in den vorausgehenden Eheschutzentscheiden oder vorsorglichen Massnahmen (**Abbildung 7**). Nur 5 Gerichte (23%) erklären, dass es manchmal oder in einem Fall sogar häufig zu Abweichungen komme. Dies ist im Wallis öfter der Fall als in den anderen Kantonen.

Abbildung 7: Abweichungen von früheren Regelungen der Obhut in Scheidungsurteilen



Basis: Alle Gerichte (N=27, 5 ohne Antwort).

Quelle: Befragung der erstinstanzlichen Gerichten 2023, Berechnungen BASS

4.3. Anträge von Eltern und Kindern auf alternierende Obhut

In der Befragung wurde auch erhoben, wie häufig die Parteien Anträge auf eine alternierende Obhut gestellt haben und ob diese gutgeheissen wurden.

Gemeinsame Anträge beider Eltern

Nur 12 Gerichte⁷ aus drei Kantonen (SG, SZ, VS, keine Zahlen aus VD und ZH) konnten Angaben dazu machen, in wie vielen Verfahren der letzten zwei Jahre eine alternierende Obhut von den Eltern gemeinsam beantragt wurde. Dies waren bei **Eheschutz- oder Massnahmeverfahren** pro Gericht jeweils 1 bis 7 Entscheide, ausser bei einem Gericht, wo dies nie vorkam. Dies entspricht insgesamt 9% der Eheschutz- und Massnahmeverfahren dieser Gerichte, der Anteil variiert jedoch sehr stark.

des Scheidungsverfahrens beantragt werden. Solche Anordnungen werden als vorsorgliche Massnahmen bezeichnet (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZPO. Mit vorsorglichen Massnahmen können auch Eheschutzentscheide abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Einleitung des Scheidungsverfahrens verändert haben (Art. 276 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 179 ZGB). Bei Eheschutz- und Massnahmeverfahren handelt es sich um dem Scheidungsverfahren vorgelagerte «Vorverfahren», die vorläufig und nur so lange wirksam sind, bis der Scheidungsentscheid rechtskräftig ist (Büchler/Vetterli, 101 f.). Analog können vorsorgliche Massnahmen auch in einem Trennungsverfahren bei unverheirateten Eltern beantragt werden (Art. 261 ff. ZPO).

⁷ Bei 2 Gerichten handelt es sich um Schätzungen.

Bei **Scheidungsverfahren** kommen gemeinsame Anträge auf alternierende Obhut etwas öfter vor, was sich damit erklären lässt, dass nicht strittige Eltern keine der Scheidung vorgelagerten Verfahren (Eheschutz- oder Massnahmeverfahren) durchlaufen müssen. Hier liegen in 13% der Fälle gemeinsame Anträge auf eine alternierende Obhut vor, dies wiederum mit sehr grossen Unterschieden zwischen den einzelnen Gerichten, was auch der Zufälligkeit bei kleinen Fallzahlen geschuldet ist.

Den **gemeinsamen Anträgen** auf eine alternierende Obhut wurde in den erfassten Verfahren **immer stattgegeben**. In den Anmerkungen der Gerichte wird explizit ausgeführt, dass eine gemeinsam beantragte alternierende Obhut praktisch nie abgelehnt werde. Als theoretisch mögliche Gründe für eine Ablehnung werden grossen Distanzen zwischen den Wohnorten oder die Möglichkeit erwähnt, dass eine alternierende Obhut im konkreten Fall dem Kindeswohl widersprechen würde. Angemerkt wird von den Gerichten auch, dass eine alternierende Obhut generell selten beantragt werde.

Alleinige Anträge von einem Elternteil

Von 11 Gerichten liegen auch Angaben zu Anträgen nur eines Elternteils auf alternierende Obhut vor (SG, SZ, VS, keine Zahlen aus VD und ZH). Alleinige Anträge auf alternierende Obhut stellen **in der Regel die Väter**, alleinige Anträge von Müttern kommen gemäss den Aussagen der Gerichte praktisch nie bzw. in den erfassten Verfahren gar nie vor. Doch auch bei den Vätern sind alleinige Anträge auf alternierende Obhut selten. Bei 6 der 11 Gerichte gab es in den Jahren 2021 und 2022 überhaupt keine solchen Anträge in Eheschutz- oder Massnahmeverfahren. Bei 4 der 11 Gerichte gilt dies auch für Scheidungsverfahren. Bei den übrigen Gerichten handelt es sich jeweils um 1-3 Fälle in zwei Jahren. Wie häufig alleinige Anträge auf alternierende Obhut Erfolg haben, unterscheidet sich stark nach Gericht, wobei sich aufgrund der tiefen Fallzahlen keine belastbaren Erkenntnisse zu den Gründen ergeben.

Alleinige Anträge von Kindern

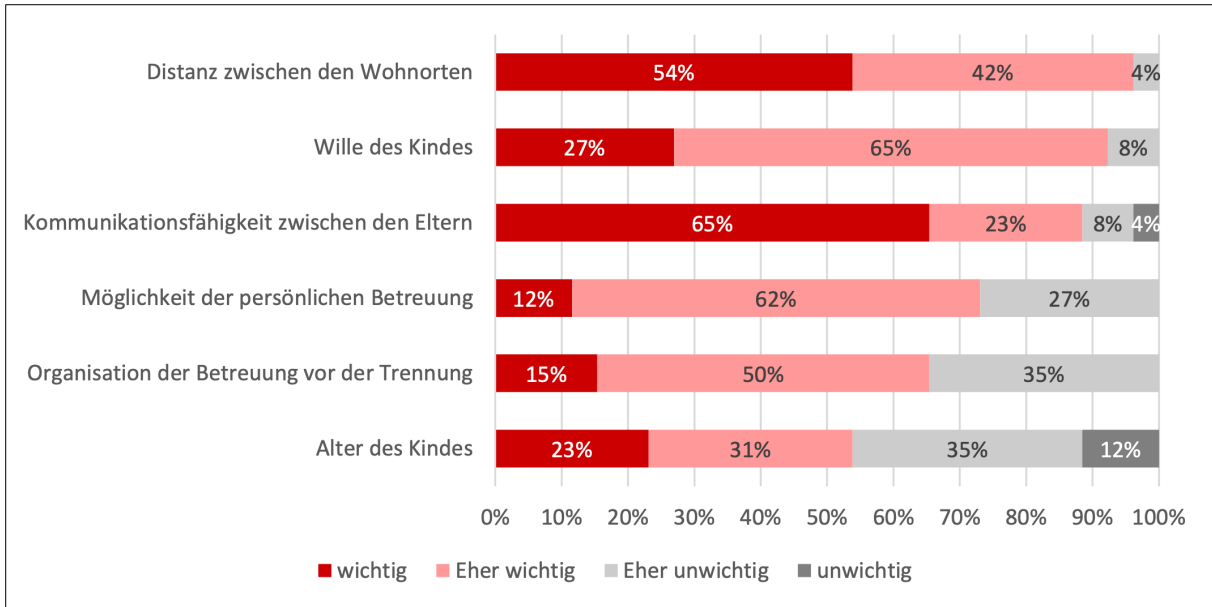
13 Gerichte konnten Angaben dazu machen, wie oft es Anträge von Kindern für eine alternierende Obhut gab. Insgesamt ist nur **ein einziger Fall bekannt**. In den Bemerkungen führen die Gerichte aus, dass solche Anträge noch nie oder sehr selten vorgekommen seien.

4.4. Faktoren, die bei der gerichtlichen Abwägung eine Rolle spielen

In der Befragung wurde erhoben, wie gewichtig vorgegebene Faktoren, die bei der Beurteilung der alternierenden Obhut eine Rolle spielen, in die Erwägungen des Gerichtes einfließen (**Abbildung 8**). Die Distanz zwischen den Wohnorten, der Wille des Kindes und die Kommunikationsfähigkeit der Eltern werden am häufigsten als (eher) wichtig genannt. Die Kommunikationsfähigkeit erreicht mit 65% den Spitzenwert unter den wichtigen Einflussfaktoren. Die Möglichkeit der persönlichen Betreuung und die Organisation der Betreuung spielen etwas weniger ausgeprägt ebenfalls für die Mehrheit der Gerichte eine Rolle. Das Alter des Kindes erachten noch rund die Hälfte der Gerichte als (eher) wichtig.

Weitere von einzelnen Gerichten genannte Faktoren sind die finanziellen Möglichkeiten, die praktische Organisierbarkeit einer alternierenden Obhut, die Motivation der Eltern, die Erziehungsfähigkeit der Eltern, die Beziehung zwischen Eltern und Kind, die Konflikthaftigkeit der Elternbeziehung und die Verwurzelung des Kindes in seinem sozialen Umfeld. Bezüglich des Alters des Kindes wird ausgeführt, dass dies manchmal weniger als eigener Faktor einen Einfluss habe, sondern eher beeinflusse, inwiefern der Wille des Kindes ausschlaggebend sei oder wie die Möglichkeit der persönlichen Betreuung gewichtet werde.

Abbildung 8: Faktoren, die bei alternierender Obhut eine Rolle spielen

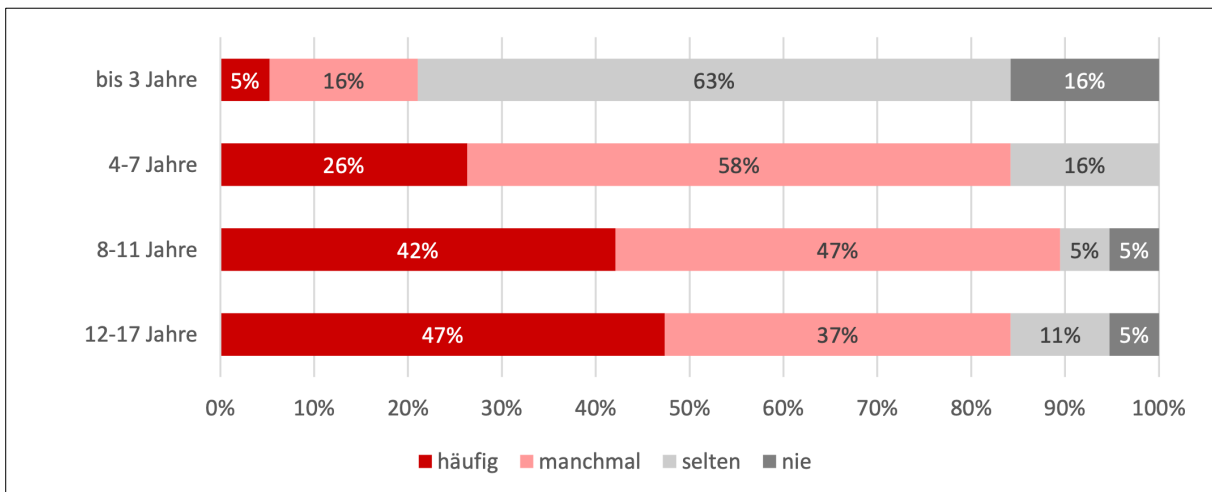


Basis: Alle Gerichte (N=27, 1 ohne Antwort).
 Quelle: Befragung der erstinstanzlichen Gerichten 2023, Berechnungen BASS

4.5. Alter der Kinder bei Entscheiden für alternierende Obhut

Wenn nur die Entscheide betrachtet werden, bei denen eine alternierende Obhut resultierte, betreffen diese klar häufiger Kinder, die 3 Jahre oder älter sind, als Kleinkinder (**Abbildung 9**). Für Kinder unter drei Jahren wird gemäss den Angaben von 15 von 19 Gerichten, die dazu eine Einschätzung abgeben konnten, selten oder nie eine alternierende Obhut festgelegt. Kinder ab 8 Jahren sind generell etwas häufiger vertreten als solche zwischen 4 und 7 Jahren.

Abbildung 9: Alter der Kinder bei Entscheiden, in denen eine alternierende Obhut resultierte



Basis: Alle Gerichte (N=27, 8 ohne Antwort).
 Quelle: Befragung der erstinstanzlichen Gerichten 2023, Berechnungen BASS

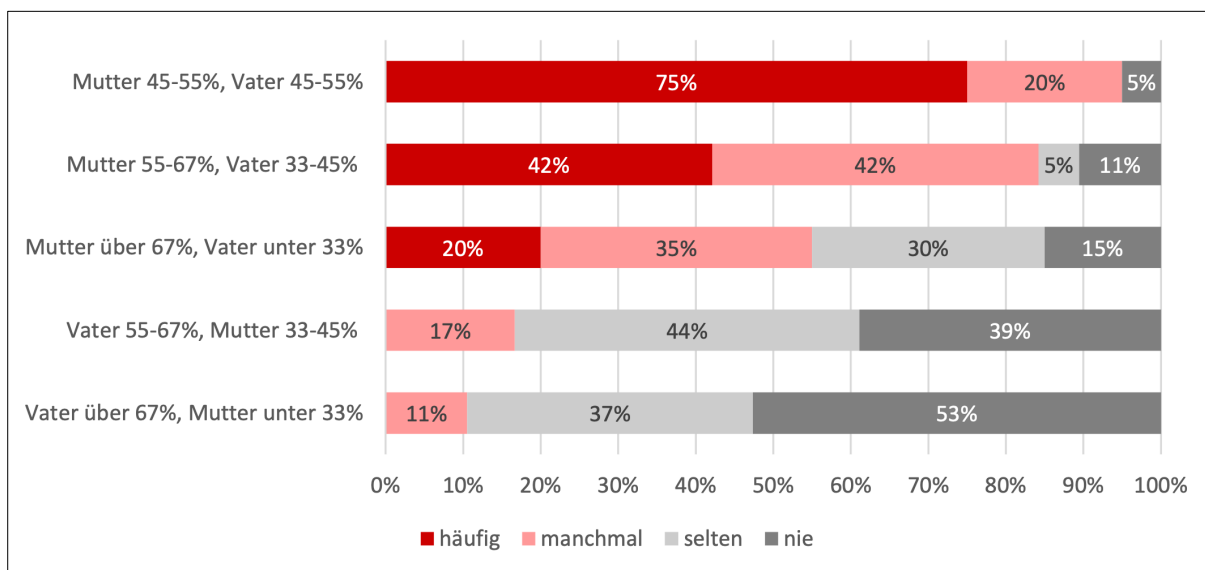
In den Bemerkungen führen die Gerichte verschiedene Zusatzaspekte aus. Es sei oft einfacher, eine alternierende Obhut umzusetzen, wenn die Kinder nicht mehr ganz klein seien (z.B. auch aufgrund

des Stillens), und es gehe oft auch um mehrere Kinder bzw. Geschwister. Gerade bei Kindern unter 3 Jahren sei es relevant, ob es ältere Geschwister gibt. Ein Gericht erwähnt, dass alternierende Obhut häufig von Eltern beantragt werde, deren Kinder etwas älter sind.

4.6. Betreuungsanteile der Väter und Mütter bei alternierender Obhut

Abbildung 10 zeigt die Einschätzungen der Gerichte zur Häufigkeit verschiedener vereinbarter Betreuungsanteile bei Entscheiden mit alternierender Obhut in den letzten zwei Jahren. Drei Viertel der antwortenden Gerichte geben an, es werde häufig eine gleichmässige Aufteilung der Betreuung festgelegt (45-55% bei beiden Elternteilen). Wenn ein Elternteil einen grösseren Anteil der Betreuung übernimmt, ist dies meistens die Mutter. Insbesondere Betreuungsarrangements, bei denen die Mutter 55-67% der Betreuung übernimmt, scheinen ebenfalls relativ häufig zu sein. Insgesamt geht **alternierende Obhut** also **nicht immer** mit der Festlegung einer **gleichmässigen Aufteilung der Betreuung** einher. Selbst Arrangements, in denen ein Elternteil weniger als einen Drittel der Betreuung übernimmt, kommen vor. Wie die Auswertungen auf der Basis der repräsentativen Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen» zeigen, ist im gelebten Alltag die Ungleichheit der Betreuungsanteile bei alternierender Obhut noch deutlich grösser (Stutz et al. 2022): Nur bei 37% der Fälle, in denen eine alternierenden Obhut festgelegt wurde, verbringen die Kinder regelmässig mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern. Die Aussagen der Gerichte stehen auch in einem gewissen Widerspruch zu jenen der Richterinnen und Richter in den Expertengesprächen. Gemäss deren Aussagen kommen ungleiche Betreuungsanteile bei alternierender Obhut deutlich häufiger vor (vgl. Kapitel 6).

Abbildung 10: Betreuungsanteile bei alternierender Obhut



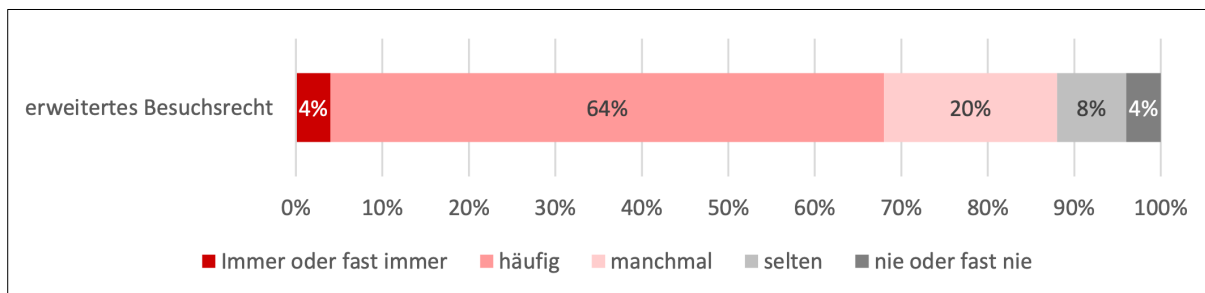
Basis: Alle Gerichte (N=27, 7-9 ohne Antwort).
 Quelle: Befragung der erstinstanzlichen Gerichten 2023, Berechnungen BASS

In den Bemerkungen führt ein Gericht aus, dass es selten sei, dass Väter einen grösseren Anteil der Betreuung übernehmen. Falls dies vorkommt, seien es häufig Konstellationen, in denen die Mutter aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, oder in denen der Vater bereits früher einen höheren Anteil an der Betreuung übernommen hatte.

4.7. Erweitertes Besuchsrecht

Wenn keine alternierende Obhut resultiert, wird bei der Mehrheit der Gerichte häufig ein erweitertes Besuchsrecht festgelegt (Abbildung 11). Nur ein Gericht gibt an, dass dies nie oder fast nie der Fall sei. Im Kanton Waadt wird noch etwas häufiger als in den anderen 4 Kantonen ein erweitertes Besuchsrecht angegeben.

Abbildung 11: Erweitertes Besuchsrecht bei alleiniger Obhut



Basis: Alle Gerichte (N=27, 2 ohne Antwort).

Quelle: Befragung der erstinstanzlichen Gerichten 2023, Berechnungen BASS

4.8. Anhörung und Berücksichtigung der Wünsche der Kinder

Von allen antwortenden Gerichten liegen Angaben zur Durchführung von **Kindesanhörungen** vor. Da die Frage offen gestellt wurde, wurden teilweise unterschiedliche Aspekte genannt und die Antworten sind nicht immer direkt vergleichbar. Sicher ist: Es liegt keine gesamtschweizerisch einheitliche Praxis zu den Kindesanhörungen vor.

Bei gut der Hälfte der Gerichte (15) werden **ab einer gewissen Altersgrenze und/oder in strittigen Fällen** jeweils immer Anhörungen durchgeführt. Darunter geben 7 Gerichte an, dass ab einem bestimmten Alter (im Regelfall 6 Jahre/Schuleintritt) alle Kinder angehört werden. Dabei bestehen gewisse Ausnahmen: Ein Gericht erwähnt Sonderfälle, bei denen laut der Rechtsprechung darauf verzichtet werden kann, und bei einem Gericht wird kurz vor der Volljährigkeit ebenfalls auf eine Anhörung verzichtet. Ein weiteres Gericht erwähnt, dass die Kinder alternativ zur Anhörung dem Gericht ein Schreiben einreichen können. 3 Gerichte geben an, dass Anhörungen regelmässig in strittigen Fällen ab einem bestimmten Alter (6 Jahren) durchgeführt würden. Dabei gibt es wiederum auf Wunsch der Kinder auch bei unstrittigen Fällen die Möglichkeit für eine Anhörung. Ein Gericht führt dazu aus, dass die Kinder bei unstrittigen Fällen schriftlich mit einem Formular eingeladen würden, während die Kinder in strittigen Fällen praktisch immer angehört würden (diese werden vermutlich persönlich eingeladen – dies wurde aber nicht im Detail ausgeführt). Bei 5 Gerichten werden Kindesanhörungen immer dann durchgeführt, wenn der Fall strittig ist, d.h. die Eltern sich nicht einig sind über Betreuung oder Obhut oder über den Wunsch des Kindes. (Es ist anzunehmen, dass auch hier eine gewisse untere Altersgrenze gilt, auch wenn dies nicht erwähnt wird.) Zwei dieser Gerichte führen explizit an, dass auch in den Fällen, in denen die Eltern sich einig sind, die Kinder auf Wunsch bzw. wenn sie nicht verzichten, angehört würden.

Von **12 Gerichten** sind **keine eindeutigen Aussagen** vorhanden, **ob oder unter welchen Voraussetzungen** systematisch **Kindesanhörungen durchgeführt werden**. Strittigkeit und Alter scheinen allerdings ebenfalls wichtige Einflussfaktoren dafür zu sein. 5 Gerichte geben unterschiedliche Anträge der Parteien als wichtigsten Grund an, dass eine Anhörung durchgeführt wird. Eines dieser Ge-

richte führt wiederum aus, dass es bei unstrittigen Fällen keine aktiven Einladungen gebe, es den Kindern aber freigestellt sei, angehört zu werden oder nicht. Eines der Gerichte antwortet, dass die Eltern grossmehrheitlich auf eine Anhörung der Kinder verzichten und deshalb meist nur in strittigen Fällen Anhörungen stattfinden. 2 weitere Gerichte schreiben ab einem bestimmten Alter (ab 10 Jahren / «Urteilsfähigkeit») alle Kinder an. Die meisten würden jedoch darauf verzichten, wenn keine direkte Einladung der Richterin oder des Richters (wie in einem strittigen Fall) vorliege. Ein Gericht führt ab 6 Jahren Anhörungen durch, wobei nicht angegeben wird, wie oft bzw. systematisch dies der Fall ist. 4 Gerichte erachten etwas andere, in einem Fall zusätzliche Faktoren als Strittigkeit als ausschlaggebend. Das erste dieser Gerichte führt Anhörungen durch, wenn die Situation dies rechtfertigt, wie zum Beispiel bei einem Loyalitätskonflikt, und das Alter es erlaubt. Wobei nicht klar wird, ob ein vermuteter Loyalitätskonflikt als Indikation oder Kontraindikation für eine Anhörung gewertet wird. Beim zweiten Gericht wird mit den Eltern besprochen, wie das Kind mit der Trennung umgehen kann und darauf geachtet, ob die Eltern miteinander gut kommunizieren können. Je nachdem folge allenfalls eine Anhörung des Kindes. Beim dritten Gericht werden Anhörungen vor allem dann als wichtig angesehen, wenn eine alternierende Obhut oder ein ausgeweitetes Besuchsrecht vereinbart wird, welches einen grossen Einfluss auf den Alltag der Kinder hat. Beim vierten Gericht werden spezielle Obhutsregelungen (d.h. kein Wochenendbesuch alle 2 Wochen) neben der Strittigkeit als weiterer Grund für eine Anhörung genannt. 1 weiteres Gericht gibt an, dass es keine einheitliche Praxis gebe und Anhörungen im Einzelfall vorkämen.

3 Gerichte erwähnen zusätzlich, dass jeweils keine Anhörung der Kinder durch das Gericht stattfindet, wenn bereits eine soziale Beurteilung oder ein kinderpsychiatrisches Gutachten vorliegen oder die Sozialarbeit bereits involviert ist.

2 Gerichte gehen explizit auf Eheschutzverfahren ein, bei denen Anhörungen anders gehandhabt werden. Bei einem Gericht werden bei Eheschutzverfahren Anhörungen nur bei strittigen Fällen durchgeführt und beim anderen Gericht wird von Fall zu Fall entschieden (während bei Scheidungen altersabhängig immer Anhörungen durchgeführt werden).

Die Anhörungen selbst werden im Regelfall durch die zuständige Richterin oder den zuständigen Richter durchgeführt, teilweise zusammen mit einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber oder Auditor/Auditorin. In schwierigen Fällen kann es Anhörungen durch Spezialistinnen und Spezialisten oder Fachpersonen des Kindesschutzes geben. Bei einem Gericht führen im Regelfall Laienrichter/innen die Anhörungen durch.

Gemäss den Gerichten fliessen die Wünsche der Kinder aus der Anhörung gemeinsam mit anderen Faktoren in die Beurteilung mit ein. Oft würden die Wünsche der Kinder abhängig von deren Alter gewichtet. Ein Gericht führt dazu aus, dass die Wünsche der Kinder ab der Sekundarstufe hauptsächlich berücksichtigt würden, wenn diese nicht durch Bequemlichkeit geprägt seien.

4 Gerichte führen aus, wie die Eltern von der Anhörung erfahren: Bei einem fliessen die Ergebnisse in die Gespräche mit den Eltern ein und bei einem wird das Protokoll an die Eltern abgegeben. Zwei weitere erwähnen, dass der Inhalt an die Eltern weitergegeben bzw. die Eltern darüber informiert werden. Es bleibt jedoch offen, in welcher Form dies geschieht.

Von 23 der 27 antwortenden Gerichten liegen Angaben zum Einsatz von **Kindesvertretungen** vor. Auf Kindesvertretungen wird bei allen Gerichten eher selten zurückgegriffen. Dafür, wann dies der Fall ist, werden verschiedene Gründe genannt. Hauptsächlich werden Kindesvertretungen in hochstrittigen Fällen mit unterschiedlichen Positionen der Eltern eingesetzt (15) oder auch, wenn es als wichtig erachtet wird, dass das Interesse des Kindes stärker vertreten wird (7). Eine Kindesvertretung kann

auch auf Wunsch des Kindes (4) oder auf Antrag von anderen Parteien (1) eingesetzt werden. Als weitere Indikationen für eine Kindesvertretung werden genannt: Eine hohe Komplexität (2), Loyalitätskonflikte (2), Gewalt oder Vorwürfe sexueller Übergriffe (2), die Gefahr von zu viel Verantwortung für das Kind (1), ein psychiatrisches Gutachten, welches eine Vertretung verlangt (1), keine vorliegende soziale Beurteilung (1) oder wenn die KESB involviert ist (1). Ein Gericht gibt an, dass eine Kindesvertretung regelmässig bei unverheirateten Eltern eingesetzt werde, wo das Gericht nur in strittigen Fällen überhaupt involviert ist. Als besonderen Vorteil nennt ein Gericht, dass eine Kindesvertretung einen ruhigen Pol für das Kind schaffe.

Als Nachteile erwähnen die Gerichte, dass die Verfahren länger dauerten (4), schwerfälliger würden (2) und hohe Kosten entstünden (4). Weiter wird genannt, dass es Probleme geben könne mit Personen, die für eine Kindesvertretung nicht qualifiziert sind (1). Zudem brauche es bei den Kindern ein gewisses Alter und eine eigene Meinung, da sonst die Gefahr bestehe, dass die Kindesvertretung zu einer Art Richter/in werde (1). Von einem weiteren Gericht wird angeführt, dass mit einer Kindesvertretung den Eltern Verantwortung abgenommen werde, was nicht zielführend sei.

4.9. Weiterzug von Verfahren aufgrund strittiger Obhutsregelungen

19 der 27 Gerichte konnten Angaben dazu machen, wie viele ihrer Entscheide in Eheschutz-, Massnahme- und Scheidungsverfahren in den Jahren 2021 und 2022 wegen einer umstrittenen Obhutszuweisung an die nächste Instanz weitergezogen wurden.⁸ Bei 7 Gerichten gab es keine solche Fälle, bei den übrigen jeweils 1-3, meist jedoch nur einen. Nicht berücksichtigt wurden Fälle, in denen nur noch über die Unterhaltszahlungen gestritten wurde. Insgesamt ist es also ziemlich selten, dass strittige Obhutsfälle weitergezogen werden.

4.10. Schwierigkeiten mit der Obhutsregelung und Änderungsbedarf

18 Gerichte äussern sich zu Schwierigkeiten in der Rechtspraxis rund um die Obhutsregelung und formulieren teilweise Änderungsbedarf, der die gesetzlichen Grundlagen, die konkreten Verfahren oder die gängige Rechtsprechung betreffen kann. Die erwähnten Punkte werden im Folgenden in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit aufgeführt.

■ **Verhältnis von Betreuungsregelung und Unterhaltszahlungen sowie konkrete Berechnung des Unterhalts:** Mit Abstand am häufigsten geht es in den Rückmeldungen um die finanziellen Konsequenzen von Obhutsregelungen und Betreuungsarrangements. Dabei steht einerseits die konkrete **Berechnung des Unterhalts** nach Massgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Abschnitt 3.2.2) im Fokus. Diese wird zunächst aufgrund ihrer Komplexität kritisiert: « La complication de la détermination des contributions d'entretien selon les nouvelles dispositions légales et la jurisprudence du Tribunal fédéral sont de nature à influencer et compliquer les questions relatives à la garde. » Ein anderes Gericht führt aus: « Ce qui nous cause des problèmes, c'est que nous passons beaucoup de temps lors de nos séances à effectuer des calculs compliqués pour fixer les contributions d'entretien conformément à la jurisprudence actuelle, parfois au détriment des autres questions qui nous sont soumises (garde, relations personnelles, etc.). » Es werden aber auch inhaltliche Punkte kritisiert (Unklarheiten, Umgang mit einzelnen Kostenkategorien etc.).

⁸ Bei einem der 19 Gerichte handelt es sich um eine Schätzung.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Art der Berechnungen zusätzlichen **Raum für Instrumentalisierungen** schaffe: «Nous observons un risque d'instrumentalisation de la question de la garde exclusive dès lors qu'elle implique, en principe, le paiement d'une pleine contribution d'entretien par le parent non gardien, peu importe les disponibilités des parents après couverture de leurs minima vitaux. » Aber auch : « Une garde alternée est souvent réclamée dans les conflits en lien avec la capacité contributive de l'un ou l'autre parent et sa faculté à générer du revenu. De même, la contribution de prise en charge peut avoir une incidence sur la volonté de ne pas envisager de garde partagée. » Väter haben ein finanzielles Interesse, dass die Betreuungsregelung als alternierende Obhut gilt: «Es fällt auf, dass vermehrt bei Betreuungsanteilen, welche sich im Grenzbereich zwischen erweitertem Besuchsrecht und alternierender Obhut bewegen, vehement um die Anordnung der alternierenden Obhut gekämpft wird. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Anordnung der alternierenden Obhut im Bereich des Unterhalts faktisch einen Kippschalter darstellt und die Unterhaltsberechnung für den Unterhaltsschuldner deutlich besser ausfällt.» Es könne für ein Gericht im Einzelfall schwierig zu erkennen sein, ob ein Elternteil die alternierende Obhut vor allem aus finanziellen Gründen beantragt.

Ein Gericht präzisiert, die **Schwierigkeit** bleibe immer bestehen, **dass Betreuung und Unterhaltszahlungen zusammenhängen**. Aber zwei Gerichte erklären explizit, dass durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Unterhaltsberechnung die Konflikte rund um die Obhut zusätzlich angefacht worden seien.

■ **Mangelnde Verfügbarkeit und Kooperation von psychologischen Fachpersonen und fehlende niederschwellige Begleitung der Eltern:** Ein Gerichtsverfahren schüre Elternkonflikte eher als sie zu entschärfen. Schon deshalb wäre es nach der Ansicht mehrerer Gerichte **wichtig, auf andere Fachpersonen zurückgreifen zu können**: «In konflikthafter Elternbeziehungen wäre eine institutionalisierte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Gericht und Fachleuten aus der Kinder- und Jugendpsychologie und/oder spezialisierten SozialpädagogInnen wünschenswert, die von niederschwelligem Austausch bis hin zu Aufträgen für Abklärungen/Gutachten reicht. Heute muss jede Richterin/jeder Richter selber darum bemüht sein, Fachpersonen zu suchen und zu finden, viele Fachpersonen mit grossem Knowhow sind ausgelastet/überlastet. Mit dieser institutionalisierten Zusammenarbeit wäre es auch um einiges einfacher, sehr rasch eine Fachperson bei Bedarf zu einer Kinderanhörung beizuziehen oder die Anhörung zu delegieren.» Verschiedene Gerichte erklären auch, dass **Kinder in strittigen Verfahren heute ungenügend geschützt** seien. Ein Gericht, das heute nicht über entsprechende Instrumente verfügt, spricht sich konkret für ein Elternkonsensmodell aus.

■ **Begrifflichkeiten:** Wie ein Gericht formuliert: «Sprache schafft Bewusstsein - Es wird in strittigen Verfahren über Kinderbelange oft unnötig über Begrifflichkeiten gestritten, es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber und die Lehre hier Abhilfe schaffen würden.»⁹ Dies wird auch von einem Gericht aus einem anderen Kanton stark unterstützt.

⁹ Ausführlicher wird in dieser Rückmeldung sodann erklärt: «Der Begriff "Obhut" ist inhaltsleer (inhaltlich einzig von Bedeutung im Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 1 ZGB, wobei diese Bestimmung bei hälftiger Betreuung keine Antwort zum Wohnsitz liefert). Der Begriff sollte aus dem Gesetz und der Rechtssprache gestrichen werden. Es sollte konsequent nur noch von Betreuungsverantwortung und Betreuungsregelung gesprochen werden (auch der Begriff "Betreuungsanteile" ist zu vermeiden: dieser Begriff ist ein Begriff aus der Perspektive der Eltern und wird unbewusst verstanden als "wer hat welchen Anteil am Kind"). Aus der Perspektive des Kindes ist einzig ausschlaggebend: Wer hat wann die Verantwortung für seine Betreuung inne, was sogar unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge ist. Hat ein Elternteil die elterliche Sorge nicht inne, trägt er dennoch die Betreuungsverantwortung für das Kind, wenn es bei ihm ist. Für Eltern (mit oder ohne elterliche Sorge), die ihr Kind lediglich begleitet sehen dürfen und daher keine Betreuungsverantwortung innehaben, ist der Kontakt zw. Elternteil und Kind zu regeln.

- **Einseitige Arbeitsteilung der Eltern vor der Trennung:** Ein Gericht formuliert, was andere auch erwähnen, so: «Probleme entstehen regelmässig in erster Linie dort, wo ein Elternteil vor der Trennung die Kinder in deutlich geringerem Umfang betreut hat als der andere und nun nach erfolgter Trennung die Kinder mehr als nur im Rahmen eines klassischen Wochenendbesuchsrechts sehen und betreuen möchte.»
- **Dauer der Verfahren:** Die Dauer strittiger Verfahren ohne Entscheid zur Obhutsregelung führt zu einer Verfestigung der bestehenden Betreuungsregelung. Ein Gericht schildert ausführlich, wie Anwältinnen und Anwälte, die genau dies anstrebten, den Entscheid bewusst immer wieder verzögerten.¹⁰
- **Kindeshörungen können zu weniger alternierender Obhut führen:** Ein Gericht in der Westschweiz macht die Erfahrung, dass die Kinder von alternierender Obhut nicht immer begeistert sind: « Lors de l'audition des enfants dans les cas de garde alternée, ceux-ci font assez régulièrement état de la difficulté que représente pour eux le fait de devoir changer chaque semaine de domicile en emportant toutes leurs affaires. Le système de l'attribution de la garde à l'un des parents avec un large droit de visite pour l'autre permet souvent de trouver un consensus satisfaisant parents et enfants. »

4.11. Fazit zur Befragung der erstinstanzlichen Gerichte

An der Befragung der erstinstanzlichen Gerichte haben gut 70% der angeschriebenen Gerichte teilgenommen. Nicht alle von ihnen konnten jedoch Angaben zur Zahl der Fälle machen, in denen es um Trennungen bzw. Scheidungen verheirateter Eltern ging. Insbesondere aus dem Kanton Waadt liegen dazu keinerlei Angaben vor. In die **Analyse** einbezogen werden konnten letztlich **1'430 Eheschutz- und Massnahmeverfahren sowie 1'015 Scheidungsurteile** aus den Jahren 2021 und 2022. In den Eheschutz- und Massnahmeverfahren wurde je nach Kanton in 7-19% der Fälle eine alternierende Obhut festgelegt. In den Scheidungsurteilen resultierte zu 91-99% eine gemeinsame elterliche Sorge und in 9-29% der Entscheide eine alternierende Obhut. Eine grundlegende Änderung der Obhutsregelung in Scheidungsverfahren, denen ein anderes Verfahren (Eheschutz oder vorsorgliche Massnahmen) vorausging, kommen gemäss Angaben der Gerichte selten oder fast nie vor. Der höhere Anteil alternierender Obhut in den Scheidungsverfahren bedeutet also nicht, dass Vorentscheide revidiert worden wären. Vielmehr hängt er damit zusammen, dass bei Einigkeit der Eltern oft keine vorgelagerten Verfahren durchlaufen werden müssen.

Etlche Gerichte weisen darauf hin, dass sie eine **zunehmende Zahl von Verfahren betreffend die Trennung unverheirateter Eltern** beschäftigt. Aufgrund der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten ist

Für Elternteile, die nach der Trennung den gemeinsamen Haushalt verlassen, hat die gewählte Begrifflichkeit sehr oft eine emotional/psychische Bedeutung: selbst wenn sie die Betreuungsverantwortung für das Kind nicht zu einem wesentlichen Teil übernehmen können/wollen, fällt ihnen das Einverständnis zu einer Vereinbarung, in der die "Obhut" allein dem anderen Elternteil zugeteilt wird, oft schwer. Es ist für sie, als würden sie damit auf einen Teil ihrer Elternschaft verzichten und das können sie emotional nicht; die rechtliche Unterscheidung zw. elterlicher Sorge und Obhut hilft da nicht weiter.»

¹⁰ «Besondere Schwierigkeit bei strittig geführten Gerichtsverfahren: Die Verfahren dauern in der Regel bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids - sei es ein vorsorglicher Massnahmenentscheid sei es ein Endentscheid - zu lange. Es gibt prozessrechtlich diverse Möglichkeiten ein Verfahren zu verzögern (Fristerstreckungen, die Stellung von immer wieder neuen Anträgen zu vSM, Anfechtung eines jeden Zwischenentscheids des Gerichts, etc.). [...] Für die Kinder wäre eine rasche Regelung der Kinderbelange unmittelbar nach der Trennung das Beste: Abschaffung der Kostenvorschüsse in familienrechtlichen Verfahren; nur wenn Verfahren ohne Kinderbelange strittig weitergeführt werden, kann Gericht Vorschuss verlangen. Das Gericht lädt als ersten Schritt in allen familienrechtlichen Verfahren zu einer Vergleichsverhandlung mit einer informellen Anhörung der Parteien vor. Ziel: Vermittlung einer Vereinbarung. Falls keine Vereinbarung zustande kommt, müsste das Gericht die Möglichkeit haben, nach der informellen Anhörung der Parteien (d.h. ohne förmliche Parteivorträge, lediglich mit Pflicht zur Protokollierung der wesentlichen Punkte) einen provisorischen und nicht anfechtbaren Entscheid über die Kinderbelange zu treffen (in Eheschutzverfahren auch in Bezug auf Unterhaltsbeiträge für die Kinder); die Dauer der Wirksamkeit dieses provisorischen Entscheids ist zu beschränken auf max. 6 Monate. Innerhalb dieser 6 Monate hat das Gericht zur mündlichen Verhandlung vorzulegen; in Ausnahmefällen kann das Gericht bereits nach dieser Anhörung Gutachten/Abklärungen in Auftrag geben.»

der Auslöser des Gerichtsverfahrens jeweils Uneinigkeit in finanziellen Fragen. Die Gerichte müssen jedoch auch die Obhut und die Betreuung regeln, wenn die Eltern über den Unterhalt streiten. Da unverheiratete Eltern einvernehmliche Vereinbarungen nicht zwingend vom Gericht genehmigen lassen müssen, wie dies bei Scheidungen der Fall ist, geht es immer um strittige Verfahren. Um auch den Schwierigkeiten unverheirateter Eltern gerecht zu werden, wurde beschlossen, dieses Thema in den Expertengesprächen mit den Richterinnen und Richtern zu vertiefen (vgl. Kapitel 6).

Weniger als die Hälfte der Gerichte konnten Angaben zur Häufigkeit der Anträge auf eine alternierende Obhut machen. Wo Angaben vorliegen, lag der Anteil **gemeinsamer elterlicher Anträge** in den Eheschutz- und Massnahmeverfahren bei 9% und in den Scheidungsverfahren bei 13%. Die gemeinsamen Anträge der Eltern auf alternierende Obhut wurden **nie abgelehnt**. **Alleinige Anträge** auf alternierende Obhut stellten in den Jahren 2021 und 2022 bei den antwortenden Gerichten **immer die Väter**, nie die Mütter oder die Kinder. Bei 6 der 11 Gerichte, die Angaben machten, kamen alleinige Anträge auf alternierende Obhut in Eheschutz- und Massnahmeverfahren nie vor. Bei 4 der 11 Gerichte gilt dies auch für Scheidungsverfahren. Bei den übrigen Gerichten gab es über alle Verfahrenstypen jeweils 1-3 Fälle in zwei Jahren. Zur Häufigkeit, mit der die Anträge angenommen wurden, liegen aufgrund der tiefen Fallzahlen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Sicher ist, dass auch Abweisungen vorkamen. Aus den Kommentaren der Gerichte geht als mit entscheidend hervor, ob ein realistisches Betreuungskonzept des Antragstellers vorliegt.

Neben der Erziehungsfähigkeit der Eltern spielen in den **Erwägungen** der Gerichte namentlich die Distanz zwischen den elterlichen Haushalten, die Kommunikationsfähigkeit der Eltern und der Wille der Kinder eine wichtige Rolle. Für mehr als die Hälfte der Antwortenden sind daneben auch die Möglichkeiten der Eltern zur persönlichen Betreuung, die Organisation der Betreuung vor der Trennung sowie das Alter der Kinder zumindest eher wichtig. Gemäss den Angaben der Gerichte sind die Kinder bei Entscheiden mit alternierender Obhut selten unter 3 Jahre alt.

Es gibt keine einheitliche Praxis dazu, wie die Gerichte die **Wünsche der Kinder** erheben. Gut die Hälfte der Gerichte gibt an, dass ab einer gewissen Altersgrenze (häufig ab Schuleintritt) in strittigen Fällen häufig oder praktisch immer eine **Kindesanhörnung** durchgeführt werde. Fast die Hälfte der Gerichte macht jedoch keine eindeutigen Aussagen zu Häufigkeit oder Kriterien der Anhörungen. Die Strittigkeit der Fälle wird aber auch hier als Kriterium genannt. Es scheint die Haltung zu bestehen, wenn die Eltern sich einig sind, entspreche die Lösung auch dem Wunsch oder zumindest dem Wohl der Kinder. Die Anhörungen werden in der Regel von den Richterinnen und Richtern selber durchgeführt. **Kindesvertretungen** sind im Kontext elterlicher Trennungen und Scheidungen selten. Sie werden vornehmlich in hochstrittigen Fällen mit unterschiedlicher Position der Eltern, bei offensichtlichen Loyalitätskonflikten, wenn Vorwürfe sexueller Übergriffe im Raum stehen oder die KESB bereits involviert ist, eingesetzt.

Dass Fälle aufgrund einer umstrittenen Obhutzuteilung an die **nächste Instanz** weitergezogen werden, ist äusserst selten. Verschiedene Gerichte geben an, bei Berufungen gehe es in der Regel nur noch um die finanziellen Konsequenzen bei gegebener Obhutsregelung.

Zwei Drittel der antwortenden Gerichte äussern sich zu **Schwierigkeiten** betreffend die Rechtsprechung zur alternierenden Obhut und formulieren teilweise Änderungsbedarf. In der Reihenfolge der Häufigkeit betreffen diese das Verhältnis von Betreuung und Unterhaltszahlungen sowie die konkrete Berechnung des Unterhalts, die fehlende Verfügbarkeit und Kooperation von psychologischen Fachpersonen und von niederschwelliger Begleitung für die Eltern, unnötige Konflikte aufgrund der Begrifflichkeiten alternierende versus alleinige Obhut bzw. Besuchsrecht, Fälle mit einseitiger Arbeitsteilung

4 Befragung der erstinstanzlichen Gerichte

der Eltern vor der Trennung, die lange Dauer der Verfahren sowie das Dilemma, dass manchmal die Kinder eine alternierende Obhut ablehnen.

5. Expertengespräche mit spezialisierten Anwältinnen und Anwälten

Angesichts der Tatsache, dass an den erstinstanzlichen Gerichten grösstenteils einvernehmliche Scheidungskonventionen resultieren, interessieren auch die **Aushandlungsprozesse vor dem Gang ans Gericht**. Der Umstand, dass die Parteien sich im Rahmen der Scheidungskonvention über die Betreuungsregelung einig werden, schliesst nicht aus, dass gerade die Frage der Obhut im Vorfeld heftig umstritten war. Das Wissen, wie die Konventionen mit den darin enthaltenen Obhutsregelungen zustande kommen, welche Erwartungen, Einschätzungen und Aushandlungsprozesse dabei in der Praxis eine Rolle spielen, liegt nicht allein bei den Gerichten, sondern genauso bei den involvierten Anwältinnen und Anwälten. Die Schwierigkeiten unverheirateter Eltern bei der Obhutsregelung wurden bei den Anwältinnen und Anwälten nicht spezifisch abgefragt. Sie scheinen dennoch punktuell auf.

5.1. Erfahrungshintergrund der interviewten Anwältinnen und Anwälte

Es wurden in allen Vertiefungskantonen Gespräche geführt mit jeweils einer Anwältin und einem Anwalt.¹¹ Die Antworten von Anwältinnen und Anwälten unterscheiden sich allerdings wenig. Alle vertreten in der Praxis sowohl Mütter als auch Väter.¹² Voraussetzung für die Auswahl war weiter, dass sie über den Titel einer **Fachanwältin bzw. eines Fachanwalts Familienrecht SAV** verfügen und eine **reiche Erfahrung mit Obhutsfragen** mitbringen.¹³ Mit einer Ausnahme arbeiten alle schwerpunktmässig bis ausschliesslich im Familienrecht. Der etwas weniger erfahrene Anwalt brachte die Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen in seiner Kanzlei mit ein. Alle zehn Gesprächspartner/innen haben sich bereits vor 2014 mit Obhutsfragen beschäftigt, überblicken also die Entwicklung seit der damaligen Revision. Gut die Hälfte verfügt über mindestens 20 Jahre Erfahrung.

5.2. Entscheidender Moment für die Regelung der Obhut

Kein Anwalt, keine Anwältin nennt das Scheidungsurteil als entscheidenden Moment für die Regelung der Obhut. Eine Anwältin macht geltend, dass die Möglichkeiten bereits durch die **Arbeitsteilung vor der Trennung** abgesteckt würden. Weitere nennen den **Zeitpunkt der Trennung** als kritischen Moment. Entweder fänden die Eltern zu diesem Zeitpunkt einen Konsens oder es komme zu einem **Eheschutzverfahren oder vorsorglichen Massnahmen**. Insbesondere das Eheschutzverfahren wird in strittigen Fällen von der Mehrheit als entscheidender Moment bezeichnet. Ein Anwalt erklärt: «Nachher hat man auch die Macht des Faktischen: Während der Dauer der Verfahren, die zum Teil zwei bis drei Jahre dauern, wird die Obhutsregelung bereits gelebt. Wenn eine Partei dann beantragt, dass das so weitergelebt werden soll, hat man keine Chance, das zu ändern. Die Obhut wird selten im Scheidungsverfahren neu festgelegt.»

Dass **grundsätzliche Überprüfungen der Obhutsregelung im Scheidungsverfahren** gegenüber einem Eheschutzverfahren **selten** sind, bestätigen praktisch alle Anwältinnen und Anwälte. Die Streitigkeiten seien bis zu diesem Zeitpunkt bereits ausgefochten. Es werden aber durchaus Beispiele von **Änderungen am Betreuungsarrangement** im Scheidungsverfahren ausgeführt. Auch werde nochmals über den **Unterhalt** im Zusammenspiel mit der Betreuungsregelung gestritten. Wenn es zu Änderungen der Obhutsregelung selber komme, so überwiegend, weil die Umstände geändert haben,

¹¹ Nach Absage von zwei Anwälten im Kanton Waadt war dies dort nicht möglich. Die Anwaltsgespräche wurden hier mit zwei Anwältinnen geführt.

¹² 7 vertreten etwa gleich oft Mütter wie Väter, 2 leicht öfter Mütter, 1 leicht öfter Väter.

¹³ Eine Ausnahme bildet der kleine Kanton Schwyz, in dem nur eine Anwältin über den Fachausweis verfügt. Hier wurde die zweite Person mit Hilfe des kantonalen Anwaltsverbandes ausgewählt.

zum Beispiel ein Elternteil umgezogen ist oder die Kinder älter sind und eine andere Lösung wünschen oder Kleinkinder erst in ein Alter kämen, wo eine alternierende Obhut als zumutbar erachtet wird. Änderungen an der Betreuungsregelung erfolgten auch, wenn sich eine Regelung im Alltag nicht bewährt hat. Sind die Eltern sich einig, seien die Veränderungen zum Zeitpunkt der Scheidung meist unproblematisch.

Ein Anwalt sieht ein Problem darin, dass eine **Veränderung der Betreuungsregelung** gegenüber der Arbeitsteilung vor der Trennung **bei vorsorglichen Massnahmen schwierig** sei: « Malheureusement les tribunaux sont très réticents à prononcer des gardes alternées au stade des mesures protectrices si la prise en charge jusqu'alors est une prise en charge traditionnelle. » Wenn die Frage einer alternierenden Obhut in diesen Fällen erst im Scheidungsverfahren geprüft werde, **arbeite die Zeit gegen die Väter**. Haben nicht beide Eltern bereits vor der Trennung die Kinder betreut, werde, so der Anwalt, bei vorsorglichen Massnahmen die alternierende Obhut eher als Ausweg für schwierige Situationen genutzt, etwa wenn der hauptbetreuende Elternteil schwere psychische Probleme habe. Der Anwalt erachtet dies als problematisch, weil er in diesen Fällen das Kindeswohl durch die alternierende Obhut stark gefährdet sieht, und er fügt auch entsprechende Erfahrungen aus seiner Praxis an.

Ansonsten, so der Anwalt weiter, erfolge die **Obhutsregelung fast immer durch eine Einigung der Eltern**, wobei durchaus relevant sei, was das Gericht bei fehlender Einigung anordnen würde: « Si l'un des deux a vraiment envie d'avoir la garde alternée, il l'aura parce qu'il va réussir à l'imposer. Mais quand il y a un fonctionnement traditionnel, là les juges ne veulent pas brusquer les choses. » In solchen Fällen rate auch er dem Elternteil, der sich früher nicht an der Kinderbetreuung beteiligte, vom Forcieren einer sofortigen 50:50-Regelung ab: « Je vais l'inciter à d'abord obtenir un droit de visite assez large, même le plus large possible, à l'exercer de manière efficace avec tout le monde qui soit content, et à viser ensuite seulement dans un deuxième temps la garde alternée car à ce moment-là il n'y aura plus de justifications au refus. Il y a un motif tactique dans ce que je dis, mais il y a aussi un motif tout à fait pragmatique : d'expérience, ce n'est pas tout le temps une bonne solution de mettre la garde alternée dès la séparation, notamment lorsque l'un travaille à 100% et l'autre ne travaille pas. Si on brusque totalement les choses, on va créer des frustrations immenses pour la suite. En même temps, quand on regarde un droit de visite vraiment élargi, il n'y a pas beaucoup de différences avec une garde alternée. »

5.3. Umgang mit den Begriffen alleinige oder alternierende Obhut

Die **Mehrheit der Anwälte und Anwältinnen vermeidet die Begriffe alternierende oder alleinige Obhut** soweit wie möglich. Nur zwei von ihnen verwenden diese Begrifflichkeit systematisch auch in Konventionen. Eine Anwältin erklärt: « Chez certaines personnes, le terme de 'garde' les bloque, ça les bloque de dire garde exclusive ou garde partagée. » Sie verwendet lieber direkt den Begriff «prise en charge», dies explizit auch, um den Begriff «droit de visite» zu vermeiden. «Prise en charge» ist der Begriff, den alle französischsprachigen Anwälte und Anwältinnen als Alternative verwenden. Ein Deutschschweizer Anwalt bestätigt: « Teilweise ist das rein psychologischer Natur, wenn von 'alleiniger Obhut' und 'Besuchsrecht' gesprochen wird. Andererseits stellt sich die Frage, wieso soll ich etwas in die Vereinbarung schreiben, das für mich keinen Sinn macht? » Eine Anwältin meint klar: « Dieser Begriff der Obhut sollte aus dem Gesetz gestrichen werden. » Eine andere Anwältin erklärt: « Es gab eine Phase nach der Revision 2017, in der man nicht mehr von 'Obhut' gesprochen hat, sondern

von 'Betreuungsanteilen'. Aber es hat sich dann doch in der Praxis durchgesetzt, von Obhut zu sprechen.» Alternative Begrifflichkeiten in der Deutschschweiz sind «Wohnsitz und Betreuungsregelung» oder «Wohnsitz und Betreuungsverantwortung».

5.4. Anteil Einigungen bei der Obhutsregelung

Der Anteil der Einigungen in der Obhutsfrage unterscheidet sich erheblich, je nachdem, ob Einigungen anlässlich der Einigungsverhandlungen am Gericht mitgezählt werden oder nicht. Denn soweit Äusserungen dazu vorliegen, sind Einigungen vor dem Gang ans Gericht und in Einigungsverhandlungen am Gericht ähnlich häufig. Zu **gerichtlichen Anordnungen** kommt es in der Praxis der interviewten Anwälte und Anwältinnen in **10% bis maximal 20% der Fälle**. Strittig sind häufiger die Unterhaltszahlungen als die Obhutsregelungen selbst.

5.5. Anfängliche Vorstellungen der Eltern

Die meisten Anwältinnen und Anwälte unterscheiden **zwei Gruppen von Eltern**: Auf der einen Seite sind dies **Eltern, die sich bereits über die Betreuungsregelung geeinigt haben** und Hilfe bei der Formulierung einer rechtsgültigen Vereinbarung suchen. Diese kämen oft auch zu zweit. Ein Anwalt formuliert, was viele ähnlich beschreiben: «Eltern, die eine Einigung wollen, sind bezüglich der Kinderbetreuung meistens eigentlich schon so weit, dass sie eine Einigung gefunden haben. In der Obhutsfrage strittig ist ein kleiner Teil der Fälle. Es geht in vielen dieser Fälle um ein ausgedehntes Besuchsrecht. Da ist man sich eher mal im Detail nicht einig wegen der Tage.» In diesen Fällen gilt es für die Anwältinnen und Anwälte die finanziellen Konsequenzen zu regeln und manchmal auch, ein über längere Zeit praktikables Betreuungsarrangement mit ihnen auszuarbeiten.

Auf der anderen Seite gibt es **Eltern, die sich nicht einig sind**. Hier unterscheiden sich die Vorstellungen zwischen Müttern und Vätern, aber auch je nach der vor der Trennung gelebten Rollenteilung. Früher war klar, dass die bisherige Betreuungsregelung massgeblich ist. Viele Anwältinnen und Anwälte beobachten nun, was einer so beschreibt: «Jetzt haben die Väter eine andere Anspruchshaltung und sind der Meinung, auch wenn sie in der Vergangenheit 100% gearbeitet haben, wollen sie dennoch ein weitergehendes Recht.» Von verschiedenen Interviewten wird diese Anspruchshaltung als Hauptherausforderung in strittigen Fällen genannt. Gleichzeitig wird Verständnis für beide Seiten geäussert: «Der Vorwurf ist oftmals, die Väter hätten sich vor der Trennung nicht in dem Ausmass an der Betreuung beteiligt, wie sie nun nach der Trennung wünschen. Dabei wird gerne vergessen, dass während dem Zusammenleben der Vater jedenfalls abends zuhause ist und mitbekommt, was das Kind von seinem Alltag erzählt. So ist auch bei einer Vollzeitbeschäftigung eine gewisse Teilhabe am Leben des Kindes möglich, welche nach der Trennung wegfällt.»

Eine Schwierigkeit beim Finden des Betreuungsarrangements sind die finanziellen Konsequenzen, die damit einhergehen: « On a toujours une situation de départ un peu déséquilibrée, car pour la maman ça va être difficile financièrement, donc on doit lui dire de se dépêcher d'augmenter le taux d'activité. Le conflit typique maintenant c'est donc le père qui dit tout de suite 'je veux la garde alternée maintenant' alors que la mère aimerait la garde exclusive car elle travaille à 50% et le père à 100%. Et plus précis que ça, les papas veulent vraiment 50/50, le litige est vraiment là. »

Wenn der Elternteil, der bisher weniger betreut hat, mehr involviert sein will, dann sei schnell der Verdacht zur Hand, dass **finanzielle Überlegungen** dahinter stünden. Ein Anwalt erläutert: «In diesen Fällen sagt oft der bislang hauptbetreuende Elternteil, dass ja bisher auch keine Beteiligung an der

Betreuung gegeben war, jetzt müsse er nicht damit kommen. Dabei ist es oft so, dass derjenige Elternteil, der weniger oder gar nicht betreut hat, der einkommensstärkere ist, und die andere Partei die einkommensschwächere, die der Meinung ist, jetzt könne der andere auch weiterzahlen.» Und ein zweiter Anwalt bestätigt: «Ça reste un schéma qui est très classique : le parent qui a le plus gardé les enfants ne voit pas l'intérêt de changer de système et l'autre dit au contraire 'c'est un accord qu'on avait quand on était ensemble, maintenant qu'on ne l'est plus, on doit revoir les termes de l'accord'. Forcément, ce sont deux visions un peu ambivalentes. Souvent, il y a une forme de patrimonialisation des enfants, on va les considérer un peu comme des choses ou de l'argent. » Man merke aber relativ schnell, ob jemand wirklich das Interesse hat, mehr in die Betreuung des Kindes involviert zu sein. Überwiegend werde noch immer die alleinige Obhut gewünscht, aber: «Wenn jemand Interesse an einer geteilten Obhut hat, steht es etwa 50:50: Die einen wollen das Kind, die anderen eine Reduktion des Unterhalts.»

In Konfliktfällen seien umgekehrt viele Mütter der Meinung, ein «**Primat der Kinderbetreuung**» zu haben und dass ihre Stellung wichtiger für das Kind sei als diejenige des Vaters. Oft sei am Anfang das Misstrauen gross, weil man dem anderen eine Mitbetreuung nicht vertraue. Manche Mütter seien der Meinung, dass die Qualität der Betreuung durch den Vater nicht gut sei. Wenn Väter unzufrieden sind, bemängelten diese, nicht genügend Zeit mit den Kindern zu haben und sie mehr sehen zu wollen. Es gebe aber auch viele Männer, die es gar nicht schlecht fänden, nur am Wochenende zu betreuen.

5.6. Strategien der Anwälte und Anwältinnen bei Uneinigkeit

Es fällt auf, dass viele Anwältinnen und Anwälte die Anliegen der Eltern nicht einfach übernehmen, sondern mit ihnen diskutieren und ihnen nahelegen, im Interesse ihrer Kinder aufeinander zuzugehen und **nach Möglichkeit als Eltern eine Einigung zu finden**. Eine Anwältin berichtet: «Je commence par leur expliquer que ce qui intéresse le tribunal c'est l'intérêt des enfants et leur bien-être, et qu'il faut qu'ils apprennent eux-mêmes à faire la part des choses par rapport au conflit qu'ils peuvent avoir leur conjoint. On n'est pas là pour compter des points, il faut qu'ils essayent d'avoir un dialogue pour déterminer ce qui convient le mieux aux enfants. J'ai pas mal de cas où ça a fonctionné. Après quand ils ne veulent pas, ils ne veulent pas, mais moi j'essaie vraiment de promouvoir le dialogue en tout cas. »

Wie er beide Seiten auf ganz andere Weise zu überzeugen sucht, **von Maximalforderungen abzurücken**, führt dieser Anwalt aus: « Je vais avoir un discours différencié selon la personne qui me pose la question. Si c'est la personne qui s'occupait le moins des enfants, je vais quand même l'inciter à ne pas forcément obtenir directement une garde alternée totalement équilibrée, mais à d'abord obtenir un droit de visite assez large, on est très proche d'une garde alternée. Du côté du parent qui s'occupait plus de l'enfant, je vais quand même lui présenter les avantages de la garde alternée en lui rappelant que les enfants c'est une période de sa vie et que malgré tout, les temps ont changé, et que cette personne doit envisager une seconde partie « après les enfants » potentiellement seule. Et avec la jurisprudence du Tribunal Fédéral qui est quand même sévère sur la question, il va falloir que la personne en question recommence à travailler si elle avait cessé ou diminué son taux d'emploi. La garde alternée c'est une très belle opportunité pour ça car ça remet les chances de chaque côté. Chacun doit s'occuper des enfants et il n'y a donc plus de parents qui peuvent se permettre de prioriser leur carrière au détriment de l'autre. C'est un discours qui parle assez bien en général, car celui qui est resté à la maison a forcément sacrifié sa carrière par rapport à l'autre, et cette optique permet de remettre

les choses à l'équilibre. J'évite de trop parler des enfants eux-mêmes. Je me concentre plus sur les conséquences pour la personne en elle-même. »

Vor allem, aber nicht nur in der Westschweiz empfehlen Anwältinnen und Anwälte uneinigen Eltern auch **Testphasen mit alternierende Betreuungsarrangements**, um zu sehen, ob diese funktionieren, ohne dass sie sich gleich definitiv festlegen müssen, dies oft begleitet von einer Mediation. Ein Anwalt führt aus: « J'essaie vraiment de voir avec eux ce que ça veut dire une garde alternée pour eux au départ. Et je leur dis que c'est un terme qui veut dire et rien dire en même temps. Le mieux pour leur enfant c'est qu'ils trouvent une solution à la carte car ils ont une grande liberté dans ce domaine-là plutôt que de se fier à des catégories, des étiquettes, qui ne vont pas forcément convenir à leurs enfants. Je vais inviter les parents à trouver le système qui est le mieux pour eux et leurs enfants sans forcément leur dire il faudrait une garde alternée ou pas, quitte à les amener en médiation pour trouver leur propre solution. »

Hintergrund der Diskussionen mit den Eltern bilde die **Gewissheit, dass das Gericht eine alternierende Obhut anordnen würde**, wenn nicht gravierende Argumente dagegensprechen, wie ein Anwalt klarstellt: « Je leur dis que la garde alternée va sûrement être ordonnée et qu'il ne faut pas en faire une question de principe. Mais je leur explique aussi l'importance de la co-parentalité. Surtout, je les rends attentifs à l'importance de trouver une solution à l'amiable, parce qu'aller au tribunal des fois ça peut être utile mais c'est surtout pénible. »

Eine Anwältin schlägt Eltern, die sie gemeinsam aufsuchen, zunächst systematisch ein «skandinavisches Modell» vor, das heisst, dass die Kinder eine Woche beim Vater und die nächste Woche bei der Mutter leben – ausser sie seien noch sehr klein. Wenn die Eltern nicht einverstanden sind, könnten von diesem Punkt aus auch andere Lösungen gefunden werden. Sie lege ihnen auch ans Herz, in der Nähe voneinander wohnen zu bleiben, damit ein solches Modell funktionieren könne. Väter, die nur einen ganz geringen Betreuungsanteil wollen, versuche sie vom Modell der alternierenden Obhut zu überzeugen, weil das im Sinne des Kindeswohls sei. Auch wenn die Fremdbetreuung in der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Eigenbetreuung gleich zu halten sei, empfehle sie immer, idealerweise mindestens einen Tag oder zwei Halbtage das Kind selbst zu betreuen.

Viele Anwältinnen und Anwälte stellen klar, dass sie sich nicht einspannen lassen wollen für eine reine Reduktion der Unterhaltszahlungen durch alternierende Obhut, sondern die Situation mit den Vätern genauer anschauen. Ein Anwalt: «Wenn es der Wunsch des Klienten ist, mehr Betreuung zu übernehmen als das Minimum, was häufig der Fall ist, wird geschaut, wann und wo er etwas auch verbindlich machen kann und was realistisch ist. Wenn man das Gefühl hat, auf Ebene der Eltern funktioniert es nicht, dann empfehlen wir Mediationen, wo zunächst die Kinderfragen thematisiert werden.» In solchen Fällen sei das **Engagement der Väter vor der Trennung immer auch ein Thema**, das von den Gerichten angeschaut werde, erklärt ein Anwalt: «Dann stellt sich die Frage, wer die Hausaufgaben mit dem Kind machte etc., ob man also nicht nur morgens um 7 Uhr aus dem Haus ging und abends um 21 Uhr nach Hause kam und das Kind nie gesehen hat.»

Wenn umgekehrt jemand die alternierende Obhut nicht wolle, so ein Anwalt, «dann müsste ich diesem theoretisch raten, das Kind möglichst weit weg zu bringen. Natürlich mache ich das nicht, aber derjenige, der Fakten schafft, ist im Vorteil. Denn bis das Urteil ergeht, vergeht oft ein halbes Jahr, bei Fällen mit der KESB noch länger.»

5.7. Wichtigste Veränderungen in der Obhutsfrage

Allgemein wird auch von den Anwältinnen und Anwälten ein **klarer Trend zu mehr Mitbetreuung durch die Väter** festgestellt, wobei dieser wie von den Gerichten gleichzeitig relativiert wird. Es gehe in der Regel nicht um halbe-halbe, sondern um einen zusätzlichen Nachmittag oder Abend unter der Woche. Die für den Trend genannten Gründe sind vielfältig. Genannt wird zunächst der **gesellschaftliche Wandel**, aber auch die Berichterstattung in den Medien und die öffentlichen Diskussionen über die alternierende Obhut spielten eine Rolle. Gleichzeitig biete der **Arbeitsmarkt** mehr Möglichkeiten für Männer, 80% zu arbeiten, und die Väter nähmen dies vermehrt in Anspruch, um das Kind auch einen Tag die Woche zu betreuen. Der Wandel betrifft bereits die Familienorganisation vor der Trennung. Und auch die Erfahrung der Arbeit im Homeoffice während der Covid-19-Krise habe dazu beigetragen, dass Väter eher eine Mitbetreuung anstreben.

Gleichzeitig hat sich nach der Wahrnehmung vieler Anwältinnen und Anwälte das **Familienbild der Richter und Richterinnen verändert**: «Vor 10 Jahren gab es einen Fall, in dem wir die alternierende Obhut beantragt haben, dort hatte ein 60-jähriger Richter den Vorsitz, der hatte gar kein Verständnis dafür. Die nun amtierenden Richter, das ist eine andere Generation. Die haben selbst Ehepartner, die arbeiten gehen, oder leben in Patchworkfamilien und sind selbst viel offener. Darum ist die Frage der Kontinuität kein Thema mehr. Es wird neu angefangen.» Allerdings wird auch vom umgekehrten Fall berichtet, nämlich dass trotz der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts gewisse Richterinnen und Richter in den früher üblichen Abwägungen verhaftet blieben.

Bei der Thematisierung der **Rolle der Gesetzesrevisionen** wird deutlich, dass bereits die Revision von 2014 vieles verändert hat: «Déjà depuis 2014, quand on a mis en place l'autorité parentale conjointe, les discussions étaient plus ouvertes.» Viele Leute hätten die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall nach einer Trennung bereits als alternierende Obhut interpretiert. « Ca paraît maintenant évident que les parents doivent rester sur un pied d'égalité pour les grandes décisions qui concernent leur enfant. » Mit der Revision von 2017 und den seither ergangenen Bundesgerichtsentscheiden habe die Möglichkeit einer alternierenden Obhut stark an Selbstverständlichkeit gewonnen, während eine alternierende Obhut früher nicht möglich war, wenn ein Elternteil sie verweigerte: «A partir de 2017, le tribunal doit s'exprimer sur la garde partagée une fois que la question se pose. C'est vrai que les gens ont plus tendance à la demander. » Es gebe aber viele Väter, « qui pensent que la révision voulait dire forcément garde alternée, ce qui n'est pas forcément le cas. »

Vor allem in der Westschweiz wird von den Anwältinnen und Anwälte **teilweise eine starke Veränderung der Situation vor Gericht** beschrieben : « Depuis que c'est entré en vigueur, même les juges disent en séance 'de toute façon, ça sera une garde alternée' et ils ont aussi cet argument d'essayer d'aller vers le 50/50. J'ai clairement vu la différence dans la pratique, surtout depuis 2017. Même nous les avocats on ne peut plus dire 'bon on essaie de donner la garde uniquement à un des deux parents'. De nos jours, c'est devenu un combat ridicule d'essayer d'avoir la garde exclusive, sauf bien entendu dans des situations particulières où un parent est incompetent ou a des lacunes de capacité éducative. Moi, je ne dis même plus à mes clientes que c'est possible d'avoir la garde exclusive, je ne mets plus mon énergie là-dedans, car la garde alternée va forcément être accordée. » Ein anderer Anwalt bestätigt : « Maintenant la garde alternée est devenue incontournable quand un des deux parents insiste et qu'il n'y a pas d'obstacle de principe. [...] Ça a radicalement changé ça. »

5.8. Einflussfaktoren für die Regelung einer alternierenden Obhut

Nach welchen Kriterien entscheiden die Gerichte gemäss den befragten Anwältinnen und Anwälten, ob eine alternierende Obhut sinnvoll ist? Die erwähnten Punkte gleichen den bereits von den Gerichten genannten Aspekten. Neben der teilweise explizit genannten und teilweise vorausgesetzten **Erziehungsfähigkeit** der Eltern und dem **Kindeswohl** sind folgende Faktoren relevant, die in der Reihenfolge der Häufigkeit ihrer Nennung ausgeführt werden:

Distanz zwischen den Elternhaushalten

Die Distanz zwischen den Elternhaushalten ist ein einfach messbares Kriterium und spielt gemäss den Anwältinnen und Anwälten eine massgebliche Rolle. Vielfach wird angeführt, eine grosse Distanz sei für das Kind mit Stress verbunden, vor allem, wenn es die Schule besucht und sich dadurch ein weiter Schulweg ergibt. Wo die Grenzen des Zumutbaren liegen, ist nicht einheitlich definiert. So hat etwa das Kantonsgericht Schwyz einen 35-minütigen Schulweg als zumutbar erachtet. Ein Anwalt gibt an: «Das wäre vor einigen Jahren noch ausgeschlossen gewesen.» Als entscheidend wird von den Anwältinnen und Anwälten mehrfach die Praktikabilität genannt. Es komme auch auf die Möglichkeiten der Kinder an, Wege selbständig zurückzulegen und auf ihr Alter.

Verschiedene Anwältinnen und Anwälte diskutieren, wann eine grosszügige Handhabung in diesem Punkt zu Lasten der Kinder geht: «Ich hatte schon einige Fälle, in denen die Kinder noch nicht im Schulalter waren, dann hat man eine alternierende Obhut geregelt. Dann sind die Kinder in die Schule gekommen und ab da ist es eine Katastrophe geworden. [...] In einem Fall, wo mein Mandant 20 km weit weg wohnte, habe ich ihm gesagt: 'Bevor wir das Verfahren einleiten, suchen Sie sich eine Wohnung in der Nähe.' Das hat er gemacht und jetzt haben wir eine alternierende Obhut bekommen.»

Konfliktniveau und Kommunikationsfähigkeit der Eltern

Als Voraussetzung dafür, dass eine alternierende Obhut nicht zu Lasten der Kinder geht, wird von den Anwältinnen und Anwälten nicht eine konfliktfreie Beziehung der Eltern erachtet, sondern ihre **Fähigkeit, den eigenen Konflikt von der beidseitigen Wahrnehmung der Elternschaft zu trennen**. Konkret: «Es ist schon wichtig, dass sich die Eltern miteinander organisieren können und sich gegenseitig respektieren, dahingehend, dass man den Lebensstil als gegeben annimmt und ihn nicht vor dem Kind kritisieren.» Oder: «Ein **Mindestmass an Kooperation** muss gegeben sein, dass man Eltern zutraut, vielleicht nicht im Trennungsstreit, aber später miteinander vernünftig zusammenzuarbeiten.» Und: «Wenn über jede Kleinigkeit gestritten wird, über jede Jacke oder die Winterstiefel des Kindes, die nicht mitgegeben wurden, dann wird es einfach sehr schwierig. Ich habe nicht das Gefühl, dass es wahnsinnig viel braucht. Aber wenn es hochstrittige Situationen sind, in denen die Kinder unter dem Streit mitleiden, dann muss man sich überlegen, ob das sinnvoll und im Sinne des Kindes ist.»

In diesem Kontext wird die **Praxis des Bundesgerichts teilweise kritisiert**: «La communication entre les parents est fondamentale, même si le Tribunal Fédéral dit que ce n'est pas parce que les parents ne communiquent pas, qu'il ne faut pas mettre de garde alternée.» Eine andere Anwältin ist über die vom Bundesgericht tief angesetzte Schwelle, wonach es auch ausreiche, wenn nur über eine Beiständin bzw. über E-Mail kommuniziert werden könne, erfreut. Denn das Argument der fehlenden Kommunikation könne auch missbräuchlich gehandhabt werden, wenn etwa eine einseitige Verweigerung der Kommunikation stattfindet und so der andere Elternteil ausgeschaltet werde: «Man muss aufpassen: Natürlich gibt es toxische, hochstrittige Verhältnisse, dies sind aber nicht die primären Fälle. Meist gibt es einfach verletzte Partner, die wenig kommunizieren wollen. Das darf meines Erachtens

nicht dazu führen, dass der Betreuungsanteil deshalb geringer ausfällt und das Vater-Kind-Verhältnis leidet.»

Die **Opposition eines Elternteils** bleibt in den Augen verschiedener Anwältinnen und Anwälte eine Herausforderung. Sie unterscheiden dabei zwischen formeller und frontaler Opposition. So erklärt ein Anwalt: « L'opposition formelle ne devrait pour moi pas empêcher un régime de garde alternée. » Aber ein anderer sagt : « Le juge sera quand même peu enclin à passer outre l'opposition frontale d'un des deux parents. » Und eine Anwältin fasst wie folgt zusammen, was es aus ihrer Sicht braucht: « Deux parents qui sont volontaires pour que les choses se passent bien, qui ont communiqué pour passer au-dessus de leur conflit. Et à ce moment-là en général ça se passe très bien. Il ne faut pas oublier qu'il y a plein de gardes alternées qui fonctionnent très bien. »

Persönliche Verfügbarkeit der Eltern

Welche Rolle spielt es, dass die Eltern das Kind persönlich betreuen können? Eine Anwältin erklärt: «Ich weiss, das Bundesgericht hat die Ansicht vertreten, dass Fremdbetreuung der Eigenbetreuung gleichgestellt werden soll, der Meinung bin ich eigentlich auch.» Eine andere: «Ich habe Fälle, wo man nur noch von 'Betreuungsverantwortung' spricht. In der einen Woche betreut der Vater, in der anderen die Mutter, und wie das Kind dann genau betreut wird, ist jedem selbst überlassen.» Gleichzeitig werden teils von denselben Anwältinnen und Anwälten Vorbehalte formuliert. So dürfe es nicht einfach darum gehen, dass es leichter falle, eine Nanny zu bezahlen, als Betreuungsunterhalt. Und das Arrangement müsse die **Bedürfnisse und Belastungen des Kindes berücksichtigen**: «Wenn sich dann insgesamt ergibt, dass das Kind sehr viele Wechsel hat, gibt es schon eine Grenze, wo es nicht mehr dem Kindeswohl entspricht.»

Ebenfalls mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung argumentierend empfehlen viele Anwältinnen und Anwälte den Eltern, **mindestens in Randzeiten die Kinder selber zu betreuen**. Ein Anwalt: «Ich bin selbst auch Vater, daher sage ich immer: 'Nehmt an der Betreuung teil, das ist auch eine emotionale Geschichte.' Die Kinder interessieren sich sonst, wenn sie 14 Jahre alt sind, nicht mehr für einen. Dann kommen die frustrierten Väter und beschweren sich, dass die Kinder am Wochenende nicht mehr zu ihnen kämen.» Eine weitere Anwältin: «Ich empfehle immer, mindestens einen Tag oder zwei Halbtage das Kind selbst zu betreuen, z.B. den Mittwoch- oder Freitagnachmittag. Einfach damit ein kleiner Anteil an persönlicher Betreuung vorliegt.» Muss das Gericht entscheiden, rate sie dringend dazu, eine Bestätigung des Arbeitgebers einzuholen, mindestens einen Tag pro Woche im Homeoffice arbeiten zu können.

Mehrere Anwältinnen und Anwälte verweisen darauf, dass kein Elternteil während der Arbeitszeit die Kinder betreuen kann: «Auch die Mutter, die 40% arbeitet, muss das Kind fremdbetreuen lassen können. Sonst funktioniert auch das Schulstufenmodell nicht. Das funktioniert ohnehin nicht, aber schon gar nicht in dieser Hinsicht.» Dennoch **beschäftigt viele, wie stark die Aufteilung der Betreuungsverantwortung vom Beschäftigungsrad abhängig gemacht werden soll**, insbesondere, wenn ein Elternteil persönlich verfügbar wäre, während der andere die Kinder durch Dritte betreuen lässt. « Selon la jurisprudence, c'est sûr que la disponibilité des parents est importante. C'est sûr que si un parent travaille à 100% et qu'il fait appel à des babysitters tout le temps, ça ne paraît pas dans l'intérêt de l'enfant plutôt que d'être avec l'autre parent. Ça reste un critère assez important. J'ai de plus en plus de gens qui travaillent à 80% dans le cas de garde alternée ou alors qui font du télétravail et qui peuvent s'arranger sans trop de problèmes, surtout si les enfants sont plus âgés. » Andere Anwältinnen und Anwälte bestätigen, dass es beim Gerichtsentscheid eine Rolle spielt, in welchem Mass ein

Elternteil Drittbetreuung in Anspruch nimmt, aber das sei keine rote Linie, insbesondere wenn die Kinder bereits im Schulalter sind.

Alter der Kinder

Verschiedene Anwältinnen und Anwälte verweisen darauf, dass es bei **Kindern unter drei Jahren** nicht viele Streitfälle um eine alternierende Obhut gebe. Entsprechend haben nicht alle persönliche Praxiseinblicke zu dieser Altersgruppe. Unter jenen, die sich äussern, sind zwei Lager auszumachen: Die einen vertreten die Ansicht bzw. erklären, dass die Gerichte die Ansicht verträten, es brauche bei Kindern dieses Alters (auch wenn sie nicht mehr gestillt werden) eine Hauptbezugsperson, in der Regel die Mutter, und es sei daher zu früh für eine alternierende Obhut. Diese Einschätzung ist insbesondere bei den Anwältinnen und Anwälten in den Westschweizer Kantonen stark verbreitet. Sie halten es jedoch für angezeigt, die Möglichkeit eines späteren Wechsels zu einer alternierenden Obhut offenzuhalten. Das andere Lager verweist darauf, dass genau in dieser frühen Lebensphase die Beziehung des Kindes zu den Eltern stark geprägt werde und ein enger Bezug zum zweiten Elternteil darum wichtig sei. Wenn die anderen Voraussetzungen gegeben sind, sehen sie im Alter der Kinder kein Problem: «Ich glaube, dass die Erwachsenen sich viel grössere Probleme machen. Die Kinder sind viel anpassungsfähiger als die Erwachsenen.» Eine Anwältin berichtet jedoch auch von einem Fall, in dem das Kind die (tageweisen) Wechsel, welche von der KESB anordnet worden seien, dann nicht verkraftet habe.

Umgekehrt sind viele Anwältinnen und Anwälte der Meinung, dass **ab der Pubertät der Wunsch der Kinder ein grosses Gewicht** hat, weil eine alternierende Obhut in der Praxis bei Kindern in diesem Alter nicht gegen ihren Widerstand durchgesetzt werden könne.

Kontinuität der Betreuungssituation

Nur eine Anwältin sieht die Kontinuität der Betreuungssituation vor der Trennung als entscheidenden Punkt für das Kindeswohl. Die anderen vertreten eher, was eine Anwältin so formuliert: «Ich finde, man muss schon fragen, was denn 'Kontinuität' bedeutet. Bei einer Trennung haben wir schon einmal einen Bruch in der Kontinuität. Wenn man das einfach kompensiert durch einen zusätzlichen Betreuungstag für den Vater, dann ist das für mich kein Bruch, sondern eine Kompensation dafür, dass der Vater nicht mehr täglich zuhause ist. Aber wenn das Kind immer zuhause betreut worden ist und nachher kommt die Fremdbetreuung hinein, dann würde ich sagen, ist das vielleicht doch wieder ein Bruch. Ich finde es wichtig, sich das Gesamtbild anzusehen und ich würde es so nicht verallgemeinern.»

Einigkeit besteht darüber, dass eine **alternierende Obhut kaum je strittig** ist, **wenn bereits vor der Trennung beide Eltern die Kinder im Alltag betreut haben**. Unterschiedliche Erfahrungen machen die Anwältinnen und Anwälte, wenn ein Vater bislang 100% gearbeitet hat und nun die Hälfte der Betreuung übernehmen will, insbesondere dann, wenn er plant, das 100%-Pensum durch Drittbetreuung aufrechtzuerhalten. Oft sei die Mutter in dieser Situation nicht einverstanden mit einer alternierenden Obhut. Eine Anwältin berichtet: «Wenn jemand früher gar nicht in die Betreuung involviert war und jetzt sagt, er möchte ab jetzt sofort zu gleichen Teilen involviert sein, dann ist man sicher kritischer als wenn es vorher bereits gelebt wurde. Wichtig ist, dass man eine verbindliche Betreuung gewährleisten kann, auch wenn das Kind einmal krank ist oder während den Ferien. Dem sind sich viele nicht bewusst. Wir erleben auch oft eine gewisse **'Homeoffice-Illusion'**: Die Leute denken, wenn sie im Homeoffice arbeiten, können sie das Kind währenddessen betreuen.» Teilweise wird darauf verwiesen, an den Gerichten spiele die Vergangenheit noch eine Rolle. Teilweise wird berichtet, es gebe aber auch Richter, die eine alternierende Obhut per se gut fänden und diese pauschal anordneten. Es

gebe auch viele Entscheide, die eine alternierende Obhut festsetzen, aber in Abweichung vom Antrag die Betreuungsanteile justieren und keine 50:50-Regelung vorsähen.

Eine Rolle spiele bei der Entscheidung des Gerichts, wie stark sich Väter vor der Trennung trotz 100% Erwerbstätigkeit um die Kinder gekümmert haben. Ein Anwalt: « Celui qui s'occupe réellement des enfants, qui est régulièrement présent, même s'il a un travail plus important, il aura de bien meilleures chances d'obtenir la garde alternée ou un droit de visite très élargi. » Die meisten der interviewten Anwältinnen und Anwälte sprechen sich für eine alternierende Betreuungslösung aus, wo sie sinnvoll ist, und bringen diese Option mitunter selber ins Spiel. Eine Anwältin: «Oft muss ich Mütter stark davon überzeugen und aktiv auf sie einreden, dass eine alternierende Obhut sinnvoll ist, wenn kein objektiver Grund dagegenspricht.» Es sei ihre Überzeugung, dass dies – solange die Rahmenbedingungen stimmen – auch mehr dem Kindeswohl entspreche. Relativierend erklären Verschiedene aber auch, dass es gewissen Vätern durchaus reiche, die Kinder jedes zweite Wochenende zu sehen. Wenn man dann sage: «Du musst die Kinder mehr sehen, das ist gut für die Kinder!», mache das wenig Sinn.

Was alle Anwältinnen und Anwälte stark beschäftigt, sind Konflikte um die finanziellen Folgen der verschiedenen Betreuungsarrangements, wie sie unten ausgeführt werden.

Wunsch der Kinder

Die meisten Anwältinnen und Anwälte verweisen darauf, dass auch der Wille der Kinder zählt. Ein Anwalt erklärt, er weise die Eltern darauf hin, dass die Kinder vom Gericht angehört würden. Die Kinder könnten nicht allein entscheiden, aber ihre Meinung habe genauso Gewicht wie diejenige des Vaters oder der Mutter. So versuche er die Eltern dazu zu bringen, dass sie die Wünsche der Kinder von Anfang an in ihren Überlegungen berücksichtigen. Mehr zur Beteiligung der Kinder in den Gerichtsverfahren findet sich in Abschnitt 5.10.

Wohnsituation

Als entscheidend für das Funktionieren einer alternierenden Obhut wird von den Anwältinnen und Anwälten vielfach genannt, «dass man auch die Wohnverhältnisse hat, in denen sich das Kind zuhause fühlen kann. Bei einem Besuchsrecht kann man ohne Weiteres einmal improvisieren, für eine Wochenende. Es sollte eigentlich keine finanzielle Frage sein, aber es ist häufig so. Ich erlebe es häufig so, dass Männer sagen, sie können es sich nicht leisten.» Im Kantonsvergleich entsteht der Eindruck, dass für die Realisierbarkeit eines alternierenden Betreuungsarrangements auch das Niveau der Wohnkosten eine Rolle spielt. Bei den Gerichten in einem eher ländlichen Gebiet sei die Finanzierung nicht so entscheidend. Hingegen sei sie in Gebieten mit hohen Wohnkosten für die dortigen Gerichte relevant. Verschiedene Anwältinnen und Anwälte weisen überdies auf die Schwierigkeit hin, dass sehr unterschiedliche Wohnverhältnisse eine Rolle dafür spielten, ob sich die Kinder bei beiden Elternteilen gleich wohl fühlen.

Rote Linien

Als rote Linien für eine alternierende Obhut nennen die Anwältinnen und Anwälte **häusliche Gewalt** sowie die **fehlende Erziehungsfähigkeit** eines Elternteils. An der Erziehungsfähigkeit mangle es häufig im Kontext von Suchtthematiken oder psychischen Erkrankungen. Verschiedene Anwältinnen und Anwälte thematisieren, dass der **Kindesschutz** in Trennungs- und Scheidungsverfahren schwierig bis ungenügend sein könne. Vor allem ein Anwalt berichtet konkret von sehr schlechten Erfahrungen in seinem Kanton, was ernste psychische Beeinträchtigungen beim Elternteil betrifft, der bislang hauptbetreuend war: « Les juges, pour mitiger la situation et le sentiment de ce parent-là, décident souvent d'une garde alternée dans ces cas. Là pour moi, c'est quelque chose qui est complètement

inexcusable vis-à-vis des enfants d'abord, vis-à-vis de ce que l'on demande à l'autre parent ensuite. Quand il y a une personne qui a des difficultés psychiatriques importantes, qui est totalement décompensée et qu'on lui laisse quand même la garde alternée des enfants, moi je trouve que c'est un très très mauvais signal qu'on envoie mais c'est la réalité. » In psychischen Krisen hätten die Betroffenen « pas la disponibilité pour s'occuper de ses enfants et je trouve que c'est une catastrophe de mettre une garde alternée dans ces conditions et en général ça tourne toujours mal ». Er habe erlebt, wie Kinder unter solchen Umständen selber in Krisen schlitterten, in der Schule versagten, Selbstmordversuche machten oder magersüchtig würden und in der Psychiatrie landeten. « C'est un tableau extrêmement sombre et ça je continue de le voir. Plus on met en place des gardes alternées, plus les juges acceptent de mettre des gardes alternées pour des personnes qui n'ont pas les compétences parentales disponibles pour s'occuper des enfants. »

5.9. Betreuungsanteile bei alternierender Obhut und alternative Regelungen

Es wird von den Anwältinnen und Anwälten übereinstimmend als **schwierig** geschildert, die **Vorschläge der Eltern** zu ihrer Betreuungslösung **mit den Begrifflichkeiten der alternierenden oder alleinigen Obhut in Einklang zu bringen**. Exemplarisch erklärt ein Anwalt: «Wenn beide Parteien mit dem Vorschlag kommen, dass der Vater gerne einen Tag unter der Woche betreuen möchte und die Mutter einverstanden ist, als was wird es dann definiert? Als erweitertes Besuchsrecht oder als alternierende Obhut? Dann muss ich auch die Konsequenzen erklären und schon kommt man nicht zu einer Lösung.» Ein anderer Anwalt verweist darauf, dass es schon früher oft jedes zweite Wochenende und einen zusätzlichen Nachmittag pro Woche gegeben habe.

Jetzt bestehe eine Tendenz hin zu einer Schwelle von 30%, aber es sei **unklar, wie man den Betreuungsanteil berechne**: «Entweder man nimmt nur die Zeit oder man bewertet sie. Man bewertet die Zeit auch oft unterschiedlich, je nachdem, was für den Klienten von Vorteil ist.» Hintergrund dieser Diskussionen bildet auch die Tatsache, dass die vom Bundesgericht vorgeschlagene Berechnung der Betreuungsanteile dem Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wenig Rechnung trägt:(Der Zeitabschnitt von 00:00 Uhr–08:00 Uhr hat das gleiche Gewicht wie die Zeitabschnitte von 08:00 Uhr–16:00 Uhr und von 16:00 Uhr–24:00 Uhr, und es wird nicht zwischen Wochenenden und Tagen unter der Woche unterschieden. Dass optimiert werde, wie man möglichst unaufwändige Betreuung als möglichst grossen Betreuungsanteil verkauft, bestätigen auch andere: «Das gehört irgendwie zu meinem Job, dass man kleinlich versucht, Betreuungsanteile zu Randzeiten zu ergattern, wo es gar nicht mehr viel zu betreuen gibt, aber es sieht dann vielleicht in der Statistik gut aus. Das Kind zum Beispiel unter der Woche nur nachts bei sich zu haben und nachher geltend zu machen, dass jetzt ein halber Betreuungstag gegeben ist.»

Eine Veränderung gegenüber früher sehen viele Anwältinnen und Anwälte wie auch die Gerichte darin, dass ein **erweitertes Besuchsrecht häufiger geworden** ist: «C'est vrai que les cas dans lesquels je n'ai pas une garde partagée, c'est souvent des cas où j'ai maintenant plus facilement un droit de visite avec un soir de semaine en plus. En principe, quand il n'y a pas de garde alternée, il y a un droit de visite élargi. »

5.10. Einbezug des Kindeswillens

Die Anwältinnen und Anwälte **reden nicht selber mit den Kindern**, weil sie es als Rolle des Gerichts sehen, diese anzuhören. Sie sprechen den Elternteil, den sie vertreten, aber auf die Wünsche und den Willen der Kinder an. Aufgrund der eigenen Erfahrung sei es oft möglich einzuschätzen, ob die

Aussagen der Eltern der Wahrheit entsprechen oder ob Nachfragen angebracht seien. Eine Anwältin stellt explizit Fragen zur Alltagsbetreuung und erkundigt sich, was das Kind dazu meint. Verschiedene Anwältinnen und Anwälte erzählen von Beispielen aus ihrer Praxis, wo die Kinder klar äusserten, dass sie keine alternierende Obhut bzw. nicht an zwei Orten wohnen wollten. Das sei nicht nur in Anhörungen, sondern gegebenenfalls auch über psychologische Gutachten abgeklärt worden. Für diese Kinder spielte teilweise die Befürchtung eine Rolle, weiterhin dem Konflikt der Eltern ausgesetzt zu sein. Insbesondere Teenager wollten aber auch schlicht nicht immer wieder ihre Sachen packen müssen und aus ihrem Freundeskreis bzw. ihren Freizeitaktivitäten herausgerissen werden. Eine Anwältin: «Man muss sich fragen, ob man eine alternierende Obhut anordnen oder vereinbaren soll, wenn das Kind dies nicht will.» Oft raten die Anwältinnen und Anwälte dann eher von einer Konfrontation mit dem Kind ab und empfehlen, ein möglichst umfangreiches Besuchsrecht anzustreben.

Es werden verschiedene Vorteile und Nachteile der **Kindesanhörung durch das Gericht** erwähnt. Ein Anwalt führt aus, dass es durch eine Anhörung des Kindes weniger über seine Meinung zu diskutieren gebe: «Nur schon zur Zufriedenheit der Parteien muss das Kind angehört werden. Man muss dann auch auf den Kindeswillen hören.» Eine weitere Anwältin äussert: «Wenn es einen Spielraum gibt für das Kind bzw. Voraussetzungen vorhanden sind, dass das Kind überhaupt eine Wahl hat, dann finde ich die Anhörung des Kindeswillens und der Kindesinteressen zwingend, das beantrage ich auch konsequent vor dem Gericht.» Verschiedene Anwältinnen und Anwälte merken an, dass insbesondere eine systematische Anhörung der Kinder viele Ressourcen brauche. Die systematische Anhörung der Kinder wird in einem Falle auch problematisiert: «Der Wille des Kindes steht ja bekanntlich ganz weit oben. Ich finde es sehr schwierig, weil hier Verantwortung der Eltern bzw. des Gerichts bei Uneinigkeit der Eltern auf das Kind abgeschoben wird.»

Ein Teil der befragten Anwälte und Anwältinnen übernimmt auch selber **Kindesvertretungen**. Sie berichten, dass nur selten und bei hochstrittigen Fällen oder bei häuslicher Gewalt eine Kindesvertretung eingesetzt werde: « C'est quand il y a un tel antagonisme entre les deux parents qu'il faut quelqu'un de neutre pour faire entendre la voix de l'enfant et pas seulement pour une audition au tribunal, mais il faut vraiment un avocat qui tout au long de la procédure va faire valoir la voix de l'enfant. » Dies seien hoch anspruchsvolle Mandate. Erwähnt wird auch, dass sich manchmal die Eltern sich für eine Kindesvertretung entscheiden: « Peut-être que ça vient de l'idée que le curateur des enfants va pouvoir reproduire leur parole, faire en sorte qu'elle soit entendue, peut-être faire office de médiateur entre les parents donc augmenter les chances de trouver une solution au litige. C'est plutôt dans une optique d'arrangement mais ça ne va pas forcément aboutir à un règlement amiable. »

5.11. Obhut und finanzielle Überlegungen

Das **Zusammenspiel von Betreuung und Finanzierung** ist ein **wichtiger Konfliktpunkt**. Verschiedene Anwältinnen und Anwälte stellen zudem eine Zunahme der Konflikte bei Trennungen unverheirateter Eltern fest, da es seit der Gleichbehandlung der Unterhaltsansprüche ihrer Kinder mit Kindern verheirateter Eltern um mehr Geld gehe.

Ist alternierende Obhut eine Geldfrage? Ein Anwalt erklärt: «Ich erlebe es häufig so, dass Männer sagen, sie können es sich nicht leisten. Wenn man im Job vorwärtskommen will, wenn man die Familie ernähren will, dann muss man 100% arbeiten und kann nicht nebenbei noch das Kind betreuen.» Die finanzielle Herausforderung bestätigen auch andere: « Il y a quand même des enjeux financiers derrière cette garde partagée. En Suisse, c'est quand même encore plus souvent l'homme qui travaille et la femme qui s'occupe des enfants et c'est donc plus souvent l'homme qui vient avec une idée de

garde partagée car il pense qu'il va payer moins, ça arrive encore. Là, moi j'explique que ce n'est pas l'argent qui va déterminer le mode de garde. Ensuite, ça ne coûte pas forcément beaucoup moins cher parce qu'une garde partagée ça implique d'avoir une chambre pour l'enfant dans l'appartement car il a besoin de son espace personnel, ce qui n'est pas forcément aussi important quand c'est un week-end sur deux. Et ce n'est pas parce que c'est une garde partagée qu'on paie 50% des frais chacun, ça reste une répartition proportionnelle en fonction des moyens de chacun et ça engendre plutôt des frais que l'inverse une garde partagée parce qu'il faut un logement qui est adapté, il faut peut-être plus d'habits, etc. Donc ça les gens des fois ils n'en sont pas très conscient. »

Verschiedene Anwältinnen und Anwälte erklären, dass es von den Einkommensverhältnissen abhängt, welche Regelung für wen günstiger ist. So sei die alternierende Obhut für den hauptbetreuenden Elternteil unter Umständen von Vorteil, wenn der andere Elternteil ein tiefes Einkommen hat: «Si vous avez deux parents qui ne gagnent pas grand-chose, celui qui gardait les enfants jusqu'à maintenant a un intérêt financier important à ce qu'il y ait une garde alternée parce que dans une garde alternée les frais sont partagés de moitié. Alors que dans une garde exclusive, on est liés par la préservation du minimum vital et quand il n'y a plus d'argent à prendre du parent visiteur, il n'y a plus d'argent. Dans une garde alternée, on peut aller plus loin.»

Ein Anwalt aus der Deutschschweiz bestätigt, in der Regel seien weder beidseits hohe noch beidseits tiefe Einkommen **problematisch für eine alternierende Obhut**, sondern sehr ungleiche Einkommen. Diese resultierten häufig aus einer sehr ungleichen Arbeitsteilung und **stark unterschiedlichen Verdienstmöglichkeiten** bereits vor der Trennung. Der Übergang zu einer alternierenden Obhut stelle hier das Familienarrangement auf den Kopf und setze die Mutter einem Armutsrisiko aus. Zudem entsteht aus Sicht der Anwält/innen schnell **Verdacht, dass es dem Vater nur ums Geld gehe** und nicht um das Kindeswohl. Mehrere von ihnen erklären, dass die Väter häufig dächten, bei einer alternierenden Obhut müssten sie keine Unterhaltsbeiträge bezahlen, würden also finanziell bedeutend besser fahren, was so nicht wirklich korrekt sei. Kurz nach der Gesetzesrevision sei dies noch häufiger gewesen, ergänzen Einzelne, inzwischen seien die Leute aber besser informiert. Vor allem in den Augen der Anwältinnen und Anwälte aus der Westschweiz bilden rein finanzgetriebene Anträge auf alternierende Obhut heute eine Ausnahme.

Eine Anwältin schildert die zwischen Obhuts- und Finanzfragen vermischte Konfliktlage so: «Bei vielen Vätern ist das Interesse an einer alternierenden Obhut tatsächlich ehrlich. Da geht es nicht nur um die finanziellen Aspekte. Aber die finanziellen Konsequenzen sind real, insbesondere mit der umgekehrten Proportionalität (vgl. Unterhaltsberechnung gemäss Bundesgericht in Abschnitt 3.4). Da wird um jeden Halbtage gestritten, denn sobald man einen halben Tag mehr Betreuungsanteil hat, zahlt man weniger Unterhalt. In einem meiner Fälle denkt der Vater schon, dass er mehr Unterhalt zahlt, wenn er das Kind weniger betreut, wovon die Mutter profitiert, das gönnt er ihr nicht. Er bezahlt lieber eine Nanny, als mehr Unterhalt zu zahlen, da er auch sehr gut verdient, wodurch der Überschuss höher ist. Dann hat er die Angst, dass die Mutter indirekt vom Überschuss profitiert. Da ist natürlich auch ein Problem, wenn das Kind sagt, es wolle mehr bei der Mutter sein, die Mutter aber durch die erhöhte Betreuung auch mehr Unterhalt bekommen müsste.»

Die Verknüpfung von Unterhaltszahlungen und Obhutsregelung ist also relevant. Eine Anwältin: «Das ist auch das, was es schwierig macht, Lösungen zu finden, die dem Kindeswohl entsprechen. Ich habe das Gefühl, dass man das schon regelmässig im Hinterkopf hat.» Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass es nicht nur die Väter seien, die das Geld im Auge haben, sondern dass **auch viele Mütter aus finanziellen Gründen eine alleinige Obhut anstreben**.

Die unterschiedliche Berechnung der finanziellen Unterhaltsverpflichtungen je nach Obhutsfestlegung erschwert also das Finden passender Lösungen: «Si les deux parents travaillent et qu'ils ont un revenu disponible, il y a un véritable enjeu parce que maintenant le Tribunal fédéral a rendu des jurisprudences où il dit que : quand on a une garde partagée et que les deux parents ont un disponible, ils doivent se répartir les coûts de l'enfant au prorata de leur revenu disponible. Et quand on a une garde exclusive chez un des deux parents, même si ce parent travaille et a un disponible, on considère que lui il pourvoit à l'entretien de l'enfant en nature avec les soins et l'éducation et que de ce fait, c'est à l'autre parent de payer l'intégralité de ce qu'on appelle les coûts directs, c'est-à-dire les frais que l'enfant engendre.» Eine Anwältin spricht in diesem Kontext von einer Kippschalterfunktion: «Jetzt sagt man bei einer alleinigen Obhut: Solange die Mutter nicht gleich viel oder mehr als der Vater verdient, zahlt er den gesamten Unterhalt. Wenn der Vater eine Nacht mehr hat, ist es eine alternierende Obhut, und dann muss sich die Mutter auch mitbeteiligen.»

Verschiedene **Kantone stellen Berechnungstabellen im Internet zur Verfügung**. Eine Anwältin beschreibt ihren Umgang damit: «Der Unterhalt wird eigentlich sehr ähnlich berechnet wie früher: Wir haben zuerst das betreibungsrechtliche Existenzminimum, dann haben wir noch ein ausgeweitetes familienrechtliches Existenzminimum, wenn mehr Geld zur Verfügung steht. Nehmen wir eine alternierende Obhut, egal zu welchem Prozentsatz: Dann fallen Wohnkosten bei beiden an, dann kommt es darauf an, wie man die rechnet. Krankenkasse muss auch jemand zahlen, darauf kommt es nicht so an. Dann nimmt man den Grundbetrag, der ja extrem tief ist. Früher hatten wir plus 20%, da hat das Bundesgericht gesagt, das ist nicht mehr zulässig. Also die CHF 400 und CHF 600, wo wir alle wissen, das reicht hinten und vorne nicht. Dann werden diese nach Prozent aufgeteilt. Ich nehme immer eine gerade Zahl. Das Problem ist, dass es ja bekanntlich nicht reicht. Wir teilen eigentlich den Grundbetrag irgendwie nach diesen Prozentsätzen auf, dann heben wir den Finger in die Luft und schauen irgendwie, wie man ein höheres Einkommen der Mutter noch berücksichtigt oder nicht.»¹⁴

Viele Anwältinnen und Anwälte versuchen, **zuerst eine Einigung über die Betreuungsregelung zu finden und erst danach übers Geld zu reden**. Das im Wallis praktizierte Elternkonsensmodell sieht dies konsequent so vor. Ein Walliser Anwalt erklärt: «Dès qu'on aborde les aspects financiers, ça crispe. Dans les méthodes de consensus parental, l'Office de protection de l'enfant (OPE) essaie de traiter rapidement tous les aspects de la prise en charge des enfants. Ils ne veulent pas entendre parler des questions d'argent car selon eux ça bloque les discussions. Je suis un peu d'accord, mais la répartition de la prise en charge a aussi une incidence financière. Pour nous les avocats, ce sont des

¹⁴ Ein Anwalt aus einem anderen Kanton schildert seinen Umgang mit dem Berechnungstool seines Kantonsgerichts ebenfalls detailliert: «Jetzt haben wir eine Tabelle auf der Homepage, die rechnet, wenn man das Betreuungsverhältnis eingibt, das Verhältnis des Überschusses aus, das dann für den Barunterhalt relevant ist.» *Unabhängig davon, ob es sich um alternierende oder alleinige Obhut handelt?* «Das kann man auch eingeben. Aber ehrlich gesagt blicke ich manchmal nicht durch, was berechnet wird. Grundsätzlich ist der Tenor schon klar: Bei der alleinigen Obhut trägt der nichtbetreuende Elternteil den Barunterhalt, sonst wird es im Verhältnis des Überschusses berücksichtigt. Dort wird dann auch der wahre Betreuungsanteil berücksichtigt, aber die einzelnen Tage sind nicht relevant, diese sind relevant dafür, wieviel Schulstufenmodell-Einkommen muss ich generieren. Dann ist die Quote noch relevant dafür, ob man etwa vom Grundbetrag oder von den Mietkosten einen Abschlag bekommt. Bei einer geteilten Obhut mache ich und machen die Gerichte einen Abschlag, sodass das auch einen Einfluss auf den Überschuss hat. Dann wird glaube ich wirklich einfach der Überschuss herangezogen, wenn der Vater CHF 3'000 Überschuss hat und die Mutter CHF 1'000, dann ist es im Verhältnis 3:1 zu verteilen.» *Das heisst, es lohnt sich für den Vater dann tatsächlich, einen Tag mehr zu betreuen und das als alternierende Obhut zu labeln?* «Absolut. Also es lohnt sich vor allem dann, wenn der hauptbetreuende Elternteil einen guten Lohn hat. Wenn beide die gleiche Ausbildung haben, dann wird es mit 1 Tag oder 1,5 Tagen Betreuung sehr spannend. Dann kommt die andere Person auch auf einen Überschuss und dann zahle ich plötzlich relativ wenig Barunterhalt.» *Im Unterschied dazu, wenn das als alleinige Obhut gilt?* «Ja dann kommt gleich das Schulstufenmodell, zum Beispiel mit 50%. Sagen wir, die Mutter verdient CHF 5'000, der Vater CHF 10'000. Wenn dann ein Tag mehr dazu kommt, dann habe ich – auch wenn es nicht viel ist – von den CHF 5'000 einen gewissen Überschuss, dann reduziert sich der kontinuierlich mit dem Anstieg des Einkommens. Quintessenz ist das Schulstufenmodell, da muss ich 50% der Zeit, in der ich das Kind betreue, arbeiten, d.h. wenn ich nur 4 Tage betreue, muss ich in diesen zu 50% arbeiten gehen und an dem restlichen Tag 100%. Ich weiss nicht, 'iudex non calculat', aber das ergibt daher mehr als 50%, in denen ich arbeiten gehen muss. Das spielt natürlich schon eine Rolle, dann habe ich plötzlich statt CHF 5'000 dann CHF 6'000 Einkommen.»

questions liées. Pour les parents c'est important de savoir quelle influence a la répartition de la prise en charge sur les finances. »

Eine unterschiedliche Praxis der Gerichte scheint dann zu bestehen, wenn durch die alternierende Obhut eine **Sozialhilfeabhängigkeit** entsteht bzw. entstehen würde. In gewissen Kantonen wird als klare Weisung erwähnt, dass dies unzulässig sei. In anderen Kantonen ist dies weniger der Fall: Ein Anwalt schildert als seine Erfahrung: « Pour les tribunaux, j'ai aussi rarement vu des décisions qui étaient liées aux considérations financières. Ce sont deux choses différentes et l'argent ne doit pas influencer sur les questions des relations personnelles. »

5.12. Offenheit der Gerichte für alternierende Obhut

Es wurde bereits als wichtige Veränderung erwähnt, dass mit einer neuen Generation von Richtern und Richterinnen, deren Erfahrungshintergründe sich verändert haben, mehr Offenheit als früher für eine alternierende Obhut besteht. Übereinstimmend wird von den Anwältinnen und Anwälten festgestellt, dass eine alternierende Obhut von den Gerichten kaum je abgelehnt werde, wenn schon vor der Trennung beiden Eltern in die Betreuung involviert waren. Auch würden von den Eltern ausgehandelte alternierende Arrangements nur aus triftigen Gründen abgelehnt. **Unterschiedliche Erfahrungen** bestehen dagegen **bei strittigen Fällen mit Vätern, die 100% gearbeitet haben**. Generell wird festgestellt, dass **alternierende Obhut vermehrt auch angeordnet** werde.

Unterschiede zwischen den Gerichten in einzelnen Kantonen werden von den Anwältinnen und Anwälten kaum festgestellt. Andere relativieren: «Bei den klassischen Fällen ja, da gibt es eine einigermaßen einheitliche Rechtsprechung im Kanton. Die Unterhaltsberechnung ist auch einigermaßen einheitlich, da wird auf Tabellen abgestellt.» Besteht keine einheitliche Praxis, bestünden **Unterschiede eher zwischen verschiedenen Richterinnen und Richtern als zwischen den Gerichten**. Eine Anwältin: «Im Familienrecht generell scheint die persönliche Lebenserfahrung der Richterin bzw. des Richters immer sehr stark durch. Die Tendenz geht aber schon klar Richtung alternierende Obhut.»

Es wird geschildert, dass die Richterinnen und Richter auch im Verfahren ihre persönlichen Erfahrungen ausführen, um ihre Entscheide zu begründen. Ein Anwalt spricht in diesem Kontext von einer Lotterie: « Moi je trouve ça ... **c'est une loterie en fonction des juges** sur lesquels on tombe, ils vont avoir des a priori complètement à l'opposé. Il y en a qui sont ouvertement en faveur de la garde alternée au point de perdre l'intérêt de l'enfant. Il y en a qui sont de toute façon fermés et qui ne vont jamais donner autre chose qu'un droit de visite élargi. » Je nach Erfahrungshintergrund werden die Überlegungen zum Kindeswohl anders angestellt: «Es gibt Richterinnen und Richter, die eine alternierende Obhut verfügen, soweit nichts dagegenspricht. Es gibt Richter, die mehr die Selbstbetreuung gewichten gegenüber der Fremdbetreuung. Es gibt Richter, die eine alternierende Obhut nie gegen den Willen eines Elternteiles durchsetzen würden. Und es gibt Richter, die ohne Ansehen der Person einfach sagen, wenn der Vater fähig ist, dann machen wir das so.» Einzelne Anwältinnen und Anwälte weisen darauf hin, dass die Gerichte mit der Anordnung einer alternierenden Obhut auch zu weit gehen können: «Ich sehe bei Gerichten, die nur pauschal die alternierende Obhut festlegen, die Gefahr, dass man da wieder die Situation der einzelnen Kinder übersieht. Mein Kollege hat mehrere Fälle mit mutmasslicher häuslicher Gewalt. Sogar in solchen Fällen wird auf die pauschale alternierende Obhut gedrängt, weil der Nachweis für den Vorwurf von häuslicher Gewalt nicht ausreicht.»

Eine Anwältin weist auf die **grosse Tragweite dieser Entscheide** hin: «Die erste Eingabe bzw. das erste Erscheinen vor Gericht ist massgeblich. Wenn der Richter dort schon sagt, er sieht die alternierende Obhut in diesem Fall nicht, dann wars das. Dann kann man das auch vom Kantonsgericht nicht mehr abändern lassen.»

Einheitlich abgelehnt wird die Vorstellung, dass es die **Haltung der Gerichte** sei, welche **dazu führe, dass nicht häufiger eine alternierende Obhut gelebt wird**. Eine Anwältin: «Finalement, ils oublient que ce qui est au centre, c'est l'intérêt de l'enfant. Quand on se concentre sur l'intérêt de l'enfant, ça nous permet de faire beaucoup plus juste qu'en fonction de l'intérêt du père ou de la mère, enfin c'est des clichés ça.» Viele Anwältinnen und Anwälte verweisen auf die **gesellschaftlichen Realitäten**. Ein Anwalt erklärt: «Es ist vielleicht zu früh, um das auf Gesetzesebene zu steuern, solange es in den Köpfen der Eltern selbst nicht so ist und die Arbeitgeber keine besseren Voraussetzungen schaffen. Selbst wenn man auf Fremdbetreuung zurückgreift, muss man auch die Kosten der Fremdbetreuung berücksichtigen. Für viele ist das fast nicht erschwinglich. Teilzeitpensen sind bei Männern selten. Es sollte zuerst in den Köpfen der Menschen und in der Wirtschaft ein Schritt gemacht werden, damit sich die Voraussetzungen bessern.» Ein anderer Anwalt verweist darauf, dass nur schon das Schulstufenmodell nicht funktioniere, weil je nach Ort die Schulen keinen erschwinglichen Mittagstisch anböten. Man solle zuerst die Betreuungsstrukturen aufbauen. In ländlichen Gebieten fehle es auch an Arbeitsplätzen, da komme ein langer Arbeitsweg hinzu: «Ich finde, da sind viele ein wenig überfahren oder auf dem falschen Fuss erwischt worden. Die Tendenz finde ich richtig; auch mit der neuen Rechtsprechung, dass Frauen die Ehe nicht mehr als Versorgungsinstitut sehen. Aber so mit dem Hammer zu kommen und zu sagen, danach müssen sie sich jetzt alle richten, das finde ich nicht gut. Im Einzelfall kann das problematisch sein.»

5.13. Schwierigkeiten mit der Obhutsregelung und Änderungsbedarf

Dieser Abschnitt fasst zusammen, welche Punkte aus Sicht der Anwältinnen und Anwälte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen und wo sie Änderungsbedarf sehen. Teilweise werden dieselben Aspekte genannt wie bereits von den Gerichten. Es werden jedoch auch weitere Punkte aufgegriffen. Die Reihenfolge entspricht der Häufigkeit der Nennungen.

■ **Öffnung für beidseitige Betreuung führt zu mehr Diskussionen:** Generell wird die Öffnung für eine breite Palette von Betreuungsarrangements und eine stärkere Mitbeteiligung der Väter begrüsst. Ein Anwalt und eine Anwältin sprechen sich gar für die alternierende Obhut als Regelfall aus, dies vor dem Hintergrund, dass in strittigen Fällen aufgrund der langen Verfahrensdauer die Macht des Faktischen diese Option gar nicht mehr erlaube. Andere sind genauso klar dagegen und sprechen davon, dass man sich damit nur Probleme mit umgekehrten Vorzeichen aufladen würde. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass mehr Möglichkeiten bestehen, auch zu mehr Diskussionen führe: «Mais c'est un débat qui est nécessaire car c'est le bien-être de leurs enfants et leur avenir. La loi laisse la marge d'appréciation nécessaire. Dans tous les cas, il faudrait se poser la question.»

■ **Begriffe «alternierende Obhut» und «Besuchsrecht» führen zu zusätzlichen Konflikten:** Fast die Hälfte der Anwältinnen und Anwälte spricht sich dafür aus, diese Begrifflichkeiten aus dem Gesetz zu streichen. In der Praxis versuchen die meisten, andere Begriffe zu verwenden.

■ **Unterhaltsberechnungen:** Verschiedene Anwältinnen und Anwälte stellen fest, dass viele Gerichte in Bezug auf die Unterhaltsberechnung verunsichert seien. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts

zur Unterhaltsberechnung habe aufgrund ihrer Komplexität nicht mehr tragbare Ausmasse angenommen und führe zu Verzögerungen in den Verfahren. Besonders kritisiert wird die als etwas willkürlich erachtete Grenze zwischen alleiniger und alternierender Obhut. Die schwierige Nachvollziehbarkeit, die Unabsehbarkeit und die grosse Variabilität je nach Betreuungsanteil vergrösserten wiederum das Konfliktpotenzial.

Zwei Anwältinnen weisen darauf hin, dass durch die neuen Regelungen die Situation der Mütter in finanzieller Hinsicht schlechter geworden sei. Dazu habe schon die Minimalregelung beim Betreuungsunterhalt beigetragen. Als besonders ärgerlich erwähnt eine Anwältin: «Ein weiterer Punkt ist die Rechtsprechungslinie, wonach der Betreuungsunterhalt gänzlich wegfällt, wenn man wieder heiratet. Der neue Ehemann muss jetzt de facto für das Kind des anderen den Betreuungsunterhalt zahlen.»

■ **Quantifizierung der Betreuungsanteile:** Die Betreuungsanteile sind relevant für die Aufteilung des Barunterhalts. Aber verschiedene Anwältinnen und Anwälte merken an, es sei nicht klar, wie sich diese berechnen. Einerseits trage die Formulierung «im Alltag» der Tatsache ungenügend Rechnung, dass Vereinbarkeitsprobleme vor allem unter der Woche tagsüber bestehen. Andererseits werde der sogenannte «mental load» nicht berücksichtigt, also die Zuständigkeit für das «Management» der Kinder und das Einspringen in Krisenmomenten, das gerade auch in einem alternierenden Betreuungsaltag wesentlich sei. Diese Aufgabe nähmen sehr häufig trotz alternierender Obhut die Mütter wahr.

■ **Persönliche Verfügbarkeit der Eltern und externe Kinderbetreuung:** Gerade wenn um eine alternierende Obhut gestritten wird, ist die Frage, wer die Kinder effektiv betreut, oft ein Thema. Hier wünschen sich mehrere Anwältinnen und Anwälte eine Klärung, ob eine volle Gleichwertigkeit von eigener und externer Kinderbetreuung effektiv sinnvoll sei, auch in Situationen, wo ein Elternteil verfügbar wäre, während der andere die Kinder von Dritten betreuen lässt. Ein Anwalt: «Warum sollte nicht der Elternteil, der ohnehin Zeit hätte, die Kinder in der Zeit betreuen, in welcher der andere die Kinder in die Fremdbetreuung gibt?»

■ **Dauer der Verfahren fördert die Macht des Faktischen:** Mehrere Anwältinnen und Anwälte nennen als Schwierigkeit, dass die Dauer der Gerichtsverfahren häufig dazu führt, dass in dieser Zeit Fakten geschaffen werden. Ein Anwalt dazu: «Die Entscheidung über die Obhut ist gekoppelt an die Entscheidung über die Finanzen. Dies führt dazu, dass das Eheschutzverfahren ausufert. Es gibt auch Anwälte, die bekannt dafür sind, dass sie die Verfahren verzögern. Besser wäre, zunächst sofort über die Betreuung bzw. die Obhutsfragen zu entscheiden. Es darf nicht sein, dass zwei Jahre nach der Trennung erst entschieden wird und dann das Argument, dass die Betreuung ja faktisch bereits so gelebt wurde, gegen die Anordnung der alternierenden Obhut herangezogen wird.» Eine Entkopplung der Betreuungsregelung von den finanziellen Fragen im Eheschutzverfahren wird auch von anderen Anwältinnen und Anwälten vorgeschlagen. Als zweiten problematischen Punkt nennt ein Anwalt den Wegzug eines Elternteils, um eine alternierende Obhut zu verunmöglichen: «Da hört man immer, das kann man ja verhindern, das kann man provisorisch beantragen, dass der andere Elternteil nicht mit dem Kind wegziehen kann, aber das bringt alles nichts. Zumindest bei unseren Gerichten kommt man damit nicht durch. Ich habe das Gefühl, dort könnte irgendwo noch etwas mehr Fleisch am Knochen vom Gesetzgeber kommen.»

■ **Mediation und Elternkonsensmodell:** In den beiden Westschweizer Kantonen äussern sich mehrere Anwältinnen und Anwälte zum Elternkonsensmodell, das im Wallis in einer Pilotphase steht, sowie zu vermehrten Möglichkeiten angeordneter Mediation.¹⁵ Eine Anwältin erklärt: « On devrait avoir des mesures d'accompagnement plus précises sur la question de communication, je me demande si ça ne devrait pas être obligatoire dès la séparation de suivre des séances pour communiquer, apprendre la co-parentalité, apprendre à se parler. On devrait apprendre la co-parentalité en amont, c'est important. On voit ça chez nous parce que dans le Bas-Valais il y a le projet de consensus parental. Les parents disent que cette séance d'information préalable qui est fortement recommandée est très intéressante et qu'ils avaient beaucoup appris. C'est une séance d'information générale de deux heures où on présente les aspects juridiques, les aspects psychologiques et la médiation. C'est ce genre d'outils qui devraient être développés plus. » Ein Anwalt möchte dies auch gesamtschweizerisch auf Gesetzesebene festhalten. Wunder, so ein Anwalt aus dem Unterwallis, vollbringe aber auch das Elternkonsensmodell nicht: «Ca dépend vraiment du juge. Les juges de bonne volonté, ça fonctionne vraiment très bien et là il y a une amélioration. Et puis il y en a d'autres, il faut être clair, qui utilisent plus les outils mais dans le sens de valider leur vision des choses, qui n'est forcément une vision centrée sur l'intérêt de l'enfant. »

■ **Familiengerichtsbarkeit:** Verschiedene der Fachanwältinnen und -anwälte Familienrecht würden sich eine analoge Spezialisierung auch an den Gerichten wünschen: «Eine spezialisierte Familiengerichtsbarkeit wäre sinnvoll. Es gibt Fachanwältinnen und -anwälte, die sich auf das Familienrecht spezialisieren, aber die Entscheidung trifft dann in den meisten Kantonen jemand, der sich auch mit Zivil- oder Strafrecht beschäftigt. Die Komplexität hat zugenommen. Ich verstehe nicht, weshalb es ein eigenes Gericht für Arbeitsrecht und für Mietrecht gibt, aber keine Familiengerichtsbarkeit.» In diesem Kontext wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Verfahrenswege bei Trennungen verheirateter und unverheirateter Eltern obsolet erscheinen (vgl. dazu Abschnitt 3.3.2).

■ **Weitere Punkte:** Einzelnen genannte Schwierigkeiten sind Unklarheiten bezüglich der für eine alternierende Obhut zulässigen Distanz zwischen den Elternhaushalten, mehr Abänderungen bei alternierender Obhut und der Appell, dass alternierende Obhut bei fraglicher Erziehungsfähigkeit eines Elternteils keine Lösung im Sinne des Kindeswohls sei.

5.14. Fazit zu den Expertengesprächen mit Anwältinnen und Anwälten

Die Gespräche fanden mit einer Ausnahme in allen Kantonen mit einer Frau und einem Mann statt, die über den Fachausweis «Fachanwältin bzw. Fachanwalt Familienrecht SAV» verfügen. Alle vertreten sowohl Mütter als auch Väter, und es bestehen kaum geschlechtsspezifische Unterschiede zwischen den Antworten der Anwältinnen und der Anwälte. Kein Anwalt, keine Anwältin nennt das Scheidungsurteil als entscheidend für die Regelung der Obhut. Die Arbeitsteilung vor der Trennung spürt

¹⁵ Das Walliser Pilotprojekt entspricht dem sogenannten Cochemer Modell. In anderen Kantonen wie beispielsweise Basel-Stadt (und an einigen Zürcher Bezirksgerichten) werden andere Modelle praktiziert, die ebenfalls eine Einigung als Ziel vorgeben und ohne dogmatische Vorgaben zum Betreuungsmodell die Eltern dabei unterstützen, eine individuelle Lösung zu finden. Das Bundesamt für Justiz (BJ) führte im Sommer/Herbst 2023 eine Bestandesaufnahme zur Organisation und zu den Verfahrensordnungen sowie zum diesbezüglichen Verbesserungspotential in allen Kantonen durch. Am 27. November 2023 findet eine Tagung dazu statt. Gestützt auf die Resultate erarbeitet das BJ einen Bericht mit einer Auslegeordnung für eine künftige Revision des Familienverfahrensrechts.

vieles vor, der Zeitpunkt der Trennung ist ein kritischer Moment, und wenn da keine Einigung gefunden wird, kommt zu einem Eheschutzverfahren oder vorsorglichen Massnahmen. Danach spiele «die Macht des Faktischen» die Hauptrolle.

Die Mehrheit der Anwälte und Anwältinnen vermeidet die **Begrifflichkeiten** alternierende oder alleinige Obhut soweit wie möglich, weil diese Dichotomie die Konflikte anheize. Die meisten unterscheiden bei ihrer Klientel zwischen Eltern, die sich bereits über die Betreuungsregelung geeinigt haben und Hilfe bei der Formulierung einer rechtsgültigen Vereinbarung und der finanziellen Regelung suchen, und einem kleinen Anteil effektiv in der Frage der Betreuungsaufteilung und/oder der Obhutsaufteilung **strittiger Fälle**. In letzteren gehe es **häufig** um eine **grundlegendere Veränderung des bisher gelebten Betreuungsarrangements**. Einigungen vor dem Gang ans Gericht und in Einigungsverhandlungen am Gericht werden als ähnlich häufig eingeschätzt. Zu **gerichtlichen Anordnungen** kommt es in der Praxis der interviewten Anwälte und Anwältinnen in **10% bis maximal 20% der Fälle**. Strittig sind häufiger die finanziellen Konsequenzen als die Obhutsregelungen selbst.

Viele Anwälte und Anwältinnen beschreiben, wie sie die Anliegen ihrer Klientinnen oder Klienten nicht einfach übernehmen, sondern mit ihnen diskutieren und ihnen **nahelegen, von Maximalforderungen abzurücken und im Interesse ihrer Kinder aufeinander zuzugehen** und nach Möglichkeit als Eltern eine individuelle einvernehmliche Lösung zu finden. Sie weisen die Eltern auch darauf hin, dass die Wünsche der Kinder zu berücksichtigen sind, führen selber jedoch keine Kindesanhörungen durch, weil sie dies als Aufgabe des Gerichts sehen. Niemand problematisiert, dass die meisten Gerichte diese Aufgabe zu punktuell wahrnehmen würden, obwohl es sich bei der Anhörung um ein Recht des Kindes handelt.

Hintergrund der Diskussionen bildet vor allem in der Westschweiz die Gewissheit, dass das Gericht eine alternierende Obhut anordnen wird, wenn ein Elternteil dies will und nicht gravierende Argumente dagegensprechen. Den Müttern wird teilweise vor Augen geführt, dass sie ihre berufliche Existenzgrundlage spätestens nach der Kinderphase sowieso aufbauen müssen und lange Phasen mit stark reduziertem Pensum sich sehr negativ auswirken. Mitunter empfehlen die Anwältinnen und Anwälte uneinigen Eltern auch **Testphasen** mit alternierenden Betreuungsarrangements, um zu sehen, ob diese funktionieren, ohne dass sie sich gleich definitiv festlegen müssen, oft begleitet von Mediation. Ein anderer Weg ist ein **stark erweitertes Besuchsrecht als erster Schritt** für Väter, die bislang wenig in die Betreuung involviert waren, ebenfalls um Erfahrungen zu sammeln. Entscheidend für diese anwaltlichen Strategien ist demnach, wie die Gerichtspraxis ein solches Vorgehen stützt, und ob es möglich ist, in den Gerichtsverfahren die Resultate solcher Testphasen als Entscheidungsbasis einzubeziehen.

Allgemein wird von den Anwältinnen und Anwälten ein **klarer Trend zu mehr Mitbetreuung durch die Väter** festgestellt, aber gleichzeitig wird er auch relativiert, weil die **angestrebten Betreuungsanteile** in der Regel **weit weg von einem voll egalitären Betreuungsengagement** liegen. Als Gründe für den Wandel werden sowohl gesellschaftliche Veränderungen als auch die neuen rechtlichen Möglichkeiten gesehen. Die Gerichte werden heute gegenüber alternierender Obhut als offener wahrgenommen als vor der Revision von 2017, auch weil eine neue Generation von Richterinnen und Richtern nachkommt, die selber weniger einseitige Familienmodelle leben. Teilweise wird die Rechtsprechung in der Obhutsfrage als kantonal einheitlich wahrgenommen, teilweise wird aber auch auf grosse Unterschiede je nach persönlichem Familienbild der Richter und Richterinnen verwiesen.

Als **Einflussfaktoren für die Möglichkeit einer alternierenden Obhut** werden von den Anwältinnen und Anwälten ähnliche Punkte genannt wie von den Gerichten. In abnehmender Häufigkeit sind dies

als erstes die Distanz zwischen den Elternhaushalten und die Kommunikationsfähigkeit der Eltern. Bei der persönlichen Verfügbarkeit der Eltern für die Betreuung sind die Einschätzungen unter den Anwältinnen und Anwälten heterogener beziehungsweise wird teilweise davon ausgegangen, dass dies vor Gericht eine massgebliche Rolle spiele. So wird Vätern, die eine alternierende Obhut wollen, nahegelegt, einen Teil der Betreuung nicht einzig zur Stärkung der Beziehung zum Kind sondern auch mit Blick auf die Haltung des Gerichts persönlich zu leisten. Ein Teil der Anwälte empfindet es zudem als stossend, wenn ein Elternteil ein Kind von Dritten betreuen lasse, während der andere Elternteil zeitlich verfügbar wäre. Zum Alter der Kinder führen viele aus, dass es nicht viele Fälle elterlicher Trennungen mit Kindern unter 3 Jahren gebe. Mit dem Schulalter oder spätestens ab der Pubertät erhält der Wille der Kinder gemäss Aussagen der Interviewten zunehmendes Gewicht. Dazu wird auch bemerkt, dass eine sehr ungleiche Wohnsituation beeinflussen kann, wo ein Kind sich mehr zuhause fühlt. Die Bedeutung der Kontinuität des Betreuungsarrangements wird differenziert, teils auch kontrovers diskutiert. Zum einen wird es als problematisch erachtet, wenn durch die Trennung der Eltern das Betreuungsarrangement komplett auf den Kopf gestellt wird. Zum anderen verändert die Trennung die alltägliche Ko-Präsenz mit den Kindern im selben Haushalt, was eine Kompensation durch eine vermehrte explizite Betreuungsübernahme nahe legen kann. Als rote Linien für eine alternierende Betreuung nennen die Anwältinnen und Anwälte häusliche Gewalt sowie die fehlende Erziehungsfähigkeit eines Elternteils.

Zur **Berechnung der Betreuungsanteile** und dazu, ab wann die Betreuungsregelung als alternierende Obhut deklariert wird, besteht gemäss der Anwaltschaft keine einheitliche Praxis. Die 30%-Grenze habe sich jedoch in der jüngeren Praxis etabliert.

Viele Anwälte und Anwältinnen stellen eine **Zunahme der Konflikte um die Obhut** fest und führen dies auf die **neuen Möglichkeiten** sowie den Konnex von Obhutsregelung, Betreuungsanteilen und Unterhaltszahlungen zurück. Insbesondere bei der Trennung unverheirateter Eltern beobachten auch sie eine Fallzunahme, teils weil hier die Unterschiede in der Regelung der finanziellen Belange vor und nach der Revision von 2017 besonders gross seien. Finanzielle Überlegungen sehen die Anwältinnen und Anwälte jedoch allgemein als gewichtig. Sie schildern Beispiele von Vätern, die alternierende Obhut als Kostenminimierung betrachten, und von Müttern, die dem Vater aufgrund finanzieller Überlegungen keinen Betreuungsanteil über 30% zugestehen wollen. In dieser Situation versuchen von Anwaltsseite viele, zuerst ein konkretes, realistisches und für alle passendes Betreuungsarrangement zu erreichen und erst nachgelagert übers Geld zu reden, was sie aber als angesichts der grossen finanziellen Konsequenzen als herausfordernd schildern.

Wie die Gerichte nennen auch die Anwältinnen und Anwälte als **Schwierigkeiten** am häufigsten die Komplexität der Unterhaltsberechnungen an sich und in Abhängigkeit der Obhutsfestlegung sowie die Begrifflichkeiten von alternierender und alleiniger Obhut und Besuchsrechts. Weitere Schwierigkeiten betreffen die Quantifizierung der Betreuungsanteile, das Spannungsfeld von persönlicher Verfügbarkeit der Eltern und externer Kinderbetreuung, die Dauer der Verfahren und die Macht des Faktischen. Viele versprechen sich Einiges von einem Elternkonsensmodell, wie es in einzelnen Regionen bereits erprobt wird. Als weitere Reformmöglichkeit wird eine spezialisierte Familiengerichtsbarkeit angeregt, die nicht zuletzt auch erlauben würde, näher mit anderen Fachpersonen zusammenzuarbeiten, die Familien in schwierigen Situationen begleiten.

6. Expertengespräche mit erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern

Von den **20 interviewten erstinstanzlichen Richterinnen und Richter** stammen 6 aus dem Kanton Zürich, um auch innerkantonalen Unterschieden nachgehen zu können, 2 aus dem Kanton Schwyz und je 4 aus den übrigen Vertiefungskantonen. Die Gesprächspartner/innen wurden von den Gerichten selber als Fachexpert/innen vorgeschlagen oder in den Expertengesprächen mit Anwälten und Anwältinnen als in Obhutsverfahren erfahrene Personen angegeben. Die Interviewten stammen alle von unterschiedlichen Gerichten.¹⁶ In der Auswahl wurde auf ein möglichst ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geachtet, aufgrund der vermehrten Fachspezialisierung von Frauen in diesem Bereich sind es jedoch 12 Richterinnen und 8 Richter.

6.1. Erfahrungshintergrund der interviewten Richterinnen und Richter

Bis auf 3 Richter/innen haben alle schon die Praxis vor der Revision des Unterhaltsrechts von 2017 erlebt, 6 stiegen zwischen den beiden Revisionen beruflich ins Familienrecht ein und 11 waren auch bereits vor der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Elterliche Sorge von 2014 aktiv. Rund die Hälfte dieser Gruppe beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit dem Familienrecht.

Die meisten hatten in den letzten zwei Jahren sehr viele Fälle rund um faktische Trennungen und Scheidungen von verheirateten und unverheirateten Eltern. Nur bei einer Person sind es unter 40, 7 Richter/innen betreuten über 100 solche Fälle. An vielen Gerichten werden Scheidungen von Eltern, die bereits eine Konvention ausgehandelt haben, von Ersatzrichter/innen übernommen. Demgegenüber beschäftigten sich alle interviewten **hauptamtlichen Richter/innen** oft bis ausschliesslich mit zumindest teilweise strittigen Fällen. Diese sind aufwändiger, was die Fallzahlen beeinflusst.

6.2. Bedeutung der verschiedenen Verfahren für die Obhutsregelung

Alle interviewten Richterinnen und Richter haben Erfahrungen mit den verschiedenen Verfahrenstypen, in denen die Regelung der Obhut zum Thema werden kann (vgl. Abschnitt 3.3). Viele verweisen auf die grossen Unterschiede der Verfahren für verheiratete und unverheiratete Eltern, die im Folgenden getrennt ausgeführt werden.

Verheiratete Eltern

Die Hälfte der Richterinnen und Richter erachtet wie bereits die Anwältinnen und Anwälte die der Scheidung vorgelagerten **Eheschutz- und Massnahmeverfahren** als **sehr wichtig für die Regelung strittiger Obhutsfragen**. Je nach Gerichtspraxis werden Eltern in den der Scheidung vorgelagerten Verfahren oder in Einigungsverhandlungen ermutigt, Betreuungslösungen auszuprobieren, bevor ein möglichst einvernehmlicher Entscheid gefällt wird. Eine Richterin erläutert: «Ich hatte ein paar Verfahren, wo ich gesagt habe, sie sollen erst einmal einige Monate das und das Modell leben und dann schauen wir. Dann sagten die Parteien auch, das hat funktioniert, sie müssen nicht mehr darüber streiten. Letzten Endes muss es sich im Alltag bewähren.» Teilweise würden die Eltern in dieser Testphase durch Fachpersonen begleitet. Bei anderen Richterinnen und Richtern hat die vor der Trennung gelebte Betreuungslösung im Eheschutzverfahren mehr Gewicht: «Auch wenn man natürlich immer sagt, das hat keine präjudizielle Wirkung, aber man schaut natürlich, was bisher gelebt wurde und was

¹⁶ In den Westschweizer Vertiefungskantonen wurden zwei Doppelinterviews geführt. Die Zweitpersonen sind in der obigen Zählung nicht integriert.

funktioniert hat. ... Das ist bei der alternierenden Obhut oft das Problem, dass das so noch nie gelebt wurde.»

Wenn es keine vorgängigen Verfahren gab, weil die Eltern vorerst selber eine Lösung fanden, werden Betreuung und Obhut im **Scheidungsverfahren** erstmals behördlich geregelt. Häufig ist dieses **zeitlich der faktischen Trennung deutlich nachgelagert**. Was bereits die Gerichtsbefragung zeigte, bestätigen die Expertengespräche mit Richterinnen und Richtern: In der Zwischenzeit hat sich eine Betreuungspraxis etabliert, die Grundsatzfragen betreffend die **Obhutsregelung** werden **selten neu aufgerollt**. Man stütze sich darauf, was funktioniert hat und was nicht. Die Obhut sei auch selten mehr strittig. Wenn eine Neuregelung der Obhut erfolge, so eher weg von der alternierenden Obhut, weil diese Lösung in der Praxis nicht funktioniert habe oder weil die Kinder älter geworden seien und nicht mehr wechseln wollten. **Kleinere Änderungen** an der Betreuungsregelung seien zum Zeitpunkt der Scheidung aber **durchaus möglich**. Verschiedentlich erwähnt wird eine **Ausdehnung des Besuchsrechts**: « On arrive à mettre en place plus souvent un droit de visite élargi, ce qui n'est pas forcément le cas au départ car des fois c'est plus compliqué au départ. »

Ob Eheschutz- oder Scheidungsverfahren, mit einer Ausnahme betonen alle Richterinnen und Richter die Wichtigkeit der vorgelagerten **Einigungsverhandlungen** in strittigen oder teilstrittigen Fällen. Eine Richterin: «Ich würde sagen, das ist die wichtigste Verhandlung. Wobei man sagen muss, dass sie oft nicht auf einen Tag beschränkt ist. Gerade in komplexen Verhältnissen, wenn z.B. die Kinder etwas älter sind und man Kinderanhörungen macht, kann es sein, dass man 2, 3 Verhandlungen macht, bis man eine Lösung findet.» Vielfach wird von den Richterinnen und Richtern die Überzeugung geäußert, die Eltern sollten im Rahmen der Einigungsverhandlungen mit Hilfe des Gerichts selber die für sie beste Lösung finden: «Es gibt Leute, für die muss man entscheiden, weil sie es selbst nicht können. Aber ich glaube, ein Grossteil der Eltern wollen die Verantwortung behalten, sie brauchen vielleicht eine gewisse Hilfe. Aber in diesem urpersönlichen und intimen Bereich mit dem Kind wollen die wenigsten die Verantwortung ganz abgeben. Auf dem baue ich normalerweise meine Einigungsverhandlung auch auf.» Eine andere Richterin ergänzt: «Da werden auch einmal Sachen ausprobiert oder man setzt Massnahmen, Begleitung, oder ein Gutachten ein. Da gibt es sehr spannende Dynamiken, die auch vertrauensbildend wirken können.» Die Eltern sollen Verantwortung übernehmen: « On doit responsabiliser les parents pour qu'ils participent à la solution. Ainsi, on s'expose moins aux changements que les décisions tranchées et c'est mieux pour tout le monde. Un point important qu'on rappelle aux parents dès le début, c'est que lorsqu'il y a un conflit, quel qu'il soit, c'est l'enfant qui trinque. » Dieser Weg führe oft ans Ziel : « Les parents ne sont pas forcément d'accord au début mais après des séances de discussion, on arrive à construire quelque chose dans la plupart des cas. Dans ma pratique personnelle, j'ai un très haut taux de conciliation. »

Für erfolgreiche Einigungsverhandlungen brauche es einfach mehr Zeit: «Man muss sich gut vorbereiten. Ich versuche, vor der Einigungsverhandlung bereits mit dem Kind zu reden, alle Unterlagen einzuholen und Informationen zu sammeln.» Doch der Aufwand lohne sich, ist eine andere Richterin überzeugt: «An unserem Gericht wurde es schon immer stark gewichtet, weil es die nachhaltigste Lösung ist. Es ist ein unglaublicher Aufwand vor solchen Verhandlungen. Das Gericht kommt an seine Grenzen. Seit 2014 hat sich die Dauer dieser Verhandlungen verdoppelt. Das Ganze ist sehr komplex geworden. In vielen Fällen findet man jedoch sehr gute Lösungen, was zu einer höheren Zufriedenheit des gesamten Familiensystems führt.»

Die Richterinnen und Richter leiten die Eltern in diesem Prozess: «Wenn ich merke, dass die Kinderthematik sehr problematisch ist, dass man keine Lösung auf dem Tisch hat, dann mache ich häufig von mir aus vorsorgliche Massnahmen bzw. einfach eine vorsorgliche Konvention, schon im Rahmen

einer solchen Einigungsverhandlung. Das gibt den Vorteil, dass die Eltern eine provisorische Lösung mit auf den Weg bekommen, wo man schaut, wie es funktioniert, und beim nächsten Mal noch verschiedene Anpassungen gemacht werden können. Nur so schafft man es manchmal, überhaupt etwas zusammenzubringen, weil die Eltern vielfach einfach Angst haben, dass es dann schon gelaufen ist. Dazu dient die Einigungsverhandlung sehr, da kann sich anfangs viel als strittig abzeichnen, insbesondere die Kinderthematik, was ich entschärfen kann. »

Unverheiratete Eltern

17 der 20 interviewten Richterinnen und Richter geben eine **Zunahme der Verfahren bei Trennungen unverheirateter Eltern** an, wobei etliche relativieren, dass es immer noch eine eher geringe Zahl oder der Zuwachs geringfügig sei. Teils **erwarten** sie jedoch eine **steigende Zahl in der Zukunft**. Die zwei am häufigsten genannten Gründe für die Zunahme sind einerseits eine wachsende Zahl unverheirateter Eltern insgesamt und andererseits die durch die Revision von 2017 höheren Unterhaltsansprüche der Kinder. Auf die Frage, ob sich die Konflikte über Fragen der Obhut von jenen verheirateter Eltern unterscheiden, differenzieren viele Interviewte zwischen **Eltern, die nie oder nur sehr kurz zusammengelebt haben und langjährigen Konkubinatspaaren**. Bei den langjährigen Paaren sehen die meisten kaum Unterschiede, ausser dass sie nur strittige Fälle mitbekommen, weil einvernehmliche Lösungen keinen Gang ans Gericht bedingen. Bei Kindern aus (sehr) kurzen Bekanntschaften seien Eltern und Kinder in der Regel jünger und die finanziellen Konsequenzen der Obhutregelung stünden stärker im Vordergrund. Vereinzelt wird angemerkt, dass auch psychosozial schwierigere Verhältnisse häufiger seien.

Die **Konfliktintensität** bei unverheirateten Eltern erachten drei Richter/innen explizit auch deshalb als **erhöht, weil ein Vorverfahren**, das wie das Eheschutzverfahren provisorische Regelungen erlaubt, bei unverheirateten Eltern **fehlt**. Sie würden sich diese Möglichkeit für alle Familien wünschen (vgl. Abschnitt 6.9). Ein Richter erklärt: «Man ist dann direkt schon im ordentlichen Verfahren mit allen Beweisproblemen, und das macht es natürlich oft sehr schwierig, weil man da ein halbes Jahr nach der Trennung über Lösungen redet, die theoretisch für die nächsten 15 oder 20 Jahre, anstatt die nächsten 3 bis 4 Jahre gelten sollen. Meiner Erfahrung nach ist das Beziehungsverhalten ein Jahr nach der Trennung noch sehr volatil. Solchen Eltern dann eine langfristige Lösung vorzulegen, ist eine Überforderung und ein Stress. Dementsprechend ist auch die Bereitschaft für Zugeständnisse, für kurzfristige Lösungen nicht so gegeben.»

6.3. Alleinige oder alternierende Obhut und alternative Begriffe

Von Schwierigkeiten mit den Begrifflichkeiten des Gesetzes rund um die Obhut berichten auch die Richterinnen und Richter. Viele von ihnen verwenden zwar in ihren Entscheiden den Begriff «Obhut» bzw. im Französischen «garde», führen aber aus, dass sie in den Verhandlungen **konkreter von Wohnsitz, Betreuung und Unterhaltsbetrag sprechen**, weil den Eltern kaum klar ist, was unter «Obhut» zu verstehen ist und weil im Französischen «garde» im Alltagsgebrauch auch für die elterliche Sorge verwendet wird, was zu Missverständnissen führt. Eine Richterin erläutert: «Im Fokus steht sicher die Betreuungslösung beziehungsweise die Regelung selbst, also wer wann wie wo betreut. Wie man das nennt, wird leider zum Teil auch missverstanden oder missbraucht, aber letztlich ist auch die 'alternierende Obhut' nur eine Worthülse, die gefüllt werden muss. Sie hat in gewisser Weise symbolische Wirkung bekommen, dass gewisse Parteien finden, das müsse so genannt werden, auch wenn es keine 50/50-Betreuung ist. Auch weil sie vor dem Kind als gleichberechtigt dastehen wollen.

Das ist mehr die symbolische Wirkung eines Begriffes, der aber alleine nichts aussagt.» Und ein anderer Richter erklärt: «Die Obhut ist ein Streitfaktor, da geistern so viele Sachen in der Öffentlichkeit herum. Meines Erachtens hat das gar keine Implikation, sondern es stellt sich die Frage, wer hat wann die Verantwortung für das Kind.»

Verschiedentlich wird bestätigt, dass die **Begriffe Konflikte befördern würden**. Auch um dies zu vermeiden, werden **gewisse Begriffe ganz oder je nach Situation vermieden**. Am häufigsten vermeiden die Richterinnen und Richter den Begriff «alleinige Obhut» beziehungsweise «garde exclusive». Sie umschiffen diesen Tatbestand etwa mit den Formulierungen: «Das Kind wohnt bei der Mutter und wird hauptsächlich durch diese betreut.» oder «La garde est attribuée à ...». Ein anderer Begriff, den ebenfalls mehrere angeben, nie zu verwenden, ist das «Besuchsrecht». Eher sprechen sie von «hauptsächlich Betreuung und Betreuung durch den anderen Elternteil» oder «Kontaktregelung». Weitere als Alternative zu «Obhut» verwendete Begriffe sind im Deutschen «Betreuungsregelung», «Betreuungsverantwortung» oder «Betreuungsanteil» und im Französischen «prise en charge,» «répartition de la prise en charge» oder «garde partagée» anstelle von «garde alternée». Vereinzelt wird auch mit den Begriffen «faktische Obhut» sowie «garde de fait» verdeutlicht, dass es um die Betreuung der Kinder geht.

Viele Richterinnen und Richter schildern, dass sie Wohnsitz, Betreuungsverantwortung und Unterhaltsbeträge genau regelten, aber ein Stück weit den **Wünschen der Eltern entgegenkämen, ob die resultierende Lösung nun alternierende oder alleinige Obhut genannt werden sollte**: «Wenn die Eltern schon mit dem Antrag auf eine alternierende Obhut kommen und das relativ knappe Betreuungszeiten des Vaters vorsieht, aber beide von alternierender Obhut sprechen und auch spür- und sichtbar ist, dass die gemeinsame Verantwortung übernommen wird, dann ist das für mich kein Hinderungsgrund.» Oder umgekehrt: « On sait aussi que notamment le mot 'garde alternée' peut cristalliser, focaliser le conflit, parce qu'il y a des parents qui ne veulent pas entendre parler de garde alternée. A ce moment-là, si on voit que c'est seulement le terme qui va crisper, on va passer par un droit de visite élargi qui équivaut à une garde alternée ou essayer de concilier avec un choix de termes différents. » Wenn ein Elternteil die alternierende Obhut beantragt und der andere das nicht will, sei eine richterliche Taktik: «Dann rede ich eben von Betreuung und dann schauen wir, wer will was, wer muss wann arbeiten etc. So kann man Varianten ausarbeiten.»

Eine **identische Lösung kann also unterschiedlich genannt werden**: «Die alternierende Obhut und die alleinige Obhut mit einem erweiterten Kontaktrecht fallen eigentlich im praktischen Alltag manchmal gar nicht so weit auseinander. Das ist eher abhängig von den Anträgen der Eltern, dass vielleicht sogar die gleiche Konstellation bei einem gemeinsamen Antrag auf alternierende Obhut eine solche ergibt und in einem anderen Fall eine alleinige Obhut.» In der Praxis spielt jedoch ein Betreuungsanteil von 30% als Schwelle zur alternierenden Obhut eine Rolle. So führt ein Richter aus: «Erst ab einer Betreuungsverantwortung von über 30% reden wir von alternierender Obhut, darunter nicht. Darunter ist auch meine Auffassung, dass die hauptbetreuende Person einen so grossen Teil des Naturalunterhalts trägt, weil sie immer einspringen muss, wenn etwas ist (am Wochenende, am Abend), dass man nicht mehr von alternierender Obhut sprechen kann.»

Die **grössten Veränderungen** der Betreuungsanteile stellen auch die Richterinnen und Richter übereinstimmend im Bereich eines **erweiterten Besuchsrechts** fest. Ein Richter erklärt: « En 2023, pour moi, un droit de visite ordinaire, c'est un week-end sur deux, un jour dans la semaine et la moitié des vacances scolaires. » Viele andere bestätigen, dass sie darauf achteten, dass die **Kinder auch unter der Woche mindestens einmal beim anderen Elternteil** sind. Ein Richter aus der Westschweiz schildert: «Aujourd'hui, j'insiste pas mal pour qu'il y ait des rendez-vous plus fréquents du style une

fois par semaine, au moins un repas. Alors ça c'est quelque chose qui ne pose pas de problème en général, car ça n'a pas d'incidence financière et ça peut être accepté assez facilement que les deux parents voient leurs enfants au moins une fois par semaine. »

Auch bei den dem Gericht eingereichten **Konventionen** erklären andere, sei ein **erweitertes Besuchsrecht die Norm, wenn keine alternierende Obhut vereinbart wird**. Das erweiterte Besuchsrecht sei eine Lösung für viele Probleme, so ein Richter: « Dans une garde alternée, il ne faut pas oublier que ce sont les enfants qui font beaucoup d'efforts pour s'adapter, changer chaque semaine de lieu de vie, etc. donc ça peut être quand même assez difficile pour eux. Un droit de visite élargi est parfois préférable pour éviter trop de changements aux enfants. »

6.4. Wichtigste Veränderungen in der Obhutsfrage

Generell bestätigen auch die Richterinnen und Richter einen **leichten Trend** dahingehend, **dass die Väter mehr Betreuungszeiten übernehmen wollen**. Je nach Region erscheint der Trend jedoch nicht sehr ausgeprägt. Vor eher ländlichem Hintergrund erklärt eine Richterin: « Die alternierende Obhut von mindestens einem Drittel wird nicht häufiger nachgefragt als früher, aber höhere Betreuungsanteile für Väter sind gefragter. Also ein zusätzlicher Abend oder Nachmittag unter der Woche. Auch die Rahmenbedingungen haben sich verändert, weil das Angebot für externe Kinderbetreuung gestiegen ist. Seit 2-4 Jahren gibt's ein Riesenruck bezüglich der praktischen Voraussetzungen, dass beide Elternteile erwerbstätig sein können. » Der Trend zu mehr Betreuung durch die Väter wird auch von anderen nicht allein auf die Gesetzesrevisionen, sondern vornehmlich auf **gesellschaftliche Veränderungen** zurückgeführt.

Die **Unterschiede nach Landesteilen erscheinen jedoch markant**. In den Vertiefungskantonen der Westschweiz, wo die Mütter generell mit höheren Pensen erwerbstätig bleiben, ist gemäss der Einschätzung der Richterinnen und Richter der Anteil alternierender Obhut stärker gestiegen: « La grande évolution sur les dix dernières années c'est clairement peut-être pas encore la généralisation mais en tout cas le grand développement de la garde alternée, ça c'est clair. Avant la modification législative de 2014, c'était très rare, c'était l'exception, tandis que maintenant, elle tend à se généraliser de plus en plus, surtout dans les situations où on a des accords dès le départ. Dans ces cas-là, c'est presque devenu la norme d'avoir une garde alternée. » Dies bestätigt ein anderer Richter: « Quand on a des parents qui viennent, ils veulent tout de suite une garde alternée et souvent sans véritablement en connaître les tenants et les aboutissants. J'ai envie de dire que c'est un peu dans les mœurs. » Dagegen berichtet eine Richterin aus einer ländlichen Region der Deutschschweiz: « Jene Väter, die wirklich eine alternierende Obhut haben wollen, die gibt es auch, aber bei mir ist das wirklich sehr selten. ... Jedes zweite Wochenende ist noch der Standardfall, aber wenn es geht, dann auch dazu mal unter der Woche. Das kommt immer mehr vor, vielleicht bei jedem 5. bis 10. Fall. »

Als förderlich für eine vermehrte Betreuung durch beide Eltern wird auch hier die Covid-19-Krise angeführt. So erklärt ein anderer Richter: « Depuis 2020 avec le Covid, où la pratique du télétravail s'est nettement répandue on a de plus en plus des parents qui travaillent à 100% et qui occupent même des fonctions des fois dirigeantes qui disent : 'Je peux m'arranger avec mon employeur, j'ai beaucoup de souplesse, je peux rester en télétravail ce qui permet d'aller chercher les enfants à l'école, de les accueillir à midi pour manger etc. ' J'ai pu remarquer de manière assez nette une plus grande facilité à mettre en place une garde alternée. » Auch andere Richterinnen und Richter erwähnen diesen Schritt in Richtung einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Betreuung als wichtige Voraussetzung für eine stärkere Verbreitung der alternierenden Obhut.

Die **Gesetzesrevisionen** werden jedoch ebenfalls als wichtig erachtet:

Eine Richterin erinnert daran, dass ein wichtiger Schritt bereits mit der **Einführung der Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge und der Kindesanhörung** im Jahr **2000** gemacht worden sei. Gestützt auf die im Jahr 1997 von der Schweiz ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention habe die Stimme der Kinder seither mehr Gewicht bekommen.

Den Schritt zur **gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall 2014** erachten die meisten Richterinnen und Richter als grundlegend für das Aufkommen der alternierenden Obhut. Ein Richter erinnert daran, wie neu diese Veränderung noch immer ist: « Il y a une douzaine d'années les notions d'autorité parentale conjointe et de garde alternée étaient quasiment inexistantes. »

Die **Revision von 2017** mit dem neuen Unterhaltsrecht, der Gleichstellung von Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern und der obligatorischen Prüfung einer alternierenden Obhut, «das hat schon Wirkung gezeigt in der Erwartungshaltung der Parteien. Das hat auch einen konkreten und direkten Einfluss auf unsere Arbeit, weil man mit den Leuten auch inhaltlich darüber reden muss, was das bedeutet», erklärt eine Richterin. Eine andere bestätigt: «Die Verfahren sind generell viel aufwändiger geworden, weil es mehr Diskussionen zur Obhut gibt. Es ist vielfältiger geworden und daher gibt es automatisch mehr Diskussionen, wie die Obhut ausgestaltet ist.» Viele erwähnen, dass früher alles klarer war: «Es war für Väter schwierig, die alleinige Obhut zu erhalten, also war es auch weniger strittig. Mit der Möglichkeit, auch kleinere, für Väter erreichbare Betreuungsanteile zu bekommen, wird nun häufiger über die Betreuungsanteile gestritten.» Eine weitere Erklärung: «Die Obhut wurde früher stiefmütterlicher behandelt, die elterliche Sorge war das Zentrale. Der Begriff Obhut hat an sich keinen grossen Inhalt, aber alle reissen sich darum, weil dies einen grossen Einfluss auf die Unterhaltszahlungen hat.» Eine Richterin meint jedoch auch ernüchert: «Eigentlich habe ich nicht wirklich Auswirkungen dieser Gesetzesänderung festgestellt. Als Richtlinie begrüsse ich das, es soll Vorrang haben, dass beide Eltern im Regelfall betreuen können bzw. müssen, aber in der Praxis scheitert es oft an den Gegebenheiten.»

Mit der vom Bundesgericht bestätigten Möglichkeit, eine **alternierende Obhut auch gegen den Willen des anderen Elternteils** durchzusetzen, konnten entsprechende Änderungsanträge gestellt werden. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kaum Gebrauch gemacht: «Davor hatten wir uns gefürchtet, aber es ist nicht eingetreten.» Die meisten Richterinnen und Richter berichten, dass es an ihrem Gericht keine oder sehr wenige Fälle gab. Verschiedene erwähnen, dass es bei Abänderungsklagen meistens nicht ums Betreuungsarrangement, sondern um die Unterhaltszahlungen gehe.

Vielfach werden die **Bundesgerichtsentscheide**, die für die familienrechtlichen Gerichtsverfahren relevant sind, als wichtige weitere Ausgangspunkte für die festgestellten Veränderungen erwähnt (vgl. dazu auch Abschnitt 3.2.2).

Nach der **Nützlichkeit der Revisionen** für ihre Praxis befragt, sind die Richterinnen und Richter zurückhaltend. Ein Thema, das viele umtreibt, ist die **enge Verknüpfung von Betreuungsanteil und Unterhaltsbeiträgen**. Dadurch seien die finanziellen Überlegungen beider Eltern bei der Obhutsregelung gewichtiger geworden. Es entstünden auch mehr Konflikte, vor allem wo es um viel Geld gehe. Als Fortschritt wird die **Gleichbehandlung von Kindern unverheirateter Eltern** mit jenen verheirateter Eltern gewürdigt. Einige Richter/innen thematisieren, dass mit dem Übergang zum Betreuungsunterhalt und dem Schulstufenmodell des Bundesgerichts die **Situation des hauptbetreuenden Elternteils** schwieriger geworden sei: «Im Unterschied zum nahehelichen Unterhalt hört der Betreuungsunterhalt irgendwann auf, abgestuft nach dem Schulstufenmodell. Der naheheliche Unterhalt war nicht

bzw. weniger ans Alter des Kindes geknüpft. Mehrheitlich Frauen sind natürlich schon viel stärker unter Druck gekommen. Jetzt wird der Unterhalt viel schneller reduziert, weil das ans Kind und nicht an den Ehepartner geknüpft wird.» Das Grundprinzip, den Bedarf des Kindes separat zu berechnen und dabei die Betreuung, die es benötigt, zu berücksichtigen, wird jedoch grundsätzlich als positiv gewertet.

Eine Richterin erwähnt auch, dass Mütter sich kaum dagegen wehren können, **wenn Väter die Mitbetreuung verweigern**, was in seltenen Fällen vorkomme: «Wenn die Mutter höher ausgebildet ist und wieder mehr arbeiten gehen will, dann wird das Kind einfach fremdbetreut, wenn der Vater nicht will, irgendjemand zahlt das dann. Wenn er nicht mehr betreuen will, dann will er nicht mehr. Das tut mir leid für das Kind. Jene Mütter, die aber nicht die finanziellen Möglichkeiten für eine Fremdbetreuung haben, das finde ich schon ein wenig tragisch. Da gibt es vielleicht eine Mutter, die nicht studiert ist, die sich als Coiffeuse selbstständig machen könnte. Die muss mit dem Kind zuhause bleiben, wenn der Vater sich weigert. Das tut mir dann auch sehr leid für die Mutter und für das Kind. Eigentlich sind ja Mutter und Vater beide gleich verpflichtet.»

6.5. Einflussfaktoren und rote Linien für die Regelung einer alternierenden Obhut

Die interviewten Richterinnen und Richter verweisen oft auf die zu prüfenden Faktoren, die das Bundesgericht definiert hat (vgl. Abschnitt 3.2.2). Zudem decken sich viele Punkte mit den bereits in der Gerichtsbefragung und den Expertengesprächen mit Anwältinnen und Anwälten erwähnten Aspekten. Sie gehen jedoch auf einzelne Themen detaillierter ein. Die Ausführungen erfolgen in der Reihenfolge der Häufigkeit.

Finanzielle Voraussetzungen

Häufigstes Thema ist hier die Möglichkeit, dass eine Familie in die **Sozialhilfe** abrutschen kann, wenn der hauptverdienende Elternteil zugunsten einer alternierenden Betreuung das Erwerbsspensum reduziert. Verschiedene Richter/innen äussern sich klar dahingehend, dass dies nicht gehe. Eine Richterin formuliert: «Die Familie darf nicht in die Sozialhilfe hineinkommen, weil eine Person ihr Pensum reduziert und die andere Person nicht genug verdient. Es ist nicht die Idee, dass eine alternierende Obhut von den Steuerzahlenden finanziert werden muss.» Teilweise wird relativiert: «Wenn wir eine Situation haben, wo es auch mit alleiniger Obhut nicht reicht, da sind wir natürlich an einem ganz anderen Ort.» In den Kantonen Zürich und Schwyz wird diesbezüglich klare Praxis des Ober- bzw. des Kantonsgerichts angeführt. In anderen Kantonen äussern sich einzelne Richter/innen auch anders. So führt eine Richterin aus, dass sie die Sozialhilfegrenze nicht überprüfe, sondern ob sich die Eltern zusammengezählt mit ihren Erwerbsspensen ans **Schulstufenmodell** halten: «Es kann nicht sein, dass man sich eine alternierende Obhut nur bei hohem Einkommen leisten kann. ... Auch wenn beide Eltern 50% arbeiten, wird dies akzeptiert, wenn ein Kind noch klein ist. Wenn das Kind in die Schule kommt, dann erwarten wir von beiden Elternteilen 75%, ab Oberstufe dann 90%. Wir teilen das also auf beide Eltern auf.» Mehrheitlich besteht jedoch die Meinung, dass das Gericht eine alternierende Obhut nicht bewilligen könne, wenn das Geld nicht reicht: «Dann ist man nicht frei bei der Verteilung. Dann muss man dem Elternteil, der effizienter ist im Geldverdienen, sagen, den Anteil muss er auch weiterhin wahrnehmen. Grundsätzlich geht es in erster Linie um die finanzielle Absicherung der Familie. Das gibt einen gewissen Rahmen vor, und innerhalb kann man schauen, was man machen kann.» Mehrfach

wird darauf hingewiesen, dass dieses Problem vor allem dann bestehe, wenn die Eltern sehr unterschiedlich viel verdienen: «Leicht sind jene Fälle, wo die Eltern eine ähnliche Ausbildung haben und ähnlich verdienen. Je kleiner das finanzielle und intellektuelle Gefälle, desto besser.»

Was ebenfalls viele Richterinnen und Richter beschäftigt, ist die Frage, wie es mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist, wenn sich durch ein alternierendes Betreuungsarrangement die finanziellen Verhältnisse stark verschlechtern. Relativierend führen mehrere an, dass dann der Wille des Kindes ein grosses Gewicht habe. Andere weisen darauf hin, dass immer das Kindeswohl gegenüber den finanziellen Konsequenzen des Betreuungsarrangements abzuwägen sei.

Konfliktniveau und Kommunikationsfähigkeit der Eltern

Dass eine alternierende Obhut auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann, finden die meisten Richterinnen und Richter im Grundsatz richtig. Viele beschäftigt aber, wo die Grenze liegt, ab der die **Belastung der Kinder durch ein hohes Konfliktniveau** der Eltern und eine **geringe Kommunikationsfähigkeit** zu gross wird. Ein Richter erläutert: «Es gibt Situationen, wo das sinnvoll ist. Zum Beispiel, wenn sich ein Elternteil sperrt, sich komplett an die Kinder klammert und sie für sich alleine will. Wenn es aber eine langjährige konflikthafte Situation ist, so ist eine alternierende Obhut nicht im Sinne des Kindeswohls. Sie bietet dann keinen Mehrwert für ein Kind, sondern belastet dieses.» Ein anderer Richter von einem Gericht, an dem alternierende Obhut relativ häufig vorkommt, erklärt: « Nous on va être vraiment attentifs à ce qui est bien pour les enfants. Donc on va essayer assez vite que les parents coopèrent, en tout cas pour moi c'est très important que les parents puissent coopérer. Une garde alternée implique de beaucoup coordonner, prendre les décisions au quotidien ensemble. S'il y a trop de tensions, j'aurais tendance à dire : Est-ce que cet enfant il va pouvoir supporter ça ? »

Verschiedentlich äussern sich Richterinnen und Richter auch kritisch: «Das Bundesgericht sieht das völlig zweitrangig: Man kann auch eine alternierende Obhut machen, wenn die Eltern noch so schlecht miteinander kommunizieren. Das finde ich unter praktischen Gesichtspunkten etwas problematisch, einerseits weil es dann zwingend über Jahre eine Beistandschaft braucht. Andererseits bin ich mir auch nicht sicher, was das für das Kind heisst.» Diese **Gratwanderung** beschreiben auch andere: «Man muss schauen, wie sich das auf das Kindeswohl auswirkt, wenn sich vor allem die Mutter stark gegen eine alternierende Obhut sträubt. Es kann aber auch nicht sein, dass die Frau alles steuern kann.» Wichtig sei, dass es für die Kinder stimmt, dass sie das so leben können.

Es besteht bei den Richterinnen und Richtern ein gewisses Verständnis dafür, dass sich trennende Eltern in einer Konfliktsituation stehen, aber: «Die Kommunikationsprobleme hängen nicht unbedingt mit dem Kind zusammen oder haben oft gar nichts mit dem Kind zu tun, aber werden dann vielleicht über das Kind weitergetragen. Ich schaue dann, ob die Eltern betreffend Kinderbelange eine gewisse Sachlichkeit an den Tag legen, dann gewichte ich das nicht zu stark.» Eine andere Richterin holt sich im Zweifelsfall Hilfe über ein externes Gutachten. Verschiedene Richter/innen führen aus, wie wichtig solche Unterstützungen durch psychologisch geschulte Fachpersonen sind, um den Elternkonflikt zu deseskalieren: «Selbst bei strittigen Eltern bekommt man noch relativ viel mit den Tools zusammen, die wir haben, also Familienbegleitung, Beistandschaft, teilweise auch Verwandte, die einspringen. Oft kann man es im Eheschutzverfahren ausprobieren und dann bei der Scheidung einschätzen, ob es sich bewährt hat. Ich habe recht viele Fälle erlebt, die wir auf einen guten Weg bringen konnten.»

In **Elternkonsensmodellen** wird dies systematisch praktiziert: « Ce qu'on essaie de faire de plus en plus, c'est de les enjoindre à faire un travail de coparentalité pour bien faire leur comprendre : 'Ok vous n'êtes plus un couple mais vous restez quand même des parents, votre enfant n'est pas votre

propriété, vous devez l'amener sur son chemin et lui permettre d'évoluer sereinement et qu'il garde une certaine stabilité.' » « La ligne rouge c'est le risque de triangulation, le dénigrement d'un parent par l'autre pour ci ou pour ça. Il y en a toujours un peu dans un divorce, parce qu'un divorce c'est un divorce et on se sépare. Mais s'il y a ça de telle façon que les enfants le perçoivent, j'aurai de la peine à mettre une garde alternée. La garde alternée elle présuppose la capacité de coopérer et de reconnaître les compétences parentales de l'autre. »

Distanz zwischen den Elternhaushalten

Fast alle Richterinnen und Richter erwähnen, dass eine zu grosse Distanz zwischen den Elternhaushalten in der Praxis eine alternierende Obhut verunmögliche. Aber was zu gross heisst, ist **nicht fix definiert**: «Ich glaube, besprechen kann man das nur in der Form, dass man ganz konkret überlegt, wie die Tage der Eltern und des Kindes aussehen.» Als heiklen Punkt erwähnen mehrere, wenn ein Kind Dinge, die es braucht, beim anderen Elternteil vergessen hat. Es müsse möglich sein, diese in-nernt nützlicher Frist zu holen. Die maximal genannte Wegzeit ist eine Stunde mit dem benutzten Verkehrsmittel, und auch dies nur, wenn das Kind noch nicht zur Schule geht. Oder 45 Minuten bei sehr engagierten Eltern, die bereit sind, den Weg regelmässig mit dem Kind zu machen. «Da sage ich immer, jetzt geht's vielleicht noch, aber sie müssen irgendeine Lösung finden. Ich kann mir auch eine Vereinbarung vorstellen, in die man aufnimmt, dass der Vater, der 45 Minuten entfernt wohnt, ab dem Eintritt ins Primarschulalter maximal 10 Autominuten entfernt wohnen soll, ansonsten würde man die alleinige Obhut regeln.»

Eine Richterin erklärt: «Ich würde es an der Schule aufhängen. Die Schule ist ja in gewisser Weise der Dreh- und Angelpunkt. Wenn beide Eltern in der Lage sind, die Schulbesuche und den schulischen Alltag zu gewährleisten, dann ist ja klar, dass es keine ganz grossen Distanzen sind. Aber es kann auch eine Distanz sein, die nicht gerade bequem ist, also nicht in der gleichen Gemeinde.» Demgegenüber meint eine andere Richterin: «Über 20 Minuten Autofahrt finde ich eigentlich nicht mehr in Ordnung. Es geht ja nicht nur um die Fahrt. Von dem Moment, wo die Kinder in die Schule gehen, wenn sie auch mal einen Nachmittag mit Freunden Zeit verbringen wollen, dann finde ich es wirklich nicht gut, wenn das Kind um 12 Uhr vom Vater ins Nachbardorf oder noch weiter weggefahren wird und sich nicht treffen kann.»

Die Richterinnen und Richter wurden auch gefragt, wie häufig es in ihrer Praxis vorkommt, dass ein Elternteil die alternierende Obhut durch einen **Umzug** an einen weiter entfernten Ort verhindert. Sie geben übereinstimmend an, dass dies selten vorkomme. Wenn eine alternierende Obhut entgegen dem Willen eines Elternteils nicht zustande kommt, scheitert dies in aller Regel an anderen Faktoren. Im Extremfall aber bestätigt ein Richter: «Wenn man eine alternierende Obhut nicht will, kann man das Problem so lösen.»

Kontinuität der Betreuungssituation

Die Kontinuität der Betreuungssituation wird gemäss den Richterinnen und Richtern dann zu einem **kontroversen Thema, wenn die Eltern die Kinderbetreuung vor der Trennung einseitig aufgeteilt hatten** und die Väter nun einen höheren Betreuungsanteil möchten. Eine Richterin: «Die Kontinuität wird oft als Killerargument gegen die alternierende Obhut benützt, wenn dies vorher nicht so gelebt wurde. Aber als die Eltern noch zusammengelebt haben, hatten sie ja einen ganz anderen Lebensplan. Die Person, die mehr gearbeitet hat, hat die Kinder nach der Arbeit trotzdem noch gesehen.»

Verschiedene Richterinnen und Richter berichten, dass sie bei Vätern, die 100% gearbeitet haben oder noch arbeiten, das **konkrete Engagement anschauen**: «Hier hat es solche, die sich stark um die Kinder gekümmert haben, aber andere, die ihr sonstiges Leben weiterführten, als hätten sie keine Kinder, mit Aktivitäten in x Vereinen und so. Da stellt sich die Frage: Funktioniert eine alternierende Obhut? Besteht ein Interesse an alternierender Obhut wegen der Kinder oder wegen der finanziellen Folgen? In diesen Fällen geben wir dann oft keine alternierende Obhut.» Welche Rolle **finanzielle Überlegungen der Väter** spielen, überprüfen auch andere: «Vielleicht hat die Reform bewirkt, dass die Väter häufiger mehr Betreuungsanteil beantragen. Oft haben sie sich aber vorher nicht gross gekümmert, wo dann für das Gericht oft der Eindruck entsteht, dass es darum geht, den Betreuungunterhalt zu reduzieren. Da sind die Gerichte eher zurückhaltend. Häufig geht es da auch um die wirtschaftliche Situation, dass der Vater z.B. bisher vollzeitig gearbeitet hat, generell besser verdient. Da muss man auch sagen, wenn es sonst knapp wird, kann man nicht sagen, der Vater soll reduzieren und das Kind mehr betreuen und die Mutter muss selbst schauen, wie sie zurechtkommt. Dann sieht man sich das Gesamtbild an.»

Bei einer gerichtlichen Anordnung einer alternierenden Obhut spielt das frühere Verhalten der Väter also eine Rolle. Eine Richterin erklärt: «Wenn jemand, der bisher nicht betreut hat und Vollzeit gearbeitet hat, jetzt 50% der Betreuung übernehmen, aber auch weiter 100% arbeiten gehen will, gegen den Willen der Mutter alles auf den Kopf stellen will: Ich würde nicht aus diesem Grund dagegen entscheiden, sondern dann würde ich es mir einfach genauer anschauen.» Und ein Richter ergänzt: «Natürlich muss der Vater dann etwas vorweisen können, eine Idee haben, wie das Betreuungsmodell aussehen soll oder schon mit seinem Arbeitgeber gesprochen haben, dass er sein Arbeitspensum reduziert. Wenn es ernst gemeint ist, darf man ihm das nicht verwehren, ausser wenn am Schluss der Sozialstaat das finanzieren muss.»

Verschiedene Richterinnen und Richter schildern, dass sie auch die Mütter motivieren, nicht die gesamte Betreuung zu übernehmen: «Manchmal gibt es Mütter, die nicht arbeiten wollen und 100% das Kind betreuen würden, und der Vater will das Kind zur Hälfte betreuen, es aber fremdbetreuen lassen. Da kommt es darauf an, was er dann anbietet. Ich finde es ist trotzdem etwas wert, auch wenn die Kinder fremdbetreut sind. Denn wenn das Kind zum Beispiel krank ist oder Ähnliches, dann muss er sich kümmern. Wenn er das auch machen würde oder im besten Fall auch schon gemacht hat, wenn er im Notfall dann da ist, finde ich das gut. Er muss ihr einfach den Rücken freihalten in dieser Zeit. Wenn er das macht und die Fremdbetreuung gut ist, dann finde ich das super. Ich finde insgesamt muss sie irgendwann wieder in den Arbeitsprozess und wieder Geld verdienen. Je länger sie nur das Kind betreut, desto schwieriger wird es für sie, wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen. Besser sie fängt früher an.» Eine andere Richterin fügt an, wenn beide betreuen, sehe der Vater auch, wie anstrengend das ist, und sei dann auch wertschätzender in Bezug auf die Zeit, wo die Mutter betreut.

Gewisse Gerichte verfolgen auch die Strategie, Väter, die ihre Kinder noch nie selbst betreut haben, aber dies nun ernsthaft möchten, zu begleiten: « Je vais quand même regarder si j'ai l'impression que les parents vont concrètement s'occuper de leurs enfants. Ça c'est évidemment une appréciation qu'on doit faire qui est compliquée. Mais un parent qui ne s'est jamais occupé de son fils ou sa fille, du jour au lendemain...on devra accompagner ça. » In diesen Situationen spiele oft der Widerstand der Mütter eine Rolle : « Cette année j'ai eu ça un peu plus souvent. Dans ces cas, il faut laisser du temps et la clé c'est un droit de visite plus large, plutôt qu'à tout prix la garde alternée. »

Persönliche Verfügbarkeit der Eltern

Den Richterinnen und Richtern ist klar, dass das **Bundesgericht Betreuung durch Dritte und persönliche Betreuung** grundsätzlich als **gleichwertig** betrachtet. Etliche bringen jedoch Vorbehalte an. Einige stellen ins Zentrum, dass das **Betreuungsarrangement für das Kind bewältigbar** bleiben müsse: «Der Alltag muss stimmen für das Kind.» Andere verweisen darauf, dass auch bei Fremdbetreuung die **Betreuungsverantwortung** beim entsprechenden Elternteil bleibe und melden hier Zweifel an: «Zum Beispiel als während Corona die Kitas ausfielen: Betreute da der Vater wirklich oder war es dann trotzdem die Mutter?» Einzelne differenzieren je nach Alter der Kinder: «Bei Kleinkindern ist die Eigenbetreuung im Vordergrund. Danach ist die Fremdbetreuung gleichzustellen.» Für mehrere spielt die Verfügbarkeit von Grosseltern eine Rolle.

Oft wird die **Eigenbetreuung durch die Eltern höher gewertet** oder gar als Hauptkriterium bezeichnet und die Drittbetreuung nur dann als legitim erachtet, wenn sie aus Erwerbsgründen notwendig ist oder der (sprachlichen) Förderung des Kindes dient. Eine Richterin: «Wenn es darum geht, die eigene Erwerbstätigkeit auszunutzen, damit kein Manko entsteht, da muss man schon alles machen und auch arbeiten gehen. Aber wenn es finanziell ausreichen würde, dann würde ich die persönliche Betreuung durch einen Elternteil der Fremdbetreuung beim anderen vorziehen.» Und ein anderer Richter sagt noch dezidiert: «Ein wesentlicher Punkt bleibt, wer ist wie viel verfügbar für die Betreuung. Ein Grossteil der Väter, die ich habe, sind 100% erwerbstätig. Vereinzelt können sich vielleicht die Arbeitszeit so einrichten, dass sie sich einen Tag frei nehmen, um einen halben oder einen Tag mehr zu betreuen, aber mehr ist da manchmal gar nicht drin. Entsprechend ist das schon ein limitierender Faktor.» Andere bestätigen: «In Vergleichsverhandlungen ist dies bei uns ein klares Kriterium. Wenn eine Person selber betreut und die andere Person müsste das Kind in Fremdbetreuung geben, wird das anders gewertet. Ziel ist es, dass das Kind so weit wie möglich durch die Eltern betreut wird.»

Es gibt jedoch **auch andere Stimmen**: «100% arbeiten bedeutet nicht, dass man die Kinder nicht unter Woche betreuen kann. Das kommt aufs Arbeitszeitmodell darauf an. Es ist keine Voraussetzung, dass jemand reduziert oder Teilzeit arbeitet. Wichtig ist der Wille, seine Arbeit mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren. Wenn man das plausibel dargelegt, dann sieht das Gericht hier kein Problem.» Sowie: «Mütter, die gar nicht arbeiten gehen, gibt es fast nicht in meiner Gerichtspraxis. Sie sind auch meistens zu mindestens 40% erwerbstätig. Da ist die Kinderbetreuung meistens auch eine Drittbetreuung schon geregelt. Dann geht es höchstens noch um eine Erhöhung des Pensums und wie man das bewerkstelligen kann.»

Alter der Kinder

Viele Richterinnen und Richter differenzieren bei der Betreuungsregelung die Situation von Kindern **unter drei Jahren**, Primarschulkindern und Teenagern. Während bei älteren Kindern deren Wille als zentral erachtet wird (vgl. Abschnitt 6.6), stehen bei den ganz jungen Kindern Überlegungen zu den Auswirkungen der Wechsel zwischen den Elternhaushalten und der zeitweisen Absenz wichtiger Bezugspersonen auf ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklung im Zentrum: «Alors là-dessus, il y a des études qui ont été faites au niveau médical et pédopsychiatrique. Plus l'enfant est petit plus c'est difficile à mettre en place une garde alternée. Quand je dis petit, c'est nourrisson parce qu'on sait que là il a besoin du lien avec sa mère.» Eine andere Richterin bestätigt: «In Fachkreisen sagt man, in diesem Bereich ist es schwierig. Da spielt für mich das Zusammenspiel der Eltern schon eine grössere Rolle, wie gut schaffen die das zusammen. [...] Man sagt ja, in diesem Alter eigentlich nicht zu viel hin und her, aber auch nicht zu lange weg von einer Bezugsperson. [...] Das allein darf aber nicht dazu führen, dass der Vater das Kind nur alle zwei Wochen sieht. Das ist für ein kleines Kind eine lange Zeit. [...] In diesem Alter hängt es eben für mich von den Parteien ab, wie gehen die damit um.» Andere

äussern sich dahingehend, dass gerade kleine Kinder sich schnell an die Situation gewöhnten und gut damit umgehen könnten.

Teilweise wird aus den Gesprächen mit Richterinnen und Richtern auch deutlich, dass in den Verhandlungen Vorbehalte gegenüber der Fähigkeit der Väter, Kleinkinder zu betreuen, eine Rolle spielen. Jene, die sich dazu äussern, distanzieren sich klar: «Das Alter ist kein Grund gegen alternierende Obhut. Die Väter interessieren sich auch bei Kleinkindern mehr als früher für die Betreuung. Stillen ist vielleicht noch ein Argument, aber sonst ...»

Mehrere Interviewte erwähnen, dass bei Kleinkindern für sie besonders wichtig sei, ob der Vater bereits in die Betreuung involviert war: «Wenn das Kind 2, 3 oder 4 Jahre alt ist und der Vater schon einen gewissen Betreuungsanteil übernommen hat, ordne ich sehr oft auch alternierende Obhut an, gerade wenn es wirtschaftlich möglich ist.» Sonst, erklärt ein anderer Richter, sage die Mutter oft, der Vater könne gar nicht mit dem Kind umgehen: «Da wird man so langsam aufbauende Regelungen miteinander besprechen und manchmal braucht es dann sogar noch einen Beistand, der beobachtet und begleitet und auch vielfach die Mutter beruhigen kann.»

Realisierbarkeit der Vorstellungen der Eltern

Etlliche Richterinnen und Richter weisen darauf hin, dass die **Vorstellungen der Eltern**, wie die alternierende Obhut funktionieren soll, **nicht immer realistisch** seien. Mehrere beschreiben, wie sie mit den Eltern das **Betreuungsarrangement Tag für Tag konkret durchgehen**, um für alle abschätzbar zu machen, ob es überhaupt durchführbar sei. Eine Richterin: «Dann ist für mich auch noch entscheidend, haben sie schon mit dem Kind selbst darüber geredet, wenn das Kind in einem gewissen Alter ist. Teilweise spiegle ich den Parteien auch wider, was Betreuungsverantwortung bedeutet. Das wird oft vergessen, dass die alternierende Obhut nicht nur das Recht beinhaltet, das Kind zu sehen, sondern auch eine Pflicht. Da stellt sich die Frage, wissen die Parteien, was das heisst, wenn man die alternierende Obhut hat und das Kind plötzlich zwei Wochen krank ist? Also dass man das Kind nicht nur nach der Arbeit um 18 Uhr betreut, sondern wenn es heisst Mittwochabend bis Sonntagabend, dann hat man auch die ganze Zeit über die Verantwortung. Das wird manchmal vergessen.»

Erziehungsfähigkeit der Eltern

Die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile wird von den Richterinnen und Richtern für eine alternierende Obhut vorausgesetzt. Aber nur wenige äussern sich näher dazu. So meint ein Richter zur Gefahr, dass eine alternierende Obhut bei aufgrund psychischer Probleme oder einer Suchterkrankung fraglicher Erziehungsfähigkeit eines Elternteils eingesetzt wird: «Man hat das Gefühl, wenn man das verteilt, wird es besser. Aber es wird überhaupt nicht besser. Wenn die Defizite bei den Eltern da sind, dann kann man das nicht mit einer alternierenden Obhut auffangen.» Auch andere schildern, dass sie bei Persönlichkeitsstörungen eines Elternteils oder dysfunktionalen Familienverhältnissen sehr zurückhaltend seien mit alternierender Obhut und dies mit entsprechender fachlicher Begleitung und Entlastung nur Frage komme, wenn der andere Elternteil die Obhut nicht alleine übernehmen will.

Als rote Linie werden auch von den Richterinnen und Richtern mehrfach häusliche Gewalt und sexueller Missbrauch genannt, insbesondere, wenn diese auch die Kinder betrafen.

6.6. Anhörung und Berücksichtigung des Willens und der Wünsche der Kinder

Bezüglich des Willens und der Wünsche der Kinder wird von den Richterinnen und Richtern ausgeführt, dass diese dem Alter entsprechend berücksichtigt würden und die Kinder ihre Anliegen einbringen, aber nicht abschliessend entscheiden könnten. Es werde darauf geachtet, ob die Meinung der Kinder beeinflusst sei und ob die Wünsche realistisch seien. Meistens würden die Eltern die Wünsche der Kinder berücksichtigen. Zum Gewicht des Kindeswillens wird von einer Richterin erwähnt: «Aus meiner Erfahrung kann man bei einem 12-jährigen Kind den Willen fast nicht umgehen, ausser es hat eine Behinderung bzw. Beeinträchtigung.»

Die Gespräche mit Richterinnen und Richtern bestätigen aber gleichzeitig, dass es **sehr unterschiedliche Praktiken** bezüglich der Kindesanhörungen gibt. Zur **Häufigkeit**:

- Zwei Richter/innen arbeiten an Gerichten mit Elternkonsensmodell, wo die Kinder systematisch angehört werden.
- Drei Richter/innen führen ab Schulalter eine Anhörung durch, ausser das Kind teilt mit, dass es nicht will, oder in gewissen Fällen bei Einigkeit der Eltern.
- Vier weitere Richter/innen nennen strittige Fälle und ein gewisses Alter als ausschlaggebend für die Durchführung einer Kindesanhörung.
- Ebenfalls vier Richter/innen entscheiden je nach Fall. Bei Einigkeit und einem guten Gefühl wird auf eine persönliche Einladung des Kindes verzichtet. Wenn es offene Fragen gibt, wird dagegen oft eine Anhörung durchgeführt. Als weiterer möglicher Grund für eine Anhörung werden zudem komplexe Betreuungsregelungen genannt.
- Eine Richterin gibt an, dass die Wünsche der Kinder primär über die Eltern erfasst würden: «Bisher habe ich nur einmal eine Kindesanhörung gemacht. Das war ein Fall mit widersprüchlichen Aussagen der Eltern. Mein Eindruck war dann, dass die Eltern da eine falsche Wahrnehmung hatten. Mit dem Entscheid waren danach die Eltern einverstanden.».
- Ein Richter benennt klar, dass aus Zeitgründen Kindesanhörungen nicht routinemässig durchgeführt würden.

Sechs Richterinnen und Richter haben in den Interviews die **Art der Einladung** angesprochen. Bei dreien von ihnen erhalten die Kinder bei Einigkeit der Eltern ein Formular, mit dem sie angeben können, ob sie noch angehört werden möchten. In einem Fall wird, wenn es keine Schwierigkeiten gibt oder andere Gründe bestehen, um auf eine Anhörung zu verzichten, die Sache mit den Eltern besprochen und das Kind erhält die Email-Adresse der Richter/in, damit es sich melden könnte, wenn es doch angehört werden möchte. Es wurde in diesen vier Gesprächen nicht explizit erwähnt, kann aber angenommen werden, dass die Kinder in begründeten Fällen persönlich eingeladen werden. Die fünfte Gerichtsperson lädt die Kinder mit einem Brief ein und legt den Eltern nahe, die Anhörung mit den Kindern zu thematisieren – meist hätten die Kinder jedoch kein Interesse. Im sechsten Fall bespricht die Richter/in die mögliche Kindesanhörung mit den Eltern und bittet sie, ihrerseits mit den Kindern darüber zu reden.

Der **Zeitpunkt der Anhörung** wird von 9 Richterinnen und Richtern thematisiert. Er wird unterschiedlich gewählt: Drei Personen hören die Kinder möglichst früh, vor der Verhandlung mit den Eltern, an. In einem Fall ist dies im Elternkonsensmodell vorgeschrieben, in einem anderen wird dies bevorzugt mit der Begründung, dass so die Äusserungen der Kinder noch möglichst frisch und unbeeinflusst

seien. Drei Richterinnen und Richter entscheiden je nach Fall: Bei komplexen, schwierigen Fällen setzen sie die Kindesanhörung zu Beginn an, ansonsten nach den Gesprächen mit den Eltern, um zu überprüfen, ob die getroffene Regelung für die Kinder in Ordnung ist. In einem Fall finden die Anhörungen grundsätzlich nach den Verhandlungen mit den Eltern statt. Bei zwei Gerichten erhalten die Kinder Briefe, in denen ihnen die Abmachungen der Eltern mitgeteilt werden und ihnen dann die Gelegenheit gegeben wird, sich zu melden und für eine Anhörung ans Gericht zu kommen. Mehrere Richterinnen und Richter berichten, es komme selten vor, dass sich ein Kind in der Anhörung komplett gegen eine von den Eltern beabsichtigte Regelung ausspreche.

Eigene **Anträge von Kindern** kommen sehr selten vor und wenn, dann in Fällen mit einer Kindesvertretung. Genannt werden zwei Beispiele, nämlich ein Kind, das in ein Heim wollte, was sich tatsächlich als gute Lösung herausgestellt habe, sowie der Fall eines Jugendlichen, welcher mit Hilfe der KESB zum anderen Elternteil wechseln wollte.

Als Alternative zur Kindesanhörung am Gericht erwähnen zwei Richter/innen **Fachberichte** (z.B. von einer Kinder- und Jugendberatungsstelle). Kinder werden im Rahmen der Erarbeitung entsprechender Berichte bereits angehört. Eine Richterin führt aus, dass sie gerade bei jüngeren Kindern eher externe Anhörungen oder Berichte anfordere als selber eine Anhörung durchzuführen.

Ein Richter stellt fest, dass Kinder immer häufiger angehört würden, vermutlich auch weil sich herumgesprochen habe, dass dies üblich sei und Kinder und Eltern seltener auf eine Anhörung verzichteten. Auch eine weitere Person erwähnt, dass eingeladene Kinder jeweils tatsächlich zur Anhörung kämen.

Zwei Richter/innen betonen explizit, dass die Anhörungen und die Vorstellungen der Kinder für ihre Arbeit wichtig seien. Zwei weitere führen aus, dass die Kinder gut einschätzen könnten, was funktioniert und was nicht, und auch relativ direkt ihre Gedanken äusserten: «In vielen Fällen sind die Kinder recht abgeklärt und sagen recht direkt, was sie denken, auch wenn sie damit von der Meinung der Eltern abweichen. Das Bild vom Kind, dass nicht weiss, was es will, stimmt so nicht, auf jeden Fall nicht für gesunde Familiensituationen, wo keine langjährige Instrumentalisierung stattgefunden hat. Bei Unsicherheiten kann man die Kindsanhörung an spezialisierte Externe weitergeben.»

Mehrere Richterinnen und Richter thematisieren die manchmal anspruchsvolle Balance zwischen dem Recht des Kindes auf Beteiligung und seinem Recht auf Schutz. Eine Richterin äussert der Anhörung gegenüber eine zwiespältige Haltung: « Il y a comme une tension pour les enfants entre la participation et la protection. Les obliger à participer c'est leur mettre un gros poids sur les épaules et pas tellement les protéger, moi c'est quelque chose dans ma pratique, je dois toujours me poser la question. Ok, il a le droit, il faut qu'on puisse l'entendre mais il a aussi le droit de vivre sa vie d'enfant sans qu'on l'implique dans une histoire d'adultes. »

Die Erfahrungen mit und Haltungen gegenüber **Kindesvertretungen** sind unterschiedlich. Drei Richterinnen und Richter sind der Ansicht, dass sie selbst eine gute Lösung im Sinne des Handelns nach der *Offizialmaxime* (Prüfung des Kindeswohls) finden könnten. Eine Person erwähnt die Kindesvertretungen jedoch gerade als Möglichkeit, das Kindeswohl zu erfassen. Zwei Richter/innen erwähnen die hohen Kosten von Kindesvertretungen und dass diese das Verfahren «aufblähen» könnten. Zudem könne es je nach Person, welche die Vertretung übernimmt, schwierig werden.

Kindesvertretungen werden von den Richterinnen und Richtern dann eingesetzt, wenn es sich um hochstrittige und/oder komplexe Fälle handelt: «Wenn es aber wirklich schwierig ist, dann haben wir auch schon mal einen Kindesvertreter eingesetzt. In der Regel sind das die Fälle, die in Richtung Kinderschutz gehen, wo dann auch anderweitige Schutzmassnahmen Thema werden. Dann haben wir

lieber den Kindesvertreter, weil wir bzw. das Kind ihn dann für den Prozess haben.» Zwei Personen erwähnen, dass sie Kindesvertretungen speziell bei strittigen Fällen mit jüngeren Kindern einsetzen. Ein Richter sieht hingegen gerade bei der Vertretung von jüngeren Kindern mögliche Probleme, da es schwierig sei, Kinder zu vertreten, sie selbst keinen klaren Willen und keine klaren Meinungen hätten. Eine Person führt aus, dass Kindesvertretungen dann wichtig seien, wenn die Eltern den Willen des Kindes nicht berücksichtigten. Eine weitere sieht die Bedeutung einer Kindesvertretung in ihrer Rolle als neutrale Person. Weiter werden Kindesvertretungen eingesetzt, wenn es aus vorangehenden Verfahren bereits eine solche Vertretung gibt.

6.7. Obhut und finanzielle Überlegungen

Der Zusammenhang von Obhut und finanziellen Verpflichtungen beschäftigt auch die Richterinnen und Richter stark: «Es hängt einfach zusammen, egal von welcher Seite man es aufknüpft», oder wie eine Richterin ausführt: «Die Klärung der Obhutsfrage führt zur Frage, wer muss was zahlen. Oder die Zahlungsfähigkeit kann einen Einfluss auf die Frage der Obhut haben. Die Vermischung ist insofern unvermeidbar. Wenn man einen Konflikt über die Betreuung hat, dann hat man fast immer auch einen Konflikt über das Finanzielle.»

Dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Unterhaltsberechnung eng an die Betreuungsanteile anknüpft, habe die Konflikte tendenziell verschärft: «Maintenant, on a de plus en plus de cas où la mère veut une garde exclusive pour avoir plus de pension ou un père qui veut aussi une garde alternée pour payer moins. » **Zu Problemen führen** gemäss den Richterinnen und Richtern vor allem **Fälle mit hohen Unterhaltszahlungen**. Sie betreffen insbesondere Familien mit gut verdienenden Vätern und einseitiger Arbeitsteilung vor der Trennung. Ein Richter, der selber zuhause die Kinder mitbetreut hat, berichtet: «Ich bin selbst immer ein Verfechter der alternierenden Obhut gewesen. Ich hatte aber Schwierigkeiten damit, wenn Väter das aus finanziellen Gründen haben wollten und kein Wille zur Betreuung da war. Das hat mich sehr irritiert und das habe ich auch klar zu Ausdruck gebracht. Das Obergericht des Kantons Zürich hat es einmal so gesagt: 'Home Office ist kein Betreuungskonzept.' Einige Väter haben das Gefühl, wenn sie einfach einen Tag von zuhause aus arbeiten, können sie das Kind betreuen, vor allem am Anfang hatten viele Väter das Gefühl, sie hätten einen rechtlichen Anspruch auf 50% Betreuungsanteil aus dem Gesetz und haben teilweise ohne Rücksicht auf das Kind darauf beharrt. Das hat zum Glück in den letzten Jahren nachgelassen, das hat sich herumgesprochen, dass das nicht funktioniert.»

Viele Richterinnen und Richter schildern ihren **Umgang mit Fällen, in denen der Verdacht besteht, dass finanzielle Überlegungen im Vordergrund stehen**. Eine Richterin: «Manchmal kann man's offen ansprechen. Manchmal ist es aber so konfliktreich, dass damit noch mehr Öl ins Feuer gegossen würde. Es ist immer eine Gratwanderung. Dann gehen wir's eher umgekehrt an: Wenn ein Vater gut verdient hat und nun mehr betreuen möchte durch Reduzieren des Arbeitspensums, Home-Office, Kita, dann fragen wir nach, ob er wirklich betreuen kann. Was macht er, wenn das Kind krank ist? Kann er auch wirklich frei nehmen? Weiss er, was das bedeutet? Hat er für flexible Arbeitszeiten und Homeoffice eine Zusage des Arbeitgebers?» Und andere Richterin doppelt nach: « Wenn mein Eindruck ist, dass es ums Geld geht, dann nehme ich dann kein Blatt vor den Mund und sage, was ich denke. Das sind oft nicht die problematischen Fälle. Sie sehen's dann selber ein, dass es nicht realistisch ist. Ich verlange ein Betreuungskonzept und eine Bestätigung vom Arbeitgeber, dass ein familienfreundliches Arbeitsmodell vorliegt. Und das kommt dann eben nicht.»

Dass finanzielle Überlegungen dominieren, kommt in strittigen Fällen bei beiden Elternteilen vor: «Es gibt auch einen Kampf, dass die Mütter nicht mehr arbeiten und nicht weniger Unterhalt wollen. Mein subjektiver Eindruck ist, dass es Existenzängste sind von Frauen, die vor der Scheidung nicht viel verdient haben. Sie müssen nun das Kind teilweise loslassen und das ist ein Prozess, mit dem sich viele schwer tun. Hier muss man gut mit den Leuten reden, konkret nachfragen und informieren, womit man ihnen viele Ängste nehmen kann. Die Väter fühlen sich umgekehrt ausgeschlossen. Aber praktisch immer haben wir die Situation in den Griff bekommen.»

Gemäss den Richterinnen und Richtern haben viele Väter nach der Revision von 2017 vor allem anfangs die **Illusion** gehabt, dass sie **bei einer alternierenden Obhut keine Unterhaltszahlungen** leisten müssten: «Dann sind sie enttäuscht und haben ein grosses Unverständnis, wenn es doch so ist. Auch gab es Fälle, wo in der Konvention eine alternierende Obhut vereinbart worden ist, auch wenn es sich von den Betreuungsanteilen her eindeutig um eine alleinige Obhut handelt. Da gab es keine Unterhaltsregelung, obwohl die Hauptbetreuung bei der Mutter lag. Aus so einer Konstellation wieder herauszufinden, ist relativ schwierig. Wir müssen es aber tun, weil es hier ums Kindeswohl geht. Zum Teil kommt es so zu schwierigen Verhandlungen, weil man zum Teil gegen den Willen beider Parteien einen Unterhalt setzen muss. Die Mütter haben manchmal ein schlechtes Gewissen, sodass sie auf alles verzichten oder sie möchten dem Frieden zuliebe kein Geld. Doch dies geht auch zulasten des Kindes. Dann muss man sie verpflichten, den Kindesunterhalt anzunehmen.» Viele Richterinnen und Richter relativieren aber auch, dass finanzielle Überlegungen nicht im Grossteil der Verfahren im Vordergrund stünden, in denen um eine alternierende Obhut gehe.

Verschiedene Richterinnen und Richter berichten, dass sie versuchen, die **Betreuungsregelung und die finanziellen Verpflichtungen in den Verhandlungen auseinanderzuhalten**, indem sie zuerst die Betreuung und erst im Nachgang den Unterhalt regelten: « Wenn die Verhandlung mit Parteien vor Ort stattfindet, dann sagen wir immer, das Wichtigste sind nicht die Zahlen, sondern die Kinder, dass man zuerst eine Betreuungsregelung fixiert und dass man versucht, das festzulegen. Unter Umständen machen wir eine Teilvereinbarung, um das ja nicht zu vermischen. Wenn man den Plan mal hat, der von allen Parteien als einigermaßen in Ordnung befunden wird, dann löst sich das Andere ein Stückweit auf.»

6.8. Offenheit der Gerichte für alternierende Obhut

Die Richterinnen und Richter **widersprechen der Vermutung, dass die Gerichtspraxis eine schnellere Verbreitung der alternierenden Obhut hemme**. Häufig wird darauf verwiesen, dass die **Eltern eine alternierende Obhut selten beantragen**: «Das Gericht ist gebunden an die Anträge. Wenn kein Antrag zur alternierenden Obhut kommt, so wird das auch nicht geprüft. Es ist eine gesellschaftliche Frage. Wenn die Möglichkeit besteht, über alternierende Obhut zu sprechen, so wird das getan und nicht verhindert. Es sind nicht die Gerichte, sondern die Umstände, dass es nicht mehr alternierende Obhut gibt.» Alle Richterinnen und Richter bestätigen, dass einvernehmliche Anträge auf alternierende Obhut kaum je abgelehnt werden. «In erster Linie sind es die Familien, die sagen, wie sie es wollen. Ich finde, das ist einfach das Zentrale.»

Ein Richter anerkennt, dass die Anliegen der Väterorganisation in der Vergangenheit berechtigt waren: «Inzwischen habe ich das Gefühl, dass wir mit den jetzigen Möglichkeiten sehr gut dastehen. Aber es gibt viele Väter, die enttäuscht sind. Man kann einfach nicht immer dem Wunsch des Vaters alleine gerecht werden. Es gibt auch noch andere Komponenten, zum Beispiel das Kind. Wenn das Kind in Gottes Namen keine alternierende Obhut will, dann ist es schwierig, es zu zwingen, vor allem

im Teenageralter. Da kann man regeln und anordnen, aber die Kinder machen dann trotzdem, was sie wollen.»

In den **Westschweizer Vertiefungskantonen** wird betont, die **Gerichte tendierten klar zu einer alternierenden Obhut**. In den **Deutschschweizer Kantonen** sind die Aussagen in dieser Hinsicht **diverser**. Eine Richterin erläutert: «Es braucht es schon, vielleicht auch von den Gerichten aus, dass die alternierende Obhut mehr im Fokus ist. Aber es sind viele Faktoren zu berücksichtigen. Es ist auch ein gesellschaftlicher Wandel. Zum Teil sind es auch theoretische Vorstellungen, dass jemand denkt, Anspruch auf eine 50%-Betreuung zu haben. Aber setz das mal um. Es gibt einen Gap zwischen den theoretischen Ansprüchen und der praktischen Umsetzung. [...] Da ist es dann eher möglich, dass sie 80% arbeiten und einen Tag betreuen.» Aber auch hier erklären viele: «Wo es realistisch ist und Sinn macht, da sind wir sehr offen. [...] Aber es ist nicht meine Aufgabe, den Leuten etwas aufzuzwingen ausser fürs Kindeswohl. Die alternierende Obhut ist auch nicht immer die beste Lösung. Ich habe keine Situation in Erinnerung, wo es, hätte ich mich als Richterin anders verhalten, es eine alternierende Obhut mehr gegeben hätte.» Eine Richterin betont auch, dass sie die alternierende Obhut selbst anspreche und auch dann empfehle, wenn die Eltern diese nicht selber vorschlagen.

Das **oberste Gebot**, so der allgemeine Tenor, sei **in einer konkreten Situation zusammen eine angepasste Lösung zu finden**. Eine Richterin: « Das gelingt fast immer. Ich habe nicht das Gefühl, dass Väter dazu genötigt wurden, einer Lösung ohne alternierende Obhut zuzustimmen. » Teilweise wird auch relativiert, dass die alternierende Obhut automatisch als besser betrachtet wird: «Je pense que c'est très bien d'être très ouvert à cette solution de garde alternée, autant il ne faut pas la mettre sur un piédestal en disant 'la garde alternée c'est la solution optimale vers laquelle il faut absolument tendre '. Il y a des dossiers qui ne s'y prêtent pas et il faut le reconnaître, l'enfant ira parfois mieux s'il n'y a pas de garde alternée. [...] Pour moi, ce débat est un débat stérile. » Ein anderer Richter fügt an: « On n'est pas dans un match de boxe et l'enfant, ce n'est pas non plus un punching ball. »

6.9. Schwierigkeiten mit der Obhutsregelung und Änderungsbedarf

Nach Schwierigkeiten und Änderungsbedarf befragt, nennen die Richter und Richterinnen keine ganz neuen Punkte. Sie konzentrieren sich jedoch stark auf zwei Schwierigkeiten: Die unbefriedigende Ausgestaltung von Verfahren und Zuständigkeiten bei der Trennung unverheirateter Eltern sowie die Unterhaltsberechnungen, wie sie das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung vorgegeben hat. Im Einzelnen:

Unterhaltsberechnung

16 der 20 interviewten Richterinnen und Richter führen **Schwierigkeiten mit der Unterhaltsberechnung** aus.

■ Fast alle, die sich äussern, nennen die **Komplexität** der Berechnungen, insbesondere bei beidseitiger Betreuung, als Hauptproblem. Dadurch nähmen die Berechnungen viel Zeit in Anspruch, wie eine Richterin ausführt : « On perd un temps considérable à faire des calculs incroyables sur la base de pièces le plus exactes possible, pour arriver à des résultats qui sont de toute façon approximatifs. C'est extrêmement pénible pour les parties, pour les avocats et pour les juges. Ça nous prend un temps qu'on ne consacre pas aux relations familiales, sur lesquelles on devrait se concentrer. Vraiment il faut trouver une solution. » Die Komplexität beeinträchtigt auch die Praxistauglichkeit: « Je komplexer es ist, desto schwieriger wird es auch, das bei Veränderungen anzupassen. Auch mit den vielen Phasen, die praktiziert werden. Das Ganze wird immer theoretischer, komplexer, undurchsichtiger und auch untauglich für Laien.» Sind die Familienverhältnisse selber schon komplex wie in Patch-

Work-Familien, seien die Berechnungen kaum mehr handhabbar. Und die Komplexität führe zu zusätzlichen Konflikten: «Wenn das nicht entschlackt werden kann, kommt die Gefahr, dass eine einvernehmliche Lösung nicht mehr möglich ist.» Auch ein anderer Richter bestätigt: « C'est contre-productif. C'est un processus qui veut être trop précis et trop technique, et on perd l'essence de ce qu'on veut régler. » Insbesondere auch die **prospektiven Berechnungen für die Zukunft** werden als wenig glaubwürdig erachtet.

■ Verschiedene Richterinnen und Richter berichten von Konflikten der Parteien darüber, wie die **Betreuungsanteile zu berechnen** sind: «Da wird mit den Zahlen rumgespielt, damit es dann eine alternierende Obhut gibt, was es nicht einfacher macht.» Oder umgekehrt: « Nous observons un risque d'instrumentalisation de la question de la garde exclusive dès lors qu'elle implique, en principe, le paiement d'une pleine contribution d'entretien par le parent non gardien, peu importe les disponibles des parents après couverture de leurs minima vitaux. » Ein weiterer Richter erläutert: «Die Frage stellt sich auch nach der Gewichtung der Betreuungszeiten: Zählt Betreuung in der Nacht gleich viel wie am Tag? Die Unterhaltsrechnung macht eine mathematische Angelegenheit, wo keine ist. Das wird absurd.»

■ **Geringfügige Veränderungen der Betreuungsanteile können grosse Auswirkungen auf die Unterhaltszahlungen** haben. Ein Richter: «Bereits ein Unterschied von 10% Betreuungsanteil kann den Unterhalt um bis zu 30% verändern. Das wird so kompliziert und volatil. Es kommt ja oft vor, dass Kinder doch eine Nacht mehr beim Vater verbringen oder den Samstag auch noch bei der Mutter sein wollen, diese Änderungen führen zu einer massiven Veränderung des Unterhalts. Das ist einfach nicht realistisch.» Bestätigt werden grosse Effekte im Bereich von einem Betreuungsanteil von 30%, weil dort die Entscheidung, ob eine alleinige oder eine alternierende Obhut vorliegt, als Kippschalter wirkt.

■ Verfahren bei Trennungen unverheirateter Eltern

Angesprochen auf Schwierigkeiten und Änderungsbedarf greifen 7 Richterinnen und Richter das Verfahren bei einer Trennung unverheirateter Eltern auf. Ein Richter erklärt: «Das Verfahren, das wir am Gericht für unverheiratete Personen führen, ist auf gesetzgeberischer Ebene aus unserer Sicht nicht gut geregelt. Das ist ein wenig stiefmütterlich [...]. Wir haben oft das Gefühl, dass das im gesetzgeberischen Prozess verloren gegangen ist. Die Verfahrensart, die vorgesehen ist für sogenannte 'Kinderbelangeverfahren', das vereinfachte Verfahren, ist aus meiner Sicht nicht geeignet für diesen Bereich.» Er weist darauf hin, dass es sich hier immer um strittige Fälle handelt, da Trennungen von unverheirateten Eltern, die sich einigen können, gar nicht ans Gericht gelangen. In allen anderen familienrechtlichen Verfahren seien die Gerichte gleichzeitig schlichtend tätig und könnten Einigungsverhandlungen führen. Hier habe die KESB oder ein Friedensrichter diese Rolle. «Warum man das trennt, ist mir nicht klar. ... Mein Wunsch an den Gesetzgeber wäre, dass er diese Verfahren gesondert und bewusster regelt.» Ein zusätzliches Problem sieht er im engen Fokus dieser Verfahren auf die «Kinderbelange». Die Gerichte trafen im vereinfachten Verfahren auf oft sehr hochstrittige Eltern. Dementsprechend sei auch die Bereitschaft für Zugeständnisse oft nicht gegeben. Eine Richterin weist darauf hin, dass es bei Verfahren betreffend die Trennung unverheirateter Eltern deutlich häufiger zu Abänderungsbegehren komme.

Auch die anderen Richterinnen und Richter, die sich zu diesem Punkt äussern, wünschen sich einen einheitlichen Verfahrensgang für alle elterlichen Trennungen und kritisieren das vereinfachte Verfahren bei unverheirateten Eltern. Verschiedene regen einheitliche Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen von Elternkonsensmodellen oder Familiengerichten an, welche auch eine unkompliziertere und sinnvollere Zusammenarbeit von KESB und Gerichten erlauben würden: « Je pense qu'il faudrait une

véritable harmonisation de toutes les procédures qui concernent les enfants mineurs, avec un accent mis sur la conciliation avant toute chose. » Und ein anderer Richter erklärt : « Un changement législatif qui pourrait être bienvenu, ça serait d'imposer une audition de conciliation lorsque des enfants mineurs sont concernés, quel que soit finalement le type d'actions. Je pense que ça serait une modification législative d'importance parce que ça permettrait de prendre le procès dès le début, avant qu'il ait pris trop d'ampleur, avant qu'il soit cristallisé, pour tenter de régler le maximum de choses. »

Weitere Schwierigkeiten und Reformvorschläge

Weniger häufig, aber dennoch wiederholt genannte Punkte sind im Weiteren:

■ **Obhutsbegriff:** Viele Richterinnen und Richter erwähnen wie bereits die Gerichte und die Anwältinnen und Anwälte die Problematik des Obhutsbegriffs. Drei Richterinnen und Richter schlagen explizit vor, den Begriff der Obhut ganz aus dem Gesetz zu streichen. Er habe keinen eigenen Inhalt mehr, und gewisse Eltern hätten damit Mühe.

■ **Spannungsfeld zwischen Wünschen der Eltern und der Kinder:** Mehrfach wird darauf hingewiesen, in Kinderanhörungen werde teilweise deutlich, dass die Kinder Mühe mit einer alternierenden Obhut bekunden. Ein Beispiel: « Nous nous permettons de relever que, lors de l'audition des enfants dans les cas de garde alternée, ceux-ci font assez régulièrement état de la difficulté que représente pour eux le fait de devoir changer chaque semaine de domicile en emportant toutes leurs affaires. Le système de l'attribution de la garde à l'un des parents avec un large droit de visite pour l'autre permet souvent de trouver un consensus satisfaisant parents et enfants. »

■ **Kinderschutz:** Ebenfalls mehrere Richterinnen und Richter erklären, dass es für ein Gericht schwierig sein könne, den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Ein Beispiel: « On ne peut pas, en tant que juges, suivre les familles durablement et longtemps et voir comment ça se passe dans les familles. C'est des rapports qu'on demande et des fois c'est compliqué, parce qu'il n'y a pas assez de ressources dans ce domaine-là, mais c'est un problème cantonal. »

■ **Elternkonsensmodell:** Verschiedene Richterinnen und Richter, die derzeit nicht an einem Gericht arbeiten, das in ein so genanntes Elternkonsensmodell eingebunden ist, würden sich dies wünschen: « Une autre amélioration serait de généraliser le modèle d'accompagnement interdisciplinaire au niveau fédéral parce que c'est l'avenir. Tous les acteurs qui y participent et qui ont mis ça en place, en Suisse ou à l'étranger, tous se rendent compte qu'il y a énormément de succès et que c'est la bonne solution. »

6.10. Fazit zu den Expertengesprächen mit Richterinnen und Richtern

Es ist eindrücklich zu sehen, wie stark die meisten Richterinnen und Richter ihre Rolle als professionelle **Schlichterinnen und Schlichter** sehen, deren Aufgabe es ist, die Eltern anzuleiten, selber eine einvernehmliche, auf die individuelle Situation angepasste bestmögliche Lösungen für die Kinderbelange zu finden. Die Richterinnen und Richter weisen auch darauf hin, dass dies in den allermeisten Fällen gelinge und sie **nur selten ein Urteil in der Obhutsfrage** fällen müssten. Entsprechend legen fast alle Richterinnen und Richter grossen Wert auf die Einigungsverhandlungen, die den Hauptverfahren vorausgehen, und nutzen diese, um mit den Eltern provisorische Lösungen auszuprobieren und so Erfahrungen zu sammeln, wie sie funktionieren. Sie erleben, dass die Betreuungsregelung an sich selten ein heftig umstrittenes Thema ist oder bleibt, schon weil gar nicht jede theoretisch gewünschte Lösung im Alltag auch praktikabel ist. Eher stritten die Eltern über die finanziellen Konsequenzen.

Den Rahmen der Verhandlungsspielräume und Entscheide bilden die Gesetzgebung und die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Letztere benennt die bei der Zuteilung der Obhut zu berücksichtigenden Faktoren und gibt die Berechnung der Unterhaltszahlungen vor. Teilweise haben auch die Kantonsgerichte die Gerichtspraxis weiter präzisiert und vereinheitlicht. Innerhalb dieser Vorgaben aber spielt nach wie vor das persönliche Ermessen der Richterinnen und Richter eine Rolle.

Entsprechend der stärkeren Erwerbsintegration der Mütter in den **Westschweizer Vertiefungskantonen** und der dort häufigeren alternierenden Obhut ist die Selbstverständlichkeit dieser Lösung an den dortigen Gerichten tendenziell ausgeprägter. Die Richterinnen und Richter sind jedoch auch dort nicht auf ein bestimmtes Modell fixiert, sondern befürworten die alternierende Obhut dann, wenn sie der Situation entspricht, und weichen sonst in der Regel auf ein erweitertes Besuchsrecht aus.

Ein in den Gesprächen stark diskutierter Einflussfaktor für die Obhutsregelung ist das Konfliktniveau der Eltern beziehungsweise deren **Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit**. Das Bundesgericht hat hier die Schwelle für eine alternierende Obhut diesbezüglich tief angesetzt, und die Richterinnen und Richter der ersten Instanzen setzen sich intensiv damit auseinander, wann eine Situation für das Kindeswohl problematisch wird. Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch und fehlende Erziehungsfähigkeit werden als rote Linien bezeichnet. Darüber hinaus solle das Kind auch nicht im Konflikt der Eltern gefangen bleiben, als Bote dienen oder anhören müssen, wie ein Elternteil den anderen schlecht macht. Trotz Verständnis dafür, dass es nicht ein faktisches Vetorecht eines Elternteils gegen die alternierende Obhut geben soll, wird teilweise Kritik an den vom Bundesgericht tief angesetzten Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern spürbar. Wenn keine Basis für eine Kooperation der Eltern vorhanden ist, erachten mehrere Richterinnen und Richter die Anordnung einer alternierenden Obhut auch bei detaillierter Regelung der Betreuung als Risiko für das Kindeswohl. Gerichte, die eingebunden sind in ein Elternkonsensmodell oder sonst eng mit Kinderschutzbehörden zusammenarbeiten, setzen im Zweifelsfall begleitende Massnahmen durch psychologisch geschulte Fachpersonen ein.

Die Richterinnen und Richter vertreten bis auf einzelne Ausnahmen übereinstimmend, dass die **Arbeitsteilung vor der Trennung** kein entscheidendes Kriterium für die Obhutzuteilung sein soll, wie dies das Bundesgericht ebenfalls klarmacht. Aufgrund ihrer finanziellen Implikationen sind die Obhutsregelungen jedoch regelmässig vor allem dann strittig und für die Gerichte schwierig zu lösen, wenn die Arbeitsteilung der Eltern vor der Trennung sehr einseitig war und daher ein Elternteil sehr gut und der andere kaum verdient hat. In diesen Situationen ist oft das Existenzminimum nicht mehr gesichert, wenn der hauptverdienende Elternteil das Erwerbsspensum reduziert, weil der andere Elternteil keine vergleichbaren Verdienstchancen hat. Mehrere Richterinnen und Richter berichten, dass sie Eltern (und Kinder) **Umstellungen des Familienmodells** im Eheschutz- oder im Scheidungsverfahren schrittweise erproben lassen. Bei Gerichten, die in ein Elternkonsensmodell eingebunden sind, ist dies bereits im Vorfeld oder am Anfang des Scheidungsverfahrens ausgeprägt der Fall.

Alternierende Obhut soll nicht **nur Eltern mit einem gehobenen Einkommen** vorbehalten sein. Dies äussern verschiedene Richterinnen und Richter und führen Beispiele an, wie die Eltern sich trotz knapper Einkommen arrangierten. Gleichzeitig akzeptieren die Gerichte nur in Ausnahmefällen, dass durch eine alternierende Obhut eine **Sozialhilfeabhängigkeit** entsteht, die sonst nicht entstanden wäre. Dies ist ein limitierender Faktor, wenn vor der Trennung ein einseitiges Familienmodell gelebt wurde. Ausnahmen werden als vertretbar erachtet, wenn auch bei der Weiterführung der bisherigen Arbeitsteilung eine Sozialhilfeabhängigkeit resultiert. Verschiedentlich wird der Zusammenhang mit einer vermehrten Erwerbsintegration der Mütter thematisiert. Nur eine Richterin führt jedoch explizit

aus, dass sie bei alternierender Obhut die Erwerbsanforderungen gemäss Schulstufenmodell für beide Eltern zusammenzählt und halbiert.

Ein Punkt, der von den Richterinnen und Richtern kontrovers diskutiert wird, ist die **Bedeutung der persönlichen Verfügbarkeit** der Eltern für die Kinderbetreuung. Wiewohl das Bundesgericht grundsätzlich festhält, dass Betreuung durch Dritte grundsätzlich gleich zu werten sei, spielt die Eigenbetreuung durch die Eltern für die Richterinnen und Richter durchaus eine Rolle. Drittbetreuung ist akzeptiert, solange sie für den existenzsichernden Erwerb unabdingbar ist. Sonst aber sollen die Kinder in den Augen vieler möglichst bei den Eltern sein. Da die meisten Väter zu 100% erwerbsintegriert bleiben, müssen sie nachzuweisen können, dass ihre Arbeit vereinbar ist mit den Betreuungsaufgaben. Mehrere Richterinnen und Richter sprechen an, dass sie dies explizit auch für den Krankheitsfall der Kinder thematisieren.

In den Richterinterviews bestätigt sich die **uneinheitliche Praxis, Kinder anzuhören**. Bei Richterinnen und Richtern, die an einem Gericht mit Elternkonsensmodell arbeiten, werden die Kinder systematisch angehört. Es gibt jedoch auch weitere Richterinnen und Richter, die Kinder ab dem Schulalter immer anhören, ausser sie verweigern dies aktiv. Am anderen Ende des Spektrums stehen Richter/innen, die klar sagen, dass sie aus Zeitgründen nicht routinemässig Kindesanhörungen durchführen oder dass sie die Wünsche der Kinder primär darüber erfassen, dass sie die Eltern danach fragen. Dazwischen stehen Richterinnen und Richter, welche die Kinder dann anhören, wenn sie selber Bedarf an Zusatzinformationen haben, also bei strittigen Fällen, bei offenen Fragen oder bei komplexen Betreuungsregelungen. Der **Zeitpunkt der Kindesanhörungen** ist in den Elternkonsensmodellen und auch bei einigen anderen Richter/innen der frühestmögliche. Andere entscheiden aufgrund der Strittigkeit: Sind die Eltern hoch zerstritten, hören sie die Kinder früh an, sonst laden sie diese eher nach den Verhandlungen mit den Eltern noch ein, um abzuklären, ob eine bestimmte Betreuungsregelung für sie auch aufgeht.

Es bestätigt sich ebenfalls, dass **Kindesvertretungen** selten eingesetzt werden, dies weil sie nicht immer notwendig erscheinen, weil sie mit hohen Kosten verbunden sind und die Verfahren gemäss einigen Richter/innen «aufblähen». Als wertvoll werden sie erachtet bei komplexen Fällen, wenn die Eltern den Wünschen der Kinder selber nicht Rechnung tragen oder bereits die KESB involviert ist.

Die Richterinnen und Richter berichten übereinstimmend, dass **alleinige Anträge auf eine alternierende Obhut selten** seien. Daher spielen durch die Gerichte abgewiesene Anträge für die schnellere Verbreitung dieses Betreuungsmodells kaum eine Rolle. Die Richterinnen und Richter führen die zögerlich steigende Zahl der Anträge auf die **gesellschaftlichen Verhältnisse und die schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf** zurück. Die grosse Mehrheit betont explizit ihre grundsätzliche Offenheit gegenüber diesem Modell. Mehrere Richterinnen und Richter thematisieren Möglichkeiten und Vorteile eines ausgewogeneres Betreuungsarrangement regelmässig mit den Eltern, auch wenn diese keinen Antrag auf alternierende Obhut stellen. Grössere Veränderungen stellen die Richterinnen und Richter bei der Erweiterung des Besuchsrechts fest: Es ist üblich geworden, dass ein Kind den anderen Elternteil neben jedem zweiten Wochenende auch mindestens einmal unter der Woche sieht. Viele Väter übernehmen also einen grösseren Betreuungsanteil, aber in diesem überblickbaren Rahmen.

Es bestätigt sich auch, dass **finanzielle Überlegungen** bei der Obhutsregelung für beide Eltern eine Rolle spielen können, wie dies bereits die Anwältinnen und Anwälte berichteten. Der Umgang der Richterinnen und Richter damit erscheint in aller Regel sehr differenziert. Sie schildern, wie sie bei Verdacht auf rein finanzielle Interessen zusätzliche Abklärungen treffen, um die Ernsthaftigkeit des

Betreuungswillens von Vätern zu überprüfen. Den Müttern wird wo möglich ein stärkeres Erwerbseingagement nahegelegt. Es wird versucht, die Betreuungsregelung als Erstes zu klären und erst danach die finanziellen Konsequenzen. Es werden Testphasen vorgeschlagen, um die Alltagstauglichkeit der gewünschten Betreuungslösungen auszuprobieren, wenn nötig mit fachlicher Begleitung. Sind die Eltern nicht einig, werden meist auch die Kinder befragt.

Die meisten Richterinnen und Richter äussern sich eher skeptisch über die **Konzepte und Begriffe zur Obhutsfrage im Gesetz**. Sie haben sich meist damit arrangiert und umschiffen die Probleme mit alternativen Begriffen so weit wie möglich, weil die Zweiteilung in «alleinige» oder «alternierende Obhut» Konflikte eher befeuert. Zentral erscheinen in den Richterinterviews die beiden Anliegen, die **Unterhaltsberechnungen** gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu vereinfachen sowie die Verfahren im Kontext der **Trennung unverheirateter Eltern** zu überdenken. Weniger häufig angeregte Punkte sind eine schweizweite Entwicklung in Richtung eines sogenannten Elternkonsensmodells sowie eine engere Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden, durch eine einheitliche vom Zivilstand der Eltern unabhängige Familiengerichtbarkeit. Angeregt wird zudem, dass die Kantone den Kinderschutzbehörden und den Kinder- und Jugendhilfestellen genügend Mittel zur Verfügung stellen, um auch zeitnah Abklärungen für die Gerichte zu übernehmen und Familien in Klärungs- und Erprobungsphasen zu begleiten.

7. Analyse von zweitinstanzlichen Gerichtsentscheiden

Bei den Ober- bzw. Kantonsgerichten der fünf Vertiefungskantone wurde **erhoben, wie viele Urteile in weitergezogenen, in der Obhutsfrage strittigen Fällen der Jahre 2021 und 2022 ergingen**. Eine **Stichprobe von 40 Entscheiden** wurde sodann **vertieft ausgewertet**.

Einbezogen wurden **alle** in Abschnitt 3.3 erläuterten **Verfahrenstypen**, die mit einer elterlichen Trennung bzw. Scheidung in Zusammenhang stehen. Nicht berücksichtigt wurden spätere Abänderungen von Scheidungsurteilen oder Abänderungen von Entscheiden betreffend die Trennung unverheirateter Eltern. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Entscheide, bei denen es nur um die finanziellen Auswirkungen ging, nicht aber um das Betreuungsarrangement an sich. Auch Fälle, in denen es um Kontaktverbote, Heimplatzierungen, begleitete Besuche oder Besuchsrechte mit einem sehr kleinen Umfang ging und die Obhutsregelung darüber hinaus nicht strittig war, wurden nicht aufgenommen. Nichteintretensentscheide aus formalen Gründen wurden in den Fallzahlen berücksichtigt, jedoch nicht vertieft ausgewertet, weil dafür in den Urteilen nicht genügend Detailinformationen vorlagen.

Von den Vertiefungskantonen publizieren Zürich, Schwyz und die Waadt systematisch alle die zweitinstanzlichen Entscheide anonymisiert im Internet. Sie wurden auf den Seiten der Gerichte sowie in den einschlägigen Datenbanken (swisslex; entscheidensuche.ch) vom Forschungsteam zusammengetragen. Die Kantonsgerichte von St. Gallen und dem Wallis haben die interessierenden Fälle selber in ihrer Datenbank identifiziert und sie für die vorliegende Studie anonymisiert.¹⁷ Die Fallzahlen sind in **Tabelle 4** aufgeführt und die einbezogenen Fälle im Anhang A-5 ausgewiesen.

¹⁷ Die Fallzahlen in St. Gallen und Wallis stimmen nicht genau mit den von den Gerichten übermittelten Zahlen überein. Von den 28 anonymisierten Entscheiden in St. Gallen wurden 8 ausgeschlossen: 5 betrafen Abänderungen von Scheidungsurteilen, 1 eine Abänderung des Entscheids betreffend die Trennung unverheirateter Eltern, in 1 waren nur die Unterhaltsbeiträge strittig und 1 wurde als gegenstandslos abgeschrieben und enthält daher keine substanziellen Informationen. Von den 32 anonymisierten Entscheiden aus dem Wallis wurden 13 von der Analyse ausgeschlossen: 5 betrafen ein eingeschränktes Besuchsrecht, 4 das Recht auf Kontakt, 1 nur die Unterhaltsbeiträge, 1 eine Platzierung, 1 nur den Familiennamen in den Dokumenten und 1 Berufung wurde zurückgezogen.

Es kommt in allen untersuchten Kantonen **nicht oft** vor, dass **Streitigkeiten um die Obhut vor die zweite Instanz weitergezogen** werden. Auffällig ist vor allem die **tiefe Zahl von 15 Scheidungsurteilen** in zwei Jahren im gesamten Untersuchungsgebiet. Ein wichtiger Grund dafür dürfte sein, dass bei Konflikten um die Obhut, die bis zur oft Jahre nach der faktischen Trennung erfolgenden Scheidung bestehen, in aller Regel Eheschutz- und Massnahmeverfahren vorausgingen. Diese vorgelagerten Entscheide wurden denn auch etwas häufiger weitergezogen (57 Eheschutzverfahren; 53 vorsorgliche Massnahmen). Dass es mehr zweitinstanzliche Entscheide zu Trennungen unverheirateter Eltern (29) als Scheidungsurteile gab, dürfte umgekehrt damit zusammenhängen, dass hier ein Pendant zum Eheschutzverfahren fehlt, aber auch damit, dass die Veränderungen mit der Revision von 2017 für unverheiratete Eltern grösser waren.

Tabelle 4: Einbezogene zweitinstanzliche Entscheide zu strittiger Obhut (alle Fälle 2021 und 2022)

Kanton	Eheschutz	Vorsorgliche Massnahmen	Scheidungsurteile	Trennungen Unverheirateter	Total
St. Gallen	5	7	4	4	20
Schwyz	12	3	0	0	15
Waadt	20	9	5	5	39
Wallis	8	5	3	3	19
Zürich	12	29	3	17	61
Total	57	53	15	29	154

Analyse zweitinstanzlicher Gerichtsurteile

Für die **Stichprobe der vertieften Auswertung** wurden grundsätzlich aus jedem Vertiefungskanton je zwei Entscheide von jedem Verfahrenstyp herangezogen.¹⁸ Da im Kanton Schwyz die Fallzahlen teilweise tiefer lagen, wurden hier nur 4 Fälle ausgewählt. Dagegen wurden in den Kantonen Zürich und Waadt, welche die meisten Fälle aufweisen, 4 zusätzliche Verfahren der häufigsten Verfahrenskategorien einbezogen. Innerhalb der einzelnen Verfahrenskategorien wurden jeweils der früheste und der letzte Entscheid der beiden Jahre ausgewählt.¹⁹ Die Auswahl erfolgte also nicht nach inhaltlichen Kriterien, weil dies die Resultate verfälscht hätte. Die vertieft analysierten Verfahren sind im Anhang A-5 fett ausgezeichnet. Sie machen etwas mehr als einen Viertel aller Verfahren in den untersuchten Kantonen aus.

Die ausgewählten Verfahren werden im Folgenden kurz pro Kanton beschrieben und in Abschnitt 7.5 in einem bilanzierenden Fazit zusammengefasst.

¹⁸ In den Kantonen Waadt und Wallis kommt es häufig vor, dass in der Zeit zwischen dem erstinstanzlichen Entscheid und der Berufungsverhandlung vorläufige Massnahmen getroffen werden. Manchmal richtet sich die Berufung auch gegen diese, manchmal nicht. Solche Fälle wurden dem Verfahrenstyp zugeordnet, gegen dessen Entscheid sich die Berufung ursprünglich richtete.

¹⁹ War dies ein Nichteintretensentscheid oder ein Spezialfall (Vaterschaftsklage, Heimplatzierung), wurde auf den zeitlich nächstliegenden Entscheid ausgewichen.

7.1. Eheschutzverfahren

St. Gallen

■ Im ersten Fall legt der Vater zweier 4- und 7-jähriger Kinder Berufung ein. Die Kinder werden im Berufungsverfahren angehört. Die Erstinstanz ordnete eine alleinige Obhut der Mutter an und ein Besuchsrecht des Vaters jedes zweite Wochenende und während mindestens 4 Ferienwochen. Der Vater wehrt sich in der Berufung gegen die alleinige Obhut der Mutter, die konkreten Betreuungsanteile und die daraus folgenden finanziellen Verpflichtungen. Mit Hilfe des Gerichts schliessen die Eltern eine Vereinbarung über Obhut und Betreuung ab, welche das Gericht genehmigt, obwohl inzwischen der Vater die Nicht-Genehmigung beantragt. Die Vereinbarung sieht eine alternierende Obhut mit höherem Betreuungsanteil und tieferen finanziellen Verpflichtungen des Vaters vor. Der Entscheid des Gerichts schreibt auch vor, dass die Übergaben der Kinder begleitet erfolgen müssen. Offensichtlich sind die Eltern also immer noch hochstrittig. Es gab vorausgehend auch bereits superprovisorische Massnahmen im Kontext häuslicher Gewalt.

■ Im zweiten Fall erhebt die Mutter von zwei Primarschulkindern, die von der Erst- und der Zweitinstanz angehört werden, Berufung. Die Erstinstanz hat eine alleinige Obhut des Vaters angeordnet und der Mutter ein Besuchsrecht von drei Wochenenden pro Monat und der Hälfte der Schulferien zugestanden. Die Mutter wehrt sich gegen die alleinige Obhut des Vaters, die konkrete Betreuungsregelung sowie die daraus folgenden finanziellen Verpflichtungen. Das Kantonsgericht belässt ein Kind in der Obhut des Vaters. Angesichts seines Alters darf es selber entscheiden, wie oft es bei der Mutter sein will. Das andere Kind wechselt in die Obhut der Mutter mit einem Besuchsrecht für den Vater.

Schwyz

■ Im ersten Fall legen beide Eltern von zwei Primarschulkindern Berufung ein. Die Kinder wurden von der Erstinstanz angehört und haben eine Kindesvertretung. Es bestehen mehrere frühere Verfahren. Die Erstinstanz ordnete eine alleinige Obhut des Vaters an. Die Mutter erhielt ein Besuchsrecht jedes zweite Wochenende und 5 Wochen Ferien. Im Berufungsverfahren sind neben der alleinigen Obhut des Vaters auch die konkrete Regelung der Betreuung und die finanziellen Verpflichtungen umstritten. Das Kantonsgericht teilt die alleinige Obhut vom Vater zur Mutter um und passt die finanziellen Verpflichtungen entsprechend an.

■ Im zweiten Fall erhebt der Vater eines dreijährigen Kindes gegen einen Entscheid über die Abänderung von Eheschutzmassnahmen Berufung. Eine Kindesvertretung wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Die Erstinstanz hat dem Abänderungsbegehren nicht entsprochen, sondern die alleinige Obhut der Mutter und ein erweitertes Besuchsrecht des Vaters bestätigt. Auch die Berufung des Vaters bleibt erfolglos. Das Kantonsgericht ändert die Betreuungsregelung nicht.

Waadt

■ Im ersten Fall geht der Vater von zwei Primarschulkindern in Berufung. Es ist eine Kindesvertretung involviert. Die Erstinstanz hat eine alternierende Obhut angeordnet, solange die Mutter in der Schweiz lebt. Der Betreuungsanteil der Mutter ist unter der Woche etwas grösser als jener des Vaters, die Betreuung an den Wochenenden und während den Ferien ist ausgeglichen. Der Vater wehrt sich gegen die konkrete Betreuungsaufteilung und erreicht einen höheren Betreuungsanteil und dadurch tiefere finanzielle Verpflichtungen.

■ Im zweiten Fall reicht ebenfalls der Vater von drei Kindern, von denen eines bereits erwachsen ist und die anderen beiden Teenager, Berufung ein. Die Kinder werden von der Erstinstanz angehört.

Diese ordnet eine alleinige Obhut der Mutter an mit einem leicht erweiterten Besuchsrecht für den Vater. Der Vater wehrt sich gegen die alleinige Obhut der Mutter und die daraus für ihn entstehenden finanziellen Verpflichtungen und erhebt Anspruch auf die frühere Familienwohnung. Das Kantonsgericht ändert die Betreuungsregelung nicht, reduziert jedoch die finanzielle Belastung des Vaters.

■ Im dritten Fall geht der Vater eines Kleinkindes in Berufung. Eine Kindesvertretung wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Die Erstinstanz hat eine alleinige Obhut der Mutter angeordnet mit einem Besuchsrecht des Vaters jedes zweite Wochenende und einem Ferienanteil. Bestritten sind in der Berufung die alleinige Obhut der Mutter und die finanziellen Verpflichtungen des Vaters. Das Kantonsgericht belässt die Obhutsregelung, erweitert jedoch das Besuchsrecht des Vaters.

Wallis

■ Im ersten Fall geht die Berufung von der Mutter eines Kleinkindes aus, das eine Kindesvertretung hat. Dem Eheschutzentscheid gingen bereits Anordnungen voraus, von denen die Erstinstanz stark abgewichen ist: Diese verfügte neu eine alternierende Obhut mit gleichen Betreuungsanteilen von Mutter und Vater. Die Mutter wehrt sich nun gegen die alternierende Obhut. Das Kantonsgericht lehnt eine Veränderung jedoch ab.

■ Im zweiten Fall legen beide Eltern von drei Kindern im Teenageralter Berufung ein. Die Kinder werden im Verfahren angehört. Auch diesem Eheschutzentscheid gingen bereits Anordnungen voraus, welche die Erstinstanz nur leicht verändert hat. Sie ordnet eine alleinige Obhut der Mutter und ein Besuchsrecht des Vaters an, solange Mutter und Kinder in der Schweiz bleiben. Auch nach der Abreise der Kinder ins Ausland hat der Vater ein Anrecht auf 4 Wochen Ferien mit ihnen. Umstritten sind in der Berufung die alleinige Obhut der Mutter, die Ausgestaltung des Besuchsrechts sowie die finanzielle Regelung. Das Kantonsgericht ändert die Betreuungsregelung nicht, senkt jedoch die finanziellen Verpflichtungen des Vaters.

Zürich

■ Im ersten Fall geht die Mutter von zwei Kindern von 4 und 6 Jahren in Berufung gegen die angeordnete alternierende Obhut mit etwas grösserem Betreuungsanteil bei ihr. Es findet sich kein Hinweis, dass die Kinder angehört worden wären. Eine Kindesvertretung ist nicht involviert. Die Mutter dringt mit ihrer Berufung nicht durch. Das Betreuungsarrangement wird nicht verändert.

■ Im zweiten Fall rekurriert der Vater von zwei Kleinkindern. Eine Kindesvertretung wird nicht erwähnt. Die Erstinstanz hatte die Betreuungsregelung grundsätzlich den Eltern überlassen und nur eine Regelung für den Streitfall erlassen. Diese regelt die Betreuung im Alltag (der Vater übernimmt den Mittwochnachmittag und jedes zweite Wochenende tagsüber) und gewährt dem Vater ein Ferienrecht von mindestens 3 Wochen. Der Vater wehrt sich gegen die alleinige Obhut, will einen grösseren Betreuungsanteil und Anpassungen bei den Finanzen. Er dringt damit nicht durch. Das Obergericht folgt der Vorinstanz.

■ Im dritten Fall geht der Vater eines Kleinkindes in Berufung. Ob es eine Kindesvertretung gab, wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Im Verfahren vor der Erstinstanz bestand bereits eine Teilvereinbarung, deren Inhalt nicht ausgeführt wird. Die Erstinstanz ordnet eine alleinige Obhut der Mutter mit einem um einen Abend unter der Woche erweiterten Besuchsrecht für den Vater an. Die Berufung richtet sich gegen die alleinige Obhut der Mutter, die konkrete Regelung des Besuchsrechts sowie die finanziellen Verpflichtungen. Das Obergericht verändert die Betreuungsregelung jedoch nicht, sondern justiert nur die finanziellen Belange.

7.2. Vorsorgliche Massnahmen

Ausgewertet wurden vorsorgliche Massnahmeverfahren im Rahmen eines Scheidungsverfahrens sowie Verfahren betreffend unverheiratete Eltern, in denen vorsorgliche Massnahmen ergangen sind.

St. Gallen

- Im ersten Fall legt der Vater von zwei Primarschulkindern Berufung ein. Die Kinder werden vom Kantonsgericht angehört. Vor den vorsorglichen Massnahmen gab es bereits einen Eheschutzentscheid. Die damalige Betreuungsregelung wird von der Erstinstanz stark verändert. Hatte zuvor je ein Kind bei jedem Elternteil gelebt, wird nun der Mutter die alleinige Obhut für beide Kinder zugesprochen und der Betreuungsanteil des Vaters auf ein Besuchsrecht reduziert. Dagegen und auch gegen die finanzielle Neuregelung wehrt er sich in der Berufung. Die Eltern einigen sich vor dem Kantonsgericht schliesslich auf die frühere Vereinbarung. An den Wochenenden wechseln die beiden Kinder gemeinsam zwischen den Eltern hin und her.
- Im zweiten Fall geht es um eine Abänderung einer früheren superprovisorischen Anordnung, welche mit der angefochtenen vorsorglichen Massnahme vorgenommen wurde. Die Berufung legt der Vater eines Kleinkindes ein. Es wird keine Kindesvertretung erwähnt. Die Erstinstanz verfügt eine alleinige Obhut der Mutter und ein an Bedingungen geknüpftes Besuchsrecht des Vaters. Unter anderem muss die Übergabe des Kindes von einer Beistandsperson überwacht werden. Bei positivem Verlauf soll das Besuchsrecht des Vaters stufenweise auf bis zu zwei Tage unter der Woche und jedes zweite Wochenende erweitert werden, was de facto schon nicht mehr einer alleinigen Obhut entspricht. Umstritten sind in der Berufung die alleinige Obhut der Mutter, die konkrete Regelung der Betreuung (ohne Ferienanteil) sowie die finanziellen Verpflichtungen. Die Eltern einigen sich schliesslich mit Hilfe des Gerichts auf eine Neuregelung des Besuchsrechts.

Schwyz

- Im ersten Fall legen beide Eltern eines Kleinkindes Berufung ein. Es ist im Berufungsentscheid nicht erwähnt, ob dieses angehört wurde bzw. eine Kindesvertretung hatte. Vor den vorsorglichen Massnahmen erging bereits eine superprovisorische Verfügung zum sonntäglichen Besuchsrecht des Vaters. Die von der Erstinstanz angeordnete Betreuungsregelung weicht davon stark ab. Sie sieht eine alternierende Obhut vor mit einem höheren Betreuungsanteil der Mutter. Umstritten sind vor dem Kantonsgericht die alternierende Obhut, die konkrete Betreuungsregelung sowie die finanziellen Verpflichtungen. Im Berufungsentscheid wird die Betreuungsregelung jedoch nicht verändert, nur die finanzielle Regelung leicht angepasst.
- Im zweiten Fall geht es bereits um eine Abänderung vorsorglicher Massnahmen. Die Berufung geht von der Mutter eines Kindergartenkindes aus. Eine Kindesvertretung wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Die Erstinstanz hat die Betreuungsregelung nur betreffend Ferien und Feiertage verändert. Es besteht eine alternierende Obhut mit höherem Betreuungsanteil der Mutter. Strittige Punkte sind die alternierende Obhut, die konkrete Betreuungsregelung und die finanziellen Verpflichtungen. Das Kantonsgericht bestätigt jedoch die Betreuungsregelung und passt nur die finanziellen Regelungen etwas an.

Waadt

■ Im ersten Fall legt die Mutter eines Kindes im Kindergartenalter Berufung ein. Das Kind wurde von der Erstinstanz angehört und hat eine Kindesvertretung. Die Erstinstanz ordnet eine alternierende Obhut mit gleichen Betreuungsanteilen beider Eltern an unter der Bedingung, dass die Mutter nicht umzieht. Umstritten ist in der Berufung nicht die alternierende Obhut an sich, sondern die konkrete Betreuungsregelung, der Wohnsitz des Kindes sowie die finanzielle Regelung. Das Kantonsgericht lehnt jede Änderung am bestehenden Arrangement ab.

■ Im zweiten Fall geht die Berufung ebenfalls von einer Mutter mit Kindergartenkind aus. Das Kind hat eine Kindesvertretung. Den vorsorglichen Massnahmen ging bereits ein Eheschutzverfahren entschieden voraus. Die Erstinstanz hat die damalige Regelung stark verändert und eine alternierende Obhut angeordnet. Die genaue Aufteilung der Betreuungsanteile wurde in diesem Verfahren nicht geregelt. Die Berufung wendet sich gegen die alternierende Obhut. Das Kantonsgericht bestätigt jedoch den Entscheid der Vorinstanz.

Wallis

■ Im ersten Fall haben beide Eltern von zwei Kindern im Teenageralter Berufung eingelegt. Diese werden im Berufungsverfahren angehört. Den vorsorglichen Massnahmen ging bereits ein Eheschutzverfahren voraus. Die Erstinstanz hat die Betreuungsregelung gegenüber dieser früheren Entscheidung stark verändert und eine alleinige Obhut des Vaters angeordnet. Die Mutter hat ein Besuchsrecht, das jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Schulferien umfasst. Die Berufung richtet sich gegen die alleinige Obhut des Vaters. Zudem verlangt die Mutter das Recht, mit den Kindern umzuziehen. Das Kantonsgericht spricht wiederum der Mutter die alleinige Obhut zu, passt die finanzielle Regelung an und errichtet eine Beistandschaft (Curatelle de surveillance des relations personnelles).

■ Im zweiten Fall geht die Mutter von zwei Kleinkindern in Berufung. Eine Kindesvertretung wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Vor dem Trennungsverfahren gab es bereits vorsorgliche Massnahmen, von denen die Erstinstanz nur leicht abwich. Sie ordnete weiterhin eine alleinige Obhut des Vaters an und erlaubte der Mutter nur begleitete Besuche. In der Berufung verlangt die Mutter die alleinige Obhut oder zumindest ein umfangreicheres Besuchsrecht. Das Kantonsgericht bestätigt jedoch den Entscheid der Vorinstanz.

Zürich

■ Im ersten Fall handelt es sich bereits um eine Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Rahmen des Scheidungsverfahrens. Die Berufung geht von der Mutter von zwei Primarschulkindern aus, die eine Kindesvertretung haben. Die Erstinstanz hat eine alleinige Obhut des Vaters angeordnet und der Mutter nur einen begleiteten Kontakt mit den Kindern per Video erlaubt. Darüber hinaus besteht ein Kontaktverbot. Die Mutter rekurriert gegen die Regelung des Sorgerechts, die alleinige Obhut des Vaters, die Regelung des Besuchsrechts, das Kontaktverbot sowie die finanzielle Regelung. Das Obergericht weist jedoch alle ihre Anträge ab.

■ Im zweiten Fall geht es um vorsorgliche Massnahmen im Kontext einer Trennung unverheirateter Eltern. Die Berufung geht von der Mutter von zwei Vorschulkindern aus, die eine Kindesvertretung haben. Es gab bereits frühere Verfahren, über die nichts Genaueres bekannt ist. Gegenüber der vorbestehenden Regelung hat die Erstinstanz die Betreuungsregelung stark verändert, indem es die alleinige Obhut des Vaters anordnete mit einem Besuchsrecht (ohne Ferien) für die Mutter. Gegen diese Obhutsregelung wehrt sich die Mutter. Das Obergericht ändert die Obhutsregelung nicht, erweitert aber das Besuchsrecht.

■ Im dritten Fall stehen die vorsorglichen Massnahmen wieder im Rahmen eines Scheidungsverfahrens. Die Berufung geht von der Mutter eines Primarschulkindes aus. Ob es angehört wurde und/oder eine Kindesvertretung involviert war, wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Die Erstinstanz ordnete eine alternierende Obhut an mit einem etwas höheren Betreuungsanteil der Mutter unter der Woche und ausgeglichenen Betreuungszeiten an Wochenenden und während den Schulferien. Die Mutter wehrt sich gegen die alternierende Obhut, die konkrete Betreuungsregelung und die finanziellen Verpflichtungen. Dem Obergericht gelingt es, eine Vereinbarung zwischen den Eltern zu erzielen, die während drei Monaten einen höheren Betreuungsanteil der Mutter vorsieht und danach eine Rückkehr zur Regelung gemäss der Vorinstanz.

7.3. Scheidungsurteile

St. Gallen

■ Im ersten Fall hat die Mutter das Scheidungsurteil an die zweite Instanz weitergezogen. Involviert ist ein Primarschulkind, das angehört wurde und auch eine Kindesvertretung hat. Es ging bereits ein Eheschutzverfahren voraus. Die Entscheide enthalten den Begriff «Obhut» nicht. Gemäss Eheschutzentscheid wohnte das Kind bei der Mutter und der Vater betreute es zu einem kleineren Anteil mit. Gemäss Scheidungsurteil wohnt das Kind dann beim Vater und die Mutter betreut zum kleineren Teil mit. Das Kantonsgericht hatte vor dem aktuellen Entscheid das Kind wieder bei der Mutter platziert. Der Fall ging dann ans Bundesgericht und wurde von diesem ans Kantonsgericht zurückgewiesen. Im aktuell ausgewerteten Entscheid wohnt das Kind wiederum bei der Mutter, die gegenüber dem erstinstanzlichen Scheidungsurteil einen höheren Betreuungsanteil übernimmt. Der Vater hat jedoch ein ausgedehntes Besuchsrecht. Die finanzielle Regelung wird entsprechend angepasst.

■ Im zweiten Fall reichen beide Eltern beim Kantonsgericht Berufung ein. Sie haben ein Kleinkind, das zum Zeitpunkt des Berufungsentscheids 4 Jahre alt ist. Es hat eine Beiständin, die es vertritt. Der Scheidung ging ein Eheschutzverfahren voraus gegenüber dem von der Erstinstanz im Scheidungsverfahren die Betreuungsregelung minim angepasst wurde. Die Mutter hat nach der Scheidung die alleinige Obhut und der Vater jedes zweite Wochenende ein Besuchsrecht tagsüber. Die Beiständin kann entscheiden, ob dieses mit zunehmendem Alter des Kindes ausgedehnt werden kann und auch Ferien mit dem Vater möglich werden. An der zweiten Instanz ist das Sorgerecht, die konkrete Betreuungsregelung und auch Finanzielles umstritten. Der Entscheid fällt zugunsten eines alleinigen Sorgerechts der Mutter und eines vorerst zeitlich begrenzten begleiteten Umgangs mit dem Vater aus.

Waadt

In beiden Fällen gingen der Scheidung Eheschutzverfahren voraus.

■ Im ersten Fall ziehen beide Eltern das Scheidungsurteil vor die zweite Instanz. Es sind zwei Kinder im frühen Teenageralter involviert, die im Eheschutzverfahren angehört wurden und eine Kindesvertretung haben. Sie äussern klar, dass sie bei beiden Eltern leben wollen. Während nach dem Eheschutzentscheid die Mutter die alleinige Obhut hatte, resultiert im Scheidungsverfahren eine alternierende Obhut mit gleichen Betreuungsanteilen. Vor der Zweitinstanz sind die alternierende Obhut, die konkrete Betreuungsregelung sowie die finanziellen Verpflichtungen umstritten. Die alternierende Obhut wird jedoch trotz anhaltendem Konflikt mit unveränderten Betreuungsanteilen bestätigt. Nur die finanzielle Regelung wird etwas angepasst.

■ Im zweiten Fall ist es der Vater, der das Scheidungsurteil weiterzieht. Involviert ist ein Primarschulkind, das bereits vor dem Eheschutzverfahren von der KESB angehört wurde. Gemäss dem Scheidungsurteil hat die Mutter die alleinige Obhut und der Vater ein Besuchs- bzw. Ferienrecht an jedem

zweiten Wochenende und während der Hälfte der Schulferien. Vor der Zweitinstanz sind die alleinige Obhut der Mutter, der Umfang des Besuchsrechts und die finanzielle Regelung umstritten. Im Berufungsentscheid wird das Besuchsrecht des Vaters erweitert und die finanzielle Regelung etwas angepasst.

Wallis

■ Im ersten Fall reicht der Vater Berufung ein, die Mutter eine Anschlussberufung. Die beiden haben 2 Kinder, wobei eines bereits erwachsen ist, das andere im Primarschulalter. Die Kinder wurden angehört und es besteht auch eine Kindesvertretung. Vor der Scheidung gab es bereits vorsorgliche Massnahmen. Die in den vorsorglichen Massnahmen vorgesehene alternierende Obhut mit ausgeglichener Betreuung wurde im der Scheidungsentscheid bestätigt, so wie es die Eltern einvernehmlich verlangten. Vor dem Kantonsgericht verlangt nun aber die Mutter die alleinige Obhut und eine Anpassung der finanziellen Regelung. Das Kantonsgericht entspricht diesem Begehren und gesteht dem Vater nur noch ein begleitetes Besuchsrecht zu.

■ Im zweiten Fall geht die Mutter in Berufung und der Vater erhebt eine Anschlussberufung. Sie haben ein Primarschulkind, das vom Kantonsgericht angehört wird. Vor der Scheidung gab es bereits vorsorgliche Massnahmen und das Scheidungsurteil bestätigte die vorsorglich festgelegte alternierende Obhut mit gleichmässigen Betreuungsanteilen gegen den Willen der Mutter. Die Mutter verlangt vor Kantonsgericht die alleinige Obhut sowie eine Anpassung des Kindes- und auch nachehelichen Unterhalt. Der Berufungsentscheid bestätigt den erstinstanzlichen Entscheid weitgehend und passt nur den Kindesunterhalt an.

Zürich

In beiden analysierten Fällen hat jeweils die Mutter den erstinstanzlichen Entscheid weitergezogen. Beide mal war ein Kind im Primarschulalter involviert, das im Laufe der Verfahren mehrmals angehört wurde. Auch waren in beiden Fällen Kindervertretungen involviert.

■ Im ersten Fall hat der Vater die alleinige Obhut, die Mutter nur ein begleitetes und zeitlich sehr beschränktes Besuchsrecht, das bei positivem Verlauf auf ein unbeschränktes Besuchsrecht verändert werden kann. Umstritten sind vor dem Obergericht das Sorgerecht, die alleinige Obhut des Vaters und die finanziellen Verpflichtungen.

■ Im zweiten Fall haben die Eltern eine alternierende Obhut mit gleichen Betreuungsanteilen. Die Mutter wehrt sich gegen die alternierende Obhut, die konkrete Betreuungsregelung sowie die finanziellen Regelungen im Betreuungsarrangement.

Beide Mütter dringen mit ihren Berufungen nicht durch. Im zweiten Fall wird die finanzielle Regelung minim angepasst.

7.4. Trennungen unverheirateter Eltern

St. Gallen

■ Im ersten Fall hat der Vater eines Kindergartenkindes Berufung eingelegt. Dieses hat eine Kindesvertretung. Dem erstinstanzlichen Verfahren ging ein Beschluss der KESB voraus. Das Kreisgericht ändert die Betreuungsregelung gegenüber diesem Beschluss nicht. Es ordnet die alleinige Obhut der Mutter an. Der Vater erhält ein Besuchs- und Ferienrecht, das kontinuierlich erweitert wird bis zu einem langen Wochenende alle zwei Wochen und mindestens 3 Wochen Ferien. Zu Obhut und Unterhalt werden zwei getrennte Verfahren geführt. Der Rekurs richtet sich gegen die alleinige Obhut der

Mutter und die finanzielle Regelung. Entgegen den Anträgen des Vaters erlässt das Kantonsgericht ein Rayonverbot gegen ihn, passt sein Besuchsrecht an und erhöht seine Unterhaltsbeiträge.

■ Im zweiten Fall legt die Mutter eines Kindergartenkindes Berufung ein. Eine Kindesanhörung und/oder eine Kindesvertretung werden im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Dem Trennungsverfahren gingen wechselnde Vereinbarungen der Eltern sowie vorsorgliche Massnahmen des Kreisgerichts voraus. Die Erstinstanz ordnet in Abweichung von den früheren Regelungen eine alternierende Obhut mit etwas höheren Betreuungsanteilen der Mutter unter der Woche und in den Ferien, aber alternierender Wochenendbetreuung an. Die Berufung richtet sich nicht gegen die alternierende Obhut an sich, sondern dagegen, dass der Vater das Kind nicht selber betreut, sondern durch die Grosseltern betreuen lässt. Daneben ist auch die finanzielle Regelung strittig. Das Kantonsgericht belässt die Betreuungsregelung unverändert und senkt die Unterhaltsverpflichtungen.

Waadt

■ Im ersten Fall führt der Vater eines Kleinkindes Berufung. Eine Kindesvertretung wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Die Erstinstanz verfügte eine alleinige Obhut der Mutter mit einem um einen Halbtage unter der Woche erweiterten Besuchsrecht des Vaters. In der Berufung sind das Sorgerecht und die alleinige Obhut strittig. Das Kantonsgericht bestätigt jedoch die Betreuungsregelung der Vorinstanz.

■ Im zweiten Fall geht die Berufung ebenfalls vom Vater eines Vorschulkindes aus. Im Berufungsentscheid ist wiederum keine Kindesvertretung erwähnt. Die Erstinstanz ordnet eine alternierende Betreuung an mit einem etwas grösseren Betreuungsanteil der Mutter unter der Woche. Umstritten sind in der Berufung das Sorgerecht und die alternierende Obhut. Das Kantonsgericht bestätigt auch hier die Betreuungsregelung der Vorinstanz.

Wallis

■ Im ersten Fall wird die Berufung formell von den zwei Kindern im Teenageralter eingereicht, die jedoch von ihrer Mutter vertreten werden. Eine Anhörung oder sonstige Kindesvertretung wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Dem Trennungsverfahren gingen vorsorgliche Massnahmen voraus. Gegenüber dem damaligen Entscheid verändert die Erstinstanz die Betreuungsregelung stark und ordnet eine alternierende Obhut mit gleichen Betreuungsanteilen beider Eltern an. In der Berufung strittige Themen sind in der Berufung das Sorgerecht, die alternierende Obhut, die finanzielle Regelung sowie ein Umzug der Mutter samt den Kindern. Das Kantonsgericht spricht der Mutter die alleinige Obhut zu und erhöht den Kinderunterhalt. Es untersagt der Mutter jedoch umzuziehen.

■ Im zweiten Fall legt der Vater von zwei Kindern im Primarschulalter Berufung ein. Es ist eine Kindesvertretung involviert. Vor dem Trennungsverfahren gab es bereits vorsorgliche Massnahmen. Gegenüber dem früheren Entscheid hat die Erstinstanz das Besuchsrecht des Vaters erweitert, der Mutter aber die alleinige Obhut zugesprochen. Die Kinder sind damit jeweils einen Tag unter der Woche, jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Schulferien beim Vater. Dieser wehrt sich gegen die alleinige Obhut der Mutter. Das Kantonsgericht bestätigt jedoch den Entscheid der Vorinstanz.

Zürich

■ Im ersten Fall geht die Mutter eines Primarschulkindes in Berufung. Eine Kindesanhörung oder -vertretung wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Die Erstinstanz hat eine alternierende Obhut angeordnet mit höherem Betreuungsanteil der Mutter unter der Woche und ausgeglichenen Betreuungszeiten an den Wochenenden sowie in den Schulferien. Die Mutter wehrt sich gegen das gemeinsame Sorgerecht, gegen die alternierende Obhut, die konkrete Regelung der Betreuung sowie die finanzielle

Regelung. Das Obergericht folgt schliesslich einer vermittelten Vereinbarung zwischen den Eltern, die eine gleichbleibende Betreuungsregelung, aber einen höheren Barunterhalt vorsieht.

■ Im zweiten Fall legt der Vater eines Vorschulkindes Berufung ein. Eine Kindesvertretung wird im Berufungsentscheid nicht erwähnt. Gegenüber einer früheren Vereinbarung vor dem Friedensrichteramt hat die Erstinstanz die Betreuungsregelung leicht verändert. Über die alleinige Obhut der Mutter konnten sich die Eltern damals einigen, der Umfang des Besuchsrechts aber wurde vom Gericht entschieden. Es sieht Besuche an einem Halbtage unter der Woche und an jedem zweiten Wochenende vor. Zunächst besteht dieses Besuchsrecht nur tagsüber, dann wird es schrittweise erweitert. Das Ferienrecht umfasst 3 Wochen. Der Vater will ein stark erweitertes Besuchsrecht, das auch als alternierende Obhut bezeichnet werden könnte. Das Obergericht entscheidet jedoch dagegen.

■ Im dritten Fall geht die Berufung von der Mutter eines Primarschulkindes aus. Dieses wird zuerst von der KESB und dann auch vom Obergericht angehört. Vor dem erstinstanzlichen Gerichtsentscheid gab es bereits Entscheide der KESB und des Bezirksrats, welche eine alternierende Obhut anordneten. Dies bestätigt auch das Bezirksgericht, ohne die Betreuungsregelung nochmals im Detail zu behandeln. Die Mutter wehrt sich in der Berufung nochmals gegen die alternierende Obhut sowie die konkrete Betreuungsregelung und beantragt eine Anhörung des Kindes, die auch durchgeführt wird. Dem Obergericht gelingt es schliesslich, die Eltern zu einer neuen Vereinbarung zu bewegen. Die alternierende Obhut bleibt bestehen.

7.5. Fazit zu den vertieft ausgewerteten Entscheiden der zweiten Instanzen

Mit einer Ausnahme fanden die Eltern in allen 40 weitergezogenen Fällen im Verfahren vor der Erstinstanz keine Einigung in der Obhutsfrage, sodass das Gericht entscheiden musste, wie die Obhut geregelt wird. Die Ausnahme betrifft einen Fall, in dem nur die Gleichsetzung von Drittbetreuung durch die Grosseltern zur persönlichen Betreuung durch den Vater strittig war, nicht aber die Obhutsregelung an sich. Wie oben ausgeführt, kommt eine gerichtliche Regelung der Obhut nur in rund 10% aller Fälle vor. Die Fälle sind also nicht repräsentativ für alle elterlichen Trennungen und Scheidungen, sondern bilden die Situation hochstrittiger Eltern ab, die nicht in der Lage sind, im Interesse ihrer Kinder einvernehmliche Lösungen zu finden.

Es sind in **etwa gleich oft Mütter und Väter**, die Berufung einlegen (16 Mütter, 15 Väter, 8 beide Eltern, 1 Kinder, vertreten von der Mutter). Im Kanton Zürich überwiegen die Berufungen der Mütter, im Kanton Waadt die der Väter. Sowohl den Müttern als auch den Vätern geht es in der Regel darum, den eigenen Betreuungsanteil zu erhöhen. Fast immer sind die finanziellen Konsequenzen des Betreuungsarrangements mit ein Thema. Gleichzeitig fällt auf, dass nur in drei Fällen in der Berufung nicht nur die Obhut, sondern auch das Sorgerecht thematisiert wurde.

In 24 der 40 analysierten strittigen Fälle werden **Kindesanhörungen und/oder -vertretungen** im Berufungsentscheid erwähnt. Finden sich im Berufungsentscheid keine Informationen dazu, ist davon auszugehen, dass im zweitinstanzlichen Verfahren auch keine Kindesanhörung erfolgt ist und keine Kindesvertretung eingesetzt wurde.²⁰

Die **Anliegen** der in die Berufung gehenden Mütter und Väter **unterscheiden sich** markant:

- Die **Väter** wehren sich meist gegen eine gerichtlich angeordnete **alleinige Obhut der Mütter**, die ihnen nur ein mehr oder weniger eingeschränktes Besuchsrecht belässt (**16 Fälle**). In einem Fall erreicht ein Vater vor der Zweitinstanz den Wechsel zu einer alternierenden Obhut. In zwei Fällen endet das Verfahren mit einer gütlichen Vereinbarung der Eltern und in weiteren zwei Fällen erweitert die Zweitinstanz das Besuchsrecht des Vaters. In zehn Fällen werden die Anträge der Väter dagegen abgewiesen, in einem Fall gleichzeitig ein Rayonverbot ausgesprochen. Die Kinder werden in gut der Hälfte der Verfahren gegen die alleinige Obhut der Mutter angehört und/oder haben eine Kindesvertretung.

- Umgekehrt wehren sich die **Mütter** häufig gegen eine **alleinige Obhut des Vaters** (**8 Fälle**, 7 Mütter 1 Berufung von beiden Eltern). In allen diesen Fällen werden die Kinder angehört und/oder es besteht eine Kindesvertretung. Die Berufungen der Mütter werden in 2 Fällen abgelehnt, in 2 Fällen werden die Anträge der Mütter teilweise gutgeheissen und in 3 Fällen entscheidet die Zweitinstanz zugunsten der Mütter, richtet in einem dieser Fälle aber eine Beistandschaft ein. Ein Grund für eine Umteilung der alleinigen Obhut vom Vater zur Mutter dürften die sich im Laufe der Zeit verändernden Erziehungsfähigkeiten der Eltern sowie die zunehmende Selbständigkeit der Kinder mit ihrem höheren Alter sein. Die Fluidität der Familiensituationen dokumentiert ein Fall, in dem die alleinige Obhut zweimal umgeteilt wurde, zunächst von der Mutter zum Vater und später wieder zur Mutter zurück.

²⁰ Es ist üblich, dass diese Umstände im Rahmen der Prozessgeschichte erwähnt werden. Zudem sind Inputs aus der Kindesanhörung oder Anträge einer Kindesvertretung in die Erwägungen aufzunehmen und «zu erwägen». Findet sich nichts im Entscheid, muss folglich angenommen werden, dass keine Kindesanhörung und keine Kindesvertretung gab. Wieweit in früheren Phasen eine Kindesanhörung stattfand, eine Verfahrensvertretung bestellt wurde oder ein Gutachten unter Einbezug der Kinder erstellt wurde, bleibt offen.

■ Ein weiterer häufiger Grund für eine Berufung ist eine von der Erstinstanz angeordnete **alternierende Obhut**. Insgesamt kommt dies in **16 Fällen** vor, in 10 davon sind es die **Mütter**, die Berufung einlegen, in 3 beide Eltern, in 2 der Vater und in 1 die Kinder im Teenageralter, die von ihrer Mutter vertreten werden. Die Kinder werden in rund der Hälfte der Fälle angehört und/oder haben eine Kindesvertretung. Nur in einem der von Müttern allein angestregten Fälle entscheidet die Zweitinstanz im Sinne der Mutter. Die Kinder können sich mit ihrer Opposition gegen eine alternierende Obhut vor der Zweitinstanz ebenfalls durchsetzen und wohnen fortan bei der Mutter. In 2 Fällen bewegt das Gericht die Eltern zu einer einvernehmlichen Vereinbarung, die nahe beim Entscheid der Erstinstanz liegt. In allen übrigen Fällen kommen die Mütter mit ihrem Wunsch, eine alleinige Obhut zu erhalten, gar nicht durch. Die Väter, die mit in Berufung gehen, setzen sich jedoch genauso wenig durch. Nur der **Vater**, der trotz **alternierender Obhut** Berufung einlegt, erreicht die Obhut zu gleichen Teilen, während die Mutter zuvor den grösseren Betreuungsanteil innehatte.

Insgesamt bestehen keine Hinweise, dass die zweitinstanzlichen Gerichte den Anliegen der Mütter oder der Väter mehr Verständnis entgegenbringen beziehungsweise die alleinige oder die alternierende Obhut grundsätzlich bevorzugen. Beide Elternteile können ihre Anliegen oft nicht durchsetzen. Die Berufungsentscheide sind im Einzelfall schwierig zu interpretieren, weil nicht bekannt ist, welche **Wünsche die Kinder** äusserten und wie die Gerichte damit umgingen. Wie in den Richterinterviews deutlich wurde, haben ihre Wünsche und Einschätzungen jedoch besonderes Gewicht, wenn die Eltern sich nicht einigen können.

Dass die Kinder am Verfahren beteiligt werden, ist in den Kantonen St. Gallen, Waadt und Wallis häufiger als in den Kantonen Schwyz und Zürich. Es ist insgesamt in allen Scheidungsverfahren der Fall, denen oft eine lange Verfahrensgeschichte voraus geht, die von Eheschutzverfahren und/oder vorsorgliche Massnahmen bis zum Scheidungsurteil und der Berufung dagegen reicht. Dagegen bestehen Kindesanhörungen und/oder Kindesvertretungen nur bei einem Drittel der Verfahren betreffend die Trennung unverheirateter Eltern. Bei Eheschutzverfahren und vorsorglichen Massnahmen fliessen die Wünsche der Kinder in gut der Hälfte der Verfahren direkt oder über eines Kindesvertretung mit ein.

In der Mehrheit der Fälle gingen den erstinstanzlichen Gerichtsentscheiden **bereits andere Verfahren** voraus, in denen die Obhutsregelung Thema war. Bei den Scheidungen ist dies in allen Fällen so. Aber auch vier Eheschutzentscheide, die Mehrheit der Entscheide zu vorsorglichen Massnahmen und der Entscheide betreffend die Trennung unverheirateter Eltern sind nicht die ersten Verfahren in gleicher Sache. Die langen Verfahrensgeschichten zeigen, dass oftmals dieselben Eltern die Gerichte mehrfach beschäftigen.

8. Synthese und Schlussfolgerungen

Die vom Bundesamt für Justiz formulierten Fragestellungen dieser Studie, die der Beantwortung des Postulats 21.4141 Silberschmidt (Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung) dienen, zielen stark auf eine Zahlenbasis zur Praxis der 1. und 2. Gerichtsinstanzen. Diese konnte trotz schwieriger Datenlage teilweise erhoben werden. Weil **die Obhut und die konkrete Betreuungsregelung regelmässig nicht erst im Scheidungsverfahren festgelegt** werden, wurden die vorgelagerten Verfahren (Eheschutz und vorsorgliche Massnahmen) ebenfalls erfasst.

Die Frage (A) zur **Anzahl Scheidungen mit Regelung der Kinderbelange** ist einfach zu beantworten: Dies waren 2021 gemäss offizieller Statistik in der ganzen Schweiz 8'408 Scheidungen, von denen 13'809 minderjährige Kinder mitbetroffen waren. Alle anderen Zahlen wurden im Rahmen dieser Studie für **fünf** möglichst unterschiedliche und über die Schweiz verteilte **Vertiefungskantone** erhoben. In den Vertiefungskantonen wurden alle erstinstanzlichen Gerichte befragt und die zweitinstanzlichen Entscheide analysiert. Nicht alle Gerichte waren in der Lage, Angaben dazu zu machen, bei welcher **Anzahl der Scheidungen** in den Jahren 2021 und 2022 eine **alternierende Obhut** resultierte (Frage B). Wo Angaben vorliegen, wurde in den Eheschutzverfahren und bei vorsorglichen Massnahmen je nach Kanton in 7-19% der Fälle eine alternierende Obhut festgelegt. In den Scheidungsurteilen resultierte zu 91-99% eine gemeinsame elterliche Sorge und in 9-29% der Entscheide eine alternierende Obhut. Dass die Anteile zwischen den Vertiefungskantonen stark variieren, hat mit einer gewissen Zufälligkeit aufgrund teilweise kleiner Fallzahlen zu tun und ist kein Beweis für eine unterschiedliche Praxis. Offensichtlich ist, dass es sich immer um eine Minderheit der Fälle handelt. Dass der Anteil in den vorgelagerten Verfahren tiefer ist als bei den Scheidungen, hängt damit zusammen, dass diese nur in strittigen Fällen durchlaufen werden.

Das **Alter der Kinder bei Entscheiden mit alternierender Obhut** im Zeitpunkt der Scheidung (Frage B1) liegt gemäss Angaben der Gerichte selten unter drei Jahren. Kinder ab 8 Jahren sind etwas häufiger vertreten als solche zwischen 4 und 7 Jahren.

Bei der **Aufteilung der Betreuung** zeigt sich in den Expertengesprächen mit Richterinnen und Richtern ein gewisser Pragmatismus, eine ungleiche Betreuungsregelung je nach Wunsch der Eltern als alternierende oder alleinige Obhut zu bezeichnen. Das identische Bereuungsarrangement kann dadurch einmal als alternierende Obhut bezeichnet sein und ein anderes Mal als alleinige Obhut mit erweitertem Besuchsrecht. Wenn eine alternierende Obhut festgelegt wird, geben drei Viertel der antwortenden Gerichte an, dass häufig eine gleichmässige **Aufteilung der Betreuung** (Frage B2) erfolge. Wenn ein Elternteil einen grösseren Betreuungsanteil übernimmt, ist dies in aller Regel die Mutter. Festzuhalten ist, dass die im Alltag gelebten Betreuungsanteile bei alternierender Obhut deutlich ungleicher sind. Nur in 37% dieser Fälle übernehmen beide Eltern die Betreuung zu mindestens einem Drittel (Stutz et al. 2022). Die Aussagen der Gerichte stehen auch in einem gewissen Widerspruch zu denjenigen der Richterinnen und Richter in den Expertengesprächen. Gemäss deren Aussagen kommen ungleiche Betreuungsanteile bei alternierender Obhut deutlich häufiger vor.

Weniger als die Hälfte der Gerichte konnten Angaben zur **Häufigkeit der Anträge auf eine alternierende Obhut** machen. Wo Angaben vorliegen, liegt der Anteil gemeinsamer elterlicher Anträge bei 9% in den Eheschutz- und Massnahmeverfahren sowie bei 13% in den Scheidungsverfahren. Gemeinsame Anträge auf alternierende Obhut wurden nie abgelehnt (Frage B3). Alleinige Anträge auf alternierende Obhut stellten bei den antwortenden Gerichten 2021 und 2022 immer Väter, nie die Müt-

ter oder die Kinder. Bei etlichen Gerichten kamen alleinige Anträge gar nie vor, bei den übrigen Gerichten gab es jeweils 1-3 Fälle über alle Verfahrenstypen in zwei Jahren. Zur Häufigkeit, mit der die alleinigen Anträge auf alternierende Obhut angenommen wurden, liegen aufgrund der tiefen Fallzahlen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Sicher ist, dass auch Ablehnungen vorkamen. Aus den Kommentaren der Gerichte geht hervor, dass ein realistisches Betreuungskonzept des Antragstellers mitentscheidend ist für die Gutheissung eines alleinigen Antrags (Frage B4).

Dass Fälle aufgrund strittiger Obhutsfragen **an die nächste Instanz weitergezogen** werden, ist äusserst selten (Frage B5). Verschiedene erstinstanzliche Gerichte geben an, bei Berufungen gehe es in der Regel nur noch um die finanziellen Konsequenzen bei gegebener Obhutsregelung. Insgesamt gab es in den fünf Vertiefungskantonen in den Jahren 2021 und 2022 155 zweitinstanzliche Verfahren, in denen die Frage einer alleinigen oder alternierenden Obhut strittig war. In der vertieft untersuchten Stichprobe von 40 Fällen zeigt sich, dass die Berufungen praktisch gleich häufig von Müttern wie von Vätern ausgehen. Die Väter wehren sich meist gegen eine alleinige Obhut der Mutter, in Ausnahmefällen aber auch gegen die konkrete Regelung einer alternierenden Obhut. Die Mütter wehren sich gegen eine alternierende Obhut und gegen eine alleinige Obhut des Vaters. Beide Seiten setzen sich mit ihren Anliegen vor den Ober- bzw. Kantonsgerichten oft nicht durch. Insgesamt bestehen keine Hinweise, dass die zweitinstanzlichen Gerichte den Anliegen der Mütter oder der Väter mehr Verständnis entgegenbringen beziehungsweise die alleinige oder die alternierende Obhut grundsätzlich bevorzugen.

Die Erhebungen, die im Rahmen des Projekts durchgeführt wurden, geben über die Zahlen hinaus Aufschlüsse zu verschiedenen wichtigen Punkten:

Dass die Eltern sich bezüglich der Obhutsregelung nicht einigen, ist selten. Sowohl die Anwältinnen und Anwälte als auch die Richterinnen und Richter geben den Anteil der Eltern, die bei Scheidungen eine vollumfängliche Einigung erreichen, mit rund 90% an, was mit den früher existierenden Statistiken gut übereinstimmt. Teilweise haben sich die Eltern bereits in allen Punkten geeinigt, wenn sie ans Gericht gelangen, teilweise gelingt dies erst in den Einigungsverhandlungen am Gericht. Die realen Umstände (z.B. Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern, berufliche Verpflichtungen oder finanzielle Situation) schränken die Wahlmöglichkeiten bezüglich der Betreuung der Kinder oft ein. Eher als über die Regelung der Obhut an sich wird um einen zusätzlichen Abend oder eine Ferienwoche beim nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil gestritten.

Alternierende Obhut ist in den Vertiefungskantonen der Westschweiz selbstverständlicher. Aus den Expertengesprächen wird deutlich, dass alternierende Obhut in den Vertiefungskantonen der Westschweiz selbstverständlicher ist und mehr Erfahrungen damit bestehen. Dies widerspiegelt die stärkere Erwerbsintegration der Mütter vor einer Trennung in der Westschweiz. Gleichzeitig bestehen gerade hier starke Bestrebungen, sogenannte Elternkonsensmodelle zu verankern, welche versuchen, die Eltern nach einer faktischen Trennung darin zu unterstützen, sich trotz ihrem Konflikt zusammenzurufen, um eine gute Lösung für die Kinder zu finden.

Wenn die Obhutsfrage geklärt werden muss, stehen aus Sicht der Richterinnen und Richter nicht die Rechte der Eltern im Vordergrund, sondern dass diese sich zusammenrufen und eine gute Lösung für ihre Kinder finden. Die Richterinnen und Richter wie auch die Anwältinnen und Anwälte erachten es als sinnvoll, die Eltern darin zu unterstützen, selber eine massgeschneiderte Lösung zu finden. Die Gerichte geben daher in aller Regel den Einigungsverhandlungen ein grosses Gewicht. Diese Konsensorientierung wird in den sogenannten Elternkonsensmodellen noch durch weitere begleitende Massnahmen (angeordnete Mediation, Elternkurse, begleitete Probephasen etc.)

gestützt. Eine Einigung wird nicht ausschliesslich für die Familie als vorteilhaft erachtet, sondern hat auch für die Gerichte eine praktische Seite. Das Gericht könne dadurch den Aufwand vermeiden, einen Entscheid umfassend begründen zu müssen. Verschiedene Richterinnen und Richter führen auch an, dass es bei elterlicher Einigung später zu weniger Abänderungsbegehren komme.

Das Familienmodell grundlegend und sofort zu ändern, wenn sich die Eltern trennen, stellt für alle eine Herausforderung dar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn keine Einigkeit über die künftige Betreuungsregelung besteht. Eine solche Situation entsteht insbesondere, wenn die Eltern vor der Trennung eine einseitige Arbeitsteilung praktizierten. Die Konflikte können sich auf beiden Seiten verschärfen, wenn vermutet wird, dass der andere Elternteil aus einer rein finanziellen Motivation eine alternierende oder alleinige Obhut verlangt. Die Gerichte überprüfen die Realisierbarkeit der gewünschten Betreuungslösung in diesen Fällen detailliert, um eine rein finanzielle Motivation auszuschliessen, aber auch die finanzielle Machbarkeit abzuschätzen, und sie befragen auch die Kinder. Etliche berichten zudem, dass sie den Eltern eine schrittweise Anpassung des Betreuungsarrangements nahelegen und Probephasen mit ihnen vereinbaren, damit vor dem definitiven Entscheid ausprobiert werden kann, ob eine angestrebte Lösung auch im Alltag funktioniert. Teilweise fordern die Gerichte auch ein, dass die Eltern in dieser Phase von Fachpersonen begleitet werden.

Wo Kinder systematisch angehört werden, erweisen sich ihre Aussagen in der Regel als eigenständig und verlässlich. Eine Betreuungsregelung muss auch praktisch realisierbar sein und einen für die Kinder bewältigbaren Alltag gewährleisten. Wenn Kinder angehört werden, favorisieren zwar manche eine multilokale Lebensweise an den beiden Wohnorten der Eltern, manche hingegen wünschen das ausdrücklich nicht. Sämtliche Analysen im Rahmen dieses Projekts zeigen aber, dass Kinder in diesen sie immer betreffenden Verfahren häufig nicht angehört werden, obwohl dies die UNO-Kinderrechtskonvention vorsieht. Dies bedeutet nicht, dass alle Kinderwünsche erfüllbar sind. Die Kinder haben aber zumindest das Recht, ihre Meinung und Wünsche zu äussern, zu erfahren, wie ein Gericht damit umgeht und zu wissen, warum der Entscheid manchmal entgegen ihrem Willen ausfällt. Bei den vertieft analysierten *vor zweiter Instanz* strittigen Obhutsverfahren wurden die Kinder in der Mehrzahl der Fälle allerdings angehört und/oder sie haben eine Kindesvertretung. Verschiedene Richterinnen und Richter weisen denn auch darauf hin, dass die Wünsche und Einschätzungen der Kinder in strittigen Fällen ein besonderes Gewicht haben.

Die teilweise von Richterinnen und Richtern angeführte Befürchtung, dass Kinder keine eigene Meinung hätten, überfordert seien und von den Eltern unter Druck gesetzt würden, bestätigt sich selten bei Richterinnen und Richtern, die Kindesanhörungen systematisch einsetzen. In strittigen Fällen hören die Richterinnen und Richter die Kinder vor den Verhandlungen mit den Eltern, um möglichst zu vermeiden, dass der Konflikt bereits eskaliert ist. Auch Elternkonsensmodelle setzen auf systematische Kindesanhörungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Andere Richterinnen und Richter gehen davon aus, dass es nicht nötig ist, die Kinder anzuhören, wenn die Eltern sich einig sind, weil diese am besten wüssten, was für die Kinder gut ist. Jene, die immer mit den Kindern sprechen, stellen jedoch fest, dass auch bei Einigkeit der Eltern die Kinder, die mit dieser Lösung leben müssen, eine andere Meinung haben können.

Alternierende Obhut ist keine Lösung bei erheblichen Zweifeln an der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils. Vor allem wenn die Mutter psychisch beeinträchtigt oder suchtkrank ist, aber vor der elterlichen Trennung die Hauptbetreuung übernahm, wurde eine alternierende Obhut von den Gerichten teilweise als Ausweg gesehen, um die Situation für das Kind zu verbessern, ohne die Mutter mit einem vollständigen Entzug der Obhut belasten zu müssen. Ein Anwalt mit entsprechenden Erfahrungen weist mit Nachdruck darauf hin, dass dies für das Kind verheerende Folgen haben könne.

Hochstrittigkeit der Eltern bei alternierender Obhut ist nicht unproblematisch. Während sexueller Missbrauch und Gewalt in der Familie als rote Linien bezeichnet werden, die eine alternierende Obhut ausschliessen, stellt die Hochstrittigkeit der Eltern für viele Richterinnen und Richter gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine solche Grenze mehr dar. Damit ist die Hochstrittigkeit für die Gerichte zu einem brisanten Thema geworden, weil diese alternierend betreute Kinder durchaus stark belasten und in ihrem Wohl gefährden kann. Ungeplantes, wie z.B. wenn das Kind beim einen Elternteil ein Schulbuchvergessen hat, kann für dieses rasch zum grossen Stress werden, wenn die Eltern unfähig sind, miteinander zu reden. Auch besteht die Gefahr, dass ein Elternteil den anderen vor dem Kind herabgesetzt und das Kind als Bote missbraucht wird. Ein befragter Richter mit viel Erfahrung erachtet eine alternierende Betreuung und entsprechend eine alternierende Obhut bei Hochstrittigkeit in der Realität nur dann als möglich, wenn die Eltern fähig sind, zu kooperieren und die elterlichen Fähigkeiten des anderen Elternteils nicht in Frage zu stellen. Auf dem Weg zu diesem Punkt kann für manche Eltern fachliche Unterstützung eine Hilfe sein.

Die Zweiteilung in alleinige und alternierende Obhut führt zu unnötigen Konflikten. In der Praxis sind die Begrifflichkeiten des Gesetzes zur Obhut für eine Mehrheit der interviewten Fachpersonen unbefriedigend. Viele stossen sich daran, dass die Eltern den Begriff der Obhut nicht verstehen, so dass sie sowieso alternative Begrifflichkeiten (wie Betreuungsregelung, Betreuungsverantwortung) verwenden müssen. Etliche weisen auch darauf hin, dass die Zweiteilung in entweder alternierende oder alleinige Obhut Konflikte verschärft und pragmatische Lösungen, die zwischen den zwei Polen liegen, erschwere.

Der Obhutsbegriff ist unscharf, entscheidend ist das Betreuungsarrangement. Etliche Fachpersonen bezeichnen den Begriff der «Obhut» als inhaltsleer. Dies führt dazu, dass auch der Begriff der alternierenden Obhut weder in den Urteilen noch in der Alltagsrealität mit einem bestimmten Betreuungsanteil übereinstimmt, sondern sehr unterschiedlich interpretiert wird. Selbst das Minimum eines Betreuungsanteils von 30%, welchen das Bundesgericht genannt hat, ist höchstens eine Richtschnur. Die bestehende Diskrepanz zwischen Obhut und Betreuung macht es umso wichtiger, dass sich alle abgeleiteten finanziellen Konsequenzen nicht auf den Obhutsbegriff abstützen, sondern auf die konkrete Betreuungsregelung.

Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird von vielen Fachpersonen kritisiert, dies sowohl seitens der Anwalt- als auch der Richterschaft. Dies aus unterschiedlichen Gründen: Der Berechnungsmodus wird insbesondere bei einer Beteiligung beider Eltern an der Betreuung als zu kompliziert und aufwändig in der Handhabung erachtet. Nicht zuletzt dadurch erscheint die Berechnung als intransparent. Zudem kann jeder Parameter, der einfließt, in Frage gestellt und unterschiedlich eingeschätzt werden. Besonders stark kritisiert werden die Zukunftsannahmen die Art der Prognosen über die ganze Zeit des Aufwachsens der Kinder. Hier fällt auf, dass die Vorgaben des Bundesgerichts an sich Ermessensspielräume der Richterinnen und Richter zulassen. Es erscheint in strittigen Fällen jedoch schwierig, diese zu nutzen, gerade dort, wo ein Kanton in einem elektronischen Berechnungstool viele Parameter und Berechnungsweisen vordefiniert. Unter dem Druck einer auch politisch aufgeheizten Debatte, wer wie viel an den Unterhalt der Kinder bezahlen soll, wünschen sich die Gerichte einen einfachen, für alle verständlichen Automatismus.

Zudem scheint nicht wirklich geklärt zu sein, wie sich die für die Berechnung des Unterhalts relevanten **Betreuungsanteile berechnen** und wieweit dabei Herausforderungen bei der Vereinbarkeit der Betreuung mit einer Berufstätigkeit zu berücksichtigen sind. Auch wenn sie es grundsätzlich als richtig

erachten, sehr kleine Betreuungsanteile nicht schon als finanziell relevante Betreuungsleistung zu bewerten, weisen etliche Richterinnen und Richter auf den unerwünschten **Kippschalter-Effekt des Übergangs zwischen alleiniger und alternierender Obhut** rund um einen Betreuungsanteil von 30% hin. Weil sich die Obhutsregelung ändert, kann bei diesem Übergang bereits eine kleine Änderung an der Betreuungslösung erhebliche finanzielle Konsequenzen haben. Wichtig wäre daher, den Übergang von alleinigen zu beidseitigen finanziellen Unterhaltsverpflichtungen fließender auszugestalten.

Beim Wechsel von einem einseitigen zu einem ausgeglicheneren Betreuungsarrangement nach der Trennung sind ungleiche Verdienstmöglichkeiten zu berücksichtigen. Das Bundesgericht geht davon aus, dass die Ehe aufgrund der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Müttern kaum mehr Versorgungscharakter hat und daher ein Ausgleich ehebedingter Nachteile weitgehend obsolet geworden sei. Die empirischen Daten zeigen jedoch eine andere Realität: Mütter, die ihre Erwerbstätigkeit für mehrere Jahre unterbrechen oder für eine längere Zeit nur tiefe Teilzeitpensen übernehmen, sind bei einer Trennung beruflich benachteiligt. Sie haben oft Mühe, eine mit den Familienaufgaben vereinbare Stelle mit einem höheren Pensum zu finden. Und wenn sie eine Stelle finden, haben sie nicht mehr die gleichen Verdienstmöglichkeiten wie die Väter, die in der entscheidenden Zeit zwischen 30 und 40 Jahren dank der einseitigen Arbeitsteilung ihre Karriere vorantreiben konnten. Dies nicht zu berücksichtigen, kann indirekt diskriminierend wirken.

Das Verfahren betreffend die Trennung unverheirateter Eltern ist unbefriedigend. Richter- wie Anwaltschaft beurteilen nicht nur die im Vergleich zu verheirateten Eltern unterschiedlichen Zuständigkeiten, sondern auch die geltende Ausgestaltung des Verfahrens hinsichtlich unverheirateter Eltern als nicht zielführend. Die oben unter Ziffer 3.3.2. erläuterte gesetzgeberische Unterscheidung in Abhängigkeit vom Zivilstand ist in der Tat unbefriedigend. In den Expertengesprächen wurde kritisch angemerkt, dass bei unverheirateten Eltern gesetzlich normierte Streitschlichtungsverfahren fehlen. Im Eheschutz- und Scheidungsverfahren, welche nur miteinander verheirateten Eltern offenstehen, wirkt das Gericht regelmässig im Sinne einer Schlichtungsstelle. Demgegenüber sieht das für unverheiratete Eltern anzuwendende vereinfachte Verfahren keine institutionalisierte Vergleichsverhandlung vor.²¹ Zudem beschränken sich die Entscheidungsbefugnisse des Gerichts bei unverheirateten Eltern auf die Kinderbelange.

Änderungsbedarf zeigt sich bezüglich auf multidisziplinäre Zusammenarbeit ausgerichtete Verfahrensmodelle, zum Beispiel in Form einer spezialisierten Familiengerichtsbarkeit. Ziel muss es sein, dass die Bedürfnisse der unverheirateten wie verheirateten Eltern und der Kinder im Zentrum stehen. Von etlichen Fachpersonen wird heute eine unzureichende zeitliche Verfügbarkeit der Fachpersonen und ein fehlender Einbezug von anderen Disziplinen festgestellt, insbesondere von psychologisch oder sozialarbeiterisch ausgebildeten Fachpersonen, welche im Rahmen der Sachverhaltsermittlung, der Entscheidungsfindung und der Begleitung der Familien unterstützend wirken können.

Schlussfolgerungen

Alles in allem lässt sich die teilweise geäußerte Ansicht, dass die Gerichte eine schnellere Verbreitung der alternierenden Obhut behindern, nicht bestätigen. Sicher ist, dass im Familienrecht generell

²¹ Immerhin steht es dem Gericht jedoch frei, eine Instruktionsverhandlung anzusetzen, in welcher es gleich wie in einer Einigungsverhandlung versuchen kann, eine umfassende Einigung über die Trennung, insbesondere auch über die Obhut bzw. die Kinderbetreuung, herbeizuführen (Art. 226 ZPO).

das persönliche Ermessen der Richterinnen und Richter eine Rolle spielt und je nach Person ein unterschiedlicher Entscheid resultieren kann. Dies gilt jedoch in beide Richtungen und nicht einseitig zu Ungunsten der alternierenden Obhut, wie die Gespräche mit den Richterinnen und Richtern deutlich machen.

Beeindruckend ist der Wille der meisten Richterinnen und Richtern, mit strittigen Eltern gute individuelle Lösungen für ihre Kinder zu entwickeln, sich dafür in Einigungsverhandlungen Zeit zu nehmen und auch schrittweise Übergänge und Probephasen zuzulassen. Nicht immer erweist sich eine alternierende Obhut als beste Lösung. Gleichzeitig berichten die Richterinnen und Richter regelmässig, dass sie darauf achten, dass möglichst beide Eltern im Alltag der Kinder präsent bleiben. Vor allem bei der Erweiterung des Besuchsrechts hat sich in ihrer Wahrnehmung viel verändert. Verschiedene Richter/innen weisen zudem darauf hin, dass sich auch die Kinder gegen eine alternierende Obhut aussprechen können, vor allem, wenn sie bereits Teenager sind. Die Betreuungsanteile der Väter sind also durchaus gestiegen und beschränken sich oft nicht mehr auf die früher «gerichtsüblichen» Besuche jedes zweite Wochenende, sondern umfassen einzelne regelmässige Betreuungszeiten unter der Woche.

Dieser vielfältigen und dem gesetzlichen Dualismus von alternierender oder alleiniger Obhut kaum entsprechenden Realität würde die Vorgabe einer alternierenden Obhut als Regelfall in keiner Weise gerecht. Die Probleme würden dadurch nicht gelöst. Adäquater als die duale Kategorisierung erscheint es von individuellen Lösungen auf einem Kontinuum auszugehen und zu propagieren. Vordringlich erscheint, strittige Eltern nach einer Trennung bei der Reorganisation der gemeinsamen Elternschaft besser zu unterstützen, damit ihre Verantwortung gegenüber den Kindern wieder in den Fokus rückt und alternierende Betreuungsarrangements in der Realität auch funktionieren können.

Generell wird die Obhutsregelung vor den Gerichten selten so heiss diskutiert wie in der Öffentlichkeit. Es gibt für die Gerichtspraxis jedoch Vorgaben des Gesetzes sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche Konflikte zwischen den Eltern befördern und die Suche nach angepassten Lösungen erschweren. Dies ist einerseits die begriffliche Zweiteilung der Betreuung in alternierende oder alleinige Obhut, die unbeachtet lässt, dass die meisten Lösungen im gelebten Alltag dazwischen liegen. Und dies ist andererseits die komplizierte und daher als intransparent wahrgenommene sowie von der Anwalt- und Richterschaft kritisierte Unterhaltsberechnung. Besonders der „Kippschalteffekt“ beim Übergang von alleiniger zu alternierender Obhut führt bei einem Betreuungsanteil rund um 30% bereits bei kleinen Veränderungen am Betreuungsarrangement zu grossen finanziellen Unterschieden.

9. Literatur

- Aebi-Müller R.E. (2018). Elterliche Sorge: Betreuungsrecht – Betreuungspflicht – Aufenthaltsbestimmungsrecht. In: Jungo A. & Fountoulakis Ch. (Hrsg.). Elterliche Sorge, Betreuungsunterhalt, Vorsorgeausgleich und weitere Herausforderungen. 29–50. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Verlag
- Bischof S., Kaderli T., Liechti L., Guggisberg J. (2023). Die wirtschaftliche Situation von Familien in der Schweiz – Die Bedeutung von Geburten sowie Trennungen und Scheidungen. Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV)
- Büchler A. & Clausen S. (2020). Das „gerichtsübliche“ Besuchsrecht. FamPra.ch 3/2020. 535–566. Bern: Stämpfli Verlag
- Büchler A. & Enz B.V. (2018). Der persönliche Verkehr. FamPra.ch 4/2018. 911–939. Bern: Stämpfli Verlag
- Büchler A. & Vetterli R. (2018). Ehe Partnerschaft Kinder. Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz. 3. Auflage. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag
- Büchler A. & Simoni H. (Hrsg.) (2009). Kinder und Scheidung – Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge. Zürich/Chur: Rüegger Verlag
- Cottier M., Widmer E.D., Tornare S., Girardin M. (2017). Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut., Genf: Université de Genève, Faculté de Droit, Département de droit civil & Faculté des Sciences de la Société, Institut de recherches sociologiques
- Degen M. & Guggenbühl T. (2023). Aufwachsen in multilokalen Familien: Einblicke in qualitative Fallstudien bei Nachtrennungs-, Patchwork- und queeren Familien in den Kantonen Zürich und Waadt. Forschungsprojekt mit Unterstützung der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF), verschiedener Stiftungen und der Kantone Zürich und Waadt
- Fankhauser R. (Hrsg.) (2022). FamKomm Scheidung. Band I: ZGB. 4. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag (zit. FamKomm Scheidung I-Verfasser:in)
- Geiser T. & Fountoulakis Ch. (Hrsg.) (2022), Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 7. Auflage, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag (zit. BSK ZGB I-Verfasser:in)
- Jungo A. & Arndt Ch. (2019). Barunterhalt der Kinder: Bedeutung von Obhut und Betreuung der Eltern, FamPra.ch 3/2019, 750–764. Bern: Stämpfli Verlag
- Kilde G. & Staub L. (2018). Kriterien der Zuteilung von elterlicher Sorge und Obhut bei Trennung der Eltern. In A. Jungo & Ch. Fountoulakis (Hrsg.). Elterliche Sorge, Betreuungsunterhalt, Vorsorgeausgleich und weitere Herausforderungen, 215–236. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Verlag
- KOKES - Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2017). Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Zürich/St. Gallen
- Maier P. & Vecchiè M. (2022). Geteilte Obhut um jeden Preis? Aktuelle Juristische Praxis AJP 07/2022. 696–714. Zürich: Dike Verlag
- Maier P. (2022). Unterhaltsberechnungsprogramme – Fluch oder Segen? Aktuelle Juristische Praxis AJP 10/2022. 1031–1043. Zürich: Dike Verlag
- Meyer K. (2021). Unterhaltsberechnung: Ist jetzt alles klar? FamPra.ch 4/2021. 896–912. Bern: Stämpfli Verlag
- Raveane Z. (2021): Die Ausübung der elterlichen Sorge. Unter besonderer Berücksichtigung der Autonomie der Eltern. Dissertation. Bern: Editions Weblaw
- Schwizer A. & Oeri H.-P. (2022). «Neues» Unterhaltsrecht? Sparquote und gebührender Unterhalt sowie alternierende Obhut und Kindesunterhalt. AJP 1/2022. 3–17. Zürich: Dike Verlag

- Stoll D. (2023). Nachehelicher Unterhalt bei nicht lebensprägenden Ehen – oder: Wie lässt sich das negative Interesse bestimmen? FamPra.ch 1/2023. 26–43. Bern: Stämpfli Verlag
- Stutz H., Simoni H., Büchler A., Bischof S., Degen M., Heusser C., Guggenbühl T. (2022). Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen – Elternschaft und Kinderalltag. Forschungsbericht zuhanden der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF), Bern/Zürich
- Stutz H., Simoni H., Büchler A., Heusser C., Bischof S. (2023). Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen – Betreuungs- und Erziehungsverantwortung für die Kinder. Auswertungen auf der Basis der repräsentativen gesamtschweizerischen Befragung im Rahmen des Forschungsprojekts «Kinder in multilokalen Familienarrangements». Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ), Bern/Zürich
- Sünderhauf H. (2013). Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Wiesbaden: Springer VS
- von Werdt N. (2020). Fragen aus dem familienrechtlichen Unterhaltsrecht, St. Galler Eherechtstagung 2020
- Widrig M. (2021). «Das Bundesgericht erhebt die alternierende Obhut zur Regel», sui generis 2021, 197–207. Zürich: sui generis Verlag

Anhang

1. Erhebungsinstrument der Gerichtsbefragung

Fragebogen

Name Ihres Gerichts*: Kanton: ..

Diese Angabe dient nur der BASS-internen Rücklaufkontrolle!*1. Wie viele Eheschutzverfahren und Scheidungsverfahren mit Regelung der Kinderbelange hat Ihr Gericht in den Jahren 2021 und 2022 entschieden? Und in wie vielen davon wurde eine alternierende Obhut beantragt und genehmigt oder angeordnet?***Falls Sie die Zahlen nicht eruieren können, ist notfalls eine Schätzung (auch mit Prozentanteilen) möglich. Wir bitten Sie jedoch, dies entsprechend im Bemerkungsfeld anzugeben.**Bitte geben Sie im Bemerkungsfeld auch an, was bei Entscheiden ohne Regelung der Obhut allenfalls stattdessen geregelt wird.*

	Anzahl Eheschutzentscheide oder vorsorgliche Massnahmen	Davon mit alternierender Obhut	Davon ohne Regelung der Obhut	Anzahl Scheidungsurteile	Davon mit gemeinsamer elterlicher Sorge	Davon mit alternierender Obhut	Davon ohne Regelung der Obhut
2021							
2022							

Bemerkungen:

2. Wie häufig gingen den Scheidungsurteilen mit Kindern Eheschutzverfahren bzw. vorsorgliche Massnahmen voraus?

- Immer oder fast immer
- häufig
- manchmal
- selten
- nie oder fast nie

3. Wie häufig kam es vor, dass im Scheidungsurteil eine andere Obhutsregelung festgehalten ist als im vorausgehenden Eheschutzentscheid oder im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen (alternierende statt alleinige Obhut oder umgekehrt)?

- Immer oder fast immer
- häufig

Anhang

- () manchmal
- () selten
- () nie oder fast nie

4. In wie vielen Eheschutz- und Scheidungsverfahren der betrachteten zwei Jahre wurde die alternierende Obhut von beiden Eltern beantragt (vor oder während des Verfahrens)? Und wie oft hat Ihr Gericht die alternierende Obhut trotzdem abgelehnt?

Bitte führen Sie im Bemerkungsfeld die Gründe für Ablehnungen aus.

Falls Sie die Zahlen nicht eruieren können, ist notfalls eine Schätzung (auch mit Prozentanteilen) möglich. Wir bitten Sie jedoch, dies im Bemerkungsfeld anzugeben.

Anzahl Entscheide Eheschutz oder vorsorgliche Massnahmen	Anzahl Scheidungsurteile	Anzahl Ablehnungen einer von beiden Eltern beantragten alternierenden Obhut durch Ihr Gericht

Bemerkungen:

5. In wie vielen Fällen wurde in den beiden betrachteten Jahren die alternierende Obhut nur von einem Elternteil beantragt? Und wie oft hat Ihr Gericht die alternierende Obhut in diesen Fällen gutgeheissen oder abgelehnt?

Falls Sie die Zahlen nicht eruieren können, ist notfalls eine Schätzung (auch mit Prozentanteilen) möglich. Wir bitten Sie jedoch, dies im Bemerkungsfeld anzugeben.

Anzahl Entscheide Eheschutz oder vorsorgliche Massnahmen	Anzahl Scheidungsurteile	Anzahl Fälle total, in denen alternierende Obhut gutgeheissen wurde	Anzahl Fälle total, in denen alternierende Obhut abgelehnt wurde
--	--------------------------	---	--

Alleiniger Antrag
des Vaters

Alleiniger Antrag
der Mutter

Bemerkungen:

6. In wie vielen Fällen wurde die alternierende Obhut von Kindern beantragt? Und wie oft hat Ihr Gericht die alternierende Obhut in diesen Fällen gutgeheissen oder abgelehnt?

Falls Sie die Zahlen nicht eruieren können, ist notfalls eine Schätzung (auch mit Prozentanteilen) möglich. Wir bitten Sie jedoch, dies im Bemerkungsfeld anzugeben.

	Anzahl Verfahren	Anzahl Fälle, in denen alternierende Obhut gutgeheissen wurde	Anzahl Fälle, in denen alternierende Obhut abgelehnt wurde
Antrag von Kindern			

Bemerkungen:

7. Welche Faktoren spielen bei der Abwägung, ob eine alternierende Obhut angebracht ist, eine Rolle?

	wichtig	Eher wichtig	Eher unwichtig	unwichtig
Kommunikationsfähigkeit zwischen den Eltern				
Distanz zwischen den Wohnorten				
Organisation der Betreuung vor der Trennung				
Möglichkeit der persönlichen Betreuung				
Alter des Kindes				
Wille des Kindes				
Anderes*				

**Bitte führen Sie im Bemerkungsfeld aus, um welche anderen Faktoren es sich handelt.*

Bemerkungen:

8. Wenn Sie nur die Fälle mit alternierender Obhut betrachten: Welche Altersgruppen (der Kinder im Zeitpunkt des Entscheidens) waren wie häufig vertreten?

	häufig	manchmal	selten	nie
bis 3 Jahre				
4-7 Jahre				
8-11 Jahre				
12-17 Jahre				

Bemerkungen:

9. Welche Betreuungsanteile der Väter und Mütter wurden in Ihren Fällen der betrachteten Jahre bei alternierender Obhut wie häufig vereinbart?

Schätzhilfe: 1 Tag pro Woche entspricht rund 14%.

	häufig	manchmal	selten	nie
Mutter 45-55%/Vater 45-55%				
Mutter 55-67%, Vater 33-45%				
Mutter über 67%, Vater unter 33%				
Vater 55-67%, Mutter 33-45%				
Vater über 67%, Mutter unter 33%				

Bemerkungen:

10. Falls Entscheide ohne Regelung der Obhut vorkamen: Welche Betreuungsanteile der Väter und Mütter wurden in diesen Fällen der betrachteten Jahre wie häufig vereinbart?

Überspringen Sie diese Frage, falls dies an Ihrem Gericht nicht vorkam.

Schätzhilfe: 1 Tag pro Woche entspricht rund 14%.

	häufig	manchmal	selten	nie
Mutter 45-55%/Vater 45-55%				
Mutter 55-67%, Vater 33-45%				
Mutter über 67%, Vater unter 33%				
Vater 55-67%, Mutter 33-45%				
Vater über 67%, Mutter unter 33%				

Bemerkungen:

11. Wie häufig wurde in den betrachteten Jahren an Ihrem Gericht bei der Festlegung einer alleinigen Obhut ein erweitertes Besuchsrecht festgelegt?

- Immer oder fast immer
 häufig
 manchmal
 selten
 nie oder fast nie

12. Wie viele Ihrer Entscheide in Eheschutz- und Scheidungsverfahren wurden in den betrachteten Jahren aufgrund strittiger Obhutsfragen an die nächste Instanz weitergezogen? Und was waren die Gründe dafür?

Anzahl weitergezogener Entscheide: ...

Gründe:

13. In welchen Fällen und wie werden von Ihrem Gericht die Wünsche der Kinder in Eheschutz- und Scheidungsverfahren erhoben und wie werden sie berücksichtigt? Wie häufig sind Anhörungen von Kindern und wann setzt Ihr Gericht Kindesvertreter/innen ein? Was sind die Gründe dafür und dagegen?

.....

14. Was bereitet Ihnen besondere Schwierigkeiten? Inwiefern sehen Sie Reformbedarf im Bereich der Obhutsregelung?

.....

2. Gesprächsleitfaden Anwälte/Anwältinnen

1. Können Sie abschätzen, in wie viele Eheschutz- und Scheidungsverfahren mit Regelung der Kinderbelange Sie in den Jahren 2021 und 2022 involviert waren? Und wie lange beschäftigen Sie sich bereits in der Praxis mit Fragen der Zuteilung der Obhut nach einer Trennung oder Scheidung?
2. Streben Sie immer eine explizite Regelung der Obhut an? Und falls nicht: Was sind alternative Regelungen?
3. Was ist der entscheidende Moment für die Regelung der Obhut: das Eheschutzverfahren bzw. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen oder erst das Scheidungsurteil? Mit anderen Worten: Wie häufig ist es, dass im Scheidungskontext die Obhutsfrage nochmals von Grund auf betrachtet und allenfalls auch anders geregelt wird als zuvor?
4. Vertreten Sie in solchen Verfahren häufiger Mütter oder Väter oder beide gleich häufig?
5. Wie gross ist der Anteil Ihrer Verfahren, in welchen eine Scheidungskonvention, also eine vollständig einvernehmliche Regelung erreicht wird? Hat sich dieser Anteil im Laufe der letzten Jahre verändert?
6. Mit was für Vorstellungen betreffend der Obhutsregelung kommen die Eltern anfänglich zu Ihnen? Wie häufig ist zu diesem Zeitpunkt die Obhutsfrage strittig? Und was ist die «typische» Auseinandersetzung?
7. Was raten Sie Eltern, die sich nicht von Anfang an einig sind in der Obhutsfrage?
8. Hat sich dies im Laufe der letzten Jahre verändert? Welche Rolle spielt dabei die Revision von 2017? War die Revision aus ihrer Sicht nützlich oder eher nicht? Für die Eltern? Für die Gerichte?
9. Welche Faktoren spielen in der Praxis bei der Festlegung der Obhutsregelung eine Rolle?
10. Gibt es für Sie in der Praxis rote Linien, die bei einer Regelung alternierender Obhut nicht überschritten sein dürfen? Bzw. was spricht klar gegen eine solche Regelung?
11. Welche Rahmenbedingungen müssen aufgrund Ihrer Erfahrung gegeben sein, damit eine alternierende Obhut sinnvoll erscheint?
12. Setzen Sie minimale Betreuungsanteile beider Eltern für eine Regelung alternierender Obhut voraus? Welche?
13. Eine weitere Möglichkeit ist ein erweitertes Besuchsrecht bei alleiniger Obhut. Welche Bedeutung hat diese Lösung in der Gerichtspraxis? Wie häufig ist sie? Und ist die Erweiterung des Besuchsrechts in den letzten Jahren üblicher geworden?
14. Erachten Sie es als wichtig, dass die Kinder vom Gericht zur Regelung von Obhut und Betreuung im Alltag angehört werden oder vertreten werden? Falls nein, warum nicht. Falls ja, warum und wie unterstützen Sie das?

15. Oft wird gesagt, dass Konflikte um die Obhut auch mit Konflikten ums Geld verbunden sind. Wie erleben Sie das in Ihrer Praxis? Welchen Einfluss haben finanzielle Überlegungen bei allen Beteiligten (Eltern, Anwält/innen, Gerichte)?

16. Warum wird nicht öfter alternierende Obhut einvernehmlich beantragt? Stellen Sie in Ihrer Praxis einen Trend zu mehr alternierender Obhut fest?

17. Wie erleben Sie die Gerichtspraxis der ersten Instanzen in Ihrem Kanton: Ist sie einheitlich oder hängt es von den einzelnen Gerichten und Personen ab, wie Obhutsentscheide in Scheidungsverfahren ausfallen?

18. Haben Sie selber nach 2017 solche Entscheide (erfolgreich) an die nächste Instanz weitergezogen?

19. Organisationen, die eher Interessen von Vätern bzw. Müttern vertreten, sind teils unzufrieden mit der Praxis bezüglich der Zuteilung alternierender Obhut. Den einen ist sie zu restriktiv den andern zu large. Wie sehen Sie das?

20. Das Bundesamt für Justiz hat in seinem Begleitschreiben betont, dass die Evaluation der Gerichtspraxis auch allfällige Defizite des geltenden Rechts sowie dessen Optimierungs- und Verbesserungspotential aufzeigen solle. Die Ergebnisse sollen dem Bundesrat die Grundlage liefern, um entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang Anpassungsbedarf bezüglich der geltenden gesetzlichen Regelung besteht.

Daher die Frage an Sie: Was bereitet Ihnen besondere Schwierigkeiten? Sehen Sie Reformbedarf im Bereich der Obhutsregelung? Falls ja, welchen? Falls nein, warum würden Sie bei der heutigen Regelung bleiben?

3. Gesprächsleitfaden Richter/Richterinnen

1. Können Sie abschätzen, in wie viele Eheschutz- und Scheidungsverfahren oder Verfahren betreffend nicht verheiratete Paare mit Regelung der Kinderbelange Sie in den Jahren 2021 und 2022 involviert waren? Und wie lange beschäftigen Sie sich bereits in der Gerichtspraxis mit Fragen der Zuteilung der Obhut nach einer Trennung (Verheirateter oder Unverheirateter) oder Scheidung?
2. Verschiedene Gerichte haben gemeldet, bei ihnen nehme v.a. die Zahl von Unterhaltsklagen im Zusammenhang mit unverheirateten Eltern zu, und dort sei meist auch die Obhutsfrage strittig. Stellen Sie dies auch fest? Unterscheiden sich die Obhutsthemen hier von denjenigen in einem Scheidungsverfahren?
3. Was ist der entscheidende Moment für die Regelung der Obhut: das Eheschutzverfahren bzw. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen oder erst das Scheidungsurteil? Mit anderen Worten: Wie häufig ist es, dass im Scheidungsverfahren die Obhutsfrage nochmals von Grund auf betrachtet und allenfalls auch anders geregelt wird als im vorangegangenen Verfahren?
4. Legen Sie immer die Obhut explizit fest? Und falls nicht: Was regeln Sie stattdessen?
5. Was waren in der Zeit Ihrer Tätigkeit am Gericht die wichtigsten Veränderungen bezüglich der Obhutsfrage? Und wie hat das Ihre Entscheide konkret beeinflusst? Vielleicht können Sie Beispiele dazu nennen?
6. Welche Rolle spielte für die Veränderungen die Revision von 2017? War die Revision aus ihrer Sicht eher nützlich oder eher nicht? Für die Kinder? Für die Eltern? Für die Gerichte?
7. Ist es in der Folge der Gesetzesänderung 2017 auch zu vermehrten Klagen auf Änderung des Scheidungsurteils betreffend der Obhutsregelung gekommen? Konkret: Haben Väter einen höheren Betreuungsanteil verlangt? Und falls dem so war: Ist es infolge solcher Klagen häufig effektiv zu Änderungen des Betreuungsarrangements gekommen?
8. Welche Faktoren spielen in der Gerichtspraxis bei der Festlegung der Obhutsregelung eine Rolle?
9. Gibt es für Sie in der Praxis rote Linien, die bei einer Regelung alternierender Obhut nicht überschritten werden dürfen? Bzw. was spricht klar gegen eine solche Regelung?
10. Welche Rahmenbedingungen müssen aufgrund Ihrer Erfahrung in der Gerichtspraxis gegeben sein, damit eine alternierende Obhut sinnvoll erscheint?
11. Setzen Sie minimale Betreuungsanteile beider Eltern für eine Regelung alternierender Obhut voraus? Welche?
12. Eine weitere Möglichkeit ist ein erweitertes Besuchsrecht bei alleiniger Obhut. Welche Bedeutung hat diese Lösung in Ihrer Gerichtspraxis? Wie häufig ist sie? Und ist die Erweiterung des Besuchsrechts in den letzten Jahren üblicher geworden?
13. Wie gehen Sie mit Wünschen der Kinder um? Wie erfragen Sie diese? Und wie berücksichtigen Sie diese? Wann führen Sie Anhörungen durch und wann setzen Sie Kindesvertreter/innen ein? Was

sind die Gründe dafür und dagegen? Kommt es vor, dass Kinder eigene Anträge zur Obhutsregelung stellen?

14. Oft wird gesagt, dass Konflikte um die Obhut auch mit Konflikten ums Geld verbunden sind. Wie erleben Sie das in Ihrer Gerichtspraxis? Welchen Einfluss haben finanzielle Überlegungen bei der verschiedenen Beteiligten (Eltern, Anwält/innen, Gerichte)? Und wie gehen Sie vor, wenn sich Konflikte um Obhut und Barunterhalt vermischen?

15. Welche Bedeutung kommt der Einigungsverhandlung zu? Gibt es diesbezüglich Veränderungen?

16. Organisationen, die eher Interessen von Vätern bzw. Müttern vertreten, sind teils unzufrieden mit der Gerichtspraxis bezüglich der Zuteilung alternierender Obhut. Den einen ist sie zu restriktiv den anderen zu large. Wie sehen Sie das?

17. Das Bundesamt für Justiz hat in seinem Begleitschreiben betont, dass die Evaluation der Gerichtspraxis auch allfällige Defizite des geltenden Rechts sowie dessen Optimierungs- und Verbesserungspotential aufzeigen solle. Die Ergebnisse sollen dem Bundesrat die Grundlage liefern, um entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang Anpassungsbedarf bezüglich der geltenden gesetzlichen Regelung besteht.

Daher die Frage an Sie: Was bereitet Ihnen besondere Schwierigkeiten? Sehen Sie Reformbedarf im Bereich der Obhutsregelung? Falls ja, welchen? Falls nein, warum würden Sie bei der heutigen Regelung bleiben?

4. Liste der interviewten Expertinnen und Experten

Abbet Stéphane, Wallis
Anne-Catherine Page, Waadt
Baumgartner Annette, Zürich
Brenner Monika, St. Gallen
Carruzzo Fumeaux Marie, Wallis
Christen Nicole, St. Gallen
Dolder Mattias, St. Gallen
Druey Joëlle, Waadt
Favre Valérie, Waadt
Hersch Gabriel, Waadt
Hottelier Damien, Wallis
Imoberdorf Elsbeth, Wallis
Inderbitzin Antonia, Schwyz
Maier Philipp, Zürich
Mauchle Elisabeth, St. Gallen
Métral Claude, Wallis
Moos Franz, Waadt
Pacheco Theres, Zürich
Pappert Christine, Zürich
Prior Axelle, Waadt
Schärli Stefan, St. Gallen
Schindler Alex, Zürich
Schmid Helen, Schwyz
Stingel Barbara, Zürich
Waldner-Vontobel Andrea, Zürich
Walthert Tobias, Zürich
Waser Véronique, Schwyz
Widrig Regula, St. Gallen
Zeder Raffael, Schwyz
Plus 3 weitere Personen

5. In die Auswertung einbezogene Entscheide der Zweitinstanzen

Kanton St. Gallen

■ **Eheschutzverfahren:** (5) **FS.2019.27-EZE2; FS.2022.6-EZE2;** FS.2019.1-EZE2; FS.2021.1-EZE2; FS.2022.4-EZE2

■ **Vorsorgliche Massnahmen:** (7, davon 3 nach Eheschutzverfahren und 1 im Kontext einer Trennung unverheirateter Eltern) **FS.2022.13-EZE2; FS.2019.12-EZE2;** FS.2019.6/7-EZE2; FS.2019.16/17-EZE2; FS.2020.24-EZE2; FS.2017.35-EZE2; FS.2020.40-EZE2

■ **Scheidungsverfahren:** (4) **FO.2019.18-K2; FO.2020.10-K2;** FO.2019.19-K2; FO.2020.15-K2

■ **Trennungen Unverheirateter:** (4) **FO.2019.29/30-K2; FO.2020.24-K2;** FO.2020.25-K2; FO.2021.1-K2

Kanton Schwyz

■ **Eheschutzverfahren:** (12) **ZK2 2021 6 und ZK2 2021 8; ZK2 2021 39 und 41;** ZK2 2020 33; ZK2 2021 58; ZK2 2021 1; ZK2 2020 8 und 9; ZK2 2022 23; ZK2 2021 44 und ZK2 2022 31; ZK2 2022 22; ZK2 2022 42; ZK2 2022 23

■ **Vorsorgliche Massnahmen:** (3, davon 1 im Kontext einer Trennung unverheirateter Eltern) **ZK2 2020 43 und 44; ZK1 2020 6;** ZK2 2020 53 und 54

■ **Scheidungsverfahren:** (0)

■ **Trennungen Unverheirateter:** (0)

Kanton Waadt

■ **Eheschutzverfahren:** (20) **134 (22.03.2021), 519 (12.10.2022), 234 (18.05.2021),** 341 (09.07.2021), 541 (18.11.2021), 575 (01.12.2021), 608 (29.12.2021), 55 (01.02.2022), 211 (07.05.2022), 302 (31.05.2022), 315 (15.06.2022), 363 (23.06.2022), 370 (14.07.2022), 383 (26.07.2022), ES76 (23.08.2022), 488 (28.09.2022), 495 (30.09.2022), 502 (05.10.2022), 507 (06.10.2022), 557 (09.11.2022)

■ **Vorsorgliche Massnahmen:** (9) **19 (13.01.2021), 537 (01.11.2022),** 49 (03.02.2021), 285 (07.06.2021), 421 (03.09.2021), 548 (25.11.2021), 599 (21.12.2021), 56 (31.01.2022), 292 (31.05.2022)

■ **Scheidungsverfahren:** (5) **109 (09.03.2021), 150 (23.03.2022),** 22 (17.01.2022), 514 (01.11.2021), 192 (12.04.2022)

■ **Trennungen Unverheirateter:** (5) **449 (15.09.2021), 362 (11.07.2022),** 60 (07.02.2022), 594 (08.12.2022), 603 (08.12.2022)

Kanton Wallis

■ **Eheschutzverfahren:** (8) **C1 21 30, C1 20 292,** C1 20 212, C1 21 249, C1 20 271, C1 21 10, C1 21 151, C1 21 204

■ **Vorsorgliche Massnahmen:** (5) **C2 21 29, C1 22 191,** C1 21 158, C1 20 67, C1 21 43

■ **Scheidungsverfahren:** (3) **C1 19 275, C1 19 237,** C1 21 164

■ **Trennungen Unverheirateter:** (3) **C1 20 150, C1 21 106,** C1 21 279

Kanton Zürich

■ **Eheschutzverfahren:** (12) **LE210018-O/U; LE210043-O/U; LE210020-O/U;** LE210032-O/U; LE220008-O/U; LE210017-O/U; LE220030-O/U ; LE210030-O9 ; LE210056 ; LE210065 ; LE220017 ; LE210037

■ **Vorsorgliche Massnahmen:** (29, davon 16 nach Eheschutzverfahren und 8 im Kontext einer Trennung unverheirateter Eltern) **LY210029-O/U; LZ210019-O/U;** LY210054-O/U; LE210071-O/U; LY210040-O/U; PQ210073-O/U; LZ210017-O/U; **LY220006-O/U;** PQ210068-O/U; PQ210090-O/U; PQ210063-O2; LE210002-O13; LY220052-O3; LY210032-O/U; LE200059; LE200063; LE220043 ; LE210015 ; LE210023 ; LE210024 ; LE210035 ; LE210044 ; LE210046 ; LE210059 ; LE210064 ; LE210066 ; LY220042 ; LZ210012

■ **Scheidungsverfahren:** (3) **LC210003; LC200021;** LC220026

■ **Trennungen Unverheirateter:** (17) **LZ220024-O/U; LZ200021-O/U; PQ220036-O/U;** PQ210085-O/U; PQ200074-O/U; LZ200027-O/U; PQ220054-O/U; PQ220055-O/U; PQ21007-O2 ; PQ220073 ; LZ210013 ; PQ210007 ; LZ210022 ; PQ200064 ; LZ210016 ; LZ190021 ; PQ210003